Christophorus Otto Comes et Dn̄s in Schallen=
-berg &c. Præpositus Constantiensis ab aº.
1693. Canonicus Augustanus ab aº. 1672,
ejusdemq; Ecclesiæ Decanus ab aº. 1721.
natus aº. 1655. 6ª Junii, horâ 8ª matuti-
-nâ in Hagen prope Lintzium Austriæ su-
-perioris. Patre, Comite Christophoro Ernesto &c.
Matre, Christinâ, natâ Baronissâ Schiferin,
denatus aº. 17.....

Gründliche Information
Von
Amts = Verwalt = und Berechnungen,

Als

I. Von der Beamten Obliegenheit in genere,
II. Von Formirung des Geld = Regiſters, und was bey der Einnahme zu beobachten,
III. Desgleichen von der Geld = Ausgabe,
IV. Vom Korn = } Regiſter,
V. Vom Dienſt = } Regiſter,
VI. Was bey ablegender Rechnung zu beantworten,

Aus bißheriger Experience abgefaſſet
und ans Licht gegeben
von

Joachim Grupen,
Com. Palat. Cæſareo, und p. t. Fürſtlichen Waldeckiſchen
Cammer = Rath.

Verlegts Nicolaus Förſter,
Hof = Buch = Händler in Hannover, 1724.

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Dem

Aller-Durchlauchtigſt-Groß-
mächtigſten Fürſten und Herrn,

Herrn Georg I,

Könige von Groß-Britannien, Franck-
reich und Irland, Beſchützern des Glaubens,
Herzogen zu Braunſchweig und Lüneburg, des Heil.
Römiſchen Reichs Ertz-Schatzmeiſtern und Chur-
Fürſten, ꝛc. ꝛc.

Meinem Allergnädigſten Könige,
Chur-Fürſten und Herrn,

Wie auch

Denen Durchlauchtigſten Fürſten
und Herren,

Hrn. Auguſt Wilhelm,

und

Hrn. Ludwig Rudolph,

Gebrüdern, auch beyden Herzogen
zu Braunſchweig und Lüneburg,

Meinen Gnädigſten Fürſten
und Herren.

Aller-Durchlauchtigſt-Großmäch-tigſter König,

Allergnädigſter König, Chur-Fürſt und Herr,

auch

Durchlauchtigſte Herzogen,

Gnädigſte Fürſten und Herren,

Ew. Königliche Majeſtät und Hoch-Fürſtl. Durchl. Durchl. wollen nicht ungnädig empfinden, daß zu Dero Füſſen ich dieſen geringfügigen Tractat in aller- und unterthänigſter Submiſſion nieder zu legen mich erkühne. In demſelben habe auf einiger anfahenden Beamten und jungen Leute, welche ſich zum

Amts-

Amts- und Regiſter-Weſen zu appliciren gedencken, beſchehenes Anſuchen einige Obſervationes zuſammen getragen und

In dem I. Cap. der Beamten Obliegenheit angeführet:

Wie nemlich ſelbige nicht allein ihren Subalternen und Unterthanen im Leben und Wandel mit guten Exempeln vor zu gehen, ſondern auch der Aemter Hoheit und Jura zu beobachten?

Wie in Grentz-Streitigkeiten denen etwa vorgehenden Eingriffen und Turbationen zu begegnen.

Wie die Juſtiz zu adminiſtriren.

Wie die Subalternen zu Beobachtung ihrer Inſtructionen an zu weiſen.

Wie Regiments-Tage zu halten und was darauf zu Conſervation der lieben Laſt-tragenden Landes-Unterthanen zu reguliren.

Auf die Amts-Gebäude und Inventaria fleißig Acht zu haben.

Wie nechſt Göttlicher Hülffe Feuers-Gefahr davon ab zu wenden.

Wie die Conductores der Vorwercker und andrer Amts-Pertinentien zu richtiger Adimplirung ihrer Pacht-Contracte an zu weiſen.

Die Dienſtpflichtige nicht weiter als zu Herrſchafftlichen hergebrachten Dienſten zu gebrauchen.

In Pachtungen nichts præjudicirliches zu zu laſſen.

Der Unterthanen Gebäude jährlich zu beſichtigen.

Dieſelben vom Geſöffe und Müßiggange ab zu halten.

Die geſchwächeten Ding-pflichtigen Höfe und Kohten zu redintegriren.

Die Alt-Väter oder Leib-Züchter, wenn ſie einem von ihren Kindern oder Anverwandten die Güther abtreten, wie billig, ad dies vitæ zu unterhalten.

Die Höfe mit Ausſteuer der übrigen Kinder über die Gebühr nicht zu beſchweren.

Wie ſolche Höfe und Kohten zu erhalten.

Wie wüſte Höfe wieder zu beſetzen.

Auf Maaß, Ellen und Gewichte Acht zu haben.

Worauf bey Feuer-Schauungen zu ſehen.

Wie die Wrogen überall zu beobachten.

Wie die Beamten ſich zu den Land-Gerichten zu præpariren.

Wie auf denſelben beydes Unterthanen und Beamte zu vernehmen.

Wie nach Abhaltung der Land-Gerichte die Holtz-Gehege und Heiſter-Kämpe

Auch die Amts-Regiſtratur zu beſichtigen.

Was wegen der Land-Gerichts-Koſten zu obſerviren.

Wie die Regiſtratur und deren Repoſitoria ordentlich einzurichten.

Wie die Erb-Regiſter oder Lager-Bücher zu formiren.

Wie die Monathliche Contribution zu liefern und darüber zu quittiren.

In dem

In dem 2. Capite iſt angeführet, was bey der Geld-Einnahme und

In dem 3. was bey der Geld-Ausgabe,

In dem 4. was bey dem Korn- und

In dem 5. was bey dem Dienſt-Regiſter zu beobachten, auch wie ſelbige allerſeits accurat zu führen und zu juſtificiren. Endlich

In dem 6. Cap. was in dem zu Juſtification der Rechnung angeſetzten Termino von Beamten zu beantworten.

Ob nun gleich wegen accurater Regiſter-Führung an einigen Orten viele heilſame Verordnungen nach und nach ergangen, ſo iſt doch bißlang noch wohl keine völlige Amts-Ordnung davon publiciret, ohngeachtet nicht allein jungen Beamten und Leuten, welche dergleichen Dienſte ſuchen, und davon gern gründliche Inſtruction haben möchten, ſondern auch den Landes-Herren Selbſt daran gelegen, ſo habe, was davon colligiren können, auf vieler Anſuchen, in den Druck zu geben, nicht ermangeln ſollen, auch dabey mich erdreiſtet, **Eur. Königl. Majeſtät und Hoch-Fürſtl. Durchl. Durchl.** aller- auch unterthänigſt zu dediciren.

Der Allerhöchſte wolle **Eur. Königl. Majeſtät und Hoch-Fürſtl. Durchl. Durchl. mit Dero Hoch-Fürſtl. Familien** in beſtändiger Geſundheit, bey langen Leben, glücklicher Regierung und von GOtt Selbſt wehlenden Hohen Wohlergehen, auch Dero reſpective

König-

Königreiche, Chur- und Fürſtl. Lande vor allem Leid-Weſen, in blühenden Flor und Wohlſtande biß ans Ende der Welt in Gnaden beſtändig erhalten, welches von dem HErrn aller Herren, GOtt dem HErrn, die gantze Chriſtenheit hertzlich wünſchet und erbittet mit

Eur. Königl. Majeſtät,

auch

Hoch-Fürſtl. Durchl. Durchl.

Hannover, den 21. Jan.
1724.

allerunterthänigſter
auch
unterthänigſt treu-gehorſamſter Knecht

Joachim Grupe.

CAPUT I.

Von derer Beamten und ihrer Subalternen Obliegenheiten in genere.

Verzeichniß derer in dieſem Capite I. enthaltenen Articuln.

1) Von Anweiſung zur Gottesfurcht auch Chriſtlichen Leben und Wandel der Beamten.
2) Von Beobachtung der Amts-Hoheit und Jurium.
3) Derer im Amte wohnenden Vaſallen Lehn-Briefe nachzuſehen.
4) Wie mit denen in oder am Amte belegenen Städten zu leben.
5) Von des Amts Gerichtsbarkeit.
6) Vom Amts-Advocato und Amts-Procuratore.
7) Von Beſchreib- und Beſichtigung der Grentzen.
8) Wie denen auf den Grentzen vorgehenden Turbationen zu begegnen.
9) Von prompter Adminiſtration der Juſtiz.
10) Von Criminal-Sachen.
11) Die erforderte Amts-Berichte binnen 14. Tagen einzuſenden.
12) Wegen nicht erfolgender Reſolution Erinnerung zu thun.
13) In einer Reſolution iſt nicht von diverſen Materien zu berichten.
14) Von des Amts-Schreibers Obliegenheit bey dem Juſtiz-Weſen.
15) Taxam der Sportuln nicht zu überſchreiten.
16) Daß Beamte dero Subalternen zu Beobachtung ihrer Inſtruction anhalten.
17) Regiments-Tage zu halten und zu beobachten.
18) Bey Abſterben eines Beamten oder Amts-Bedienten die in ſeinem Hauſe verhandene Acta ſo gleich zu verſiegeln.
19) Von ſolchen Todes-Fällen auch ſo gleich an das Collegium, wovon der Defunctus beſtellet worden, zu berichten.
20) Das auch bey Aemtern die geringſte Bedienungen von der Cammer zu beſtellen.
21) Ohn des Cammer-Collegii Conſens nie-

niemand auf die Amt-Stube mitgehen zu laſſen.
22) Daß der Beamten Schreibers auch in Eyde und Pflichte zu nehmen.
23) Daß kein Beamter ohn Erlaubniß vom Amte reiſe.
24) Daß wenn Beamte zur Rechnung citiret ſind, ihre Amts-Inſpection ſo lange einem andern aufgetragen werde.
25) Daß wann ein Beamter anders wohin Commiſſion bekömmt, der andre indeſſen zu Hauſe bleibe.
26) Auf alle Amts-Gebäude und Inventaria fleißig Acht zu haben.
27) Von ehmahligen Amts-Gebäuden gehörig zu berichten.
28) Herrſchafftlichen Gebäuden die Schorren-Steine fleißig reinigen zu laſſen.
29) In verpachteten Gebäuden iſt auch Feuer-Schauung zu halten.
30) Conductores müſſen die gepachtete Gebäude im Stande erhalten.
31) Auch als gute Haußhalter ſich bezeigen.
32) Mögen aber kein Stroh oder Miſt überlaſſen.
33) Affter-Pachtungen ſind verboten.
34) Wie viel Landes in der Brack zu ſäen.
35) Die Gärten in gehöriger Cultur zu erhalten.
36) Die Wieſen reinlich zu halten.
37) Jährlich an das Cammer-Collegium, wie Conductores den Acker beſtellet haben, zu berichten.
38) Die Conductoribus verwilligte Dienſte ſind allein zum Haußhalt zu gebrauchen.
39) Conductores müſſen auch Dienſt-Regiſter oder wenigſtens Kerb-Stücke halten.
40) Ungehorſame und wiederſpenſtige Dienſte zu beſtraffen.
41) Nichts præjudicirliches in Pachtungen zuzulaſſen.
42) In dem letzten Pacht-Jahre auf die Cultur des Ackers wohl Acht zu haben.
43) Kein Geſtröhe weg zu bringen noch zu verkauffen.
44) Auch kein Stück Viehes bis das bey dem Antritt empfangene wieder geliefert iſt.
45) Wenn Conductores ihren Pacht-Contracten entgegen gehandelt, iſt es an die Cammer zu berichten.
46) Wenn gleich ein Beamter ſelbſt Conductor iſt.
47) Der Unterthanen Gebäude jährlich beſichtigen zu laſſen.
48) Dieſelbe vom Müßiggange und Geſöffe abzuſchrecken.
49) Daß kein Krüger den Unterthanen zu viel borge.
50) Wie liederliche Haußwirthe abzumeyern.
51) Die geſchwächete Höfe zu redintegriren.
52) Höfe nicht zu dilaceriren als certo caſu.
53) Vom Unterhalt der Leib-Züchter oder Alt-Väter.
54) Wie die Ausſteuer der übrigen Kinder zu reguliren.

55) Wie

55) Wie über den alten Theil und Ausſteuer der übrigen Kinder Confirmation zu ertheilen.
56) Ohne Amts-Schein keine Leute zu copuliren.
57) Ohn Amts-Confirmation ſind keine Contracte gültig.
58) In theuren Zeiten erborgetes Saat-Korn wieder zu bezahlen.
59) Ohnmündige Kinder ſo fort zu bevormünden.
60) Daß neue Wirthe das homagium abſtatten.
61) Wüſte Höfe mit guten Colonis wieder zu beſetzen.
62) Indeſſen die Pertinentien der wüſten Höfe zu verheuren.
63) Die Subalternen zu ihrer Schuldigkeit anzuweiſen.
64) Heer-Straßen und Brücken im Stande zu erhalten.
65) Auf Maaße und Gewichte Acht zu haben.
66) Daß Wein- und Bier-Schencken kein Geträncke verfälſchen.
67) Wonach bey Feuer-Schauungen zu ſehen.
68) Was die Feuer-Geſchworne vor ihre Mühe loco accidentis zu genieſſen haben.
69) Inventaria der Feuer-Geräthſchafft zu verfertigen.
70) Für abgehende Feuer-Geſchworne andre wieder zu beſtellen.
71) Feld-Pfänders gegen den Frühling anzunehmen.
72) Wie deren Fragen zu unterſuchen ſeyn.
73) Garten, Felder und Wieſen, mit Zäunen, Hecken, Graben, Plancken und Ricken zu verwahren.
74) Auf Feld-Pfänder acht zu haben, ob ſie auch ihren Eyd beobachten.
75) Wie viel Pfände-Geld ihnen zu geben.
76) Von welchen Fragen ſie certam partem bekommen.
77) Fragen am Amte Monathlich einzubringen.
78) Wie die Frage-Regiſter einzurichten.
79) Was wegen der Unzuchts-Brüche zu obſerviren.
80) Zu Unterſuchung der Fragen, ſind Vorgerichte zu halten.
81) Die Frage-Regiſter der Cammer einzuſenden.
82 Den Land- und Forſt-Gerichts Terminum von der Cantzel publiciren zu laſſen.
83) In ſolchen Termino Mannzahl zu halten.
84) Wie viel Krehen und Sperlings-Köpffe jeder zu liefern.
85) Eine Specification derer Carcere vom Amte beſtrafeten, zu übergeben.
86) Auch der durchreiſenden Fremden am Amte beſtrafften.
87) Die Grentz-Beſchreibung auf dem Land-Gerichte recitiren zu laſſen.
88) Auch eine Specification der Feuer-Geráhtſchafft zu übergeben.
89) Das neuzugekommene Hauß-Wirthe und Pachters das Homagium præſtiren.
90) Hoffwinnung auf dem Land-Gerichte zu reguliren.
91) Wenn die Straffen erkannt ſind, nehmen

nehmen Beamte, auch Forſt- und Amts-Bediente einen Abtritt.
92) Worüber die Beamte zu befragen.
93) Die vorgekommene Gravamina zu unterſuchen.
94) Wie die Land-Gerichte geendiget werden.
95) Verpachtete Vorwercker zu beſichtigen.
96) Jngleichen die Holtzungen Gehege und Heiſter-Kämpe.
97) Ferner die Amts-Regiſtratur.
98) Was wegen der Land-Gerichts-Koſten zu beobachten.
99) Wie die Amts-Regiſtratur einzurichten.
100) Repoſitorium zu Verwahrung aller Regiſter.
101) Item zu den Judicial-Acten.
102) Protocolla von Mündlichen Vorbeſcheiden.
103) Ingroſſirung der Ehe-Pacten, Kauff-Briefe, Pfand-Verſchreibungen, und dergleichen.
104) Deponirte Gelder und Teſtamenta Judicialia in einer Lade zu verwahren.
105) Wie die Erb-Regiſter zu formiren.
106 Wenn der Contribution Befehle ergehen, ſind denen Unterthanen die Originalia vorzuzeigen und Copeyen darvon zu geben.
107) Was wegen Remiſſion zu beobachten.
108) Wie mit der Execution zu verfahren.
109) Die Contributions-Lieferung auch in eingebundene Bücher zu quittiren und ſelbige mit einen Sorten-Zettel Monathlich einzuſenden.

Artic. 1.

Von Anweiſung zur Gottesfurcht auch Chriſtlichen Leben und Wandel der Beamten.

Es erfordert die Chriſtliche Pflicht der Beamten, daß ſie ſamt und ſonders nicht allein für ſich der wahren Gottesfurcht, als welche der Weißheit Anfang und zu allen Dingen nütze iſt, auch die Verheiſſung dieſes und des zukünfftigen ewigen Lebens hat, und eines Chriſtlichen Wandels ſich befleißigen, für allen ärgerlichen Leben und unanſtändigen Weſen, mithin vor der Trunckenheit ſich ernſtlich hüten, ihren nachgeſetzten Amts-Bedienten und Unterthanen darinn mit guten Exempeln fürleuchten und ihren beſchwornen Beſtallungen alles Jnhalts ein ſchuldiges Genügen leiſten, ſondern auch mit gehörigen Fleiß dahin ſehen, daß beydes von ihren Subalternen und ſämtlichen anvertraueten Unterthanen desgleichen geſchehen, Zucht und Ehrbarkeit erhalten, alles Wiedrige aber mit Ernſt vermieden und abgeſtellet werden möge.

Artic. 2.

Von Beobachtung der Amts-Hoheit und Jurium.

Daneben ſind derer ihnen anvertrauten Aemter Hoch- und Bothmäßigkeit,

keit, Regalia, Jurisdiction, Grentzen, Forſt, Jagt, auch Haußhaltungs und andre dahin gehörige Rechte und Gerechtigkeiten, mit allen möglichen Fleiß zu beobachten, damit in ſolchen allen nichts wiedriges geſchehe, noch etwas davon entzogen werde; da aber über kurtz oder lang ein ſolches dennoch geſchehen, auch in einem oder andern Amte ſich etwas ſonderliches begeben würde, ſo zu der Lands-Herrſchafft Notice gebracht werden müſte, haben ſie ſolches nicht zu verſchweigen, ſondern ohne Anſehen der Perſon, welche es etwa concerniren möchte, an die höhere Collegia, wohin es gehöret, als nicht allein an die Regierung, ſondern auch an die Rent-Cammer gründlich und pflichtmäßig, wie ſich die Sache verhält, ohne einigen Verzug zu berichten; da auch etwas bereits entzogen, oder entwendet ſeyn ſolte, haben ſie ſich äuſſerſt zu bemühen, daß das entzogene wieder herbey gebracht, oder da dieſes in ihrem Vermögen nicht ſeyn möchte, erwehnter maſſen davon gründliche und pflichtmäßige Relationes an das Cammer-Collegium zu erſtatten, und daher Beſcheides zugewertigen, inzwiſchen aber auch mit dem verordneten Amts-Advocato, als welcher in dergleichen Fällen die herrſchafftliche Jura zu reſpiciren beſtellet iſt, von Zeit zu Zeit fleißig zu correſpondiren, auch demſelben, ſo offt er es verlanget, der Sachen gründliche Beſchaffenheit ohn einige Säumſahl zu berichten, inſonderheit auch ſo offte ſie die Beamte zu ablegender Rechnung kommen, mit ihm dem Amts-Advocato von ſolchen Sachen mündlich zu communiciren.

Artic. 3.

Derer im Amte wohnenden Vaſallen Lehn-Briefe nachzuſehen.

Damit nun die Beamte auf die herrſchafftliche Regalia und Jura deſto mehr Acht haben können, haben ſie aus deren an- oder in ihren anvertraueten Aemtern wohnenden Adelichen und andrer Vaſallen Lehn-Briefen, um deren oder der Clauſulen, welche ihre Aemter concerniren, beglaubte Abſchrifft, wenn ſie nicht in der Amts-Regiſtratur bereits vorhanden ſeyn würden, gehörigen Orts Anſuchung zu thun, wie auch aus den älteſten Erb-Regiſtern oder Lager-Büchern ſich gründlich zu informiren, wie weit ihre Belehnungen gehen, und dann ferner, ob ſie mit denen von ihren Guths-Leuten vor Alters entrichteten Geld, Korn und andern Præſtationen, item Jagt und andern Dienſten, wie billig ſich vergnügen, oder ihre Guths-Leute über das Herkommen beſchweren, wodurch dieſe zu Abführung derer zu des Landes Defenſion ausgeſchriebenen gewöhnlichen Contribution und andren mit dahin gehörigen Onerum ſonſt gar leicht incapable werden können.

Artic. 4.

Wie mit denen in oder am Amte belegenen Städten zu leben.

Ebener maſſen iſt auch zu obſerviren, ob die in oder an den Aemter belege-

ne Städte einige Eingriffe in die herrſchafftliche Jura vorzunehmen ſich unterſtehen und wenn dergleichen angemercket werden, ebenmäßig wie vorhin erwehnet iſt, davon Relation zu erſtatten. Wie nun die Herrſchafften keine Eingriffe in ihre Jura leiden, ſo haben die Beamte auch dahin zu ſehen, daß die Vaſallen und Städte mit jedermänniglichen gleicher geſtalt bey ihren wohlhergebrachten Gerechtigkeiten ruhig und ohngekräncket bleiben mögen.

Artic. 5.

Von des Amts Gerichtbarkeit.

Würde auch befunden, daß jemand von denen benachbarten oder im Amte wohnenden, in Jurisdictionalibus ſich eines mehrern unternähme, als er berechtiget iſt, haben die Beamte ſich mit allen Fleiſſe gründlich zu erkundigen, worinn von einem oder andern zu weit gegangen, und dem Advocato Fiſci, damit ſelbiger wieder den oder diejenige, ſo ſich deſſen erkühnet, ſeines Amts pflegen könne, ſolches zugleich zu notificiren und denſelben von Zeit zu Zeit mit dienſamer Nachricht an die Hand zu gehen, nicht weniger dem Cammer-Collegio dergleichen allemahl zu berichten; würde aber der Advocatus Fiſci über Vermuthen in der Sache ſich ſäumig erweiſen, haben die Beamte es an das Cammer-Collegium zu berichten, damit ſie ihres Theils ohne Verantwortung bleiben mögen.

Artic. 6.

Vom Amts-Advocato und Amts-Procuratore.

In dergleichen Sachen ſind die Beamte und Advocatus Fiſci aller Cantzley-Gebühr und Proceſſ-Koſten überhoben, ſie Beamte haben aber zu Vertheidigung herrſchafftlicher Gerechtſame keinen andern, als den dazu beſtelleten Advocatum Fiſci zu gebrauchen, die von demſelben abgefaſſete Schrifften durch den Amts-Procuratorem ins Judicium zu übergeben, und darauf durch ſelbige um Beſcheid anzuhalten, auch dem Cammer-Collegio allemahl davon gehörige Nachricht zu geben, wiewol auch der Amts-Advocat dazu und von dem Progreſſu Cauſæ an daſſelbe fleißig zu berichten verbunden iſt.

Artic. 7.

Von Beſchreib- und Beſichtigung der Gräntzen.

Es bezeuget die Erfahrung, daß wegen der Grentzen zwiſchen benachbarten Obrigkeiten, auch wohl zwiſchen Landes Herrſchafften ſelbſt, dann und wann Streit und Irrungen entſtehen, darum ein jeder Beamter ſehr wohl thut, daß er bey Antretung ſeiner Function ſich ſo fort genau erkundige.

Wie weit des ihm anvertrauten Amts Territorium und Jurisdiction ſich extendire?

An welche Länder, Städte oder Gerichte ſelbiges grentze?

Ob

Ob und mit welchen Zeichen ſolche Grentzen von einem Orte zum andern bemercket?

Ob ein und andrer und in Specie welcher Ort auch mit wem ſtreitig ſey?

An welchem Ort eine Herrſchafft der andern die Gefangene ausliefern laſſe?

Ob und von wem die Grentz-Beſchreibungen auf denen jährlich abhaltenden Land-Gerichten öffentlich recitiret werden?

Es iſt aber nicht genug, daß die Grentzen auf den Land-Gerichten hergeſaget werden, ſondern es müſſen ſelbige auch alljährlich, wozu zwiſchen Oſtern und Pfingſten nach beſtellter Sommer-Saat und vor der Heu-Erndte die bequemſte Zeit iſt, mit Zuziehung, theils alter, ſo der Grentzen kundig, und theils junger Amts-Unterthanen, welche dieſelbe erlernen und behalten können, und mit aller dazu dienlichen Nachricht deutlich beſchrieben werden, wovon ein Exemplar dem Cammer-Collegio einzuſenden, eins am Amte zu behalten, auch einem jeden im Amte wohnenden Gau-Grafen oder Voigte ein Extract ſolcher Grentz-Beſchreibung, ſo weit die Gau oder Voigtey ſich erſtrecket, zuzuſtellen, damit auch die Subalternen die Grentzen ihrer Gauen und Vogteyen auch eines jeden darein gehörigen Dorffs ſich auch den Einwohnern völlig bekannt machen, und ſelbige aller Orten, wie ſich gebühret, beobachten können.

Artic. 8.

Wie denen auf den Grentzen vorgehenden Turbationen zu begegnen.

Dafern von einem oder andern Nachbarn über Vermuthen etwas Præjudicirliches vorgienge und gehandelt würde, haben die Beamten ſolchen nachtheiligen Eingriffen und Turbationen ſich aufs beſte zu widerſetzen, und entweder ſo fort repellendo oder wenn vis major reſiſtiret, ſolenniſſime proteſtando allen Præjudiz und Nachtheil abzulencken, und von allen, was ſolcher geſtalt præjudicirliches vorgegangen ſeyn möchte, an die Collegia, wohin es gehöret, nach obliegenden Pflichten gründlich und umſtändlich ohn Verzug zu berichten.

Artic. 9.

Von prompter Adminiſtration der Juſtiz.

Die Juſtiz iſt als ein Intereſſe Divinum den Unterthanen ohn alle Partialitæt und Verzögerung der Sache, auch ohn einiges Anſehen der Perſonen, dem Armen wie dem Reichen zu adminiſtriren, in Unterſuch- und Entſcheidung der Sache inſonderheit auf die Landes-Ordnungen und jura Particularia auch wolhergebrachte Gewohnheiten ſich zu gründen, im übrigen aber nach gemeinen beſchriebenen Rechten zu verfahren, die Partheyen in ihren An- und Vorbringen ſattſam auch mit geziemenden Glimpffe gegen einander zu hören und zu vernehmen, in geringen Sachen keine Schrifft-Wechſelungen zu verſtatten, ſondern zu Verhütung aller

aller Weitläufftigkeiten ſich äuſſerſt zu bemühen, daß zwiſchen den litigirenden Partheyen die Streitigkeiten in Güte beygeleget werden mögen, iedoch mag niemand wider Willen zum gütlichen Vergleiche gedrungen, noch mit Liſt dazu induciret werden, und iſt in Entſtehung der Güte die Sache obe wehnter maßen zu decidiren, der Partheyen Vorbringen un Einwendungen vorher fleißig ad Protocollum zu nehmen, die Sentencen in beyder Theile oder ihrer Mandatariorum Gegenwart zu publiciren, wenn auch ein oder andrer Theil davon ad ſuperius judicium appelliret, ſolche Appellation, wenn die Sache appellabel iſt, gleichfals rechts gebührender maßen ad Protocollum zu nehmen.

Artic. 10.

Von Criminal-Sachen.

Was Criminal-Sachen betrifft, ſo ſind, wenn in einem oder andern Amte iemand etwas delinquiret, dawider eine Leibes- oder Lebens-Straffe in Rechten erkannt werden kan, der oder die Delinquenten, ſie mögen ſeyn wer ſie wollen, ſo fort ans Amt in gefängliche Hafft zu bringen und wohl zu verwahren, die Inquiſition wider die Delinquenten vorzunehmen, die Juſtiz-Cantzley mit Einſchlieſſung aller Inquiſitions-Protocollen und übrigen Acten ohnverlangt und pflichtgemäß davon zu berichten, und derſelben Deciſion in der Sache zu erwarten. Würde aber die Juſtiz-Cantzley nöthig finden, in ſolchen Inquiſitions-Sachen annoch nähern Bericht einzuziehen und an die Beamte, bey welchen der oder die Delinquenten in Hafft gerathen ſind, reſcribiren, ſo haben ſelbige das ihnen committirte binnen der determinirten Zeit und ohne Verzug weiter zu unterſuchen und davon die erforderte Relation zu erſtatten, maßen ohnverantwortlich und den Delinquenten höchſtbeſchwerlich, daß ſie ſo lange in Hafft bleiben müſſen, alſo daß, da ihre Hafft nur eine Cuſtodia ſeyn ſoll, ſie mit langwieriger Gefängniß gleichſam geſtraffet und über das dem Fiſco viele Koſten cauſiret werden, indem die Delinquenten in Ermangelung eigener Mittel von dem Fiſco ſo lange Zeit erhalten werden müſſen, zu geſchweigen, daß auch die Delinquenten, wenn ſie ſo lange inhaftiret bleiben, öffters Gelegenheit zu echappiren erſehen und von ihren Verwandten auch verborgenen Complicen wohl Hülffe und Vorſchub dazu heimlich bekommen, alſo das Land zum Theil mit Blut-Schulden beladen wird. Wer ſich nun in Inquiſitions-Sachen ſäumig erweiſet, wird zu gewarten haben, daß die an ihm verſpührte Nachläßigkeit geahndet, ſondern auch dem Fiscal auf die verwürckte gegen ihn zu procediren aufgetragen werden.

Artic. 11.

Die erforderte Amts-Berichte binnen 14. Tagen einzuſenden.

Wenn höhere Collegia von Beamten auf derer Unterthanen eingegebene Suppliquen oder ſonſt Bericht erfordern, es ſey in was für Sachen es wolle, haben der

der oder diejenige, von welchen der Bericht erfordert iſt, ſelbigen binnen vierzehen Tagen nach Empfahung des Reſcripti Pflicht-gemäß zu erſtatten, damit den Partheyen, welchen es angehet, Reſolution darauf ertheilet und was ſich gebühret, verfüget werden könne. Würde aber wegen nöthig findender Urſachen, oder auch wegen unhintertreiblichen Verhinderungen binnen ſolcher Zeit der Bericht nicht erfolgen können, ſo haben ſie doch jedesmahl innerhalb determinirter Friſt die Urſachen, warum ſie abgehalten werden möchten, an gehörigen Ort nachrichtlich zu referiren und die Relation nach Möglichkeit zu beſchleunigen.

Artic. 12.

Wegen nicht erfolgender Reſolution Erinnerung zu thun.

Dafern auch an die Landes-Herrſchafft oder Dero hohe Collegia einige Amts-Angelegenheiten berichtet werden, und die Collegia etwa nicht beyſammen ſeyn, oder auch der Amts-Bericht entweder in dem Collegio verleget oder gar nicht eingeliefert wäre, alſo keine Reſolution darauf zurück käme, müſſen ſie doch die Sache nicht ins Stecken gerathen laſſen, ſondern nach Verflieſſung vier oder höchſtens ſechs Wochen, mit Einſchließung einer Abſchrifft von voriger Relation, daran gehörig erinnern, wiedrigen Falls und da ſie die Erinnerung verſäumen, auch daß ſie geſchehen ſey, nicht erweiſen können, werden ſie vor den der Landes-Herrſchafft oder denen Partheyen daraus entſtehenden Schaden reſponſabel ſeyn müſſen.

Artic. 13.

In einer Relation iſt nicht von diverſen Materien zu berichten.

Wenn auf einen Poſt-Tag unterſchiedene Relationes von unterſchiedenen Materien abzuſtatten vorfallen, ſind ſelbige nicht in einer Relation vorzuſtellen, ſondern es iſt von jeder Materie abſonderlich zu berichten, und wenn es die Zeit oder Eil nicht anders leidet, jede Sache in ein Poſt Scriptum zu faſſen und der Haupt-Relation mit bey zufügen, damit ſo wohl am Amte, als in den Collegiis jedes Poſt Scriptum in der Regiſtratur an gehörigen Ort geleget, und wenn es wieder nachzuſehen hiernächſt die Nothwendigkeit erfordern, es ohn langes Nachſuchen gleich wieder gefunden werden könne.

Artic. 14.

Von des Amt-Schreibers Obliegenheit bey dem Juſtiz-Weſen.

An denen Aemtern, wo auch ein Amt-Schreiber gehalten wird, iſt derſelbe zu allen Amts-Affairen, damit er derſelben kundig werde, mit zu ziehen und hat dabey das Protocoll zu halten, aber ohn der Beamten Unterſchrifft kein Protocoll auszufertigen, und im übrigen gegen ſeinen vorgeſetzten Droſten oder Amtmann

mann ſich ehrerbietig und beſcheidenlich zu erzeigen; Es mögen aber auch die Amt-Schreibers in Amts-Sachen gantz nichts allein vor ſich thun, ſondern alle Sonnabend mit ihren vorgeſetzten Droſten oder Amtmann auf der Amt-Stube abreden, was für Dienſte, und wozu ſie in folgender Woche zu gebrauchen, wobey der Amtmann zu Juſtificirung des Dienſt-Regiſters die würcklich verbrauchende Dienſte in ſeinen Protocollo zu notiren, auch iſt das Dienſt-Regiſter hiernächſt damit zu juſtificiren. Bey denen Aemtern, wo kein Amt-Schreiber iſt, beobachtet der Amtman deſſen Vices mit und führet ſelbſt das Protocoll.

Artic. 15.

Taxam der Sportuln nicht zu überſchreiten.

Wegen der Gerichts-Sportuln oder Amts-Gebühren hat man ſich nach der verordneten Taxa allerdings zu richten, ſelbige auf der Amt-Stube zu der Unterthanen und jedermänniglichs Nachricht öffentlich anzuſchlagen, aber dieſelbe nicht zu überſchreiten, noch ihren Subalternen ſolches zu geſtatten, ſondern vielmehr die dürfftige und ohnvermögſame mit der Amts-Gebühr allerdings zu überſehen.

Artic. 16.

Das Beamte ihre Subalternen zu Beobachtung ihrer Inſtruction anzuhalten.

Wie nun denen Obern oblieget, ihrer Subalternen Thun und Laſſen fleißig zu beobachten, ſo haben die Beamte auf die ihnen untergebene Gau-Grafen, Hauß-Reit-und andre Voigte, Feuer-Geſchworne und dergleichen Leute immer Acht zu geben und einen jeden dahin anzuweiſen, daß er ſeiner Bedienung treulich wahrnehme, über eine Nacht ohn der Beamten Special-Erlaubniß aus der Voigtey nicht reiſe, auch die Unterthanen auf keinerley Weiſe beſchwere; Würde aber befunden, daß ein oder andrer ſolcher Amts-Diener ſeiner Beſtallung und Inſtruction entgegen gehandelt hätte, haben Beamte die Sache gründlich zu unterſuchen und dem Cammer-Collegio gründlichen und umſtändlichen Bericht davon zu erſtatten, oder wenn das Land-Gerichte bald würde gehalten werden, dem dazu verodneten Lands-Gerichts-Commiſſario vorzuſtellen.

Artic. 17.

Regiments-Tage zu halten und was darauf zu beobachten.

Damit aber die nachgeſetzte Amts-Bediente deſto beſſer in gehörige Ordnung gebracht und darinn erhalten werden mögen, iſt alle Viertel-Jahre wenigſtens ein- auch wenn es die Nothdurfft erheiſchet, mehrmahlen Regiments-Tage zu halten, die geſamte Amts-Bediente auf ſelbige zu citiren und über folgende Monita ſie zu vernehmen, auch zu deren Beobachtung ein jeder fleißig anzumahnen.

1) Ob

1) Ob dem wegen Heiligung des Sabbaths ergangenen Edicto gehörig nachgelebet werde, denn widrigens der Ubertreter ſo fort zur Frage zu ſetzen.

2) Ob Eltern verſtorben und ohnmündige Kinder hinterlaſſen, denſelben aber keine Vormünder beſtellet, welche Caſus ſo gleich dem Amte zu melden.

3) Daß ein jeder Subaltern das Geſöffe und unanſtändige Compagnie meide, oder gewärtige, daß er widrigen Falls gleich andern beſtraffet werde.

4) Ob in einen oder andern Dorffe neue Wirthe ankommen, welche das Homagium noch nicht geleiſtet, wovon aus jeder Voigtey eine abſonderliche Specification zu übergeben, damit ſelbige allerſeits zu deſſen Abſtattung citiret werden können.

5) Wenn contagieuſe Seuchen, als Rothe Ruhr, Flecken-Fieber und dergleichen, welche GOtt in Gnaden verhüten wolle, im Amte oder in der Nachbarſchafft ſich hervor thun, iſt es ohn Verzug ans Amt zu berichten.

6) Alſo auch, wenn unter den Pferden oder andern Viehe ſich anſteckende Seuchen äußern, welche GOtt ebenmäßig in Gnaden abwende.

7) Daß ein jeder auf das Thun und Laſſen der Einwohner ſeiner Voigtey genaue Achtung gebe, ob ſie ihren Höfen wohl oder übel vorſtehen, und wenn befunden wird, daß ein oder andrer die Arbeit ſeines Hofes verſäume, hingegen aufs Faullenzen, Sauffen oder Spielen ſich lege, hat der Voigt ſolchen übeln Haußhalter mit ans Amt zu bringen, damit die Obrigkeit ihn davon abmahnen, allenfalls auch, wenn an ihm keine Beſſerung zu ſpühren, mit dem Hofe eine Veränderung vornehmen könne.

8) Ob jemand ohn obrigkeitlichen Conſens in ſeinen Hof Gelder auf Zinſe nehme, dergleichen Debitores nicht allein ernſtlich zu beſtraffen, ſondern auch ihre unbedachtſame Creditores haben zu ihrer Wieder-Bezahlung keine obrigkeitliche Hülffe zu gewarten.

9) Um die Wieſen, Kämpe und Felder ſind keine Zäune mehr zu machen, weil viele Unterthanen dadurch Anlaß nehmen, ſo offte ſie einen neuen Zaun machen, von gemeiner Weite immer etwas einzuzäunen, ſolches zu verhüten ſind nach und nach Graben um die Wieſen, Kämpe auch Felder zu ziehen und Hecken darauf zu pflantzen.

10) An groſſen Ströhmen ſind die Teich-Dämme wohl in Acht zu nehmen und nach Anweiſung der Teich-Ordnung zu gewöhnlicher Zeit Teich-Schauung zu halten, und wenn ſelbige von harten Sturme etwa beſchädiget worden, in Zeiten gehörig zu repariren, damit, nechſt Göttlicher Hülffe, die höchſtgefährliche und Landverderbliche Teich-Brüche verhütet bleiben mögen.

11) Weiden-Bäume ſind an denen Orten, wo ſie wachſen können, zu

pflantzen, und zwar von jedem Unterthanen eine gewiſſe ihm zu determinirende Anzahl.

12) An die Gebäude iſt kein Miſt nahe zu legen, denn die Grund-Legten dadurch verfaulen müſſen.

13) Wenn Mult-Hauffen in gemeiner Weide aufgeworffen ſind, müſſen ſelbige zu Anfang des Frühlings, ehe das Graß hervor kömmt, zerſtreuet und die Einwohner dazu angehalten werden; In Wieſen und Kämpen aber, ſo privatis zu gehören, muß es von denen Poſſeſſoribus ſelbſt geſchehen, und dieſe ebenmäßig dazu angewieſen werden.

14) In Fiſch-Teiche oder fließendes Waſſer iſt kein Flachs oder Hanff zu legen.

15) Auf Brücken, Wege und Stege iſt immer Acht zu geben und wenn daran etwas ſchadhafft befunden wird, in continenti anzumelden, damit zu Beförderung Handels und Wandels die Reparation in Zeiten vorgenommen und beſchleuniget werden könne.

16) Wenn eines oder andern Unterthanen Söhne, Brüder, oder Knechte ſich in fremde Krieges-Dienſte begeben haben, iſt es am Amte ſo fort zu melden, auch wann und unter welchem Herrn es geſchehen ſey.

17) Würden auch Deſerteurs ertappet werden, ſind ſelbige zu arreſtiren und ans Amt zu liefern.

18) Wenn Milice einquartieret iſt und iemand von ihnen einige Inſolentien verübet, iſt ſolches gleichfals ans Amt zu berichten, damit bey denen Officiers die Remedirung geſuchet werden könne.

19) Wenn etwas Straffbahres vorgehet, hat der Voigt des Ortes ſolches zum Land-Gerichte einzufragen, und die Fragen in den erſten dreyen Tagen nach Verfließung eines ieden Monaths einzugeben, wenn aber zu befürchten, daß die Straffſällige echappiren möchten, ſind ihre Sachen ſo gleich zu arreſtiren und der Obrigkeit citò davon zu berichten.

20) Inſonderheit iſt auch zu obſerviren, ob iemand mehr Tage Hochzeit oder Kind-Tauffe halte, als der Landes-Ordnung gemäß, und ſolchen Luxus, welcher viele Leute ruiniret, gehörig anzumelden.

21) Desgleichen ob die Krüger und Schencken richtige Gewichte, Maaße und Kannen gebrauchen, worauff ein ieder Voigt in ſeiner Voigtey, item, ob Ellen, Gewichte und Korn-Maße bey denen, ſo ſie in Kauffen und Verkauffen gebrauchen müſſen, richtig und geeichet ſeyn, aller Orten fleißig Acht zu haben, und zu Zeiten unverwarneter Sache zu viſitiren.

22) Unbekannte Leute mag kein Krüger über zwey Nächte beherbergen, ſondern wenn ja ein oder anderer ſich länger verweilete, muß es wenigſtens dem Voigte gemeldet werden, dieſer aber ſolche unbekandte Leute befragen,

warum ſie ſich allda verweilen, und denn davon ans Amt berichten, ohne die öffentliche Krüger oder Gaſtwirthe iſt niemand erlaubet, unbekannte Leute nur eine Nacht zu beherbergen.

23) Häußlinge oder Beywohner, welche auf ihre eigene Hand ſitzen, und ſich bey jemand einheuren wollen, müſſen der Obrigkeit ſo fort gemeldet, und wenn ſie ſich wieder weg begeben wollen, nicht eher biß ſie von der Obrigkeit einen Schein bringen, daß ſie am Amte præſtanda præſtiret haben, von ihrem Hauß-Wirthe dimittiret werden.

24) Wenn jemand mit ſeiner Haabſeeligkeit ſich außerhalb Landes begeben will, oder ein Ausländer etwas aus dem Lande erbet, hat ein Voigt nach dem eigentlichen Quanto derer außerhalb Landes bringenden Mittel ſich genaue zu erkundigen und mit ſchuldigen Fleiße zu vigiliren, daß im geringſten nichts weggebracht werde, ehe die Portio detractus davon bezahlet iſt?

25) Ob von denen in jedem Flecken oder Dorffe beſtelleten Feld-Voigten ein oder andrer abgegangen, und die noch verhandene ihren abgeſtatteten Pflichten und Eyden gemäß auf die beſäete Felder, Wieſen und Gärten, auch überall fleißige Achtung geben, ob einem oder andren Unterthanen Tages oder Nachtes von Menſchen oder Viehe, auch wo und worinn einiger Schade geſchehe, und ob ſolches von den Feld-Voigten ſo fort und umſtändlich zur Frage angemeldet würde?

26) Ob auch an jeden Orte die beſtelleten Feuer-Aufſeher ihren abgeſtatteten Eid ſchuldiger Gebühr beobachten, und die Gebäude von Bartholomæi Tage an, und ſo lange ungedroſchenes Korn, Futter oder Flachs darinn verhanden iſt, zum öfftern Tages und Nachts unverwarnter Sache viſitiren, auch wenn jemand der Feuer-Ordnung entgegen handelt, ſolches auf der Voigtey ſo gleich melden? welches die Voigte ohne den geringſten Verzug ans Amt zu berichten haben.

27) Ob fremde Bettler oder auch das unſaubere Zigeuner-Geſindel ſich noch dann und wann ſehen laſſen, welches liederliche Geſindel im Lande durchaus nicht zu dulden, und wieder ſie, nach Inhalt derer deshalben ergangenen Verordnungen, ſtricte zu verfahren.

28) Iſt Acht zu haben, ob auch jemand aus ſeiner Scheure oder Back-Hauſe ein Wohn-Hauß mache, ehe er Ratification dazu erlanget und accordiret habe, was er von dem aus ſeiner Scheure gebaueten neuen Wohn-Hauſe vor jährliche Præſtanda übernehmen ſolle?

29) Wenn ein Unterthan ein neues Wohn- oder Back-Hauß, Scheure oder Stall bauen läſſet, iſt ihnen vorher anzudeuten, auch dahin zu ſehen, daß dergleichen neue Gebäude auf keinen ſumpfichten oder niedrigen Ort geſetzet, auch die Grund-Legten nicht auf die bloſſe Erde geleget, ſondern einen Fuß

hoch untergemauert werden, den wiedrigens die Grund-Legten, wenn ſie auf der bloſſen Erde liegen, zu des gantzen Gebäudes Schaden bald zu verfaulen pflegen. Zu dem Untermauren kan man faſt aller Orten, wenn man darnach ſuchet, gnugſame Steine haben.

30) Wenn ein Ort mit jungen Heiſtern bepflantzet oder ſonſt ins Gehege geſchlagen, iſt mit ſchuldigen Fleiß dahin zu ſehen, daß kein Vieh, es ſey, von was für Art es wolle, darein kommen könne, damit die jungen Lohen nicht abgefreſſen, auch die darinn gepflantzete Heiſters nicht beſchädiget werden, und vor die liebe Poſterität Holtz wieder aufwachſen möge, weil die Wälder faſt überall verhauen und wenn man von Zeit zu Zeit nicht fleißig wieder zu pflantzet, hiernächſt ſo wol an Brenn- als Bau-Holtze ſich groſſer Mangel ereignen wird.

31) Ob auch verſpühret werde, daß die Fuhr-Leute mit Zollbahren Waaren, auch die Roß-Täuſcher und andre Vieh-Händler, um den Zoll zu defraudiren, heimliche Neben-Wege ſuchen, wie abſonderlich bey Nacht-Zeiten in Grentz-Aemtern zu geſchehen pfleget?

32) Ob auch einige in Grentz-Dörffern wohnende Unterthanen von denen im Amte belegenen Mühlen, wozu ſie als Mahl-Gäſte von Alters her gehören, zu ausländiſchen oder andern Mühlen, an welche ſie nicht verwieſen ſind, ſich wenden, und anders wo ihr Korn mahlen oder ſchroten laſſen?

33) Wenn von hoher Landes-Herrſchafft Edicta publiciret werden, iſt auch den Subalternen der Inhalt ſolcher Edicten auf den Regiments-Tagen vorzuhalten, und ſelbige allerſeits zu deren punctueller Beobachtung anzuweiſen.

34) Wenn auch ſonſt nöthig befunden wird, denen Unterthanen etwas, ſo das Herrſchafftliche Intereſſe und Landes Beſte concerniret, kund zu machen, e. gr. Daß wenn GOtt im Lande Maſt beſcheret hat, niemand auſſerhalb Landes ſeine Schweine in die Maſt treiben oder in Korn-theuren Zeiten niemand Korn-Früchte auſſer Landes bringen ſolle, iſt den Subalternen auch auf den Regiments-Tagen wohl einzubinden, daß jeder mit ſchuldigen Fleiß dahin ſehe, wie ſeines Ortes allem, was einmahl verordnet und befohlen worden, ſtricté nachgelebet werde, würden aber dennoch Contraventiones verſpühret, iſt nach Inhalt der Edicten zu verfahren und alles der Obrigkeit umſtändlich zu melden.

Wenn auf vorigen Regiments-Tagen ſonſt andere und mehrere Monita zu geben nöthig erachtet worden, haben die Unter-Amts-Bediente zu dociren, welcher geſtalt denenſelben ihres Ortes nachgelebet worden.

Artic. 18.

Daß bey Abſterben eines Beamten oder Amts-Bedienten die in ſeinen Hauſe vorhandene Acta ſogleich zu verſiegeln.

Wenn ein Beamter oder Amts-Bedienter, er ſey vornehm oder geringe,

ge, mit Tode abgehet, haben die überbleibende alle Acta und Regiſter-Sachen, ſo der Verſtorbene in ſeinen Hauſe bey ſich gehabt hat, biß nach deſſen Beerdigung in einen Schrancken oder Gemache zu verſiegeln, und mögen ſeine Erben oder Angehörige, ſie mögen ſeyn wer ſie wollen, ſich darinn keinesweges wiederſetzen, hiernächſt aber müſſen ſolche Acta von ſeinen Privat-Schrifften ſepariret, dieſe des Defuncti Erben gelaſſen, die übrige aber in des Amts Regiſtratur wieder gebracht werden. Würden auch in ſolcher verſtorbenen Beamten Schrifften einige Commiſſiones gefunden, welche nicht dem Amte, worinn er gelebet hatte, aber doch der Landes-Herrſchafft angienge, ſind ſelbige dem geheimden Raths oder Cammer-Collegio, oder wohin ſie ſonſt gehören, verſchloſſen einzuſenden, und nicht am Amte zu behalten.

Obiges haben die Beamte auch alſo zu beobachten, wenn ein Zöllner, Contributions oder Licent-Einnehmer, Voigt und dergleichen Bedienter, welcher Herrſchafftliche Sachen unter Händen gehabt hat, mit Tode abgehet. Hat der Defunctus Herrſchafftliche Gelder zu erheben und zu berechnen gehabt, iſt deſſen Lade, worinn er ſolche Gelder verſchloſſen, auch zu verſiegeln, nach der Beerdigung aber in ſeiner Wittwen und Erben auch ſeiner Caventen Gegenwart zu eröffnen, das darin gefundene Geld zu zehlen, deſſen Manual oder Hebungs-Regiſter, ob es mit dem bey ſeinem Abſterben gefundenen Gelde übereinkomme, nachzuſehen, und hiernechſt, wenn nichts dabey zu erinnern, des Defuncti Erben und Caventen alles auszuliefern, damit ſie das Regiſter ſelbigen Jahres daraus formiren und gehörigen Ortes juſtificiren können.

Artic. 19.

Von ſolchen Todes-Fällen auch ſo gleich an das Collegium, wovon der Defunctus beſtellet worden, zu berichten.

Wenn ein ſolcher Todes-Fall, wovon im vorigen Articulo erwehnet iſt, ſich begeben, iſt an das Collegium, wovon der Defunctus ſeine Beſtallungen gehabt, damit ein andres dazu capables Subjectum wieder beſtellet werden könne, ſo fort zu berichten, und in ſolchen Berichte mit anzuführen alles, was der Defunctus ratione officii eigentlich zu verrichten gehabt, ingleichen, was bey ſolcher Bedienung zum Salario und Accidentien vermachet ſey, item, ob eine freye Wohnung, Güter, Wieſen, und Länderey dabey gehören, auch wie viel jeder Garte, Wieſe und Länderey nach Morgen und Ruhten Zahl halte und wie hoch eines jeden jährlicher Ertrag zu æſtimiren.

Artic. 20.

Daß auch die geringſten Bedienungen von der Cammer zu beſtellen.

Würde auch jemand von denen geringſten Amts-Bedienten mit Tode abge-

abgehen, iſt den Beamten doch nicht erlaubet, ohne des Cammer-Collegii Vorbewuſt und Conſens, jemand eigenmächtig wieder zu beſtellen, ſondern ſie haben ſolche Vacance ebenmäßig erwehnter maßen zu berichten, wenn jedoch die dazu gehörige Beſoldung und Accidentien ſo geringe, daß niemand bloßerdings davon leben könne, wird das Cammer-Collegium geſchehen laſſen, daß von den Beamten ein oder zwey dazu taugliche Subjecta vom Amt in Vorſchlag gebracht werden, vor ſich aber wird keinem Beamten irgendwo verſtattet, einen oder andern von ihren Subalternen eigenmächtig auch ohn des Cammer-Collegii expreſſen Vorbewuſt und Conſens des Dienſtes zu entſetzen, und andere an deſſen Stelle wieder anzunehmen.

Artic. 21.

Ohne des Cammer-Collegii Conſens niemand auf die Amts-Stube mit gehen zu laſſen.

Da ſich an einen oder andern Ort junge Leute finden, welche um Erlaubniß in die Amts-Stube mit zu gehen bitten, um ſich ſolchergeſtalt zu Herrſchafftlichen Dienſten einiger maßen zu habilitiren, ſo iſt zwar ſolcher Vorſatz an ſich gut und nicht zu tadeln, aber nicht promiſcue zu geſtatten, ſondern nur eingebohrnen Landes-Kindern, welche wegen ihres wohlgeführten Lebens auch erwieſenen Fleiſſes bey jedermann ein gutes Zeugniß haben, es iſt auch vorher an das Cammer-Collegium von ſolchem Deſiderio gründlich zu berichten, und nach deſſen eingeholeten Ratification der Impetrant ordentlich zu beeydigen, daß er keinen Partheyen von dem, was in der Gerichts-Stube von ihrer Sache geſprochen oder erkannt worden, Nachricht, vielweniger Copey geben, ſondern vielmehr alles gehöriger maßen verſchwiegen behalten wolle.

Artic. 22.

Auch der Beamten Schreibers in Eyd und Pflicht zu nehmen.

Ebener maßen ſind auch der Beamten jedesmahlige Schreibers in Eyd und Pflicht zu nehmen, es ſtehet aber auch dennoch ihren Principalen als denen Beamten, allemahl frey, ſolche ihre Schreibers, wenn bey ihnen eine Nachläßigkeit, Untreue oder ſonſt etwas unanſtändiges verſpüret wird, allemahl nach eigenen Gefallen abzuſchaffen und andere wieder anzunehmen, iedoch daß die Novitii allemahl auf der Gerichts-Stube wieder in Pflicht und Eyd genommen werden.

Artic. 23.

Daß kein Beamter ohne Erlaubniß vom Amte reiſe.

Als der Beamten Gegenwart in den ihnen anvertraueten Aemtern immer nöthig, ſo iſt keinem erlaubet, ſich in eigenen Sachen noch Plaiſiers halber

der anders wohin zu begeben noch ohne Herrſchafftliche oder des Cammer-Collegii Special-Erlaubniß über eine oder zwey Nächte vom Amte zu ſeyn, ſie haben auch ihre Reiſen allemahl ſo einzurichten, daß der Amtmann und Amts-Verwalter oder Amts-Schreiber nicht zu einer Zeit von Amte ſeyn, ſondern einer von ihnen, damit unterdeſſen in Amts-Sachen nichts verſäumet, vielweniger verſehen werde, allezeit auf den Amte gegenwärtig ſeyn möge.

Artic. 24.

Daß wenn Beamte zur Rechnung citiret ſind, ihre Amts-Inſpection ſo lang einem andern aufgetragen werde.

Wenn die Rechnungen abgeleget werden müſſen, erfordert die Nothwendigkeit, daß die geſammte Beamte ſolches Ortes in der Cammer ſich einfinden und die Rechnungen juſtificiren. Damit nun inzwiſchen auf dem [Amt]e, deſſen Rechnungen alſo abzulegen und die Beamte zu dem Ende ver[schrieb]et ſind, von deren obliegenden Affairen nichts verſäumet werden, noch ſonſt etwas præjudicirliches vorgehen möge, wie in Gräntz-Aemtern, wo man Ausländiſche Nachbarn hat, ſolchenfalls offtmahlen zu geſchehen pfleget, ſo haben die Beamten, welche wegen juſtification ihrer Amts-Rechnungen nach Hofe und vor die Cammer kommen müſſen, bey dem Cammer-Collegio zu erinnern, daß in dem ihnen anvertrauten Amte biß zu ihrer Wiederheimkunfft jemande derer benachbahrten Beamten eo caſu die Inſpection aufgetragen werde, wenn ſolches Collegium nicht motu proprio einen oder andern ſothane Inſpection committiret hat.

Artic. 25.

Daß wenn ein Beamter anderswohin Commiſſion bekommt, der andre indeſſen zu Hauſe bleibe.

Wenn von gnädigſter Landes-Herrſchafft oder dero Hohen Collegiis einen Beamten anderswohin etwas zu expediren committiret worden, hat ſelbiger dem zu Hauſe bleibenden Beamten von dem zu ſeiner auswärtigen Commiſſion angeſetzten Termino, auch wie lange er abweſend ſeyn werde, Nachricht zu geben, damit der zu Hauſe bleibende des abweſenden gewöhnliche Affairen indeſſen mit reſpiciren könne.

Artic. 26.

Auf alle Amts-Gebäude und Inventaria fleißig Acht zu haben.

Es haben die Beamte mit allen Fleiße dahin zu ſehen, daß die Amts-Gebäude, welche zu Herrſchafftlichen Ablagern reſerviret, auch keinem Pachter eingeräumet ſind, ſondern auch wohl von Amts-Bedienten bewohnet werden, wie auch die gantzen Inventaria jeden Orts in gehörigen Stande er-

halten und wenn ſich ein Bau-Mangel ereignet, ſelbiger ſo fort und ehe der Schade ſich vergröſſern kan, repariret, von denen dazu erforderten Materialien und Geld-Koſten, gewöhnlicher maßen Anſchläge verfertiget und dem Cammer-Collegio ad ratificandum eingeſendet werden.

Artic. 27.

Von ohnnöthigen Amts-Gebäuden gehörig zu berichten.

Es ſind auf einigen Aemtern mehr Gebäude verhanden, als bewohnet oder gebrauchet werden. Als nun, da einige ohnnöthige Bedienten haben abgehen müſſen, ſo viele Gebäude nicht mehr nöthig, ſo iſt von jedem Amte eine richtige Specification aller auf und in demſelben verhandenen Herrſchafftlichen Gebäude zur Cammer einzuſenden, worinn die Beſchaffenheit eines jeden auch wozu es gebrauchet werde, zu beſchrieben, wobey auch zu melden, ob ein oder andres Gebäude ohnnöthig ſey, damit ſolches ohnnöthige abgebrochen oder an den meiſtbietenden verkauffet werden und die Cammer der überflüßigen Reparations-Koſten enthoben werden möge.

Artic. 28.

In Herrſchafftlichen Gebäuden die Schorren-Steine fleißig reinigen zu laſſen.

Iſt auch dahin zu ſehen, daß in Herrſchafftlichen Gebäuden, abſonderlich wenn ein Ablager darinn gehalten werden ſoll, die Schorren-Steine allemahl in Zeiten gehörig gereiniget, und nach Inhalt der Feuer-Ordnung mit dem Lichte behutſam umgegangen werde, damit nechſt göttlicher Hülffe alle Feuers-Gefahr verhütet bleiben möge, welches auch in andern dergleichen Gebäuden, die von Beamten oder Amts-Bedienten bewohnet werden, alſo zu beobachten.

Artic. 29.

In den verpachteten Gebäuden iſt auch Feuer-Schauung zu halten.

Alle Pächter, es mögen ihnen Vorwercker, Mühlen, Zoll oder Wirths-Häuſer, Schäffereyen oder andere Gebäude, wie ſelbige Nahmen haben können, elociret ſeyn, ſind gleichfalls zu erinnern, daß ſie ſamt allen Ihrigen mit Feuer und Licht behutſam umgehen, damit weder ihnen noch ihren Nachbaren Gefahr daher entſtehe, und ob ſie gleich ſowohl ratione Inventarii als Locarii Caution geſtellet und die ihnen elocirte in empfangenen Stande wieder zu liefern verbunden ſind, müſſen ſie doch auch geſchehen laſſen, daß bey ihnen ſo wohl als allen andern, nach Inhalt der Feuer-Ordnung, ohn Unterſcheid die Feuer-Schauung gehalten und wenn bey ihnen alsdenn ſolcher Ord-

Ordnung etwas entgegen befunden wird, ſie gleich andern beſtraffet werden.

Artic. 30.

Conductores müſſen die gepachtete Gebäude im Stande erhalten.

Solche elocirte Haußhaltungs-Gebäude hat ein Conductor in dem Stande, wie er ſie, vermöge Inventarii, bey ſeinem Antritt empfangen hat, bey dem Abtritt gehörig wieder zu liefern, alſo in währenden Pacht-Jahren auf ſeine Koſten in Dache, Fache und baulichen Weſen zu erhalten, auch indeſſen alljährlich eine Specification derer Bau-Koſten, ſo er, um die Gebäude im Stande zu erhalten, daran verwendet haben will, wenn das Rechnungs-Jahr zu Ende gehet, am Amte zu übergeben, welchen bloßen Specificationen nicht völliger Glaube beyzumeſſen, ſondern die Beamte haben die vom Pachter angegebene Reparation ſelbſt in Augenſchein zu nehmen, um zu ſehen, ob es ſich damit angegebener Maßen verhalte und wenn ſie noch ein mehrers zu repariren nöthig finden, ihn Pachtern dazu anzuweiſen. Würde aber durch Länge der Zeit, Alters und Natur halber, an einem verpachtetem Gebäude ein ſo groſſer Bau-Mangel ſich ereigen, daß eine hauptſächliche Reparation erfordert würde, oder das Gebäude gar abgebrochen werden müſte, iſt zu beobachten, was cap. 3. art. 18. angeführet wird.

Artic. 31.

Auch als gute Haußhalter ſich bezeigen.

Den Pächtern wird zwar in ihren Pacht-Contracten die Freyheit gegeben, die gepachtete Stücke in den accordirten Pacht-Jahren nach ihrer beſten Gelegenheit zu nutzen, zu gebrauchen und zu genieſſen, es haben aber dennoch die Beamte von Zeit zu Zeit fleißige Acht zu geben, ob die Pächters ſich auch immerhin als gute Haußhalters in der That erweiſen, die gepachteten Güther nach guter Oeconomiſcher Art adminiſtriren, den Acker mit Bedüngen, Eggen und Pflügen, wie es ſich gebühret, cultiviren und zu rechter Zeit beſäen, auch ſelbigen vor Wucher-Blumen und andern ſchädlichen Unkraut rein bewahren.

Artic. 32.

Mögen aber andern kein Stroh oder Miſt überlaſſen.

Iſt keinem Conductori zu permittiren, daß er Vorwercks-Stroh, vielweniger davon gemachten Miſt an jemand verkauffe, noch auf ſeinen eigenthümlichen oder anderswo gepachteten Acker führen laſſe, ſondern mit ſolchem Miſte iſt allein das Vorwercks-Land zu bedüngen, auf welchem das zu Miſt gemachte Stroh gewachſen. Eben ſolcher Urſache halber wird auch nicht

geſtattet, daß mit dem Hörde-Lager der Vorwercks-Schäfferey einiges anderes als zum quæſtionirten Vorwercke gehöriges Herrſchafftliches, und gar nicht fremdes, ja ſo wenig ſolchen Pachters eigenthümliches Land gedünget und dadurch dem Herrſchafftlichem Lande die Gailung entzogen werde.

Artic. 33.

Affter-Pachtungen ſind verboten.

Von denen gepachteten Güthern mag kein Pachter ohne des Cammer-Collegii Vorwiſſen und Conſens ein ſonderliches Pertinens an jemand zur Affter-Pacht überlaſſen, vielweniger die gantze Pacht bey Verluſt derſelben und anderer willkührlicher Straffe, wie infra cap. 2. art. 30. mit mehrern angeführet wird.

Artic. 34.

Wie viel Landes in der Brack zu beſäen.

Den Conductoribus iſt nicht erlaubet, über den 6ten oder höchſtens 4ten Theil des Brack-Landes, wie im Pacht-Contracte accordiret iſt, mit Lein-Saamen oder Rauch-Zeuge als Erbſen, Wicken oder Bohnen zu beſäen, oder auch nach der Rocken-Erndte ſelbiges wieder mit Rüben zu beſaamen, denn durch ſolche übermäßige Saat das Land zu ſehr ausgemergelt oder ausgeſogen wird.

Artic. 35.

Die Gärten in gehöriger Cultur zu erhalten.

Es muß ein Conductor auch die Gärten, wie es ſich gebühret, in guter Cultur und Wartung zu erhalten ſich angelegen ſeyn laſſen, auch die Bäume durch einen verſtändigen Gärtner zu rechter Zeit zu pflegen und zu beſchneiden, wenn etwa einige ausgehen oder verdorren würden, mit andern von guter Art wieder zu erſetzen, auch keine junge Bäume bey dem Abzuge oder ſonſt wegnehmen oder wegbringen zu laſſen.

Artic. 36.

Die Wieſen reinlich zu halten.

Die Wieſen müſſen reinlich gehalten werden, und nicht mit Buſche bewachſen. Wenn die Wieſen, Gärten, Korn-Felder oder Vieh-Weiden und dergleichen mit Graben oder lebendigen Hecken verwahret oder umgeben ſind, müſſen ſelbige überall in guten Stande erhalten werden. An der Vieh-Weide, Holtzungen oder andern Gerechtſamen muß ein Pachter der Herrſchafft zum Præjudiz nichts in Abgang kommen laſſen, und wenn er von jemand beeinträchtiget wird, welches er abzukehren nicht vermag, hat er ſolches der Amts-Obrigkeit, unter welcher er ſtehet, ſo fort nachrichtlich anzumelden.

Artic. 37.

Artic. 37.

Jährlich an das Cammer-Collegium, wie Conductores den Acker beſtellet haben, zu berichten.

Damit auch das Cammer-Collegium jährlich vollkommene Gewißheit haben möge, wie es mit den Pächtern ſtehe, auch ob ſie wohl oder übel Haußhalten, ſo hat jeder Pachter alljährlich zu Anfang des Monaths Maji unter ſeiner eigenen Hand dem Amte eine Specification zu übergeben, und darin zu melden

Wie viel Morgen Landes er mit Winter-Korn, als Rocken oder Weizen und Winter-Gerſten in der erſten, andern oder dritten Saer?

Auch wie viel er mit Sommer-Korn, als Sommer-Rocken, Gerſten, Haber, Buchweitzen?

Noch wie viel Morgen in die Brack mit Lein-Saamen, Erbſen, Bohnen, oder Wicken beſaamet?

Und wie viel Morgen Landes in ſelbigen Jahre brack liegen?

Item wo das Land jeder Art belegen?

Ferner iſt zu ſpecificiren, wie viele Häupter Viehes er habe an Pferden, Bullen, milchenden und güſten Kühen, Stieren und ſtarcken Rindern, abgewehneten und Milch-Kälbern?

Alſo iſt auch zu ſpecificiren, wie viel Häupter er an alten und jungen Schweinen, güſten auch milchenden Schaafen und Lämmern habe.

Letztens iſt auch in ſolcher Specification mit anzuführen, wie viele Weiden-Bäume allda verhanden, an welchen Orten ſelbige ſtehen und wie viele deren der Pachter jährlich zugepflantzet habe?

Mit Examinirung dieſer Specificationen iſt eben alſo zuverfahren, wie vorher Artic. 30. von Unterſuchung derer Baukoſten angeführet worden, und wenn ſie dieſe Specificationes richtig befunden haben, ſind ſelbige bey ablegender Rechnung beydes unter der Beamten und Pächter eigenen Hand zu übergeben.

Artic. 38.

Die Conductoribus verwilligte Dienſte allein zum Haußhalt zu gebrauchen.

Zu deſto beſſerer Beſtellung des Haußhalts werden zwar dem Pachter wohl eine gewiſſe Zahl Spann- und Hand-Dienſte aus den nechſt belegenen Dörffern in den Pacht-Contracten accordiret, er muß aber ſelbige allein zu verwilligter Behuff, nemlich zu Fortſetzung des ihm elocirten Haußhalts, alſo gar nicht zu andern Neben-Pachtungen, oder auf ſeinen etwa habenden eigenen Gütern, oder ſonſt zum Privat-Nutzen gebrauchen. Wenn er das auf dem Vorwercks-Lande geerndtete und hiernechſt ausgedroſchene

Korn anders wohin verkauffet, mag er ſolches wohl durch die ihm angewieſene Spann-Dienſte, ſo weit es Herkommens iſt, führen und liefern laſſen, ſelbige aber über das Herkommen nicht beſchweren, einen vor dem andern nicht dienen laſſen, noch ohne des Cammer-Collegii ſpecial Bewilligung ins Dienſt-Geld ſetzen, ſondern darin mit allen gleich durchgehen und verfahren, vor allen Dingen aber ſolche Dienſte von einer Woche in die andre nicht aufſummen, noch dieſelbe hernach entweder zur Saat oder Erndte, alſo zur Unzeit, auf einmahl beſtellen und täglich nacheinander gebrauchen, ſondern einen jeden zu der Zeit und in der Woche, da er zu dienen ſchuldig iſt, beſtellen und gebrauchen, ihnen auch bey Verrichtung der Dienſte die gewöhnliche Pröven, und was ihnen ſonſt gebühret, in gehöriger Quantität auch Qualität und Güte, dem Herkommen nach, ohnabbrüchig reichen laſſen, zu andern und mehrern Dienſten aber, als von Alters hergebracht, ſind die Unterthanen von niemand weder durch Bitte, Zwang oder in andere Wege zu nöhtigen noch zu verleiten, ſondern ſelbige in allen bey dem Herkommnen ohngekränckt zu laſſen.

Artic. 39.

Conductores müſſen auch Dienſt-Regiſter halten oder wenigſtens Kerb-Stöcke.

Zu Verhütung künfftigen Streits hat ein Pachter nicht allein von denen Dienſten, ſo ihm die Unterthanen von einer Zeit und Woche zur andern leiſten müſſen, richtige Regiſter zu halten, ſondern auch den Unterthanen in ihre Dienſt-Bücher, an welchen Tage und wozu ſie gedienet haben, jedesmahls und zwar ſo viel zu qvittiren, oder wenigſtens einen Kerb-Stock mit einen jeden zu halten.

Artic. 40.

Ungehorſame auch wiederſpenſtige Dienſte zu beſtraffen.

Würden aber auch die Unterthanen in Verrichtungen der Dienſte ſich ungehorſam oder widerſpenſtig bezeigen, auch Schaden verüben, auf beſchehenes Anſagen zu rechter Zeit nicht in den Dienſt kommen, oder gar ausbleiben, oder des Mittages nach den gewöhnlichen Ruhe-Stunden den Dienſt nicht ſo gleich wieder anfangen, oder auch des Abends zu frühe nach Hauſe eilen, und dem Pachter ſelbſt der Dienſt-Zwang in ſeinen Pacht-Contracte nicht accordiret worden, haben die Beamte, auf deſſen Anmelden, ſolche Dienſt-Leute auf den erſten Gerichts-Tag vorzufodern, die Sache zu unterſuchen und die Ubertreter, den ergangenen Verordnungen gemäß, zu beſtraffen.

Artic. 41.

Nichts præjudicirliches in Pachtungen zuzulaſſen.

Wenn ſonſt jemand den Pachter in ſeiner Pacht und dazu gehörigen

Stücken auf einigerley Weiſe beeinträchtigen würde, hat er ſolches den Beamten, unter welchen er ſtehet, ſo fort umſtändlich zu vermelden, welche ihm denn auch, Nahmens der Landes-Herrſchafft, gehörige Manutenence zu leiſten; würden aber die Beamte es verſäumen, oder keinen gnugſamen Ernſt in der Sache erweiſen, hat der Conductor es dem Cammer-Collegio, wie auch dem Advocato Fiſci, ohn Verzug zu notificiren, damit dieſer ſeines Amts dagegen pflegen und die Herrſchafftliche Jura defendiren möge.

Artic. 42.

In dem letzten Pacht-Jahre auf die Cultur des Ackers wohl Acht zu haben.

In dem letzten Pacht-Jahre iſt wohl Acht zu haben, daß von dem Pachter der Acker in empfangener Gail und Gaere, mit Miſt und Hörde-Lager wohl bedünget, wiedergeliefert, und der Miſt nicht zu dünne gefahren, auch die Hürden, worinn die Schaafe auf dem Acker liegen, zu weit von einander geſchlagen oder geſetzet werden.

Artic. 43.

Kein Geſtröhe weg zu bringen noch zu verkauffen.

Wie denn auch der abtretende Pachter das bey ſeinem Abtritt übrig habende Geſtröh weder weg bringen zu laſſen noch zu verkauffen befugt, ſondern der Obſervance nach, auf dem elocirt geweſenen Vorwercke, dem Haußhalt, zum Beſten, ohn einiges Entgeld zurück zu laſſen verbunden iſt.

Artic. 44.

Auch kein Stück Viehes, biß das beym Antritt empfangene wieder geliefert iſt.

Von dem Viehe, welches ein Conductor Zeit ſeines Abtritts auf dem Vorwercke beyſammen hat, iſt ihm nicht zugelaſſen, ein eintziges Stücke davon und aus dem Amte hinweg zu bringen, ehe und bevor er das bey ſeinem Antritt ihm, vermöge Inventarii, gelieferte Vieh nach Häupter Zahl von gleichen Alter und Gütigkeit, nach den æſtimato, dem Succeſſori wieder geliefert habe. Wenn auch gleich der abtretende Pachter das gantze Vieh-Inventarium würde an ſich gekauffet und baar bezahlet haben, iſt er doch verbunden, dem neuen Succeſſori ſo viel gutes ohntadelhafftes Vieh, als er bey ſeinem Antritt gefunden und um das æſtimatum angenommen, oder baar dafür bezahlet hat, ſeinem Succeſſori entweder nach Marckgängigen Preiſe oder um das æſtimatum, oder wie ſie ſich ſonſt mit einander deshalben werden vergleichen können, wieder über zulaſſen, damit der Abtretende daſſelbe ohne viele Bemühung wieder an den Mann bringen, und der Succeſſor ſo viel Viehes, als ihm

ihm zu Fortſetzung des Haushalts nöthig, auch des Waſſers und der Weide gewohnet iſt, ſo gleich haben könne.

Artic. 45.

Wenn Conductores ihren Pacht-Contracten entgegen gehandelt, iſt es an die Cammer zu berichten.

Dafern Beamte vermercken, daß ein Conductor in einem oder andern von vorhergehenden Puncten oder ſonſt ſeinem Pacht-Contracte entgegen zu handeln vorhätte, haben ſie ihn davon abzuhalten, und wenn ſie befinden würden, daß er die Contravention bereits ins Werck gerichtet und vollführet hätte, haben ſie ihn Conductorem darüber zu vernehmen und an das Cammer-Collegium, mit Einſchließung derer bey unterſuchter Sache gehaltenen Protocollen, umſtändlich und Pflichtgemäß davon zu berichten.

Artic. 46.

Wenn gleich ein Beamter ſelbſt Conductor iſt.

Wenn ein Beamter ſelbſt Conductor iſt, hat der andre Beamte, welcher nicht gepachtet, obliegenden Pflichten gemäß, jederzeit dahin zu ſehen, daß der Conductor dem Inhalt des Contracts allerdings nachlebe und ſelbigen in keinem eintzigen Puncte überſchreite, inſonderheit hat der berechnende Beamte darauf Acht zu haben, daß von dem Brack-Lande nicht mehr beſaamet werde, als von dem Cammer-Collegio in dem Pacht-Contracte verwilliget worden. Würde nun der die Pachtung habende Beamter ſeinem Pacht-Contracte entgegen handeln, hat der Berechnende ihm deswegen einzureden, und wenn der Conductor auf ſolches Zureden die Contravention nicht einſtellet, an das Cammer-Collegium pflichtmäßig und ohnverzüglich zu berichten, oder vor die daher entſtehende Verantwortung mit zu hafften.

Artic. 47.

Der Unterthanen Gebäude jährlich beſichtigen zu laſſen.

Es haben die Beamte ferner und abſonderlich vor der Unterthanen Wohlſtand und Conſervation nach Möglichkeit zu ſorgen, derſelben Gebäude entweder ſelbſt jährlich einmahl, oder wenn es ihre übrige Amts-Affairen nicht erleiden wollen, durch ihre Subalternen als Gau-Grafen und Voigte überall in Augen-Schein zu nehmen, die etwa daran befindende Bau-Mängel wohl zu notiren, was verſtändige Zimmer-Leute an Bau-Holtze zu ſolcher Reparation nöthig erachten, aus dem gemeinſchafftlichen Dorff-Holtze mit Zuziehung derer Forſt-Bedienten anzuweiſen. Wenn aber die Dorffſchafft keine eigene Holtzungen hat, iſt an das Cammer-Collegium, woher ſonſt ſolches Holtz erfolgen könne, zu berichten und die Unterthanen, welchen es bewilliget werden möchte, ernſtlich anzuhalten, daß ſie die Reparation ſo viel möglich beſchleuni-

gen,

gen, ehe die Bau-Mängel ſich vergröſſern und die Gebäude gar den Einfall dräuen, wie öffters, wenn die Reparationes verzögert und verſäumet werden, zu geſchehen pfleget. Vor allen Dingen ſind die Dächer immer in gehörigen Stande zu erhalten, und ſo bald ſich der geringſte Schade daran ereignet, iſt derſelbe alſofort ohne Verzug durch ſchleunige Zuſtopffung zu repariren. Wenn es in ſolchen Noth-Fällen einem oder andern an benöthigten Dach-Strohe ermangeln würde, iſt ihren Nachbarn durch die Beamte oder ihre Subalternen, oder auch zugleich durch die Unterthanen, deren Dächer beſchädiget ſind, zuzureden, daß ſie denen des Strohes benöthigten Nachbaren nach Vermögen damit beyſpringen, wie ſie auf dienſames Zureden auch gemeiniglich zu thun pflegen.

Artic. 48.

Dieſelbe von Müßiggange und Gesöffe abzuſchrecken.

Es bezeuget die Erfahrung, daß unter den gemeinen Hauß-Leuten auch hin und wieder einige gefunden werden, welche dem Müßiggange, ferner dem daher einiger maßen entſtehenden Geſöffe und Karten-Spiele ſich ergeben, alſo die Viehzucht auch den Acker-Bau und übrige Arbeit des Hofes verſäumen, die Höfe herunter bringen; zu Abſtattung der Dienſte und übrigen Præſtandorum ſich incapable machen, folglich dem Vaterlande mehr ſchäd- als nützlich ſind; darum die Beamte ſolche Müßiggänger und Säuffer vorzufordern, ſie mit Bedrohung ernſtlicher Straffe davon abzuſchrecken, auch wol, wenn ſelbige ſich nicht daran kehren, aus dem Kruge holen, und ins Gefängniß werffen zu laſſen, wenn ſie aber dennoch keine völlige Beſſerung in der That erweiſen, und keine Admonition bey ihnen etwas fruchten will, ſind ſie von dem Hofe, ehe ſie ſelbigen in Ruin bringen oder gar wüſte werden laſſen, in Zeiten abzumeiern. Wenn ein dergleichen liederlicher Wirth noch jung und zu Kriegs-Dienſten noch capable, iſt von ſeinen übeln Verhalten an die Regierung zu berichten, und nach derſelben erfolgten Ratification unter die Milice zu geben und ſein Hof ad interim einem andern tüchtigen Haußwirthe auf ein paar Jahre zu verheuren, oder da es vor der Hand daran ermangeln würde, die Pertinentien deſſen Hofes lieber unter die übrigen Nachbarn und gute Haußhalter gegen Entrichtung der Præſtandorum auszuthun, biß der unter die Milice gegebene vorhin untüchtige Wirth Beſſerung ſeines Lebens und künfftigen Haußhalts verſpricht, auch deshalben dem Amte zulängliche Caution ſtellen kan.

Artic. 49.

Daß kein Krüger den Unterthanen zu viel borge.

Daß Geſöff einiger maſſen abzuſtellen iſt ſehr dienlich, daß den Krügern überall verboten werde, keinem Unterthanen oder Voll-Höfener über einen Gülden, keinem Halb-Hofener über einen halben Thaler, und einem Köhter

oder Bring-Sitzer nicht über einen halben Gülden an Bier und Brandwein zu borgen, mit der angehengeten Commination, daß demjenigen, welcher ein mehrers verborget, zu Bezahlung des übrigen keinesweges verholffen werden ſolle.

Artic. 50.

Wie liederliche Hauß-Wirthe abzumeiern.

Wenn nun die Nothwendigkeit erfordert, einen wegen ſeines liederlichen Lebens gantz untüchtigen Wirth von dem Hofe völlig abzumeiern, behält er zwar das Allodium, es müſſen aber ſeine etwa rückſtändige Amts-Præſtanda, auch das Geſinde-Lohn und übrige gemachte Schulden, ſo weit das Allodium zureichet, davon bezahlet werden.

Zum Allodio gehören alle Mobilien, Haußgeräth, Inſtrumenta ruſtica, ingleichen alles auf dem Hofe verhandene Vieh, alles eingeerndtete Heu, Flachs, Hanff, Korn, Obſt und andre Früchte ohn Unterſcheid, ferner diejenige Stücke, welche vorhin nicht bey dem Hofe geweſen, ſondern etwa durch den abgemeierten Colonum ſelbſt oder deſſen Eltern an Ländereyen, Wieſen, Gärten, Innenzeunen und dergleichen Rechts zuläßiger Weiſe zugekauffet, denenſelben angeerbet oder geſchencket worden. Wenn jedoch ſolche Stücke ſchon funffzig Jahre bey dem Hofe geweſen, und von des Coloni Groß-Vater oder deſſen Vorfahren dabey gebracht, ſind ſie vor Pertinentien des Hofes und nicht pro allodio zu achten. Würde auch der abgemeierte Wirth, deſſen oder ſeiner Frauen Eltern das Wohn-Hauß, Scheuren, Ställe, Speicher, Back-Häuſer oder Schaff-Koſen erbauet haben, iſt die Helffte der Bau-Koſten nach dem æſtimato, wenn jedoch das Forſt-Zinßfrey hergegebene Bau-Holtz und die etwa verwilligte Frey-Jahre, ſo aus den Amts-Regiſtern zu erſehen ſind, decurtiret werden, zu erſtatten; wenn aber ſolche Gebäude von den Groß-Eltern oder weitern Vorfahren erbauet worden, hat der abmeiernde untüchtig befundene Wirth nichts daran zu prætendiren, ſondern ſie gehören völlig zu dem Hofe.

Artic. 51.

Die geſchwächete Höfe zu redintegriren.

Viele Unterthanen pflegen ihre Höfe dadurch ſehr zu ſchwächen, daß ſie nicht allein einigen ihrer Kinder in dotem Acker und Wieſen mit geben, ſondern auch wol dergleichen Pertinentien andern Leuten verpfänden, oder ihnen ſelbſt zum Schaden vertauſchen, ja wol gar verkauffen, welches alles aber den Landes-Ordnungen zu wieder, und dingpflichtigen Höfen zum Ruin gereichet, alſo gar nicht zu dulden, ſo haben die Beamte ſich nach ſolchen Alienationen eines jeden dingpflichtigen Hofes oder Kohte gründlich zu erkundigen, auch was ohne obrigkeitlichen Conſens und Confirmation alieniret worden, ohne Erſtattung wieder an den Hof zu ziehen; wenn jedoch erwieſen würde, daß einem Hauß-Wirthe

oder deſſen Vorfahren mit dem auf ſeine Ländereyen oder Wieſen verſchoſſenen Gelde in äuſſerſten Noth-Fällen, und zu des Hofes Beſten ausgeholffen und der Hof vor dasmahl dadurch im Stande erhalten wäre, iſt dahin zu ſehen, daß der Creditor in zulänglichen Terminen und ohne des Hofes Ruin nach und nach wieder contentiret werde, das ohne obrigkeitlichen Conſens gehabte Unterpfand aber hat ein ſolcher Creditor ſo gleich wieder fahren zu laſſen, und dem Hofe, wozu es gehöret, wieder abzutreten; Würden auch Aecker oder Wieſen von einem Hofe mit gerichtlichen Conſens verpfändet und der Hof, wie es denn nicht anders ſeyn kan, dadurch in merckliche Abnahme gerathen ſeyn, haben die Beamte ſich zu bemühen, auch ſolche Creditores durch dienſame Remonſtrationes in Güte dahin zu diſponiren, daß ſie die alſo hypothecirte Stücke an den Hof wieder abtreten und ihr Creditum ihnen in erträglichen Terminen wieder bezahlet werde. Würde aber ſolches Zureden bey einem oder andern Creditore nicht verfangen wollen, iſt die Sache an das Cammer-Collegium umſtändlich zu berichten, welches denn dahin ſehen und verfügen wird, daß die Höfe gehörig redintegriret und im Stande erhalten werden mögen, daß hiernächſt die Præſtanda allemahl zu rechter Zeit davon erfolgen können.

Artic. 52.

Höfe nicht zu dilaceriren, als certo caſu.

Dilacerationes der Höfe oder Kohten ſind durchaus nicht zu geſtatten, es wäre denn Sache, daß ein Hof oder Kohte ſo viele Ländereyen, Wieſen und Gärten hätte, daß zwey Wirthe davon gehörig ſubſiſtiren könten, alsdenn kan zugelaſſen werden, aus einem gantzen zwey halbe Höfe zu machen, weil das Dorf ohne derer übrigen Einwohner Schaden noch mit einen Wirthe vermehret wird, es muß aber des Cammer-Collegii Ratification darüber zuförderſt eingeholet, die Dienſte und andre auf dem gantzen Hofe geklebte Onera unter beyde Halb-Höfner oder Köhtner gleich getheilet, und ſolches alles im Erb-Regiſter notiret werden.

Artic. 53.

Vom Unterhalt derer Leibzüchter oder Alt-Väter.

Wenn ein Hauß-Wirth die Arbeit des Hofes nicht mehr verrichten kan, und unvermögſamen Alters oder Leibes-Schwachheit halber denſelben zu quittiren, auch auf die Leib-Zucht oder Alten Theil ſich zu begeben, genöthiget wird, iſt zwar billig, daß die alten abgelebten Wirthe Zeit Lebens ihren Unterhalt von dem neuen Wirthe bekommen, und mit demſelben an einem Tiſche ſpeiſen, oder, wenn ſie ſich etwa mit einander nicht vertragen können, ihnen ein gewiſſes Deputat jährlich gereichet werde, ſie, die Eltern, müſſen aber auch denen jungen Leuten, wenn es ihre, der Eltern, Kräffte noch zulaſſen, ſo viel ſie können, in der

Arbeit des Hofes zu Hülffe kommen, und wenn ſie mit Tode abgehen, muß der junge Wirth ſie nach Chriſt-üblichen Gebrauche zur Erden beſtätigen laſſen. Wenn auf einen Hofe oder Kohten gebrechliche Kinder ſich befinden, und ſelbige in kein Armen- oder Wayſen-Hauß zu bringen ſeyn möchten, iſt der neue Wirth verpflichtet, ſelbige Zeit Lebens von dem Hofe zu unterhalten, deren Unterhalt die übrige Kinder ſich müſſen kürtzen laſſen, nach deren Abſterben aber fällt dasjenige, was den gebrechlichen ad dies vitæ vermachet worden, unter ſich zu theilen wieder anheim.

Artic. 54.

Wie die Ausſteuer derer übrigen Kinder zu reguliren.

Die Ausſteuer derer übrigen Kinder iſt nach des Hofes Zuſtande und Vermögen zu reguliren und zu conſideriren.

1) Wie viel Landes nach Morgen Zahl oder Himten Einfall zu dem quæſtionirten Hofe gehören?

2) Wie viel Morgen Wieſen-Wachſes, auch wie viel Fuder Heu von jeden Morgen geerndtet werden können?

3) Wie viel Häupter an Horn-Viehe, Pferden, Schweinen, Schafen und Immen auf dem Hofe verhanden?

4) Ob und wie viel gerichtlich confirmirte Schulden darauf hafften?

5) Ob des alten abtretenden Wirths Brüder und Schweſtern wegen ihrer Ausſteuer ſchon völlig abgefunden, oder was und wie viel einen oder andern annoch reſtire.

6) Was an würcklichen Dienſten, auch an Gelde, Korn und andren Præſtandis vom Hofe jährlich præſtiret werden müſſe?

7) Wie viel Kinder der alte abtretende Wirth ſelbſt habe, welche von dem Hofe ihre Ausſteuer und Erbtheil haben müſſen.

Nach welchen allen die Ausſteuer der übrigen Kinder zu reguliren, und zu deren Abführung ſolche Termini zu ſetzen, daß es der neue Wirth ertragen, die auszuſteurende Kinder aber auch ihre benöthigte Anlage aus ihren väterlichen Hofe haben können.

Die übrige von dem Hofe auszuſteurende Kinder ſind auch gehalten, bey dem neuen Wirthe, wenn er es verlanget, auf dem Hofe zu bleiben, und deſſen Arbeit vor ein gewöhnliches Lohn mit fortzuſetzen, es wäre denn, daß ein oder andrer von ihnen ein Handwerck zu erlernen Gelegenheit hätte, oder ihm ſonſt ein Glück bevorſtünde, welches der junge Wirth keinem zu verwehren hat, wer aber ihm ſonſt von dem Hofe ohn erhebliche Urſache und aus Muthwillen entgehet, dem iſt er auch keine Ausſteuer zu geben verbunden.

Artic. 55.

Wie über den alten Theil und Ausſteuer den übrigen Kindern Confirmation zu ertheilen.

Was nun der abtretende alte Wirth mit dem antretenden jungen Succeſſore wegen Ausſteuer derer übrigen Kinder auch wegen reſervirten Leib-Zucht oder alten Theils verabredet, darüber iſt nicht zu halten, wenn es nicht der ordentlichen Obrigkeit vorher geziemend vorgetragen worden, welche nach Anleitung vorhergehenden Artic. 53. und 54. gründlich zu unterſuchen, ob der Hof ſolche Ausſteuer, auch der alten abtretenden Eltern Leib-Zucht ertragen könne, und nach Befinden die Confirmation darüber zu ertheilen.

Artic. 56.

Ohn Amts-Schein keine Leute zu copuliren.

Damit man auch um deſto mehr verſichert ſeyn könne, daß die vorhergehende Articul gehörig beobachtet werden, ſo mag kein Prieſter im Lande ſich unterſtehen, die mit einander ſich ehrlich Verlobte, welche im Lande ſich häuslich niederzulaſſen geſinnet ſeyn, wenn gleich die Verlobung mit beyderſeits Eltern Bewilligung auch in derer und andrer glaubwürdigen Zeugen Gegenwart geſchehen wäre, zu proclamiren noch zu copuliren, wenn ſie nicht vorher die unter ihnen aufgerichtete und von dem Amte ihres Orts confirmirte Ehe-Stifftung, oder wenigſtens einen Amts-Schein wegen erlangten Conſenſus zu ihrer vorhabenden Heyrath, in Originali produciret haben. Wenn Braut und Bräutigam aus diverſen Aemtern ſind, muß jeder Theil dem Prediger ſeines Ortes, weil die Proclamation an beyden Orten geſchiehet, ſolchen Amts-Schein beybringen. Wenn ein Voigt oder Bauermeiſter heimliche Verlobung und ohn erlangeten Amts-Schein geſchehene Copulationes dem Amte nicht ſo fort anmeldet, hat er deshalben exemplariſche Beſtraffung zu gewärtigen. Würden auch ein Paar Leute gar aus dem Lande gehen, und ſich auſſerhalb heimlich trauen laſſen, iſt ſolches auch ſo gleich zur Beſtraffung anzumelden, und was ſie im Vaterlande bereits haben und noch ererben können, ſo gleich mit Arreſt zu belegen.

Artic. 57.

Ohne Amts-Confirmation ſind keine Contracte gültig.

Ubrigens ſind keine Ehe-Stifftungen, Verträge, Pfand-Verſchreibungen, Kauff-Brieffe, Tauſch und dergleichen Contracte, welche ohn des Amts Vorwiſſen und ausdrücklichen Conſens abgeredet und geſchloſſen worden, nicht vor gültig, ſondern vielmehr alles dasjenige, was ohn des Amts ausdrücklichen Conſens contrahiret, und ins Amts-Protocoll nicht ordentlich eingetragen iſt, für ungültig, null und nichtig zu achten, und demnechſt keine gerichtliche

Amts-Hülffe darüber zu ertheilen, auch der Debitor noch dazu einige Tage mit dem Gefängniß zu beſtraffen, und wohl gar, wenn er mehr ſolcher Schulden gemachet, auf einige Wochen ad operas publicas, daß er die von ihm gemachte Schulden ſolchergeſtalt abverdienen möge, zu condemniren, damit er und andere ſolcher betrieglichen Händel ſich künfftig enthalten mögen.

Artic. 58.

In theuren Zeiten erborgetes Saat-Korn zuförderſt wieder zu bezahlen.

Würde jedoch in Korn-theuren Zeiten, wie in dergleichen Unglücks-Fällen wohl zu geſchehen pfleget, es an Saat-Korn ermangeln, iſt billig denenjenigen, welche alsdenn denen armen nothleidenden Unterthanen zu Beſtellung ihres ſonſt wüſte gebliebenen Ackers damit erweißlich ausgeholffen haben, für allen andern zu ſchuldiger Bezahlung wieder zu verhelffen, damit der Credit deſto beſſer erhalten werden möge.

Artic. 59.

Unmündige Kinder ſofort zu bevormünden.

Wenn Eltern mit Tode abgehen, und ihren unmündigen Kindern keine Vormünder verordnet haben, ſo haben die Beamte ſofort tüchtige und ſolche Vormünder, bey welchen ſie wegen der geführten Adminiſtration geſichert ſeyn können, zu beſtellen, von ihnen ein förmliches und zu recht kräfftiges Inventarium, was die Eltern an beweg- und unbeweglichen Güthern nachgelaſſen haben, in Zeiten verfertigen zu laſſen, ſolche Vormünder alljährig, oder ſo offt es nöthig erachtet wird, zu richtiger Ablegung und Juſtification ihrer geführten Vormundſchaffts-Rechnungen anzuhalten, und mit dahin zu ſehen, daß ſolchen Kindern ihrer Eltern Nachlaß nicht herdurch gebracht, und wenn ſie künfftig zu ihren mannbaren Jahren kommen, ſich deſſen zu erfreuen haben mögen. Würde auch ein einqvartierter Officier, item ein Prieſter oder ſonſt jemand, welcher der Beamten Gerichts-Zwange nicht unterworffen, mit Tode abgehen und junge Kinder unbevormündet hinterlaſſen, haben die Beamte, ſo offte ſich ein ſolcher Fall begiebet, an das Collegium, welchem der Defunctus unterworffen geweſen, ſo gleich zu berichten, damit daher vor die Bevormündung ſolcher Kinder geſorget werden könne.

Artic. 60.

Daß neue Wirthe das homagium abſtatten.

Es iſt keinem, er ſey verheyrathet oder noch ledigen Standes, zu verſtatten, daß er ſich an einem Orte häußlich niederlaſſe, er habe denn dem Landes-Herrn die Erb-Huldigung geleiſtet, worauf die Voigte und Bauer-Meiſter gehöri-

gehörige Acht zu haben und dergleichen novitios ſo gleich am Amte anzumelden.

Artic. 61.

Wüſte Höfe mit guten Colonis wieder zu beſetzen.

Im Fall ein oder andren Ortes noch wüſte Höfe vorhanden ſind, haben die Beamte ſich fleißig zu bemühen, daß ſelbige mit neuen tüchtigen Hauß-Wirthen wieder beſetzet werden mögen, und wenn ſich jemand dazu finden würde, iſt derſelbe deshalben am Amte zu vernehmen, und darauf an das Cammer-Collegium gründlich zu berichten, wie infra Cap. 3. art. 41. mit mehren moniret wird. Die ſämtliche Præſtanda eines jeden wüſten Hofes bleiben doch gehöriger Orten allerdings in der Einnahme.

Artic. 62.

Indeſſen die Pertinentien der wüſten Höfe zu verheuern.

So lange aber noch kein anſtändiger neuer Colonus zu finden iſt, ſind die übrigen Einwohner ſelbigen Dorffs dahin zu diſponiren, daß ſie die Pertinentien ſolchen wüſten Hofes oder Kohten biß dahin annehmen und gebrauchen, auch die gewöhnliche Præſtanda gantz oder zum Theil, wie mit ihnen usque ad ratificationem am beſten accordiret werden kan, übernehmen, auch in gehörige Cultur bringen und darinn erhalten.

Artic. 63.

Die Subalternen zu ihrer Schuldigkeit anzuweiſen.

Als nicht genug, den Subalternen und Amts-Bedienten nöthige Reguln ihres Verhaltens halber vorzuſchreiben, ſondern es erfordert das Herrſchafftliche Intereſſe, und der armen dingpflichtigen Unterthanen Conſervation, allemahl dahin zu ſehen, daß ein jeder von ſolchen Leuten dem allen, was ſeine vorgeſchriebene Inſtruction und abgeſtatteter Eid erfordern, ſchuldigſter Gebühr nachzuleben, die Beamte auch beſtellet worden, ihre Untergebene zu deſſen punctueller Beobachtung immerhin anzuhalten, ſo haben ſie, die Beamte, nicht allein auf den Regiments-Tagen, nach Inhalt derer ſupra Articulo 17. erwehnten Monitorum einen jeden zu vernehmen, ob er ſelbige ingeſamt gehörig beobachtet, auch ob, wo, bey wem und worinn einige Contraventiones vorgehen, ſondern es hat auch ein Beamter unter der Hand und ohnvermercket ſich allen Fleißes zu erkundigen, ob ein jeder ſeiner Inſtruction und allegirten Monitis aller Orten ein gehöriges Genügen geleiſtet, und wenn das Contrarium befunden wird, den ſäumigen Subalternen ſeiner Schuldigkeit zu erinnern, oder wenn die Negligenz zu groß iſt, alles gründlich zu unterſuchen und mit Einſchlieſſung der dabey gehaltenen Protocollen an das Cammer-Collegium

gium zu deſſen fernern Verordnung umſtändlich und pflicht-mäßig zu berichten.

Artic. 64.

Heer-Straßen und Brücken im Stande zu erhalten.

Inſonderheit werden viele Klagen von Fuhr-Leuten und andern Reiſenden geführet, daß die ordinaire Heer-Straſſen, Brücken, Wege und Stege nicht aller Orten in gehörigen Stande erhalten, noch zu rechter Zeit mit Fleiß repariret werden, woran doch den Publico ſo ſehr gelegen, auch Handel und Wandel dadurch mercklich gehindert werden, darum die Beamte über die Weg-Ordnung nachdrücklich zu halten, und wenn ſie verſpüren, daß ſolcher Ordnung nicht allerdings nachgelebet werde, einen jeden zu ſeiner Schuldigkeit allerdings anzuweiſen.

Artic. 65.

Auf Maaß und Gewichte Acht zu haben.

Wegen der Maaße, Gewichte und Ellen iſt abſonderlich bey den Müllern und allen, welche mit Korn, auch Hoken, und andern Waaren handeln, zu Zeiten unverwarnter Sache Viſitation anzuſtellen, und keine andre als geeichete Maaße, Gewichte und Ellen zu dulden. Wird bey jemanden ungeeichete Maaſſe befunden, iſt derſelbe nach der Schärffe zu beſtraffen, wie auch diejenige, welche das verkauffende Korn netzen, daß es aufqvellen möge.

Artic. 66.

Das Wein- und Bier-Schencken kein Getränck verfälſchen.

Auf die Krüger, Wein- Bier- und Brandwein-Schencken iſt ebenmäßig acht zu haben, ob ſie das Getrâncke verfälſchen, geeichete Kannen und Maaße gebrauchen, und ſelbige gehörig vollmeſſen, wer dagegen handelt, iſt auf das Land-Gericht einzuwrogen, und wenn er mehr als drey mahl erweißlich dagegen handelt, iſt ihm der Krug gar zu nehmen, würde er gleich einen Erb-Krug haben, iſt er doch ſolcher Gerechtigkeit ebenfalls verluſtig zuerklären. Wenn ein Krüger oder ſonſt jemand befindet, daß auch ein zu feilem Kauffe brauender Brauer keine geeichete Fäſſer oder Tonnen gebrauche, iſt ſolches der Obrigkeit gleichfalls anzumelden.

Artic. 67.

Wornach bey Feuer-Schauungen zu ſehen.

Als beydes in Städten und auf dem Lande viele Leute mit dem Feuer und Lichte zu Zeiten ſehr unbedachtſam umgehen, und wenn daher eine Feuers-Brunſt entſtehet, ſelbige nicht allein ſich und die Ihrigen, ſondern auch, wie man leider! viele traurige Exempel hat, zugleich ihre Nachbaren mit um alles Ihrige bringen, alſo billig alle menſch-mögliche Vorſichtigkeit zu gebrauchen, daß

daß mittelſt göttlicher Hülffe ſolche Gefahr verhütet bleiben möge, ſo ſind in jeden Dorffe zwey oder drey Feuer-Auffſeher zu beſtellen und prævia ſufficienti admonitione dahin ausdrücklich zu beeidigen, daß ſie von Bartholomæi Tage an, ſo lange die Unterthanen noch ungedroſchenes Korn auch Futter oder Flachs in ihren Gebäuden haben, und biß in den folgenden Sommer das gantze Dorff Hauß bey Hauß unverwarneter Sache durchgehen, und ob der Feuer-Ordung in allen Puncten nachgelebet werde, viſitiren, auch in ſpecie dahin ſehen wollen,

1) Ob jemand Heu, Stroh oder ungedroſchenes Korn, ingleichen Hanff oder Flachs dem Feuer-Fache zu nahe geleget oder gebanſet habe?

2) Ob Hanff oder Flachs in den Stuben oder Backöfen getrucknet werde?

3) Ob jemand über den Weimen, worunter gekochet oder gebrauet wird, oder auch in der Ofen-Röhre Holtz trockne?

4) Ob jeder Haußwirth vor ſeinen Ofen, um ſelbigen zu ſperren, eine Thür von eiſern Bleche habe, damit bey Nacht-Zeiten keine Hunde oder Katzen drein kriechen können, wie ſie insgemein zu thun pflegen, auch wohl Feuer in den Haaren aus dem Ofen ſchleppen und wenn ihnen ein Knüppel an den Hals gebunden, auch wohl Feuer in ſolchen Knüppel gekommen iſt, und durch den Hund, wenn er damit an Stroh oder Flachs laufft, eine Feuers-Gefahr entſtehen kan?

5) Item, ob jeder einen eiſern Feuer-Stülpel habe, um ſelbigen aus angeführter Urſache bey Nacht-Zeiten über die zuſammen geſcharrete Kohlen auf den Feuer-Heerd zu ſetzen?

6) Ob jeder Haußwirth auch eine wohlverwahrte Leuchte habe und ob er ſolche Leuchte bey Nächtlicher Weile, wenn ſein Vieh gefüttert oder ſein Korn gedroſchen wird, allemahl gebrauche oder gebrauchen laſſe?

7) Ob ein jeder die Weimen und Schorren-Steine zu rechter Zeit fegen und reinigen laſſe?

Artic. 68.

Was die Feuer-Geſchworne vor ihre Mühe loco accidentis zu genießen haben.

Wenn nun dergleichen ſchädliche Mängel bey der Feuer-Schauung gefunden werden, haben die Feuer-Geſchworne von einen ſolchen Wirthe vor ihre Mühe und zu Aufmunterung beſtändigen Fleißes loco accidentis ein paar gute Groſchen oder vier Schillinge zu fordern, und die befundene Contravention der Feuer-Ordnung ſo gleich folgenden Morgens an gehörigen Orte zu melden.

Artic. 69.

Inventaria der Feuer=Geråhtſchafft zu verfertigen.

Von der Feuer=Geråhtſchafft als Feuer=Leitern, Haacken, Gabeln, Ledern Eymern, Sprützen und dergleichen ſind an ieden Orte richtige Inventaria zu verfertigen, den Feuer=Geſchwornen von ſolchen Inventariis richtige Copeyen zu geben, alle Feuer=Geråhtſchafft an ſicheren Orten zu verwahren, und ſo offt Feuer=Schauung gehalten wird, mit in Augen=Schein zu nehmen, ob noch alles in brauchbaren Stande ſey? Würde ein und andres Stück unbrauchbar geworden, oder bey einer Feuers=Brunſt gar von Hånden gekommen ſeyn, haben es Vöigte und Feuer=Geſchworne an gehörigen Orte ſo fort zu melden und zu erinnern, daß das ſchadhaffte repariret und das Inventarium ſchleunig ergåntzet werden möge.

Artic. 70.

Für abgehende Feuer=Geſchworne andre wieder zu beſtellen.

Das Feuer=Geſchwornen=Amt muß ein Unterthan, damit es keinem zu ſchwer falle, nicht über ein Jahr behalten, und nach deſſen Verflieſſung andre Einwohner des Dorffs, nach der Reihe, dazu wieder beſtellet und inſtruiret werden, wie Artic. 67. bereits angeführet iſt. Wenn nun von ſolchen Leuten jemand in ſeinem Jahre mit Tode abgehen würde, hat der Gaugreve oder Voigt des Ortes ſolches ſo fort am Amte gehörig anzumelden, damit an des verſtorbenen Stelle ſo gleich ein andrer vorerwehnter maßen wieder beſtellet werden könne.

Artic. 71.

Feld=Pfånders gegen den Frühling zu beſtellen.

Damit auch niemand eigenen Gefallens mit ſeinen Pferden oder übrigen Viehe in andrer Leute Wieſen, Aeckern oder Kåmpen hüten, noch ſonſt in ſeinen Korn, Garten oder was es ſeyn möchte, auf einigerley Weiſe Schaden verüben könne, iſt jede Dorffſchafft anzuhalten, daß ſie gegen den Frühling noch ehe die Wieſen zugeſchlagen werden, nach Gelegenheit und Gröſſe jeden Dorffs Feldmarck, einen, zwey, oder drey Schütters oder Feld=Pfånders annehmen, und darauf am Amte ſiſtiren, welche von der Obrigkeit ordentlich zu beeidigen, daß ſie die zu ihrem Dorffe gehörige Feldmarcken, Wieſen und Kåmpe Tages und Nachtes fleißig begehen, und wenn ſie befinden, daß jemand mit ſeinen Viehe auf anderer Leute Korn, Wieſen oder Kåmpen hüten, auch darüber fahren oder reiten, Zeune zerbrechen, fremdes Korn oder Graß abmeyen, oder auch in der Erndte etwas von ſeinen Korn, ehe der Zehende daraus gezogen iſt, einführen, etwas von gemeiner Weide abpflügen,

oder

oder einzäunen, in einer Mühle, zu welcher er nicht gehöret, mahlen oder ſchroten laſſen, item wenn Krüger vor oder unter dem Gottesdienſte Gäſte ſetzen, am heiligen Tage weltliche Arbeit verrichten, oder ſonſt etwas ſtraffbares begehen möchten, er ſolches der Obrigkeit oder denen Subalternen, an welche er verwieſen iſt, ſo fort anzeigen und weder mit Geſchencken, Nutzen oder ſonſt auf einigerley Weiſe durch die Ubertreter ſich davon wollen abwendig machen laſſen, ſondern in allen, wie einen getreuen fleißigen Schütter und Feld-Pfänder eignet und gebühret, ſich zu jederzeit verhalten wollen.

Artic. 72.

Wie deren Wrogen zu unterſuchen ſeyn.

Bey ſolchen des Schütters oder Feld-Pfänders Anmelden haben die Beamte ihn zu befragen und in der Rüge anzuführen, wo er das gepfändete Vieh angetroffen, ob es bey Tage oder Nacht geſchehen, ob derjenige, welchen es zugehöret, es ſelbſt in andrer Leute Wieſen oder auf den Korn gehütet, oder durch die Seinigen hüten laſſen. Wird befunden, daß die Vieh-Hirten ihr eigenes Vieh von der Heerde ab in die Wieſen, Korn oder Gärten lauffen laſſen, oder auch, wie theils Schweine-Hirten an heiligen Tagen unter dem Gottesdienſte zu thun pflegen, und abſonderlich, wenn die Korn-Früchte reiffen, vor ihre eigene Schweine gantze Trachten Korn-Aehren abſchneiden und entwenden, müſſen ſie nicht allein die gewöhnliche Strafe, ſondern auch den Schüttern das gewöhnliche Pfand-Geld doppelt bezahlen.

Artic. 73.

Gärten, Feld und Wieſen mit Zäunen, Hecken, Graben, Plancken und Ricken zu verwahren.

Es hat aber ein jedweder, inſonderheit an gemeinen Wegen und Heer-Straßen, ſeine Gärten, Aecker, Wieſen und Kämpe mit Hecken, Zeunen, Graben, Plancken oder Ricken zu verwahren, um dem Viehe allen Anlauf zu benehmen, wer ſolches unterläſſet, mag den ihm daher wiederfahrenden Schaden ſelbſt tragen, und wer ſein Vieh an dergleichen Orten Hirten-loß gehen läſſet, gibt dennoch die gewöhnliche Straffe.

Artic. 74.

Auf Feld-Pfänder Acht zu haben, ob ſie auch ihren Eid beobachten.

Wenn nun gleich erwehnter maſſen Schütter und Feld-Pfänder beſtellet und beeidiget worden, haben dennoch die Beamten ihre unterhabende Gau-Grafen, Voigte und Bauer-Meiſter wohl zu inſtruiren, daß ſie immer auf ſolche Schütters fleißig Acht haben, ob dieſe auch ihre Schuldigkeit beobachten und den ihnen angewieſenen Diſtrict fleißig begehen, oder durch Geſchencke und

Gaben ſich beſtechen laſſen, mit einen oder andern Ubertreter durch die Finger zu ſehen.

Artic. 75.

Wie viel Pfand-Geld ihnen zu geben.

So offte ein Feld-Pfänder Vieh in eines andern Korn, Wieſen, Kämpen, oder ſonſt einen zu gemeiner Weide nicht gehörigen Orte antrifft, iſt ihm

Von einen Pferde	1. Gr.
einen Ochſen, Kuhe oder Rinde	1. Gr.
einen jährigen Folen	6. Pf.
einen jährigen Kalbe	6. Pf.
einen Schweine groß oder klein	6. Pf.
einer Ziege	6. Pf.
einem Schaafe	3. Pf.
einen Lamme	3. Pf.
einer Ganß oder Ente	3. Pf.

zum Pfande-Gelde von demjenigen, welchem ſolches Vieh gehöret, zu bezahlen, das Vieh aber hat der Schütter in den Pfande-Stall zu treiben und zu verſchlieſſen, biß deſſen Eigenthümer den dadurch verurſachten Schaden, wenn ſie ſich nicht in Güte mit einander darüber vergleichen können, nach dem Æſtimato bezahlet, auch ihm das Pfand-Geld entrichtet hat. Es hat aber auch derjenige, welcher fremdes Viehe auf ſeinen Korn oder Wieſe eher ertappet als der Feld-Pfänder, ja ſo wol Macht, daſſelbe entweder ſelbſt oder durch die Seinige zu ſchütten und in den Pfande-Stall zu bringen, auch darinn zu behalten, biß der ihm geſchehene Schade vorhin erwehnter maſſen, auch das verordnete Pfand-Geld, bezahlet iſt.

Artic. 76.

Von welchen Wrogen ſie certam partem bekommen.

Wenn aber ein Feld-Pfänder etwas ſtraffbares, woran er kein Pfand-Geld haben kan, als Entheiligung des Sabbaths, Schlägerey, Schelt-Worte, Zerbrechung der Zäune, Abmehung fremden Korns oder Graſes, Einfahrung ohnverzehndteten Korns oder ſonſt etwas Verbotenes anzeiget, hat er dafür einen gewiſſen Theil der Straffe zu genieſſen, wie auch die Bauer-Meiſter und dergleichen Bediente, maſſen ihnen keine, oder doch wenige Beſoldung gegeben wird. Gau-Grafen, Voigte und andre Subalternen aber, welche jährlich ihre gewiſſe Salaria haben, ſind ohne dem, ratione Officii, zu Beobachtung alles deſſen, was vor ſtraffbar erkannt wird, verbunden. Alle ſtraffbare Sachen, ſie mögen hierin angeführet ſeyn oder nicht, müſſen nicht vertuſchet noch von den Partheyen unter ſich vertragen, ſondern ſo fort eingewroget, oder die gewöhn-

wöhnliche Straffe von den Ubertretern gedoppelt bezahlet werden, wozu ein Amts-Bedienter, wenn er dergleichen verſchweiget, ebenmäßig zu condemniren, auch wenn es mehr mahlen geſchiehet, daß es an das Cammer-Collegium gehörig berichtet werde, zu gewärtigen.

Artic. 77.

Die Wrogen am Amte monathlich einzubringen.

Sobald ein Monath verfloſſen, haben Gau-Grafen und Voigte, ſo wol die von ihnen ſelbſt angemerckte, als von Bauer-Meiſtern, Feuer-Geſchwornen, Feld-Pfändern oder andern bey ihnen eingebrachte Wrogen binnen drey oder längſtens vier Tagen unter ihrer eigenen Hand ans Amt einzuſenden.

Artic. 78.

Wie die Wroge-Regiſter einzurichten.

Die Beamten haben die Wroge-Regiſter, damit eines jeden, ſo wol der Beamten als ihrer Subalternen Vigilance daraus wahrzunehmen, ſie alſo einzurichten, daß darin zu finden:

1) Wrogen, ſo am Amte angemercket worden.

2) Wrogen aus den Voigteyen und zwar aus einer jeden abſonderlich.

3) Wrogen, ſo ein jeder in ſpecie von den Bauer-Meiſtern, Feld-Pfändern, Feuer-Geſchwornen, Unter-Voigten und dergleichen Leuten eingebracht, wovon ihnen certa pars der darauf erkennenden Straffen gegeben wird, und wird ſolcher geſtalt was ein jeder von erwehnten Leuten eingebracht, abſonderlich ſpecificiret, die auf letztbemeldte Wrogen erkannte Strafen werden zwar ohne Abzug und völlig in Einnahme gebracht, aber eines jeden Theil wird in der Ausgabe wieder zum Abgange berechnet und mit gehöriger Quittung beleget.

Artic. 79.

Was wegen der Unzuchts-Brüche zu obſerviren.

Die Unzuchts-Brüche ſind auch dem Wroge-Regiſter, jedoch unter ihrer eigenen Rubric zu annectiren, und auf dem Land-Gerichte die dadurch verwirckte Straffe zu dictiren; es wird aber wegen dieſer Brüche nicht von allen Rechnungs-Führern und Amts-Bedienten gnugſame Accurateſſe erwieſen, indem einige was ſie gleichſam per accidens erfahren, nur einwrogen, auch die Zeit und Ort, da die uneheliche Kinder gebohren worden, nicht exprimiren, theils aber nur allein von dem Vitiatore und nicht zugleich von der Vitiata berechnen, auch dabey wol fälſchlich vorgeben, dieſe wären echappiret, jedoch dabey nicht melden, wohin ſie ſich gewendet, einige auch wol gar einige oder mehr Jahre darüber hingehen laſſen, ehe ſie ſolche Brüche von der Vitiata einfordern, und zu Regiſter tragen, es können aber die Rechnungs-Führer bey einem jeden

den Prieſter ihres Amts am erſten in Erfahrung kommen, ob und von wem, auch wann in ihren Pfarren Unzucht kund worden, deshalben auch die zur Notiz gebrachte Unzuchts-Brüche aus jeder Pfarre abſonderlich nach einander ſpecificiren und die von den Predigern desfalls genommene Scheine zu ihrer Juſtification dem Land-Gerichts-Commiſſario produciren. Wenn auch gleich in einer oder andern Pfarre dergleichen Wrogen dem Prediger nicht kund worden, ſind doch derer Prediger eigenhändige Atteſtata davon einzubringen. Dafern auch der Vitiator oder die Vitiata vor Entrichtung der Straffe entwichen, muß dennoch dem oder derjenigen das Lied-Lohn, oder etwa andere an dem verlauffenen Orte habende Mittel oder Erbſchafft, wie ſich allerdings gebühret, ſo fort arreſtiret, auch fleißig nachgeforſchet, auch dieſesfals die Obrigkeit, worunter die entwichene anzutreffen, um Beytreibung der Straffe requiriret werden.

Zur Straffe giebt an den meiſten Orten

Der Vitiator	ſ	ſ	10. Thlr.
Die Vitiata	ſ	ſ	5. Thlr.

und wenn ein Paar Ehe-Leute ſich zu frühe und vor der Copulation erweißlich zuſammen gethan, geben ſie nur die Helffte ſolcher Straffe.

Würde auch ein oder beyde Theile keine Mittel haben, aus welchen die verwirckte Straffe beyzutreiben wäre, wird pœna carceris erkannt, und zwar vor jeden Tag Ein Thaler.

Artic. 80.

Zu Unterſuchung der Wrogen ſind Vorgerichte zu halten.

Als nun auf den Land-Gerichten wegen Menge der ſtrafbaren Exceſſe ein jeder nicht gehöret noch die Wroge unterſuchet werden kan, ſo iſt nöthig, daß von den Beamten ein ordentliches Vor-Gerichte gehalten, und auf demſelben jeder Unterthan über die wider ihn eingebrachte Wrogen vernommen werde, im Fall nun ein oder andrer derſelben entweder gar nicht oder nicht alſo, wie ſie eingewroget worden, geſtändig, iſt der Denunciante zu vernehmen, was er vor Beweiß habe, und die angegebene Zeugen ebenfalls darüber zu hören, was aus deren Ausſage nöthig, ad protocollum zu nehmen, und das Protocoll auf dem Land-Gerichte bey der Hand zu haben, damit ein jeder auf den Leugnungs-Fall daraus ſo gleich convinciret werden könne. Wer aber ſeine Wroge vorſetzlich leugnet, wird in gedoppelte Straffe condemniret; Ubrigens haben die Beamte abſonderlich auf den Regiments-Tagen ihre Subalternen wohl zu inſtruiren, daß wenn bey ihnen etwas ſtraffbahres eingewroget wird, ſie alle Umſtände auch der Denuncianten zum Beweiß habender Zeugen Nahmen mit notiren.

Artic. 81.

Die Wroge-Regiſter der Cammer einzuſenden.

Sobald die Vor-Gerichte gehalten, ſind die Wroge-Regiſter nach Anleitung Artic. 78. in duplo zu verfertigen und zu paginiren, auch in dem einen nicht mehr auf einer Seite oder Blate zu ſchreiben, als in dem andern darauf enthalten, in ſolchen Wroge-Regiſtern auch die Ordnungs-mäßige Straffe mit anzuſetzen, wenn aber einem oder andern wegen zugeſtoſſener Unglücks-Fälle, als wegen langwieriger Kranckheit, Vieh-Sterbens, oder daß einer Frauen auch gar der Mann verſtorben, die Straffe zu mitigiren, rationem mitigationis mit wenigen, jedoch gründlich, anzuführen und von denen ſolchergeſtalt eingerichteten Wroge-Regiſtern eins dem Cammer-Collegio unter der Beamten eigenen Hand einzuſenden, und von demſelben den zu Abhaltung des Land-Gerichts anſetzenden Terminum zu erwarten. Die von den vorkommenden Holtz-Brüchen geführte Wroge-Regiſter ſind von den Forſt-Bedienten alsdenn auch abzufordern und der Cammer zugleich mit einzuſchicken.

Artic. 82.

Den Land und Forſt-Gerichts-Terminum von der Cantzel publiciren zu laſſen.

Wenn nun das Cammer-Collegium dazu einen gewiſſen Terminum angeſetzet, haben die Beamte 14. oder wenigſtens acht Tage vorher von der Cantzel publiciren zu laſſen, wo und an welchem Tage das Land- und Forſt-Gerichte gehalten werden, auch alle und jede Amts-Unterthanen Morgens um 6 oder höchſtens um 7 Uhr allda unausbleiblich erſcheinen, ihre Quittungs-Bücher, worin ſie über die jährliche Geld- und Korn-Gefälle, auch verrichtete ordinaire und extraordinaire Dienſte quittieret ſind, mit ſich bringen und des Gerichts von Anfang biß zum Ende abwarten ſollen, wenn aber unter den eingewrogeten einige ſind, welche anderswo und unter einer andern Obrigkeit wohnen, ſind ſelbige per ſubſidiales zu citiren, und hierin die Urſache ſolcher Citation mit wenigen anzuführen.

Artic. 83.

In ſolchen Termino Mannzahl zu halten.

In dem Land-Gerichts-Termino laſſen die Beamte zuerſt durch den Hauß-Voigt oder einen andern Subalternen Mann-Zahl halten, um zu wiſſen, ob auch alle und jede eingewrogete in Perſon erſchienen, wie ſie zu thun ſchuldig ſind, maßen ſie allerſeits und ein jeder inſonderheit nach geendigten Land-Gerichte zu vernehmen, ob ſie über dieſen oder jenen ſich zu beſchweren hätten. Ferner auch insgemein auf den Land- und Forſt-Gerichten ein

und

und andere Verordnungen verleſen werden, welche die Unterthanen als Lebens-Reguln künfftig zu beobachten, diejenige nun, welche, ohne erhebliche Entſchuldigung in ſolchem Termino an gehörigen Orte nicht erſcheinen, ſind die erſten, ſo auf nechſtfolgenden Land-Gerichte aus dem Wroge-Regiſter verleſen und beſtraffet werden, auch mag niemand von dannen wieder weg gehen, ehe das Land- und Forſt-Gerichte völlig aufgehoben und wieder nach Hauſe zu gehen öffentlich erlaubet iſt.

Artic. 84.

Wie viel Krehen und Sperlings Köpffe jeder zu liefern.

Als die Krehen und Sperlinge überall vor ſchädliche Vögel gehalten werden, indem ſelbige ſobald das Korn ins Land geſeet worden, darauf häuffig fliegen und das geſeete Korn weg freſſen, auch wenn im Sommer die liebe Korn-Früchte zu reiffen beginnen, und noch auf dem Halme, oder auch ſchon in Hocken ſtehen, desgleichen thun, ſo iſt ſchon längſt in dieſen und benachtbarten Landen verordnet worden, daß

Ein Vollhöfener	20.	Krehen-Köpffe.
Ein Halb-Höfener	10.	
Ein Kohter	5.	
auch		
Ein Brinckſitzer der Acker-Land hat	5.	

oder vor jeden ermanglenden Krehen-Kopf zwey Sperlings-Köpfe, bey Vermeidung dagegen geſetzter Straffe auf dem Land-Gerichte jährlich liefern ſolle, ſo haben die Beamte durch ihre Subalternen, in Gegenwart eines von des Land-Gerichts-Commiſſarii Bedienten ſolche Krehen- und Sperlings-Köpfe von jeden Unterthanen liefern zu laſſen und diejenige, welche ſolche Zahl nicht völlig haben, aufs nechſtkünfftige Land-Gerichte wieder zur Wroge zu ſetzen. Solche gelieferte Vogel-Köpfe aber ſind ſo gleich ins Feuer zu werffen und zu verbrennen, damit niemand ſelbige zum andern mahle liefern könne.

Artic. 85.

Eine Specification derer Carcere vom Amte Beſtraffeten zu übergeben.

Vor Anfang des Land-Gerichts haben die Beamte eine Specification dererjenigen, welche ſie das Jahr über mit dem Gefängniß beſtraffet haben, dem Land-Gerichts-Commiſſario zu übergeben, auch darinn die Urſache ſolcher Straffe und warum die Sache nicht biß zum Land-Gerichte ausgeſetzet ſey in ſpecie auch, ob die Carcere beſtraffete keine Mittel gehabt, Geld-Straffe zu erlegen, mit wenigen anzuführen.

Artic. 86.

Auch derer durchreiſenden Fremden am Amte beſtraffeten.

Wenn Durchreiſende oder andre Fremde in einem Amte etwas ſtraffbares begehen und de ſe iterum ſiſtendo keine zulängliche Caution zuſtellen vermögen, können zwar die Beamte conjunctim, oder wenn jemand von ihnen abweſend, und die Zeit es nicht anders leiden will, von dem daheim gebliebenen allein, jedoch ohne Affecten die Straffen erkannt und unter der Rubric

Einnahme Straffen
welche am Amte erkannt worden

berechnet, jedoch muß auch, wie im vorhergehenden Articulo erwehnet worden, von dieſen Straffen eine Specification übergeben werden. Alle übrige Wrogen gehören vor das Land-Gerichte und ſind biß zu Hegung deſſelben auszuſetzen.

Artic. 87.

Die Grentz-Beſchreibung auf dem Land-Gerichte recitiren zu laſſen.

Es iſt oben Artic. 7. mit mehrern angeführet, daß nicht allein die Beamte, ſondern auch die Gau-Grafen, Voigte und Unterthanen nach den Grentzen ihrer Aemter, Voigteyen und Dörffer ſich gründlich erkundigen und ſelbige, wie ſie von einen Orte zum andern gehen, auch was ſie vor Merckmahle haben, ihnen vollkommen bekannt machen müſſen, damit man nun deſſen auch vergewiſſert ſeyn könne, ſind ſolche Grentzen von einigen Unterthanen, auch wenn es der Land-Gerichts-Commiſſarius verlanget, von den Unter-Amts-Bedienten, ingleichen die Forſt-Scheide von den Holtz-Geſchwornen jeden Ortes öffentlich zu recitiren und herzuſagen.

Artic. 88.

Auch eine Specification der Feuer-Gereitſchafft zu übergeben.

Als gewiſſe Gelder zu Anſchaffung mehrer Feuer-Gereitſchafft verordnet worden, und in ſpecie, wenn ein paar Ehe-Leute auf dem platten Lande ſich trauen laſſen, einige Groſchen dazu hergeben müſſen, wodurch die Feuer-Gereitſchafft von Zeit zu Zeit vermehret werden kan, ſo iſt auf dem Land-Gerichte eine von dem Prieſter, mittelſt deſſen eigenhändigen Unterſchrifft, atteſtirte Specification derer an jeden Orte copulirten Leute zu exhibiren, auch darinn zu melden, was an ſolchen Geldern das Jahr über eingenommen, ferner auch zu ſpecificiren, was an Feuer-Leitern, Eimern, Haken, Sprützen und dergleichen dafür von Jahren zu Jahren angeſchaffet worden, item, an welchen Orten ſolche Feuer-Gereitſchafft verwahret werde.

Artic. 89.

Daß neu zugekommene Haußwirthe und Pächter das homagium præſtiren.

Wenn in einen oder andren Dorffe neue Wirthe auf Höfe oder Kohten, auch neue Pächter auf Vorwercker, Mühlen oder andre Herrſchafftliche Güther gekommen, und den Huldigungs Eid noch nicht abgeleget haben, iſt von ſolchen Leuten auf dem Land-Gerichte ebenmäßig eine Verzeichnis zu übergeben, und darinn mit anzuführen, zu welcher Zeit ſie ihre Höfe oder Kohten angenommen, und haben den gewöhnlichen Huldigungs-Eid vor dem Land-Gerichts-Commiſſario alsdenn abzulegen.

Artic. 90.

Hofwinnung auf den Land-Gerichte zu reguliren.

An denen Orten, wo es hergebracht, daß die neuen Wirthe bey Annehmung ihrer Höfe oder Kohten eine Hofwinnung oder Laudemium geben, iſt ſolche Hof-winnung auf dem Land-Gerichte auch zu reguliren. Nun wird zwar pro regula gehalten, daß ſo viel zur Hofwinnung gegeben werde, als von dem Hofe oder Kohten zum Dienſt-Gelde jährlich auffkommen muß, wenn aber der quæſtionirte Hof oder Kohte in Schulden ſtecket, oder der neue Wirth viele Brüder und Schweſtern davon auszuſteuren, auch alte abgelebte Eltern davon zu erhalten, ingleichen, wenn die Gebäude des Hofes in ſo ſchlechten Stande ſind, daß ſie einer Reparation bedürffen, wird die Hofwinnung wohl gemildert, darum die Beamte in der Specification ſolche Umſtände auf ihre Pflicht mit anzuführen.

Artic. 91.

Wenn die Straffen erkand, nehmen Beamte auch Forſt und Amts-Bediente einen Abtritt.

Sobald die Land- und Forſt-Gerichts-Wroge abgeleſen, auch die verwirckte Strafen erkandt und dabey geſetzet worden, nehmen die Beamte mit ihren Subalternen, ingleichen die Forſt-Bediente einen Abtritt, worauf in deren Abweſen die Unterthanen von dem Land-Gerichts-Commiſſario befraget werden:

1) Ob ein oder andrer Unterthane oder auch gantze Gemeinden in Dorffſchafften über die Beamte, item dero nachgeſetzte Graugrafen, Vögte oder ſonſt jemand, und worüber, auch wieder welchen ſie eigentlich ſich mit Fug und Grunde zu beſchweren haben?

2) Ob ihnen auch, wenn jemand gegen einen andern etwas zu klagen hat, die Juſtiz ohnverwegert und ohne Auffenthalt auch ohne alle Partialität jederzeit gehörig adminiſtriret werde?

3) Ob die Amts-Unterthanen in Abſtattung ihrer ordinairen oder extraordinairen Præſtandorum über das Herkommen beſchweret, ingleichen ob einer vor dem andern, und welchergeſtalt darinn prægraviret, oder aber zu andern Dienſten, als zu des Amts oder Vorwercker Behuff hergebrachter maßen gebrauchet werden?

4) Ob ihnen, denen Unterthanen, bey Verrichtung ihrer Dienſte die gewöhnliche Pröven nach dem Herkommen in der Gühtigkeit, daß ſie zu genieſſen und nach dem üblichen Gewichte, zu rechter Zeit, in natura gereichet werden. Zu deſſen Beweißthum eine Probe vorzuzeigen, um zu ſehen, ob ſelbige das gehörige Gewichte habe und wohl gebacken, oder ſonſt etwas dabey zu erinnern ſey? Weil ohngar gebackenes Brodt je länger je mehr eintrucknet und verſchimmelt, alſo je länger je leichter wird, ſind die Dienſt-pflichtige Unterthanen zu bedeuten, daß wenn zu andren Zeiten und nicht kurtz vor dem Land-Gerichte dergleichen ohntaugliche oder nach dem Gewichte zu geringe Pröven von den Pächtern oder andern, welche die Dienſte zu Herrſchafftlichen Behuff zu gebrauchen haben, ihnen gegeben worden, ſie ſolche ohntaugliche Pröven den übrigen Beamten ſo fort vorzuzeigen, welche die Sache gehörig unterſuchen und ad Protocollum nehmen können, damit auf dem Land-Gerichte der Beweiß daraus zu haben ſey.

5) Ob die Dienſte in der Zeit und in der Woche, da die Unterthanen ſelbige zu verrichten ſchuldig ſind, erfordert und verbrauchet, oder aber von einer Zeit zur andern aufgeſummet und hernach in der Saat- und Erndte-Zeit oder auch ſonſt zu der Unterthanen Beſchwerde auf einmahl erfordert werden?

6) Ob die Unterthanen bey Verrichtung des Dienſtes hart gehalten, oder wohl gar mit Schlägen, auch von wem, alſo tractiret worden?

7) Ob ſie wegen der Dienſte an dem Tage, an welchem ſie ſelbige verrichten müſſen, in ihren Dienſt-Büchern ſo fort darüber qvittiret und in ſolchen ihren Büchern expreſſe gemeldet würde, wo, und was für Dienſte ſie an ſolchem Tage eigentlich verrichtet haben?

8) Ob die Vorwercks-Pächter, welchen zu deren Cultur einige Dienſte mit verpachtet worden, ſolches auch gehörig beobachten, oder wenigſtens Kerb-Stöcke mit den Dienſt-pflichtigen hielten?

9) Ob die Unterthanen, wenn ſie die Amts-Gelder bezahleten, oder auch ihre Korn-Gefälle, und was ſie ſonſt ſchuldig ſind, lieferten, ſo gleich über die Solution und Lieferung von demjenigen, welchem die Hebung anvertrauet worden, ſelbſt eigenhändig, oder von deſſen Schreibern oder andern Angehörigen darüber quittiret würden?

10) Ob auch diejenigen, welchen ſie ihre Geld-Korn- und andre Præſtanda lieferten, ihnen die Qvittungs-Bücher ſogleich nach Empfahung derer Præſtandorum zurück geben oder ſelbige einen auch wol mehr Tage bey ſich behielten?

11) Ob der Beamte, welcher das Korn-Regiſter führet, das Zins- und Zehend-Korn ihm ſelbſt auf den Herrſchafftlichen Korn-Boden von den Unterthanen liefern laſſe, oder Schreibers, auch wol ſonſt jemand, und wen, dazu gebrauche?

12) Ob auch ohne denjenigen, welcher das Korn-Regiſter führet, bey Lieferung ſelbiger Früchte noch ein andrer Beamter, oder an deſſen Statt wenigſtens ein auch in Herrſchafftlichen Eiden und Pflichten ſtehender Unter-Amts-Bedienter zugegen, auch zugleich mit Acht habe, daß das Meſſen und Abſtreichen ordentlich zugehe?

13) Ob denen ergangenen Verordnungen gemäß zu dem Meſſen und Abſtreichen derer auf den Herrſchafftlichen Korn-Boden liefernden Früchte auch ordentliche beeidigte Korn-Meſſers jedesmahls gebrauchet werden.

14) Ob auch richtige ordentlich geeichete Himten oder Scheffel dazu gebrauchet, und in der Beamten Gegenwart, nemlich daß die Himten geeichet seyn, den Unterthanen, welche die Früchte liefern, vorher vorgezeiget werden?

15) Ob ſie oder die Ihrige auch von ein- oder ausländiſchen Werbern Anfechtung gehabt, auch wieder ſelbige gehörig mainteniret worden?

16) Ob die bey ihnen einqvartirte oder durch-marchirte Milice auch wohl Inſolentien verübet und ſelbige auf der gravirten Unterthanen Anzeige und der Beamten Aſſiſtence auch gehörig remediret worden?

17) Ob ihnen, wenn Einqvartierung oder Durch-Marche geſchehen, auch von Beamten durch die Voigte vorher kund gemachet würde, wie jeder Officier auch gemeiner Reuter oder Soldat verpfleget werden ſolle?

18) Ob dasjenige, was die Einqvartirte oder Durch-marchirte bey ihnen in den Qvartieren genoſſen, dem Reglement gemäß, ihnen auch richtig bezahlet ſey?

19) Ob ſie über ihre Krieger-Fuhren, wenn ſie dergleichen haben verrichten müſſen, allemahl in ihre dazu in jeden Dorffe habende Bücher ordentlich quittiret würden?

20) Ob zu den Wege-Beſſerungen, als welche für Landfolgen gehalten werden, der eine ſo wohl als der andre gezogen, oder iemand darin verſchonet werde, wie Theils Subalternen vor ihre vermeynte Aufſicht, welche ſie ohne dem zu führen ſchuldig ſind, zu thun, auch das von denen mit ſolcher Arbeit verſchoneten erhobene Geld in ihrem Beutel zu behalten pflegen?

Artic. 92.

Worüber die Beamte zu befragen.

Ferner ſind die Beamte zu befragen.

1) Ob ſich unter den Amts-Unterthanen auch einige liederliche, dem

Müß-

Müſſiggange, Geſöffe oder Spielergebene Haußwirthe befinden? Welche alsdenn vor zufordern und davon zu dehortiren, mit der Bedrohung, daß ſie wiedrigens, nach Befinden, ſcharffer Strafe, auch wohl daß ſie von ihren Höfen verſtoſſen und abgemeiert würden zu gewertigen.

2) Ob alle und jede Subalternen ihre Schuldigkeit gehörig beobachten, oder auch, ob unter ihnen, denen Beamten, einer gegen den andern, und worüber, ſich zu beſchweren?

3) Ob in ſpecie die Bauer-Meiſter, Holtz- und Feuer-Geſchworne auch Feld-Pfänder, ihre Gebühr wahrnehmen und ein jeder ſeine Wrogen fleißig einbrächte?

4) Ob die Unter-Amts-Bediente, welche von den Unterthanen und Einwohnern die Amts-Gelder einfordern, erheben und den Amts-Rechnungs-Führer einliefern müſſen, auch richtige Manualia oder Hebungs-Regiſter führen, welche Bediente die Erhebung der Gelder nicht den Ihrigen geſtatten, ſondern ſelbſt verrichten, das dedit und datum mit eigener Hand dabey ſchreiben und ſelbſt alſo darüber quittiren müſſen, worauf zwar die Beamte zu ieder Zeit gehörige Acht haben und ihre Subalternen, wie nach Anleit des 97 Articuls aus denen allda allegirten Raiſons ein Hebungs-Regiſter geführet werden müſſe, anzuweiſen. Damit aber das Cammer-Collegium deſſen völlig vergewiſſert ſey, haben ſolche Subalternen ihre Manualia mit auf das Land-Gerichte zu bringen und dem zu deſſen Abhaltung verordnetem Commiſſario ſelbſt vorzuzeigen.

5) Ob wohl verſpüret würde, daß auf denen Zollen die Verzollende aufgehalten oder überſetzet würden?

6) Ob auch die Fuhr-Leute, Roß-Händler, Vieh-Treiber und andre zu Defraudation des Zolles wohl Neben-Wege ſuchten, und an welchen Orten, auch welcher Geſtalt ſolche Neben-Wege zu ſperren wären?

7) Ob es in Mühlen, auch Krügen und Wirths-Häuſern richtig zugehe, oder von einen und andern, auch worin eigentlich, pecciret würde?

8) Ob ſonſt allenthalben richtige Maaße, Ellen und Gewichte gebrauchet werden?

9) Ob die Vorwercks-Pächter den Acker gehörig beſtellen, und ſonſt als gute Haußhalter ſich bezeigen, auch ihren Pacht-Contracten in allen gemäß lebeten?

10) Ob diejenigen, welche für Rechnungs-Führer und Unter-Amts-Bediente, ſo die Gelder von den Unterthanen einfordern und zuerſt heben, auch was ſie ſolcher Geſtalt gehoben, ans Amt liefern müſſen, dann auch welche für Vorwercks und andere Pächter Caution übergenommen, annoch

in guten Stande, daß die Landes-Herrſchafft allenfalls mit ihnen geſichert ſey?

11) Ob auch, wenn GOtt Eichen-Maſt beſcheret hat, Heiſter-Kämpe gemachet und groſſe Eicheln, welche frühzeitig reif werden, und von guter Art ſind, darin geſeet worden, und an welchen Orten ſolche Heiſter-Kämpe, auch wie viel derſelben im Amte?

12) Ob ferner das Heiſter-Pflantzen mit Eichen und Büchen alljährlich zu rechter Zeit beobachtet und wenn einige davon verdorret, das folgende Jahr andre davor wieder gepflantzet werden?

13) Ob auch das in Gehege gelegte Holtz ſo verwahret und conſerviret werde, daß in den erſten Jahren kein Vieh darein kommen könne.

14) Ob auch das verwilligte Bau-Holtz, denen ergangenen Verordnungen gemäß, allein im Wedel gehauet, ferner auch dahin geſehen werde, ob von den Impetranten das erlangete Holtz zu verwilligten Behuff auch völlig verbrauchet werde.

15) Ob bey Anweiſung des Deputat- auch Bau- und andern verwilligten Holtzes allemahl ein Beamter zugegen?

16) Ob ſie auch mit auswertigen Grentz-Nachbaren in Ruhe leben oder ihnen von ſelbigen, auch an welchen Orten und wodurch Eingriffe und Turbationes geſchehen, auch dieſen Falls ſolchen Eingriffen und Turbationen, nach Anleitung des 8. Artic. dieſes Capitis, begegnet und an gehörige Oerter ohne Verzug davon umſtändlich berichtet ſey?

17) Ob die Armen-Ordnung gehörig obſerviret, und derſelben zu Folge auswertige Bettler, inſonderheit das liederliche Ziegeuner Geſindel, aller Orten abgehalten werden?

18) Ob auf den Hochzeiten mehr Perſonen, als denen deshalben ergangenen Verordnungen gemäß eingeladen werden, ferner ob die Hochzeiten mehr Tage, als in der Verordnung determiniret ſind, gehalten und ob ſelbige auch mit Speiſen auch ſonſt gehörig beobachtet werde, in ſpecie ob die Hochzeit-Gäſte des Abends zu rechter Zeit nach Hauſe gehen?

19) Ob die Back-Oefen aus den Häuſern weggeſchaffet und nunmehr auſſerhalb des Dorffs ohne Gefahr liegen?

20) Ob vor allen Dörffern gewiſſe Hütten erbauet ſeyn, worin ein jeder ſeinen Flachs bracken und ſchwingen laſſe? Denn ſolches in den Wohn-Häuſern zugeſtatten ſehr gefährlich und vielmahls hin und wieder groſſe Feuers-Brunſten verurſachet hat.

21) Ob im Amte auf zuläßige Weiſe, auch ſine injuria ſubditorum, etwas zu verbeſſern, wovon die Beamte Schrifftliche Vorſtellung zu übergeben, damit

damit der Land-Gerichts-Commiſſarius erwegen könne, ob auch die Nothwendigkeit erfordere, ſolches in Augen-Schein zu nehmen.

Artic. 93.

Die vorgekommene gravamina zu unterſuchen.

Wenn nun nach Anleitung derer in letzt vorher gegangenen beyden Articuln enthaltenen Puncten wider iemand Gravamina vorgekommen, iſt der gravirte darüber zu vernehmen, beyde Theile gegen einander zu hören, auch wenn es der Sachen Weitläufftigkeit erfordert, zu derſelben gründlichen und völligen Unterſuchung eine unpartheyiſche Commiſſion zu verordnen.

Artic. 94.

Wie die Land-Gerichte geendiget werden.

Wenn alles vorerwehnte geſchehen, ſind einige Herrſchafftliche Verordnungen, welche in beſtändiger Obſervance bleiben müſſen, durch einen Subalternen, oder wer von dem Land-Gerichts-Commiſſario dazu verordnet wird, den Unterthanen vorzuleſen, und dieſe zu deren punctueller Beobachtung zu ermahnen, als

1) Daß keine fremde Werbungen zugelaſſen werden, auch überall niemand erlaubet ſey in Ausländiſche Krieges-Dienſte ſich zu begeben.

2) Die nothwendigſten Puncte aus der Forſt-Ordnung, um die Unterthanen von dem, an vielen Orten überhand nehmenden Holtzhauen abzuſchrecken.

3) In mißwachſenden Jahren und Korn-theuren Zeiten die Ausfuhr alles Geträydes ernſtlich zu verbieten.

4) Wenn unter Menſchen oder Viehe anſteckende Seuchen graſſiren, ſind deshalben ergangene Edicta zu wiederholen, auch wenn etwa auf vorigen Jahres Land-Gerichte ein oder andern derer Unterthanen ſonderliche Monita haben gegeben werden müſſen, iſt nach zu fragen, ob ſelbigen auch der Gebühr nachgelebet worden, oder denſelben von iemand entgegen gehandelt ſey?

Und was ſonſt nöthig erachtet wird. Worauf denn Mannzahl wieder zu halten und die Unterthanen zu dimittiren.

Artic. 95.

Verpachtete Vorwercker zu beſichtigen.

Nachmittages pfleget der, zum Land-Gericht committirte, nicht allein die elocirte Vorwercker in Augen-Schein zu nehmen, um zu ſehen, ob die Pächters die gepachtete Gebäude, den Pacht-Contracten gemäß, in Tache und Fache erhalten, und die etwa ſich ereugende Bau-Mängel ſofort, ehe ſelbige ſich vergröſſern, gehörig repariren laſſen, ſondern auch ſich weiter zu informi-

ren, ob ſelbige ſich in allen würcklich, als gute Haußhalter bezeigen, in ſpecie, ob ſie die ihnen elocirte Ländereyen nach guter œconomiſcher Arth adminiſtriren, ſelbige mit Bedüngen, Eggen und Pflügen gebührend cultiviren, auch zu rechter Zeit mit dienſamer Frucht beſaamen, wie oben Artic. 30. 31. 32. 33. 34. 35. und 36. mit mehren davon erinnert worden.

Artic. 96.

Ingleichen die Holtzungen, Gehege und Heiſter-Kämpe.

Die Wälder und Holtzungen werden leider! an einigen Orten zu der Poſterität unwiederbringlichen Schaden ſehr verhauen und theils gar verwüſtet, darum dienſam und nöthig iſt, daß ein Land-Gerichts-Commiſſarius jemand von ſeinen Leuten oder andern unpartheyiſchen Bedienten die Wälder, abſonderlich die Gehege durchreiten laſſe, um zu ſehen, ob ſo viel Heiſter-Kämpe, auch ſo viel junge Heiſters, als in den Forſt-Regiſtern ſpecificiret ſind, zugepflantzet und dergeſtalt, daß ſie weder von zahmen Viehe, noch von dem in einigen Landen leider gar ſehr ſich vermehrenden, ſo wohl Tages als Nachtes ohngehindert in die Gehege gehenden Wildpret, nicht abgeſchnetelt werden können, mit Dornen verwahret worden, ingleichen, ob an ſtatt der Verdorreten das folgende Jahr andre junge Heiſters wieder zugepflantzet worden, damit widrigens Falls die hierin etwa ſäumige Forſt-Bediente von dem Land-Gerichts-Commiſſario zur Rede geſtellet, und zu beſtändigen ſchuldigen Fleiße angemahnet werden können.

Artic. 97.

Ferner die Amts-Regiſtratur.

Nicht weniger erfordert die Nothwendigkeit, daß in den Land-Gerichten, weil die darzu verordnete Commiſſarii doch auf denen Amt-Häuſern zu logiren pflegen, ſie auch in der Gerichts-Stube die Regiſtratur beſichtigen, ob ſelbige denen Verordnungen gemäß eingerichtet, auch wie die Protocolla geführet werden?

Ob der Unterthanen confirmirte Ehe-Stifftungen, Kauff- und Tauſch-Contracte, Pfand-Verſchreibungen und dergleichen allemahl gehörig ingroſſiret, und wenn die Credita wieder bezahlet ſind, auch deliret werden.

In ſpecie iſt die Depoſitions-Lade zu beſichtigen mit dem über den Empfang und Auszahlung des deponirten Geldes gehaltenen Protocollo und deſſen Belegungen.

Ingleichen das Erb-Regiſter, ob ſelbiges Ordnungs-mäßig verfertiget, auch allemahl hinzugethan ſey, wenn in einen oder andern Dorffe jemand neu zugebauet, ob und wie viel Landes ihm nach Morgen- und Ruthen-Zahl aus gemeiner Weide zum Garten, Acker-Lande oder Wieſen verwilliget und

was er dagegen an Dienſten, Gelde, Korn und andern Præſtandis jährlich zu præſtiren, auch was ſich ſonſt vor Veränderungen an einen oder andern Orte zugetragen haben.

Weiter iſt nicht allein der Landes-Herrſchafft und dero Cammer, ſondern auch den Rechnungs-Führern überall nebſt ihren Erben und Caventen höchſtens daran gelegen, daß ſie ihre Manualia oder Hebungs-Regiſter immer accurat führen, das dedit mit eigener Hand bey der Einnahme ſchreiben, auch die dazu gehörige Beleg- und Quittungen wohl verwahren, damit bey ereigenden Todes-Fällen die Erben und Caventen des Rechnungs-Führers die Regiſter deſto beſſer verfertigen und juſtificiren können, darum denn die Rechnungs-Führer überall um ihren Fleiß und Accurateſſe zu erweiſen, auf den Land-Gerichten dem dazu verordnetem Commiſſario ihre Manualia und dazu gehörige Documenta zu produciren, welches denn auch einem jeden zu gehöriger Accurateſſe veranlaſſen und inſtigiren wird.

Artic. 98.

Was wegen der Land-Gerichts-Koſten zu beobachten.

Ehe der Land-Gerichts-Commiſſarius wieder abreiſet, hat der Rechnungs-führende Beamte von denen auf das Land-Gericht verwendeten Koſten mit Benennung aller geſpeiſeten Perſonen eine Rechnung zu übergeben, und damit ſeine Regiſter dieſer Koſten halber zu juſtificiren, weil aber nicht aller Orten üblich, daß die Landes-Herrſchafft ſelbige allein ſtehe, ſondern in einigen Aemtern und Voigteyen die Unterthanen dieſe Depenſen entweder gantz oder zum Theil zu übernehmen, auch einiger Orten eine gewiſſe Summe Geldes, ſo offt ein Land- oder Holtz-Gerichte gehalten wird, dazu aufzubringen, gehalten ſind, ſo hat ein Rechnungs-Führer ſolches nicht allein in der zur Signatur übergebenden Rechnung, ſondern auch in dem Geld-Regiſter unter der Rubric

Ausgabe, Zehrungs-Koſten bey den Land- und Forſt-Gerichten

umſtändlich anzuführen, damit die Succeſſores ſolches zur Nachricht und künfftigen Beobachtung wiſſen mögen.

Artic. 99.

Wie die Amts-Regiſtratur einzurichten.

Es erfordert die höchſte Nothwendigkeit, die Amts-Regiſtratur in accurate Ordnung zu bringen, und darin beſtändig zu erhalten, damit man mit der lieben Poſterität ſich allemahl gründlich daraus informiren könne, zu welchem Ende folgender Modus vorgeſchlagen wird:

Kirchen-Sachen.

Welche das jus patronatus betreffen, als Prieſter-Vocationes, Introductiones, davon abgeſtattete Relationes und Protocolla, Kirchen-Viſitationes und Kirchen-Rechnungen, Beſchreibungen der Pfarren und Filialen, Witwen-Hauſes und derer Intraden, Kirchen-Pfarr- und Witwen-Acker, item Wieſen und Gärten, auch wer die Pfarr-Acker beſtelle, ingleichen die übrige Kirchen- und Pfarr-Præſtanda, Inventaria der Pfarr- und Schul-Gebäude, auch was in der Kirche an Altar-Lacken, Kelchen und Cibarien verhanden, item Catalogi derer zur Kirche gehörigen Bücher.

Schul-Sachen.

Was an Ländereyn, Gärten und Wieſen zu des Küſters, auch Organiſten, ingleichen derer in andern zur Pfarre gehörigen Dörffern wohnenden Schulmeiſters Bedienungen gehöre, auch was jeder an Beſoldung und Accidentien zu genieſſen habe.

Armen-Häuſer.

In welches Schicht zu legen, was für Ländereyn, Wieſen, Gärten, oder andre, und was für Intraden dazu gehören mit denen darüber geführten Regiſtern und Fundationen.

Ehe-Sachen.

Darinn erkannte Commiſſiones, auch ergangene Acta mit denen davon abgeſtatteten Relationen.

Conceſſiones, Freyheiten und Begnadigungen.

Obgleich die Originalia den Impetranten gegeben werden, müſſen doch deren beglaubte Copeyen auch am Amte zur Nachricht bleiben

noch Geburths-Briefe,

Interceſſionales an benachbarte und andre Obrigkeiten,

Atteſtata

und

allerhand Päſſe.

Contagions-Sachen.

Wozu die, um ſolche Gefahr, nechſt Göttlicher Hülffe, abzuwenden, auch die etwa inficirte Oerter mit Lebens-Mitteln und allen Nothwendigkeiten zu verſor-

ſorgen, letztens auch die inficirt geweſene Häuſer nach ceſſirter Seuche wieder zu reinigen ergangene Verordnungen, auch die von denen zu ſolchen Behuff verwendete Koſten geführte Rechnungen gehören.

Vom Vieh-Sterben.

Es ſind die dagegen ergangene Verordnungen ebenmäßig und abſonderlich zu regiſtriren, item die Recepte von denen gegen die Vieh-Kranckheiten gebraucheten Artzeneyen, und welche Vieh-Aertzte ſelbige verordnet haben zu benennen.

Allerhand ergangene Landes-Verordnungen.

Uber welche eine ordentliche Verzeichniß mit Benennung des Jahrs und Tages, da eine jede Conſtitution ausgelaſſen worden, zu verfertigen, und auf den Faſciculum ſolcher Verordnungen zu binden.

Beſtallungen und Eydes-Formuln.

Wohin, ohne die Copeyliche Beſtallungen, auch gehören die Specificationes von derer Beamten und Amts-Bedienten Beſoldungen, Deputat und hergebrachten Accidentien, auch was ein jeder in Specie zu genieſſen habe, item geleiſtete Cautiones und derleichen.

Der Städte Jura.

Wenn im Amte auch Städte befindlich.

Als Apothecker-Sachen,
Brau-Ordnungen,
Brauer-Rollen.

Item: Bader, Barbierer, Drechßler, Kürßner, Leinweber, Maurer, Rademacher, Riemer, Sattler, Schneider, Schuſter, Zimmerleute und Dergleichen } Aemter und Zunfft-Briefe.

Hoheits-Gefälle und Regalia.

Als Schutz-Geld,
Zoll-Sachen, Zoll-Päße,
Wegen verübeter Zoll-Defraudationen gehaltene Protocolla,
Portio Detractus.

Zehend-Sachen.

Als Zehend-Ordnungen,
Zehend-Rollen, auch bey vorigen Zehend-Verdingungen geführte Protocolla und davon abgeſtattete Relationes, auch darauf erfolgete Ratificationes.

Policey-Sachen.

Nemlich die richtiger Land-üblicher Maaße auch Ellen und Gewichte halber publicirte Conſtitutiones, und was in ſolchen Sachen vorgekommen.

Von Wege-Beſſerungen.

In dieſes Schicht gehörigen die zu ſolchen Ende ausgelaſſene Verordnungen

auch

Eine richtig vollſtändige Beſchreibung, wie weit jede Stadt, Flecken, Gerichte und Dorff die Wege repariren müſſe?

Von Korn-Theurung.

Was in ſolchen Zeiten wegen verhütender Ausfuhr des Getreides, um ſelbiges im Lande zu behalten, verordnet worden.

Grentz-Sachen.

Worinn eine accurate vollſtändige Grentz-Beſchreibung ſeyn muß, wie ſie auf den Land-Gerichten öffentlich hergeſaget wird;

Item, völlige Nachricht von denen mit benachbarten habenden Streitigkeiten;

In ſpecie wo eine Obrigkeit der andern die Gefangenen auszuliefern pflege.

Lehn-Sachen.

Als derer in oder am Amte wohnenden Adelichen auch anderer Vaſallen, welche Meyer oder andre Guths-Leute darinn haben, ihre Lehn-Briefe und verhandene Acta von denen mit ſolchen Vaſallen gehabten oder etwa noch habenden Diſpüten.

Contri-

Contributions-Sachen.

Als Cataſtra von jedem Flecken oder Dorffe ſelbigen Amts.

Contributions-Sachen, auch deshalben ausgelaſſene Verordnungen und Befehle.

Contributions-Rechnungen.

Die monathliche davon eingeſandte Extracte.

Zu Beytreibung derſelben erkandte und ergangene Executiones.

Contributions-Gravamina und von deren Unterſuchung abgeſtattete Berichte.

Darauf ertheilete Remiſſiones.

Licent-Sachen.

Unterſuchung derer bey dem Licent-Weſen verſpühreten Defraudationen und deren Beſtraffungen.

Landſchafftliche Intraden.

Obgleich von der Landſchafft zu Erheb- und Berechnung ihrer Intraden gewiſſe Receptores aller Orten beſtellet worden, ſo hat doch die Obrigkeit jeden Orts darüber zu halten, daß es damit richtig zugehe, alſo auch die deshalben ergangene Herrſchafftliche Verordnungen und Befehle zu regiſtriren.

Militaria.

Als vom Magazin-Korn.
Veſtungs-Proviſion.
Verpflegungs-Ordonancen.

Noch wie es mit Servicen zu halten.

Item, mit Arreſtirung derer Deſerteurs, wofür diejenigen, welche aus einer Veſtung ohne Paß kommen, zu halten.

Ferner von Einquartierungen.

Krieger-Fuhren.

Worinn die desfalls von der Landes-Herrſchafft oder Krieges-Cantzeley ertheilete Befehle auch von der Milice darüber gegebene Qvittungen und von den Krieger-Fuhren geführte Regiſter zu verwahren.

Durch-Marche.

In dieſem Fache ſind die von Durch-Marchen abgelaſſene Befehle und derer zur Durch-Führung verordneten geweſenen Commiſſarien erſtattete Relationes beyzulegen; item, wenn von den Durchmarchirten einige Deſordres verübet ſeyn, die bey der Unterſuchung gehaltene Protocolla.

Ausſchuß und Land-Milice.

Wozu die Ausſchuß-Rollen auch Specificationes derer in jede Roll gehörigen Unterthanen

item, Muſterungs-Protocolla und

von deren Exercirung ergangene Befehle,

wie auch Verordnungen wegen des Ausſchußes Montur und dergleichen gehören.

Forſt-Sachen.

Als von der Wild-Bahn Jagten und Thier-Garten, wo deren ſind.

Auf denen Schreib-Tagen von den Unterthanen und notirten auch darauf und ſonſt verwilligtem Holtze und deſſen Anweiſung.

Forſt-Gerichts-Sachen.

Nemlich Forſt-Gerichts-Wroge-Regiſter und darinn erkandte Straffen.

Auch auf ſolchen Gerichten, zu künfftiger Beobachtung, gegebene Monita.

Land-Gerichts-Sachen.

Als Bruch-Regiſter von Jahren zu Jahren.

Auf den Vor-Gerichten bey Unterſuchung der Wrogen gehaltene Protocolla.

Auf den Land-Gerichten ertheilete Monita.

Auch darauf etwa vorgekommene Gravamina, ferner deren Unterſuch- und Beantwortungen.

Maſt-Sachen.

Nemlich Beſchreibungen aller in jedem Amte vorhandenen Maſt-tragenden Holtzungen, und ob Eichen oder Buch-Maſt darinnen wachſe.

Die bey jedesmahlichen Maſt-Beſichtigungen auch deren Wardier- und Verpachtungen gehaltene Protocolla, davon abgeſtattete Relationes und darauf erfolgete Ratificationes.

Die Regiſter derer vorhin in jeder Holtzung eingefehmten Schweine und davon gehobenen Maſt-Gelder.

Fiſcherey-Sachen.

Worin zulegen, die von der Fiſcherey, wie auch wenn das Fiſchen in der Leich-Zeit einzuſtellen, ergangene Verordnungen oder von der Fiſcherey geführte Regiſter, item die von der verhandenen Fiſcher-Geräthſchafft verfertigte Inventaria.

Wil-

Wilder Enten-Fang.

Wo dergleichen auf einigen Ströhmen des Amtes iſt.

Vorwercks-Sachen.

Wozu gehöret, ein von jeden Vorwercke und deſſen eigentlichem Ertrage vollkommener Anſchlag, was nemlich dabey verhanden.

An Gärten, ſo wohl Baum- als Küchen-Gärten.

Item an Arthafften Lande,
Wieſen und Kämpen.
Vieh-Weiden.
Fiſcherey in Teichen, Bächen, oder groſſen flieſſenden Strömen.
Holzungen

Ferner, wie viel Häupter von Horn- Schweinen- und Schaf-Viehe alda gehalten werden können, und wie hoch die Weide auch jedes Pertinenz jährlich anzuſchlagen.

Mühlen-Sachen.

Als Mühlen-Inventaria, wie auch Mühlen-Pacht-Contracte, in welchen die eigentliche Mühlen-Præſtanda, wie viel nemlich in den Korn-Mühlen von einem Malter, Tonne oder Himten, ſo darinn gemahlen oder geſchroten werden muß, an Matten oder Mahl-Gelde an jedem Orte zu geben hergebracht. Ferner ob und wer von ſolchen Matten-Korn und Mahl-Gelde befreyet ſey?

Item, die zu einer Mühle gehörige Mahl-Gäſte, ob ſie in dieſer oder jener Mühle zu mahlen gezwungen, oder ob ſie freywillige Mahl-Gäſte ſeyn, zu beſchreiben, ingleichen, ob es Herrſchafftliche oder den Müllern eigenthümlich zugehörige

Erbenzinß-
Korn-
Pulver-
Oehl-
Papier-
Boke-
Lohe-
Roß-Wind-
Waſſer-
und
Dergleichen

} Mühlen ſeyn.

Torff-Mohr.

Dazu gehören die von Stechung des Torfs ausgelaſſene Verordnungen: Nem-

Nemlich wie breit die Torf-Gräben, wie weit ſie von einander ſeyn müſſen.

Wie viel jedem Einwohner derer zu ſolchen Torf-Mohren gehörigen Dörffer an Torfe nach Ruhten Zahl jährlich daraus zu ſtechen erlaubet ſey? und

Wenn das Torf-Mohr der Herrſchafft allein gehöret,

Was vor jede Ruhte Torfs in die Amts-Regiſter auch für die Anweiſung gegeben werde.

Jngleichen, wie viel Ruhten Torf jeder Beamter und jeder Subaltern auch andre geiſt- und weltliche Bediente zu ihrer Feuerung daraus jährlich ſtechen mögen?

Von wüſten Güthern.

Als nicht allein die Specificationes aller, in einem oder andern Amte verhandenen wüſten Höfe oder Kohten, auch wie lange jeder ſchon wüſte geweſen, und warum er wüſte worden.

Ob einige, und welche, davon wieder bebauet ſeyn.

Sondern auch Specificationes, was von jeden wüſten Hofe oder Kohten an Gelde, Korn, Dienſten oder andern Præſtandis præſtiret werden müſſe, wenn er wieder in gehörigen Stande wäre.

Ferner ſind in ſolches Fach zu legen alle wegen Wieder-Bebauung der wüſten Güther ausgelaſſene Verordnungen.

Remiſſiones einiger Cammer-Præſtandorum.

Hier ſind zu regiſtriren die von einigen ohnvermögſame Unterthanen, auch wol von einigen Pächtern, wegen erlittener Unglücks-Fälle, an das Cammer-Collegium oder Kriegs-Cantzeley eingegebene Supplicata und darauf von den Beamten oder Commiſſarien erſtattete Relationes, ingleichen die von einigen Supplicanten beygebrachte Beweißthümer, item die ergangene Verordnungen, in welchen Unglücks-Fällen und wie ein Unterthan Remiſſion ſuchen möge.

Strand-Recht.

An denen Orten, wo ſolches Jus flebile exerciret wird, ſind die desfals ergangene Landes-Herrſchafftliche Verordnungen, auch aus benachbarten und andren Ländern, wo ſelbiges ebenmäßig üblich iſt, davon habende Nachrichten und ob es mit Rigeur anderswo exerciret werde, ingleichen, wie es mit denen im Amte ſelbſt etwa vorhin geſtrandeten Gütern, bey ſolchen Fällen, gehalten ſey, habende Exempla allhie zu ſpecificiren.

Hageſtoltzen-Recht.

Wenn hiervon eine Rubrique in den Regiſtern zu finden, ſind die Specifica-

ficationes derer von Jahren zu Jahren im Amte verſtorbenen Hageſtoltzen auch von deren Nachlaſſe beglaubte Atteſtata zu verwahren, denn ſolche Leute keine Facultatem teſtandi haben.

Von Teichen und Dämmen.

Allhie ſind nicht allein die Verordnungen von Teichen und Dämmen, ſondern auch accurate und vollſtändige Beſchreibungen eines jeden Teich-Bandes. Ferner die Specificationes derer in jedem Teich-Bande beſtelleten Teich-Geſchwornen und wie viel Ruthen Teichs ein jeder in ſpecie zu beobachten habe, wo ſelbige ſich anfahen und wo ſie ſich endigen.

Ingleichen die bey denen jedesmahligen Teich-Schauungen gehaltene Protocolla, angemerckte Monita und darauf erfolgete Reſolutiones, auch was in ſolchen gefährlichen Sachen ferner verfüget worden, zu regiſtriren und zur Nachricht wohl zuverwahren.

Land-Folgen.

Wohin die Landes-Herrſchafftliche Verordnungen, wenn und welche Unterthanen die Land-Folgen, auch wie weit zu verrichten ſchuldig ſind, mit denen davon geführten Regiſtern gehören.

Vom Dienſt-Weſen.

Allhie ſind die, wegen derer von den Unterthanen jährlich leiſtenden ordinairen und extraordinairen Amts-Dienſte ergangene Verordnungen und Befehle, dabey vorgekommene Klagen, auch wie ſelbige entſchieden worden, zu regiſtriren.

Aber was wegen der Land-Folgen, wegen Beſſerungen, Krieger-Fuhren, Jagt und dergleichen Dienſte verordnet worden, gehöret nicht hieher, ſondern allein, was die Dienſte Behuf Amts angehet.

Wenn jedoch wegen derer, denen Unterthanen bey Leiſtung derer gewöhnlichen Amts oder Herren-Dienſte gebührenden Pröven, einige Beſchwerungen geführet oder von wegen einiger im Dienſt-Weſen vorgegangenen Exceſſe-Straffen dictiret worden, ſind die in ſolchen Sachen ergangene Acta auch allhier zu regiſtriren.

Häußlings-Sachen.

Hierzu gehören die von den Unter-Amts-Bedienten eingeſandte Specificationes der Häußlinge, und derenthalben ergangene Landes-Herrſchafftliche Verordnungen.

Poſt-Sachen.

Als die publicirte allgemeine Poſt-Ordnung, ferner die dann und wann von dem Poſt-Amte wieder die Fuhr-Leute in Städten und auf dem platten

ten Lande, auch wohl wieder die Schiffers, welche die ordinaire und extraordinaire Poſten und Courirs über Ströhme fahren müſſen, geführte oder noch führende Proceſſe, wie auch die zu Zeiten von Paſſagiers, welche mit der Poſt übergekommen, untereinander geführte Klagen und deren Entſcheidungen.

Commiſſiones.

Welche die Beamte in andern Aemtern, Städten oder Adelichen Gerichten gehabt, auch von deren Bewerckſtelligungen und an die höhere Collegia abgeſtattete Berichte.

Criminalia.

Nemlich alle, in Inquiſitions-Sachen, nach und nach ergangene Acta.

Juden-Geleite.

Als die Copeyen derer denen Juden ertheileten Schutz-Briefe, auch was ſonſt von der Herrſchafft, wegen des Juden-Geleits verordnet worden.

Wenn aber ein Amt ſo abgelegen, daß durch ſelbiges kein Durch-March geſchiehet, oder ſelbiges keine Schiffbaare Ströhme hat, an welchen Teiche, Dämme und Stacke zu erhalten, auch wenn kein Strand-Recht exerciret wird, item, kein Torf-Moer oder Andten-Fang auch kein Hageſtoltzen Recht üblich iſt, ingleichen wo keine Schutz-Juden wohnen, ſo ceſſiren in der Regiſtratur die davon vorher angeführte Rubriquen.

Artic. 100.

Repoſitorium zu Verwahrung aller Regiſter.

Ein andres Repoſitorium muß ſeyn, in welchem alle am Amte geführte Geld-Korn-Dienſt-Vieh-Zoll-Forſt- und andere Regiſter mit ihren Copeylichen Belegungen von Jahren zu Jahren, wie ſie nach einander in der Cammer übergeben und abgeleget ſind, verwahret werden, es können aber die Rechnungs-Führer diejenigen Belegungen, welche zu ihren Regiſtern des Current-Jahres gehören, in ihren Wohnungen oder Stuben, jedoch in einem abſonderlichen Schrancken oder verſchloſſenen Repoſitorio, worinn auch abgeſonderte Schichte, nach Ordnung derer Regiſter-Rubriquen ſeyn müſſen, wohl bey ſich verwahren, biß ſie ſelbige Regiſter gehörig abgeleget haben, und dienet dieſes auch mit dazu, daß wenn ein Rechnungs-Führer mit Tode abgehet, ſeine Erben oder Caventen bey Verfertigung der Regiſter die dazu gehörige Regiſter ſo gleich in ihrer Ordnung finden können.

Artic. 101.

Item zu den Judicial-Acten.

Noch muß zu denen Judicial-Acten ein abſonderliches Repoſitorium ſeyn, welche Acten nach dem Alphabet alſo einzurichten, daß, wenn man die in einer

oder andern Sache ergangene Acta nachzuſehen hat, man ſelbige in dem Fache oder Schichte ſuche, wovor litera von des Klägers Zunahmen zu finden.

Es iſt aber hiebey zu beobachten, daß ſolche Acten nicht in 4to, vielweniger in 8vo, ſondern nur in Folio aneinander zu legen, und unten auf dem erſten Blate einer jeden Schrifft zu numeriren, denn ſelbige in Folio nicht ſo leicht zerſtoſſen können, als wenn ſie in 4to zuſammen geleget werden.

Die ſchon gerichtlich abgethane Sachen ſind cum deſignatione Actorum zuſammen zu binden, und gleichfalls nach den Alphabet in ein eigenes Repoſitorium zu legen, auch vor ſelbiges zu ſchreiben:

Abgeurtheilte Sachen.

Artic. 102.

Protocolla von mündlichen Vorbeſcheiden.

Von denen Sachen, in welchen man ohne Schrifftlichen Proceſs vom Munde in die Feder verfähret, ſind allemahl richtige Protocolla zu halten, in eingebundene Bücher zu ſchreiben, auch zu Anfang eines jeden Protocolli, in welcher Beamten Gegenwart daſſelbe gehalten ſey, dann auch in margine des Klägers und des Beklagten Nahmen zu melden.

Voran in ſolchem Protocoll-Buche iſt vorerwehnter maßen ein Index nach dem Alphabet zu ſchreiben, damit man ſelbiges in benöthigten Fällen nachſchlagen, und die, in jeder Sache gehaltene Protocolla, ſo gleich finden, auch die Poſterität allemahl benöthigte Nachricht daraus haben könne.

Artic. 103.

Ingroſſirung der Ehe-Pacten, Kauff-Brieffe, Pfand-Verſchreibung und dergleichen.

Ferner ſind noch abſonderliche Protocoll-Bücher jedes ebenmäßig cum indice zu halten, worinn

1) Die confirmirten Ehe-Stifftungen der Amts-Unterthanen.

2) Die Kauff- und Tauſch-Contracte, Pfand-Verſchreibungen und dergleichen eingetragen, auch wenn die Credita wieder bezahlet ſind, deliret werden.

Artic. 104.

Deponirte Gelder und Teſtamenta judicilia in einer Lade zu verwahren.

Noch muß ein eigenes Protocoll ſeyn, worinn zu notiren, wann, und von wem, auch wie viele Gelder, auch in was für Sorten gerichtlich deponiret, auch wenn, und an wen ſie wieder ausgezahlet worden, zu welchem Ende eine wohlverwahrte Lade im Gerichte ſeyn, jeder Beamter dazu einen abſonderlichen Schlüſſel haben, auch das von denen Depoſitis haltende Protocoll mit

verwahret werden muß. In ſolcher Lade ſind ebenmäßig auch Teſtamenta judicialia zu verwahren, biß ſelbige eröffnet und denen darinn inſtituirten Erben auch Legatariis retentâ copia vidimata gegen einen Schein extradiret worden.

Artic. 105.

Wie die Erb-Regiſter zu formiren.

Es iſt nicht wenig daran gelegen, daß eine Herrſchafft die Circumference und Eſtendue ihrer Länder auch darinn belegenen Städte, Aemter, Dörffer und Gerichte wiſſe, item, wie es durch alle Aemter in Eccleſiaſticis und Secularibus beſchaffen, was ſie vor Jura und Regalia an jedem Orte zu exerciren habe, wie viele kleine Städte, Flecken, Dörffer, Vorwercker, Schäfereyen und dergleichen zu einem jeden Amte gehören, was jeder Unterthan an Gelde, Korn, Viehe, Dienſten, oder ſonſt vor Præſtanda jährlich, und zu welcher Zeit zu præſtiren habe, welche die Nachbarn jeden Ortes ſeyn, ob man Reſpectu deren in Ruhe oder Streit lebe, und dergleichen mehr, zu welchem Ende überall und in jedem Amte gewiſſe Erb-Regiſter, welche auch wohl Amts-Saal-Land- oder Erd-Bücher pflegen genennet zu werden, aufgerichtet, und darinn alle ſolche Pertinentien und Jura beſchrieben werden müſſen, weil aber an vielen Orten gar keine, oder doch unvollkommene Erb-Regiſter vorhanden und den Beamten deren Verfertigung eigentlich oblieget, ſelbige auch von ſolchen allen die beſte Nachricht haben können und müſſen, der eine aber auf dieſe und der andre auf eine andre Weiſe des ihm anvertraueten Amts-Erb-Regiſter nach eigenen Gefallen formiret und in ſolchem importanten Wercke keine Diverſität zu dulden, ſo wird zu Verfertigung eines vollkommenen Erb-Regiſters folgende Methode am billigſten und facileſten gehalten:

Sectio I.

Von Städten, Flecken und Dörffern.

1.

Was vor kleine Städte, Flecken, Dörffer und einſtändige Höfe in jedem Amte?

2) In wie viele und welche Voigteyen jedes Amt abgetheilet ſey?

3) Wie viel jedes Dorff Einwohner habe an gantzen und halben Meiern, gantzen und halben Köthern auch Brinck-Sitzern?

4) Was zu einem jeden Hofe oder Kothe an Länderey, Gärten, Wieſen oder

oder Kämpen nach Morgen- und Ruthen-Zahl gehöre, wo jedes Pertinenz belegen, auch ob, und welche Höfe oder Kothen darunter wüſte ſeyn?

5) Ob auch einige vom Adel in ſelbigem Amte, und an welchem Orte ſie wohnen, auch was an Länderey, Wieſen, Kämpen, Weide, Fiſcherey und Holtzungen auch ſonſt zu jeden Adelichen Hofe gehöre?

6) Ob ſelbige von der Landes-Herrſchafft, oder von wem, zu Lehn gehen, oder ob ſolche Adeliche Güther allodial ſeyn?

7) Oder wenn ſie Lehn ſeyn, ob ohn den Poſſeſſorem ſonſt noch jemand, und wer eigentlich, mehr damit belehnet ſey?

8) Ob der Landes-Herr auch einige, und was für Gerechtſame darauf hergebracht?

9) Wie weit nach Meilen-Zahl in jedem Amte ein jeder Ort vom Amt-Hauſe entlegen?

10) Was vor benachtbarte Herrſchafften und Oerter dem Amte ins Oſten, Weſten, Süden oder Norden am nechſten angrentzen, und wie weit ſelbige von einen und andren Orte.

Sectio II.
Von Kirchen- und Schul-Sachen.

I.

Wie viel Pfarren und Filialen in iedem Amte ſeyn, auch wie viel und welche Dörffer zu jeder Pfarre gehören?

2) Zu welcher Superintendentur oder Probſtey die Pfarren und Filialen gehören?

3) Ob dem Landes-Herrn die Geiſtliche Obrigkeit und Confirmation der Pfarr- und Kirchen-Diener allein zukomme?

4) Ob, und wer ſonſt das jus Patronatus an jedem Orte hergebracht habe?

5) Wie viel Landes, Wieſen, Gärten und andre Revenüen die Kirche, der Paſtor, Organiſte, Küſter und Schul-Meiſter an Fixis haben?

6) Was dem Prieſter vor eine Proclamation, Copulation, Tauffe und Leichen-Predigt zu geben verordnet ſey.

7) Was jeder von ihnen entweder an Holtze oder Torfe, und aus welchen Walde oder Moer zu ſeiner Feuerung jährlich bekomme?

8) Wie viel Häupter Schweine bey voller, halber oder Viertel-Maſt der Prediger und die Kirchen-Diener darauftreiben mögen?

9) Wie viel Stücke Viehes ein jeder von ihnen auf gemeine Weide Hirten-Lohns-frey zu treiben berechtiget ſey?

10) Ob, und was für ein jeder von den Eingepfarreten an die Kirche oder Pfarre würcklich zu verrichten jährlich ſchuldig ſey?

11) Wer die Kirchen-Rechnungen führe?

12) Wer die Kirchen-Vorſteher und Rechnungs-Führer beſtelle und beeydige?

13) Vor wem die Kirchen-Rechnungen abgeleget werden?

14) Ob alle Geiſtliche und Matrimonial-Sachen allein an das Conſiſtorium berichtet und von demſelben allein entſchieden werden, oder von wem es ſonſt geſchehe?

15 Ob derjenige, ſo das jus Patronatus hat, auch ins Kirchen-Gebeth mit eingeſchloſſen werde?

16) Wer die Reparations-Koſten, bey der Kirche, Pfarr- und Schul-Gebäuden ſtehen müſſe?

Sectio III.

Von hoher Landes-Fürſtlicher Obrigkeit.

I.

Wie weit die Landes-Grentzen in einem jeden Amte ſich erſtrecken?

2) Mit welchen Benachbarten ſie von einem Orte zum andern conterminiren?

3) Ob, und mit wem, auch an welchen Orte das Amt Grentz- oder andre Streitigkeiten habe? Welches umſtändlich zu beſchreiben.

4) Ob die Amts-Gräntzen mit Schneez-Bäumen, Mahl- und Gräntz-Steinen, Bergen, Hügeln, Gründen, Graben, Gruben, fließenden Waſſern, Weiden, oder andern in Feldern auch ſonſt hin und wieder ſtehenden einzelnen und dergleichen andern Zeichen mehr gehörig vermercket?

5) Ob einige ſolcher Marck-Zeichen, und welche davon in Abgang gekommen?

6) Ob die Amts-Grentzen auch insgeſamt ordentlich beſchrieben? und ſolche Beſchreibung auf denen jährlich abhaltenden Land- und Forſt-Gerichten von den Amts-Unterthanen öffentlich hergeſaget werden?

7) Ob ſie alle Monathe von Amts-Bedienten, auch alljährlich von Beamten und alle drey Jahre von den Beamten und Forſt-Bedienten, mit Zuziehung benachbarter Obrigkeiten und Gerichts-Herren, auch alter und junger in Grentz-Dörffern wohnenden Leute, bezogen, auch darauf die befundene Beſchaffenheit beſchrieben und regiſtriret werde?

8) Ob nicht der Grentzen und andrer Jurisdictionalien halber einige Verträge und Documenta bey der Regiſtratur zu finden?

9) An

9) An welchen Orten ein Amt oder Gerichte dem andern die Gefangene auszuliefern pflege, auch was vor Nachrichten oder Protocolla vorhanden?

10) Ob auch die Unterthanen zu den Azungs-Koſten contribuiren, auch wie viel jeder Höfner, Kohter und Brinckſitzer dazu geben müſſe?

11) Ob die in dem Amts-Bezirck gelegene kleine Städte, Flecken, Dörffer und Höfe der hohen Landes-Obrigkeit allein ſubject, oder ob auch andre und welche Herrſchafften entweder Dörffer oder eintzelne Höfe darinn haben?

12) Ob die im Amte wohnende Edelleute allein mit denen Nieder-, oder auch zugleich mit den Hohen, oder mit gantz keinen Gerichten belehnet seyn?

13) Ob nicht dem Landes-Herrn allein die Huldigung von allen Einwohnern des Amts geleiſtet werde.

14) Ob, und was für Intraden, oder Dienſte einige Guths-Herrn von den Amts-Unterthanen zu genieſſen haben?

Sectio IV.

Von denen Juribus territorialibus.

I.

Was vor Jura territorialia und Regalia der Landes-Herr in dem Amte zu exerciren habe?

2) An welchem Orte die publicirende Landes-Conſtitutiones und Mandata affigiret werden?

3) Ob nicht alle Amts-Eingeſeſſene in prima inſtantia vor dem Amte belanget werden können? oder

4) Ob, und wer davon eximiret ſey?

5) Ob nicht ſolche eximirte wenigſtens in der Landes-Fürſtl. Juſtiz-Cantzeley belanget werden können?

6) Ob an einem oder andren Orte im Amte und zu welchen Zeiten Vieh- oder Krahm-Märckte gehalten werden?

7) Wer das Platz- oder Stelle-Geld in ſolchen Märckten zu heben habe, auch wie viel von jeden Krahmer, ſo mit ſeinen Waaren ausſtehet, gegeben werden müſſe?

8) Ob an einen oder andren Orte im Amte Zoll gegeben werde?

9) Wie es mit dem Juden-Zolle gehalten werde, auch ob, und wie viel jeder durchreiſender Jude zum Zolle geben müſſe?

10) Ob jemand, auch wer und welche Waaren eigentlich vom Zolle befreyet ſeyn?

11) Ob ohne den gewöhnlichen Land-Zoll auch ein gewiſſes Weg-Geld, und

an welchen Orten, auch wie viel, von einen Wagen, Karren oder ſonſt bezahlet werde?

12) Ob ſolches Weg-Geld nur auf eine gewiſſe Zeit, und wie lange verordnet worden, oder ob es beſtändig ſey?

13) Ob eine öffentliche Land- oder Heer-Straſſe durch das Amt, auch woher, und auf welche Städte ſelbige gehe?

14) Wer ſolche Heer-Straſſen zu erhalten habe?

15) Was vor Flüſſe, Bäche, Seen (Stagna) in dem Amte?

16) An welchen Orten ſolche Bäche entſpringen, und auf welche Oerter ſie zu flieſſen?

17) Was ſelbige, und jede in ſpecie, vor Fiſche hege?

18) Wer darauf zu fiſchen, oder Holtz zu flöſſen, berechtiget, auch was jeder Fluß, Bach oder See der Landes-Herrſchafft jährlich einbringen könne?

19) Was vor Mühlen daran gebauet, wem jede zuſtehe und was ſelbige dem Landes-Herrn jährlich eintragen könne?

20) Was ſonſt noch vor Mühlen in dem Amte zu finden, wie jedwede heiſſe, und wo ſie gelegen?

21) Ob auch fremde Mühlen im Amte befindlich?

22) Ob und was vor Dienſte die Mahl-Gäſte bey einer oder andern Mühle verrichten, und ob die Mahl-Gäſte auch die neuen Mühl-Steine, wenn dergleichen erfordert werden, bezahlen müſſen?

23) Ob ſolche Mühlen alle oder nur zum Theil Bannal-Mühlen ſeyn, auch wer in dieſen zu mahlen verbunden?

24) Was zur Mühlen Metze und Mahl-Gelde gegeben werde, auch ob jemand, und wer davon frey ſey?

25) Ob alle im Amte belegene Güther contribuable, oder ob einige, und welche, davon eximiret ſeyn?

26) Ob geiſtlicher und weltlicher Bedienten Güther davon befreyet?

27) Ob auch real befreyete Güter im Amte verhanden, wo ſie belegen, und woher ſolche Befreyung rühre?

28) Ob die, über die Contribution verfertigte Cataſtra, ohnverwerflich und incorrigible befunden, oder, und worinn eine fernere Unterſuchung annoch nöthig ſey.

29) Ob das Abzugs-Geld auch im Amte hergebracht und quota pars davon gegeben werde?

30) Ob dem Landes-Herrn allein das Abzugs-Geld gebühre, oder ob ſonſt jemand, auch wer, und wie viel, davon participire?

31) Ob es alle Wegziehende zahlen müſſen, oder nur einige, und welche davon eximiret ſeyn?

32) Ob

32) Ob es nur diejenige entrichten, welche aus dem Lande in fremde Territoria ſich begeben, oder auch dieſes hergebracht, daß ſolches ebenmäßig abgeſtattet werden müſſe, wenn man nur aus einen Amte in ein andres Amt, Stadt oder Gerichte ſelbigen Landes ziehet?

33) Ob vormahls und bey welcher Landes-Herren Regierung, auch wo, und in welchem Jahre wegen des Abzugs-Geldes gewiſſe Verträge gemachet, und wie ſelbige lauten?

34) Ob in den Flecken oder Dörffern jemand die Brau-Gerechtigkeit habe, und welcher geſtalt, auch von wem?

35) Ob benachbarte Dörffer von ſolchen Brauern ihr verſellendes Bier, auch die übrige Unterthanen das, Behuf Hochzeiten und Kind-Tauffen benöthigte, zu nehmen ſchuldig seyn?

36) Ob ſothane Brauer ihr Bier ſelbſt auszapffen, oder verſellen, und Gäſte ſetzen mögen?

37) Ob in einen oder andern Dorffe jemand einen Erb-Krug und Wirthſchaffts-Recht habe, und von wem?

38) Ob Ziegel-Hütten im Amte belegen, ob dieſelben einem Privato zugehören, ob dieſen falls die dazu benöthigte Erde ex alieno fundo gegeben, auch ob der Landes-Herrſchafft ein gewiſſer Canon und wie viel davon jährlich gegeben werde.

Sectio V.

Von der Forſt und Jagd-Gerechtigkeit.

I.

Ob und welche Holtzungen oder Wälder im Amte vorhanden, ob ſie alle dem Landes-Herrn eigenthümlich zugehören, oder ein und andere den Edelleuten, Kirchen oder auch gemeinen Dorffſchafften, und wem eigentlich zuſtehen, und ob letzten falls die Dorffſchafften, welche eigenthümliche Holtzungen haben, ſelbſt Holtz-Knechte darauf halten, und die Forſt-Brüche heben, oder ob die Herrſchaffliche Forſt-Bediente darüber die Aufſicht mit zu führen haben?

2) Wie groß jeder Wald ſey, wie ſie verſteinet, auch an wen ſie grentzen?

3) Ob Eichen oder Buchen, oder was ſonſt für Holtz darin zu wachſen pflege.

4) Wie viel Schweine in jeder Herrſchafftlichen Holtzung bey voller Maſt gefriſtet werden können?

5) Ob und wer, auch wie viel Schweine darinn frey zu treiben, berechtiget ſey?

6) Ob aus gemeinen Holtzungen einige und welche vom Adel und Behuf

welcher Güther oder Vorwercker, item Kirchen- und Schul-Diener, Müller, oder auch eintzelne Unterthanen ihr benöthigtes Bau- auch Brenn-Holtz und wie viel ein jeder nach Faden-Zahl auch wie viel Fuß zu ſeiner jährlichen Feuerung daraus bekomme?

7) Wer die Hohe und Niedrige Jagd in ſolchen Holtzungen habe?

8) Wer junge Heiſters in ſelbigen zu pflantzen verbunden ſey?

Sectio VI.
Von der Vieh-Weide.

I.

AN welchen Orten und wie weit ein jedes Dorff die gemeine Weide habe?

2) Ob und an welchen Orten einige und welche Dörffer das Jus mutui compaſcui oder die gemeine Koppel-Weide haben?

3) Ob ein jeder Meyer oder Köhter, ſo viel Horn- und Schweine-Vieh, als er ſelbſt wolle, zu treiben befugt, oder an eine gewiſſe Zahl verbunden ſey?

4) Ob und wer den Schaf-Trieb jeden Ortes habe, oder ob ein jeder ſo viel Schafe, als er ſelbſt wolle, halten dürffe oder nicht?

5) Zu welcher Zeit ihre Wieſen im Frühlinge zugeſchlagen werden, oder man mit dem gemeinen Viehe darauf zu weiden aufhören müſſe, und zu welcher Zeit im Herbſte wieder darauf zu weiden frey ſtehe?

6) Ob allda auch Wieſen ſeyn, welche nicht einen Einwohner allein, ſondern der gantzen Dorffſchafft zugehören, und wie ſolche Dorffſchaffts-Wieſen eigentlich genützet werden können.

Sectio VII.
Herrſchafftliche Amts-Gelder und Herren-Dienſte.

I.

WIe viel Morgen oder Himten Einfall Landes auch wie viel Morgen Wieſen-Wachſes und Kämpe bey jeden Meyer-Hof oder Kohte gehören, auch in welchen Felde jeder Acker, item, wo eine jede Wieſe oder Kämpe belegen ſey?

2) Was jeder Hof oder Kohte jährlich an Erben-Zinſe, Greven-Schatze, Vieh-Schatze, Wieſen-Zinſe auch wie viel Rott-Zehend-Geld, Rauch oder Zehend-Hüner, Eyer und dergleichen Præſtandis, ingleichen, zu welcher Zeit, in die Amts-Regiſter geben müſſe?

3) Ob

3) Ob und welche Höfe oder Kohten davon wüſte ſeyn?

4) Wie viel Morgen Landes, Gärten auch Wieſen und Kämpe zu jedem wüſten Hofe oder Kohte gehören, und was für Præſtanda, nach Anleitung num. 2. davon jährlich præſtiret werden müſſen?

5) Ob auch, wenn ein neuer Wirth, er ſey des vorigen Wirthes Sohn oder Schwieger-Sohn, oder ein Tertius, den Hof annimmt, einen Wein-Kauff oder Hof-Winnung und wie viel in ſolchem Falle geben müſſe?

6) Ob die Qualität des Bodens Maſch, Klee, Leimicht oder Sand-Land ſey?

7) Ob alles vor dem Dorffe belegene Land Zehend-pflichtig und ob der Zehende gedoppelt oder einfach und wie viel eigentlich zum Zehenden gegeben werden müſſe, oder ob ein und andrer Acker Zehend-frey ſey und wem der Dorff-Zehende gehöre?

8) Ob die Zehend-Pflichtige auch ſchuldig ſeyn, dem Zehend-Herrn ihren Korn-Zehenden gantz oder zum Theil einzufahren und wie viel Fuder, auch wie weit ſie ſelbigen zu fahren verbunden? oder

9) Wenn der Zehende nicht in natura gezogen wird, ob ſie alsdenn einen Sack-Zehenden auch wie viel und zu welcher Zeit an reinen auch an welcherley Art Korn geben müſſen?

10) Ob ſie einen Fleiſch-Zehenden geben müſſen, auch wovon und welcher geſtalt?

11) Wie es mit Dienſt-Weſen und Frohnen beſchaffen, ob ſie alle entweder mit dem Spanne oder mit der Hand würcklich zu dienen ſchuldig, oder einige davon eximt ſeyn, oder ob ein und andrer für die würckliche Dienſt-Leiſtung ein ſtändiges Dienſt-Geld geben müſſe, item ob ihre Dienſte gemeſſen oder ungemeſſen ſeyn?

12) Ob die ungemeſſene nur zu gewiſſen, als etwa Behuf der Königl. oder Landes-Fürſtl. Hof-Stadt, Apothecker-oder Saltz-und dergleichen Fuhren allein gebrauchet werden, oder ob ſie, ſo offt es und was ihnen zum Herren-Dienſt angeſaget wird, zu fahren und zu verrichten, dem Herkommen gemäß, verbunden ſeyn?

13) Wie viel Tage diejenigen, welche gemeſſene Dienſte verrichten, in jeder Woche zu dienen, item, wie weit ſie, wenn ſie Korn, Heu, Stroh oder ſonſt etwas anders wohin liefern müſſen, vor einen Tag zu fahren, oder wie weit ein Hand-Dienſt vor einen Tag Bothen-weiſe zu gehen ſchuldig?

14) Wie viel Dienſt-Geldes ein Span- oder Hand-Dienſt vor jeden Tag, ſo er nicht würcklich gedienet haben würde, baar bezahlen, oder, wenn er im gantzen Jahre nicht würcklich gedienet hat, zum gantz-jährigem Dienſt-Gelde für den ordinairen Dienſt geben müſſe?

15) Zu welcher Stunde ſie des Morgens ordinarement ſich zum Herren-Dienſt einfinden müſſen, wie viel Zeit ſie des Mittags im Sommer, auch wie viel im Winter zur Ruhe und zum Eſſen haben, auch zu welcher Stunde ſie des Abends vom Herren-Dienſte heimgelaſſen werden?

16) Ob hergebracht, daß ſo wohl Span- als Hand-Dienſte in der Erndte, wenn das Korn eingefahren und gebanſet wird, länger als ſonſt ordinair, auch wohl biß die Sonne untergehet, dienen müſſen?

17) Ob auch wohl durch eine rechts-verjährte Zeit hergebracht ſey, daß wenn in der Erndte-Zeit wegen anhaltenden Regen-Wetters das Korn nicht eingefahren werden kan, alſo die Dienſte nachbleiben müſſen, ſolchen Falls die nachgebliebene Dienſte in der andern Woche gedoppelt dienen müſſen?

18) Ob ſie ohn die ordinairen Wochen-Frohnen auch noch andre extraordinaire Dienſte, als etwa einen oder zwey Tage mit Meen, Harcken und Binden in der Erndte-Zeit dienen, auch ob ſie jährlich einen oder mehr Tage zum Burg-Veſten oder auch noch ſonſt und wozu ſie extraordinair dienen müſſen?

19) Was ein jeder, wenn er würcklich dienet, vor jeden Tag an Pröven-Gelde, oder auch Brod, Käſe, Hering, Eyer oder ſonſt bekomme, wie viel ſolcher Herren-Dienſt-Brod oder Knobben aus einem Himten Rocken gebacken werden und wie viel Loth jeder Knobbe wiegen müſſe? Ob ihnen auch der Tranck vom dünnen oder den Meyern von beſſerm Bier gegeben werden müſſe, item ob ſie in den Erndte-Tagen etwas mehrers und beſſers als ſonſt zu eſſen und zu trincken bekommen, und welcher geſtalt ſie an den Erndte-Tagen eigentlich geſpeiſet werden?

20) Von denen, die an Schiffbahren Strömen wohnen, iſt ebenmäßig zu notiren, ob und wie viel, auch was für Dienſte ſie mit ihren Schiffen leiſten müſſen, auch was ſie bey Verrichtung ſolcher Dienſte jeden Tag an Pröven zu genieſſen haben?

Artic. 106.

Wenn der Contribution halber Befehle ergehen, ſind den Unterthanen die Originalia vorzuzeigen und Copeyen davon zu geben.

Weil die Beamte in ihren Beſtallungen angewieſen und expreſſe beeydiget ſind, die Conſervation und fernere Aufnahme der Unterthanen nach euſſerſten Vermögen, ſo viel an ihnen iſt, zu befördern helffen, und ſonderlich mit dahin zu ſehen, daß dieſelbe in keinem eintzigen über die Gebühr beſchweret werden, ihnen auch in ſpecie die Aufſicht der Contribution und andrer gemeinen Auflagen nebſt der Einqvartirung und was davon dependiret, in den Aemtern zugleich mit aufgetragen worden, ſo haben ſelbige auch hierinn ihr Amt

fleißig

fleißig und allerdings ohnverweißlich zu beobachten, inſonderheit den Herrſchafftlichen Ausſchreiben und Anlags-Befehlen in Anlegung der Collecten ſtricte nachzugehen, ſonſt aber nicht die geringſte Neben-Anlage für ſich zu machen, noch ihnen zu geſtatten. Damit auch die Unterthanen wiſſen mögen, was ſie eigentlich contribuiren ſollen, haben die Beamte, ſo offt die Contribution zu verändern des Landes Nothdurfft und Zuſtand erfordert, die Landes-Herrſchafftliche deshalben ergehende Befehle ihnen vorzuzeigen, auch vidimirte Copeyen davon zu geben, ſonſt aber die ausgeſchriebenen Steuren zu rechter Zeit einzufordern und keine Reſtanten von einen Monathe in den andern paſſiren zu laſſen.

Artic. 107.

Was wegen Remiſſionen zu beobachten.

Würde jedoch wegen zugeſtoſſener Unglücks-Fälle, als Feuers-Brunſt, Hagel-Schlag, Mißwachs, Waſſer-Schaden und dergleichen, welche GOtt in Gnaden verhüten wolle, und gründlich zu unterſuchen ſind, auch in denen davon abzuſtattenden Berichten eines jeden monathliches Contributions-Quantum gemeldet werden muß, eine Remiſſion ertheilet werden, ſind die Remiſſions-Befehle den Impetranten, damit dieſe davon Nachricht haben mögen, zuzuſtellen und haben dieſelben, wenn ſie des Schreibens erfahren, ſelbſt eigenhändig, oder in ihren Nahmen ein andrer beglaubter Mann, darunter zu quittiren, daß ihnen das Remiſſum an der monathlichen Contribution zu gute gekommen, welches denn auch der Contributions-Receptor in ſeiner Rechnung zum Abgang zu ſetzen.

Artic. 108.

Wie mit der Execution zu verfahren.

Wenn ein oder andrer Unterthan in Bezahlung der Steuren ſäumig wird, iſt weder den Voigten noch andern Subalternen zu geſtatten, daß ſie die Unterthanen deshalben eigenmächtig preßen oder zu ihrem Eigen-Nutzen etwas abdringen, noch die Militair-Execution ohne Noth gebrauchen, maßen die nothleidende Unterthanen dadurch mehr ausgemergelt werden, wenn aber ja ſolche Execution verhenget werden müſte, iſt es den Beamten erſtlich vorzutragen, und wenn ſelbige die Execution nöthig erachten, dahin zu ſehen, daß die verordnete Execution-Gebühr auf keinerley Weiſe überſchritten werde.

Artic. 109.

Die Contributions-Lieferung auch in eingebundene Bücher zu qvittiren und mit einem Sorten-Zettel monathlich einzuſenden.

Der Contributions-Receptor hat bey Empfahung der Gelder jeden Orte oder Dorffe in eingebundene Bücher ſo gleich zu qvittiren und nicht allein in ſol-

ſolchen Qvittungen, mit was für Sorten die Zahlung geſchehen ſey, zu ſpecificiren, ſondern auch alle Monathe, bey Einſendung der Contributions-Gelder, einen vollſtändigen und richtigen Sorten-Zettel, in welcher Müntze er die Gelder von jedem Orte empfangen und wieder ausgezahlet habe, dem General-Receptori mit einzuſenden, nicht weniger auch in den erſten 3. Tagen nach Verflieſſung eines jeden Monaths von dem Amte ſeinen Extract atteſtiren zu laſſen und dabey den Sorten-Zettul mit zu exhibiren.

CAPUT II.

Von Formirung des Geld-Regiſters, in ſpecie Von der Geld-Einnahme, und was dabey zu beobachten.

Verzeichniß derer in dieſem andern Capitel enthaltenen Articuln.

1) Wie die Manualia oder Hebungs-Regiſter zu führen.
2) Die Regiſter aus den Manualien zu verfertigen.
3) In den Regiſtern iſt Terminus a quo & ad quem zu melden.
4) Auch Specificatio aller Dörffer des Amts.
5) Monita des vorigen Regiſters.
6) Wie der General-Extract ſeyn müſſe.
7) Wie das Regiſter zu paginiren.
8) Auf eine Seite nicht mehr als eine Rubric zu ſetzen.
9) Die unvermänderliche Einnahme wird der veränderlichen præmittiret.
10) Unter jeder Rubric iſt derſelben Explication anzuführen.
11) Die Rubriquen ohne Cammer-Befehl nicht zu ändern.
12) Wenn ein Hof oder Kohte einen neuen Wirth bekömt, iſt deſſen Name gleich ins Regiſter zu ſetzen.
13) Wenn die Revenüen fällig, in margine zu notiren.
14) Revenüen in tempore einzufordern.
15) Mit einen Sorten-Zettel einzuſenden.
16) Amts-Gelder nicht mit eigenen zu vermiſchen.
17) Die Unterthanen ſo gleich bey der Solution in eingebundene Bücher zu qvittiren.

18) Wie

18) Wie ſolche Qvittungs Bücher ſeyn müſſen.
19) Selbige bleiben immer bey dem Hofe.
20) Wie es mit dem Fall und Poll-Holtze zu halten?
21) Vom Torf-ſtechen.
22) Wie der Unterthanen Unglücks-Fälle zu unterſuchen und davon zu berichten.
23) Uber jeden in der Einnahme verändernden Poſt iſt der Cammer-Ratification einzuholen.
24) Die etwa verpfändete Pertinentien und ad tempus verliehene Freyheiten bleiben doch in der Einnahme.
25) Das Datum der Pacht-Contracte und Erben-Zinß-Briefe im Regiſter zu allegiren.
26) Jede Rubric in der veärnderlichen Einnahme iſt mit einer Controlle zu juſtificiren.
27) Die Ratificationes und andre Atteſtata mit Littern, die Qvittungen aber mit Numern zu diſtinguiren.
28) Bey Wieſen-Zinſe, Land- und Garten-Heuer, auch Rott-Zehend-Gelde iſt auch die Morgen und Ruhten-Zahl anzuführen.
29) Keine Pachtungen tacité zu continuiren, ſondern die Pacht-Erneuerung in Zeiten vorzunehmen.
30) After-Pachtungen ſind nicht zugelaſſen.
31) Wie vom Ertrage der verpachtenden Güter accurate Anſchläge zu machen.
32) Terminos der neuen Verpachtung vorher kund zu machen.
33) und 34) Das von Mühlen aufkommende Pacht-Geld und Erben-Zinß nicht unter einer Rubric zu berechnen, ſondern zu ſepariren.
35) Was ſonſt bey Mühlen-Contracten zu beobachten.
36) Von Bier- und Brandweins-Pacht.
37) Vor den Zoll-Häuſern ſind Zoll-Rollen öffentlich zu affigiren.
38) Die Zoll-Rollen ſind auch voran im Zoll-Regiſter zu ſchreiben.
39) Zoll-Bretter an den Heer-Straſſen.
40) Zoll-Defraudationes ſind zu Waſſer und zu Lande fleißig zu verhüten.
41) Keinem als der die Zoll-Freyheit hat, etwas Zoll-frey paſſiren zu laſſen.
42) Wer die Zoll-Freyheit habe.
43) Wie Zoll-Defraudation wegen des drucken und Krahm-Guths zu verhüten.
44) Zöllner dürffen vom durchgehenden Wein und Brandewein nichts auszapffen.
45) Wenn eine Defraudation auf paſſirten Zöllen vorgegangen, hat der folgende Zöllner, ſo ſelbige angemercket, es ſo gleich gehörigen Ortes anzumelden.
46) Schaffner und Fuhr-Leute müſſen die geladenen Waaren ſo gleich bey ihrer Ankunfft melden.
47) Von berechnenden Zöllen ſind jeden Monath die Regiſter mit dem gehobenen Zolle einzuliefern.
48) Die Zoll-Pächter müſſen dennoch richtige Rechnung führen.

49) Sie mögen auch nicht mit Zollbaren Waaren handeln.
50) Zölle ſind nicht zu erhöhen auch nicht zu verringern.
51) Heer-Straſſen aller Orten fleißig zu beſſern.
52) Zoll-Defraudationes bey Nacht-Zeiten mit Schlag-Bäumen zu verhüten.
53) Zoll-Abuſus ſind von Beam̃ten an die Cammer zu berichten.
54) Juden ohne Herrſchafftlichen Schutz- und Geleite-Brief nicht zu dulden.
55) Zehend-pflichtige Felder gegen die Erndte zu beſehen.
56) Maſt zu beſichtigen.
57) Maſt-Schweine einzufehmen.
58) Wie ſelbige wieder aus der Maſt zu nehmen.
59) Auſſerhalb Landes keine Schweine in die Maſt zu bringen, wenn GOtt im Lande ſelbſt Maſt beſcheret hat.
60) Wie es mit der Nachmaſt zu halten.
61) Nach der Maſt das von Schweinen umgewühlte Land wieder eben zu machen.
62) In Bächen keine Fiſcherey zu verpachten.
63) Doch kan es in groſſen Ströhmen und Teichen geſchehen.
64) Reht aus Teichen weg zu ſchaffen.
65) Was wegen Wein-Kauffs zu beobachten.
66) Caution von Rechnungs-Führern und Conductoren.
67) Keine Unterthanen vor ihre Beamte oder auch Amts- und Forſt-Bediente zu Caventen anzunehmen.
68) Cautiones und Pacht-Contracte ſind in der Beamten Gegenwart zu unterſchreiben.
69) Wie ein Rechnungs-Führer Caution zu præſtiren.
70) Wie ein Pachter dieſelbe zu leiſten.
71) Acht zu haben, ob die Caventen im Wohl-Stande bleiben.
72) Desgleichen auf die Conductores ſelbſt.
73) Bey Pacht-Veränderungen die Inventaria liefern zu laſſen.
74) Wenn ein Regiſter auf das andre ſich beziehet, ſind paginæ zu allegiren.
75) Was bey dem Verkauf des Korns oder Viehes im Regiſter zu notiren.
76) Wie es mit denen in ſpeciebus oder Kronen bezahleten Geldern und deren Verwechſelung zu halten.
77) Wie das Dienſt-Geld im Geld-Regiſter zu berechnen.
78) Welche vor Häußlinge oder Bey-Wohner zu achten.
Ein trafiquirender Inquilinus gibt mehr als ein gemeiner Häußling.
79) Abzugs-Geld von denen ſo ſich auſſer Landes begeben wollen.
80) Land- und Forſt-Gerichts-Brüche zeitig einzufordern.
81) In ſpecie von Geſinde, Hirten und Häußlingen.
82) Wie die Brüche und andre Gefälle von privilegirten Perſonen beyzutreiben.
83) Die Amt-Schreiber haben ihre

Rech-

Rechnungen den Beamten zur Reviſion zu übergeben.
84) Extraordinair-Einnahme.
85) Wie zu documentiren, wenn unter einer Rubric das Jahr nichts zu berechnen.
86) Pagina ultima alle Rubricquen zu recapituliren.
87) Straffe unrichtiger Rechnungen.
88) Was ein Rechnungs-Führer negligiret, hat er auch zu erſetzen.
89) Monathliche Extracte einzuſenden.
90) Nach Endigung des Jahrs aber einen General-Extract.
91) Wie Scharff-Richter und 92) Schwein-Schneider } Zinß zu berechnen.
93) Von denen etwa vorhandenen Reſtanten Specificationes einzuſenden.

Artic. I.

Wie die Manualia oder Hebungs-Regiſter zu führen.

Ein Rechnungs-Führer hat zu Anfangs des neuen Rechnungs-Jahres über alle Revenüen des ihm anvertraueten Amts oder anderer Herrſchafftlichen Güther, welche er zu adminiſtriren und zu berechnen hat, nach Anleitung derer von vorigen Jahren geführten Rechnungen und darüber ertheileten letzten Monitorum ein richtiges Manual oder Hebungs-Regiſter zu verfertigen, was ihm an Amts-Gefällen geliefert wird, ſo fort, wenn die Solution geſchiehet, ſelbſt eigenhändig mit Benennung des Tages, Monaths und Jahres darinn richtig zu verzeichnen, ſolches aber nicht durch Schreiber oder andere verrichten zu laſſen, auch ſolches Manual, wenn von dem Cammer-Collegio jemand auf das Amt kömmt, oder wenn es von demſelben ſonſt nöthig erachtet und gefordert wird, zu produciren oder einzuſenden.

Artic. 2.

Die Regiſter aus den Manualien zu verfertigen.

Sobald das Rechnungs-Jahr verfloſſen, haben die Beamte und andre berechnende Diener die Regiſter aus ihren geführten Manualien zu verfertigen und mit allen zu deren juſtification gehörigen Beleg- und Qvittungen innerhalb den nechſten ſechs Wochen einzuſenden bey Vermeidung der in denen desfalls ergangenen Verordnungen den ſäumigen angedroheten Straffe. Es müſſen auch ſolche der Cammer einzuſendende Regiſter mit einer und nicht mit diverſen Händen geſchrieben, vielweniger darinn etwas radiret werden.

Artic. 3.

In den Regiſtern iſt terminus à quo & ad quem zu melden.

Auswendig auf das Regiſter, welches nicht zuſammen gehefftet, ſondern

eingebunden werden muß, iſt zu ſchreiben, von welchem Amte und in welchem Jahre es geführet ſey, mit Benennung des Termini à quo & ad quem, welches auch inwendig auf das erſte Blatt des eingebundenen nicht allein Geld- ſondern auch Korn-Dienſt- und aller andren Regiſter, auch daneben von dem Rechnungs-Führer ſein Tauff- und Zunahme eigenhändig zu ſchreiben, damit man allemahl auf die Poſterität Nachricht davon haben könne. Ebenmäßig iſt in dorſo des Regiſters Terminus a quo & ad quem zu ſetzen, damit ein jedes in der Regiſtratur bey dem Nachſuchen deſto leichter zu finden ſey.

Artic. 4.

Auch Specification aller Städte, Flecken und Dörffer des Amts.

So gleich im Anfang des Geld-Regiſters ſind auf einem Blate die in jedem Amte belegene Städte, Flecken und Dörffer, welche in die Amts-Regiſter einige, Geld, Korn und andre Præſtanda zu præſtiren haben, nacheinander zu ſpecificiren, auch bey jeden Dorffe zu melden, wie viel gantze und halbe Meyer oder Höfener, item wie viel gantze und halbe Kohten, auch wie viel Brinck-Sitzer darin befindlich. Die dem Amte am nechſten belegene Voigtey iſt in ſolcher Specification die erſte und folgen alſo weiter auf einander, daher die am weiteſten vom Amte entlegene in ſolcher Specification die letzte iſt. Was die Dörffer betrifft, ſo werden ſelbige nach Anleitung des Alphabets nacheinander geſetzet, damit man ſie im Nachſchlagen deſto eher finden könne.

Artic. 5.

Monita des vorigen Regiſters.

Was nun ferner die eigentliche Formirung der Regiſter betrifft, ſo ſind die von dem Cammer-Collegio über voriges Jahr geführte und letztens abgelegte Regiſter zu künfftiger Beobachtung ertheilete Monita voran im Regiſter zu inſeriren und dabey mit wenigen zu notiren, qua pagina zu erſehen ſey, daß jedes Monitum in gehörige Obacht genommen worden.

Artic. 6.

Wie der General-Extract ſeyn müſſe.

Darauf muß folgen der General-Extract des Regiſters und in ſelbigen dreyerley Linien mit Thl. Gr. Pf. gezogen ſeyn, nemlich in den erſten das Perceptum ſelbigen Jahres.

In dem andern das Plus
und
In dem dritten das Minus } gegen voriges Jahr.

Wenn

Wenn nun im Regiſter ein Plus oder Minus ſich befindet, iſt ebenmäßig bey dem Schluſſe jeder Rubrique Ratio pluris vel minoris anzuführen, auch im Schluſſe der gantzen Einnahme und Ausgabe, wie auch bey dem bleibenden Uberſchuſſe daß ſich ergebende Plus oder Minus mit denen wahren eigentlichen Rationibus, welche ſolches Plus oder Minus verurſachen, nochmahls zu wiederholen und die Paginæ jeder Rubriquen zu allegiren, damit man alles ohne weitläufftiges Suchen ſo gleich finden könne.

Artic. 7.

Wie die Regiſter zu paginiren.

Mit dem Paginiren des Regiſters iſt nicht allererſt an dem Orte, wo die Einnahme angehet, ſondern ſo gleich auf dem erſten Blate des General-Extracts der Anfang zu machen, damit, wenn in dem Extract und im Regiſter eine Diſcrepantz befunden wird, beydes die Pagina des General-Extracts auch des Regiſters in den Monitis allegiret werden könne.

Artic. 8.

Auf einer Pagina nicht mehr als eine Rubric zu ſetzen.

Wenn gleich unter einer Rubrique wenig Einnahme und nicht ſo viel, daß eine gantze Seite damit gefüllet werden könne, zu berechnen ſeyn würde, muß doch auf einer Seite nicht mehr als eine Rubric ſtehen. Wenn auch eine Rubric viele Paginas erfordert, bleibet doch ſolche Rubric oben auf jeder Seite, biß unter derſelben die Summa der gantzen Einnahme von ſolcher Rubric geſetzet iſt, da denn auf folgender Seite eine neue Rubric anfähet.

Artic. 9.

Die unveränderliche Einnahme wird der veränderlichen præmittiret.

Wie nun die unveränderliche Einnahme vor der veränderlichen billig hergehet, ſo müſſen auch ferner in den Rechnungen Erben-Zinß, Grund-Zinß, Mühlen-Zinß, von Erb-Mühlen, Grefen-Schatz, Hof- und Land-Schatz, Hof- und Wieſen-Zinß, Rott-Zehend-Geld, ſtändiges Dienſt-Geld und alle andre Uniformes Reditus, ſo ihrer Qualität nach weder geſteigert noch gemindert werden mögen, den veränderlichen und unſtändigen Einkünfften præmittiret werden, und wenn ſich gleich zutragen würde, daß einer oder andrer an dieſem oder jenem Orte mit Landes Herrſchafftlicher oder Dero Cammer-Collegii Bewilligung neue anbauete, eine Wieſe oder Garten oder auch ein anders Prædium dabey bekäme und davon einen gewiſſen unveränderlichen Canonem jährlich geben müſte, bleibet doch die Rubric cum novo augmento fernerhin unter den ſtändigen oder unveränderlichen Gefällen nach wie vor.

Artic. 10.

Unter jeder Rubric derſelben Explication anzuführen.

Unter jeder Rubric iſt vor der Einnahme das Principium, nach welchem die darunter gehörige Revenuen gehoben werden müſſen, auch die Explication ſolches Principii, wenn ſelbige nicht bereits in vorigen Regiſtern gemeldet iſt, annoch vor die Poſterität zur Nachricht anzuführen, jedoch ſind ſolche Principia und Explicationes, ehe ſie ins Regiſter geſchrieben werden, dem Cammer-Collegio zur Reviſion und Ratification einzuſenden, auch allemahl die Summa jeder Rubricque, item ob gegen voriges Jahr Æquale Plus oder Minus ſich befinde, mit deſſen rechtlich begründeten Urſachen nicht allein bey den general, ſondern auch ſpecial Summen jeder Rubrique cum rationibus deutlich zu melden.

Artic. 11.

Die Rubrique ohne Befehl nicht zu ändern.

Die Rubriquen müſſen, wie in der ſtändigen und unveränderlichen, alſo auch in der unſtändigen und veränderlichen Einnahme, nach der bißherigen Ordnung auf einander folgen und darinne nichts verändert noch andre Nahmen als die Rubriquen bißhero gehabt haben, denſelben gegeben werden, ohn des Cammer-Collegii expreſſen Schrifftlichen Befehl, welcher Befehl bey Juſtification der Rechnung auch in Originali zu reproduciren und im Regiſter gehörigen Ortes mit deſſen Inhalt nachrichtlich zu allegiren iſt.

Artic. 12.

Wenn ein Hoff einen neuen Wirth bekommt, iſt deſſen Nahme ins Regiſter zu ſetzen.

Es wird vielfältig befunden, daß einige Beamte und andre Rechnungs-Führer ſchon von ihrer Anteceſſoren Zeiten her die alten Nahmen derer zum Theil längſt verſtorbenen Hauß-Wirthe und Unterthanen immerhin behalten haben, ſolches iſt aber, weil es je länger je mehr Confuſiones verurſachet, weiter nicht zu geſtatten, darum denn, wenn auf einen Hof oder Kohte ein neuer Wirth kömt, erſtlich des alten oder abgegangenen, dabey aber auch der Nahme des neuen Wirths, welcher den Hof oder Kohte wieder angenommen hat und beſitzet, alſo præſtanda davon zu præſtiren verbunden iſt, genennet werden muß, und iſt ſolche Nahmens-Veränderung unter allen Rubriquen, worunter von einen ſolchen neuen Wirthe, etwas, es ſey was es wolle, zum erſten mahle in Einnahme gebracht werden muß, auch ſo wohl im Korn-Dienſt- und Vieh- als im Geld-Regiſter von denenjenigen, die ſolche Regiſter führen, gehörig zu beobachten. Welcher Rechnungs-Führer es unterläſſet, wird zugewärtigen haben, daß vor jeden Ort, wo der neue Nahme ausgelaſſen, die Ordnungs-mäßige Straffe von ihm exigiret werde.

Artic. 13.

Wann die Revenuen fällig ſeyn, in margine zu notiren.

Iſt bey ieder Rubric in der Einnahme, damit die künfftigen Rechnungs-Führer wiſſen mögen, zu welcher Zeit ſie die Revenuen einzufordern haben, ante lineam zu melden, quo anni tempore vel die jede Revenue fällig ſey, item, ob ſie certo oder incerto tempore einzufordern, welches in den Monathlich oder alle Viertel Jahre einzuſendenden Extracten ebenmäßig zu obſerviren.

Artic. 14.

Selbige zu rechter Zeit einzufordern.

Ein jeder Rechnungs-Führer hat die Intraden des ihm anvertraueten Amts oder andrer von ihm berechnenden Güter zu rechter Zeit, da ſie fällig ſind, ohne Friſt-Verſtattung einzufordern, und muß innerhalb acht oder längſtens vierzehen Tagen nach ſolchen Termino alles völlig beygetrieben haben, auch gar keine Dilation indulgiren, bey Vermeidung gewiſſer Strafe, ſo offt er befunden wird dagegen gehandelt zu haben, es hat auch kein Rechnungs-Führer oder Beamter, er ſey wer er wolle, vor ſich jemand etwas nach zulaſſen, noch längere Dilation zu vergönnen, ja ſo wenig Reſtanten zum Abgange zu ſetzen, wiedrigen Falls der Rechnungs-Führer vor den Nachſtand ſelbſt einzuſtehen, und wenn er einen oder andern etwas nachläſſet, es ſey unter welcherley Prætext es immer wolle, wird ihm ſolches bey ablegender Rechnung nicht paſſiret, ſondern er hat ſolches alles noch zu bezahlen, ehe und bevor er völlig qvittiret und von dem Cammer-Collegio dimittiret wird.

Artic. 15.

Und mittelſt eines Sorten-Zettels einzuſenden.

Die gehobene Amts-Gelder, wenn ſelbige nicht bereits zur Appennage oder zu andern gewiſſen Ausgaben aſſigniret ſind, müſſen demjenigen, welcher die General-Hebung der Herrſchafftlichen Gelder hat, mittelſt eines ordentlichen Sorten-Zettels, was es eigentlich für Müntze ſey, mit der ordinairen fahrenden Poſt, oder mit welcher Gelegenheit es ſonſt verordnet und befohlen iſt, ohne Verzug eingeſendet werden.

Artic. 16.

Amts-Gelder nicht mit eigenen zu vermiſchen.

Ein Rechnungs-Führer hat die gehobene Herrſchafftliche Gelder, ſo lange er ſelbige bey ſich hat, allemahl in abſonderlichen Küſten und Beuteln zu verwahren, nicht aber mit denen Seinigen zu vermiſchen, vielweniger in privatos uſus zu verwandeln, damit er ſelbige, wenn jemand von der

Cammer auf das Amt kömmt, oder von der Landes-Herrſchafft ſonſt jemand dazu committiret wird, jederzeit ſo gleich baar vorzeigen, und mit ſeinem Manual oder Hebungs-Regiſter, daß er ſo viel als bey ihm baar gefunden wird und mehr nicht gehoben habe, erweiſen auch die Bezahlung deſſen, was an ihn aſſigniret wird, ohn Verzug beſchaffen könne.

Artic. 17.

Die Unterthanen ſo gleich in eingebundene Bücher zu quittiren.

Es muß der Rechnungs-Führer, was er an Herrſchafftlichen Geldern einnimmt, nicht allein ſo gleich in ſein Manual eintragen, auch bey das Solutum oder Dedit terminum ſolutionis ſetzen, ſondern auch einen jeden in ſein eingebundenes Qvittungs-Buch ſo fort gehörig qvittiren, und das Buch ſo gleich retradiren, nicht aber einige Tage bey ſich liegen laſſen, welcher geſtalt auch die Voigte und dergleichen Unter-Amts-Bediente, welche die Amts-Gelder von den Unterthanen zuerſt erheben, und den Beamten darauf einliefern müſſen, auch gehörig anzuweiſen ſind.

Artic. 18.

Wie ſolche Qvittungs-Bücher seyn müſſen.

In ſolchen eingebundenen Qvittungs-Buche hat der Rechnungs-Führer auf dem erſten Blatte mit ſeiner eigenen Hand zu ſpecificiren, was derjenige, welchem daſſelbe gehöret, von ſeinen Hofe oder Kohte, ſo wol an veränderlicher als unveränderlicher Einnahme in die Regiſter jährlich zu geben verbunden iſt.

Artic. 19.

Selbige bleiben immer bey dem Hofe.

Wenn ein Wirth entweder ſeinen Kindern, Schwieger-Kindern oder andern ſeinen Hof oder Kohte überläſſet, muß ſolches Qvittungs-Buch dem nachfolgenden neuen Wirthe zur Nachricht gelaſſen werden.

Artic. 20.

Wie es mit dem Fall und Pol-Holtze zu halten.

Ob gleich aus Herrſchafftlichen Wäldern nicht leicht Holtz zu verkauffen geſtattet wird, ſo kan ſich doch zutragen, daß gantze Bäume vom harten Wind-Sturme umfallen, auch einige Bäume zu Herrſchafftlichen Bau-Weſen angewieſen werden müſſen, aus welchem Fall und Pol-Holtze, dasjenige was auf ein und andere Weiſe zum Herrſchafftlichen Bau dienlich befunden wird, ferner was zum Krumm-Holtze und Schiffs-Bau gebrauchet werden kan, auszuſuchen, das übrige aber in Faden-Holtz zu hauen und ſo wol Faden als Krum-Holtz an einländiſche Bürger oder andre Unterthanen prævia licita-

citatione in einem gewiſſen dazu anzuſetzenden Termino zu verkauffen, es wäre denn, daß ſolches Faden-Holtz zum Deputat gebrauchet werden müſte.

Artic. 21.

Vom Torf-Stechen.

In denen Aemtern, in welchen Torf-Mohr verhanden, iſt aus ſelbigen, wo möglich, der zum Deputat vor Beamte und andere zur Feuerung benöthigte Torf, jedoch nicht hin und wieder aus Gruben, ſondern aus Graben, welche etwa eine halbe Ruhte oder 7. biß 8. Fuß breit ſeyn, auch von einem Ende des Torf-Moers biß zum andern Ende gehen müſſen, nach Inhalt der Torf-Ordnung zu ſtechen, damit das Mohr durch unverſtändige des Torf-ſtechens unerfahrne Leute, wie ſonſt leicht geſchehen kan, nicht deterioriret, ſondern vor die Poſterität conſerviret bleiben möge.

Artic. 22.

Wie der Unterthanen Unglücks-Fälle zu unterſuchen und davon zu berichten.

Würde ein oder andrer Unterthan, ohne ſein Verſchulden, wegen erlittener ſonderlichen Unglücks-Fälle, dergeſtalt in Nachſtand gerathen, daß die gewöhnlichen Regiſter-Præſtanda ohne ſeines Hofes Ruin von ihm nicht zu erhalten, noch beygetrieben werden können, hat der Rechnungs-Führer ſolche Unglücks-Fälle dem Amte in Zeiten anzumelden, ſelbige mit Zuziehung der ihm vorgeſetzten oder ihm adjungirten Beamten ſo fort gründlich und pflicht-gemäß zu unterſuchen, auch zu befördern, daß ans Cammer-Collegium ausführlich davon berichtet und eine ſolchen Unglücks-Fällen proportionirte Remiſſion, zu des Unterthanen Conſervation, ausgewircket werden möge.

Artic. 23.

Uber jeden in der Einnahme veränderten Poſt iſt der Cammer Ratification einzuhohlen.

So offt ein oder andrer Poſt, es geſchehe cum oder ſine augmento, in der Einnahme verändert wird, muß des Cammer-Collegii Ratification darüber eingehohlet werden, damit ſelbiges ſehen und ermeſſen köñe, ob und wie weit die Beamte bey ſolcher Veränderung ihren Fleiß erwieſen haben, oder ob allen Falls nöthig ſey, deshalben aus der Nachbarſchafft eine Commiſſion zu verordnen.

Artic. 24.

Die verpfändete Pertinentien und ad tempus verliehene Freyheiten bleiben doch in der Einnahme.

Die etwa verpfändete Amts-Pertinentien, ingleichen die ad certum tempus ertheilten Freyheiten und Begnadigungen, auch was ſonſt, wenn es nicht einen oder andern verſchrieben wäre, die jährliche Revenuen hätten vermehren kön-

können, müſſen dennoch gehöriger Orten mit zur Einnahme nach wie vor gebracht, und dagegen

Sub Rubro

Ausgabe-Zinſen
auf
Herrſchafftliche Cammer-Schulden
item
Abgang
wegen
Ertheileter Freyheiten und Begnadigungen.

Hinten in der Ausgabe zum Abgange geſetzet werden, welcher geſtalt und zu welcher Zeit, ingleichen auf wie viele Jahre oder Leiber die Begnadigungen und Freyheiten verſchrieben worden, auch welche von denen Impetranten noch im Leben ſind und haben die Beamte mit andern Rechnungs-Führern darauf pflichtgemäße Acht zu haben, daß niemand die von der Landes-Herrſchafft erhaltene Immunitäten oder Begnadigungen weiter, als der klare Buchſtabe des Privilegii lautet, extendire und dasjenige, was nicht expreſſe verſchrieben iſt, mit ſchuldiger exactitude eingefordert und berechnet werden möge.

Artic. 25.

Das Datum der Pacht-Contracte und Erben-Zinß-Briefe im Regiſter zu allegiren.

Wenn jemand Herrſchafftliche Güter auf gewiſſe Jahre gepachtet oder einige Stücke um einem Erben-Zinß erlanget hat, müſſen die Erben-Zinß-Briefe, wie auch die Pacht-Contracte, mit Benennung des Termini a quo & ad quem in den Regiſtern allegiret auch deren kurtzer Inhalt dem Hebungs Regiſter eingetragen werden, damit wenn ein Rechnungs-Führer mit Tode abgehen, oder ſonſt eine Veränderung vorgenommen würde, deſſen Succeſſor aus denen Regiſtern primo intuitu gehörige Nachricht davon haben, das Locarium zu rechter Zeit einfordern, auch ſich ſonſt derer übrigen darinn enthaltenen Puncten in ſpecie auch der Conſervation und Reparation derer mit ververpachteten Gebäude halber in allen darnach gehörig richten könne.

Artic. 26.

Jede Rubric in der veränderlichen Einnahme mit einer Controlle zu juſtificiren.

Weiter hat ein Rechnungs-Führer ſo viel immer möglich eine jede Rubric in der Einnahme mit einer Controlle eines andern beeydigten Dieners, wel-

welcher mit Wiſſenſchafft davon haben kan, zu juſtificiren, daß das Cammer-Collegium auch darinn ſeine Accurateſſe ſpüren könne.

Artic. 27.

Die Ratificationes und andre Atteſtata mit Littern, die Qvittungen aber mit Numern zu diſtinguiren.

Wenn etwas in der Einnahme oder Ausgabe mit Ratificationen, Controllen, oder andern Atteſtatis zu belegen, ſo ſind ſolche Belegungen mit Littern und die Qvittungen mit Numern zu diſtinguiren, es müſſen aber ſolche Documenta an einander geheſſtet oder eingebunden werden, wie ſie in dem Regiſter, zu welchem ſie gehören, auf einander folgen und allegiret ſind.

Artic. 28.

Bey dem Wieſen-Zinſe Land und Garten-Heuer auch Rodt-Zehend-Geld iſt auch die Morgen und Ruthen-Zahl anzuführen.

An denen Orten, wo Wieſen-Zinß zu berechnen, iſt nicht allein deſſen Geld-Quantum, ſondern auch die eigentliche Gröſſe jeder Wieſen nach Morgen- und Fuder-Zahl zu beſchreiben. Wo Land- und Garten-Heuer auch Rodt-Zehend-Geld zu heben, iſt die Morgen- und Ruthen-Zahl des Gartens und Landes, wovon einige Heuer oder Zehend-Geld entrichtet wird, ingleichen, wo ein jedes von ſolchen Stücken belegen iſt, ebenmäßig zu beſchreiben.

Artic. 29.

Keine Pacht tacitè zu continuiren, ſondern die Pacht-Erneuerungen in Zeiten vorzunehmen.

Kein Conductor, er habe in Pacht was er wolle, mag ſelbige Pacht tacité continuiren, ſondern wenn die mit ihm in ſeinem Pacht-Contracte accordirte Jahre zu Ende gehen wollen, haben die Beamte ſolches dem Cammer-Collegio ein halbes Jahr vor Endigung der Pacht zu berichten, und die bey ihnen ſich etwa angebende neue Conductores an daſſelbe zur neuen Pacht-Handlung zu verweiſen, auch daher wegen Erneurung der Pacht gemeſſene Reſolution zu erwarten. Solche Anmeldung haben die Beamte, wenn im Pacht-Contracte auch Wandel-Jahre reſerviret ſind, ein halbes Jahr vor deren Endigung ebenmäßig zu beobachten.

Artic. 30.

After-Pachtungen ſind nicht zugelaſſen.

Es bezeuget die Erfahrung hin und wieder, daß unterſchiedene Leute einige und theils importante Amts-Vorwercker oder andre Amts-Pertinentien auf ungegründeten Bericht zur Pacht erlanget, und ſolche Pertinentien zum Theil auch wohl insgeſamt gegen Genieſſung eines ziemlichen Augmenti andern

dern zur Affter-Pacht wieder übergelaſſen. Als aber in Verpachtung Herrſchafftlicher Güther billig auf die Perſon und habilité eines Pachters mit zu ſehen, wird eine ſolche Affter-Pacht nicht gedultet, ſondern wer ſich erkühnet, dasjenige, was ihm ſelbſtelociret iſt, andern ohne des Cammer-Collegii Vorbewuſt und Ratification auf ſeine noch nicht verfloſſene Pacht-Jahre überzulaſſen, ob er gleich nicht mehr als ſein accordirtes Locarium dafür wieder erhebet, wird er dennoch, wie ſchon ſupra cap. I. artic. 32. erwehnet worden, der Pacht verluſtig erkannt, und von dem Cammer-Collegio die ihm elocirte Güther einem andern, welchen ſelbiges dazu capable erachtet, von neuen wieder verpachtet.

Artic. 31.

Wie vom Ertrage der verpachtenden Güther accurate Anſchläge zu machen.

Von den verpachtenden Güthern und deren eigentlichen Ertrage iſt in Zeiten ein ſo viel möglich accurater Anſchlag zu verfertigen und darinn eigentlich zu melden:

1) Wie viel Morgen Landes in jeder Art dazu gehören, auch an welchen Orten ſolche Ländereyen belegen.

2) Was eine Morge in dieſem oder jenem Felde jährlich ertragen könne?

3) Wie viel Morgen Wieſen-Wachſes dazu gehören, an welchen Orten die Wieſen belegen und wie viel Fuder Heues in jeder Wieſe wachſen, auch ob ſie zwey oder einmahl gemehet werden können.

4) Ob auch einige Kämpe zur Weide vor Pferde und Horn-Vieh dabey vorhanden, auch wie viel Stücke darinn geweidet werden können, auch wie hoch das Weide-Geld vor ein Pferd oder Stücke Horn-Viehes in ſolchen Kämpen jährlich anzuſchlagen.

5) Wie viel Häupter auf gemeiner Weide von Horn- auch Schwein- und Schaaf-Viehe getrieben werden, und wie hoch ſelbige von jeder Art in ſpecie angeſchlagen werden könne?

6) Ob allda auch Immen zu halten und wie viele Lagen?

7) Wie groß die dazu gehörige Gärten, es ſeyen Küchen-Kraut- oder Baum-Gärten, auch wie viele und welcherley Obſt-Bäume darinn verhanden, und wie hoch der Ertrag von jedem ſolcher Gärten jährlich anzuſchlagen?

8) Wenn Fiſcherey aus Teichen oder flieſſenden Waſſern dabey gehöret, iſt zu erforſchen, was ſolche Teiche oder Bäche eigentlich vor Fiſche hegen, und wie hoch die Fiſcherey aus jedem Teiche oder Bache jährlich zu taxiren ſey.

9) Wenn in eine Vorwercks-Pacht auch Maſtung gehöret, iſt zu erwegen

gen, ob es Eicheln- oder Buch-Maſt ſey und wie viel Schweine bey voller oder gantzer auch bey halber und viertel Maſt in jeden Holtze gefeiſtet werden können?

10) Ob und wie viel an Span- und Hand-Dienſten bey ſolche Pacht geleget und ob durch dieſelbe der Acker völlig beſtellet, auch ob in der Erndte und ſonſt allemahl die erforderte Arbeit völlig verrichtet werden könne, oder ob und wie vieles Geſinde an Knechten und Mägden, auch an Pferden und Joch-Ochſen, ohne die von den Unterthanen leiſtende Span- und Hand-Dienſte noch gehalten werden müſſen?

11) Ob auf denen zum Vorwerck gehörigen Wieſen gnugſames Heu vor das darauf vorhandene Vieh geerndtet oder widrigen Falls aus gemeiner Weide ein oder andrer Ort ohne Abbruch der Weide noch könne zur Wieſen gemachet werden?

12) Ob von dem auf dem Vorwercks-Acker erndtenden Korn ſo viel Stroh zu haben, als zu der Fütterung des Viehes und zum Streuen nöthig, oder ob ſolchen Mangel zu erſetzen einige Herrſchafftliche Korn-Zehenden aus nechſtbelegenen Feld-Marcken an das Vorwerck geleget werden können.

Artic. 32.

Terminos der neuen Verpachtungen vorher kund zu machen.

Wenn neue Verpachtungen geſchehen ſollen, wird dazu ein paar, auch wenn die Pachtung etwas important iſt, wohl fünff oder ſechs Monathe vorher, ein gewiſſer Terminus und Ort angeſetzet und entweder von den Cantzeln oder nach geendigtem Gottes-Dienſte auf den Kirch-Höfen, auch wohl an denen Orten, wo die quæſtionirten Pacht-Güther belegen ſind und in deren Nachbarſchafft mittelſt öffentlichen Anſchlages kund gemachet, daß nemlich ſolche vorhabende neue Elocation prævia licitatione usque ad ratificationem der Landes-Herrſchafft oder des Cammer-Collegii, worunter das verpachtende Guth gehöret, geſchehen ſolle, und daß der oder diejenige, welche ſolche Pacht verlangen würden, in beſagtem Termino und Ort Vormittages, ehe die Glocke in der Haupt-Kirche, auf dem Schloſſe oder auf dem Rathhauſe eilfe ſchläget, ſich anzufinden, und alsdenn mit dem meiſtbietenden gegen zulängliche Caution contrahiret werden ſolle.

Wenn nun die geſetzte Stunde da iſt, werden die ſich angebende Licitanten hinein gefordert und ein jeder in ſpecie befraget:

1) Wie er mit Nahmen heiſſe, wer er ſey und wo er wohne, ob er zu der quæſtionirten Pacht Luſt habe?

2) Ob und wo er im Lande zu der desfalls erforderten Caution zur Gnüge poſſeſſioniret ſey? oder

3) Ob er mit Prænumeration des Pacht-Geldes auch einem Vorſchuſſe zu verſichrender Wiederlieferung des Inventarii oder durch ein paar im Lande wohl poſſeſſionirte Bürgen ratione locarii & Inventarii ſufficiente Caution ſtellen könne, welches Letztere auch ſolcher zur Pacht ſich angebende Licitante, ehe er zur Licitation admittiret wird, durch ein gnugſames Atteſtatum von ſeiner Obrigkeit zu documentiren und eines jeden Antwort ad protocollum zu nehmen. Wenn nun ein jeder auf vorhergehende Quæſtiones ſich erkläret hat, ſo wird eine kleine Kertze angezündet und mag, ſo lange an derſelben noch eine Flamme zu ſehen iſt, einer den andern überbieten, wenn aber die Flamme erloſchen, wird keine fernere Licitation admittiret und der GOttes-Pfennig von demjenigen, welcher den höchſten Bott vor Erlöſchung der Kertze gethan hat, erleget.

Artic. 33.

Das von Mühlen aufkommende Pacht-Geld und Erben-Zinß nicht unter einer Rubric zu berechnen, ſondern zu ſepariren.

Was von den Mühlen aufkömt, iſt nicht weiter unter einer Rubric indiſtincte zu berechnen, wie an etlichen Orten geſchiehet, denn wo ein accordirtes Mühlen Pacht-Geld in die Regiſter bezahlet werden muß, iſt ſolche Einnahme veränderlich, weil ſie künfftig geſteigert werden auch wohl fallen kan. Von andren Mühlen aber, welche dieſem oder jenem eigenthümlich zugehören, wird jährlich ein gewiſſer unveränderlicher Erben-Zinß bezahlet, darum was ſolcher Geſtalt von zweyerley Mühlen in einem oder andern Amte an Gelde aufkömmt, accurater Rechnung halber billig zu ſepariren und eine Rubric lauten muß:

Einnahme Pacht-Geld

von

Herrſchafftlichen Korn-
Papier-
Oel-
Säge-
Loh-
Fell-
Walcke-
oder
Boke-
Kupffer-
und
andern } Mühlen.

Die

Die andre Rubric von Mühlen-Intraden, wenn ein oder andrer privatus in einen Amte eine erb- und eigenthümliche hat, muß heiſſen:

Einnahme Grund- oder Erben-Zinß von Mühlen.

Artic. 34.

Das von Mühlen aufkommende Geld nicht unter einer Rubric zu berechnen, ſondern zu ſepariren.

Würde jemand nebſt dem in die Regiſter zubezahlenden Locario oder Erben-Zinß, item, Jagd-Hunde zu füttern oder andre Onera in ſeinem Pacht-Contracte oder auch vermöge Erben-Zinß-Briefes übernommen haben, iſt auch ſolches im Regiſter unter dieſen Rubriquen mit anzuführen.

Artic. 35.

Was ſonſt bey Mühlen-Verpachtungen zu beobachten.

Den Mühlen-Pacht-Contracten iſt in ſpecie und ausdrücklich mit zu inſeriren, ob die verpachtete Mühle eine Bannal- oder Zwang-Mühle und die Mahl-Gäſte aus denen dem Mühlen-Pachter angewieſenen Städten, Flecken, Adelichen Sitzen, Vorwercken oder Höfen, welche ebenmäßig im Pacht-Contracte zu exprimiren, darin allein zu mahlen verbunden ſeyn, oder ob ſie Freyheit haben zu mahlen wo ſie wollen. Ferner iſt darinn anzuführen, was die Mahl-Gäſte von jedem Himten oder Scheffel, ſo ihnen zu mahlen oder zu ſchroten gebracht worden, zur Mühlen Metze auch Mahl-Gelde geben müſſen, welche Mühlen-Metze und Mahl-Geld kein Müller zu überſchreiten auch nichts davon zu verringern noch in Abgang kommen zu laſſen, wie einige zu thun pflegen, um denen benachbarten Müllern die Mahl-Gäſte abſpänſtig zu machen und an ſich zu locken. Wenn an einen oder andern Orte es von Alters alſo hergebracht iſt, daß Geiſt oder Weltlichen das zu ihrem Haushalt benöthigte Brodt, Korn, Maltz und anderes Schröet ohn Entrichtung einigen Mahl-Geldes und Mühlen-Metze frey gemahlen und geſchrotet werden müſſe, iſt ſolches des Müllers Pacht-Contracte ebenmäßig mit einzuverleiben.

Artic. 36.

Von Bier- und Branderweins-Pachtungen.

Wo Bier- und Brand-weins-Brauen verpachtet werden, ſind die Dorfſchafften, welche von dem Conductore ihr verſellendes Bier und Brand-wein auch was andre Einwohner Behuf Verlöbniſſen, Hochzeiten und Kind-Tauffen oder auch Begräbniſſen haben müſſen, daher zu holen ſchuldig, in dem Pacht-Contracte zu exprimiren, auch der Conductor verbunden, dahin zu ſehen, daß je-

desmahls gutes untadelhafftes Getränck gebrauet, auch den Krügern und Unterthanen, welche Bier und Brand-wein von ihm zu nehmen gehalten ſind, ſolcher geſtalt immer begegnet werde, daß ſich niemand mit Fuge darüber zu beſchweren habe, den Preiß des Geträncks aber muß kein Brauer oder Brau-Pachter, ſie mögen ſeyn, wer ſie wollen, ja ſo wenig ein Krüger nach eigenen Gefallen und ohne öffentlichen Herrſchafftlichen Befehl ſteigern. Ubrigens ſind zu denen Bier- und Brand-Weins-Pachtungen diejenigen, welche importante Herrſchafftliche Vorwercker im Pacht haben, vor andern zuzulaſſen, damit ſie die Vieh-Zucht durch den Treber- und Brand-Weins-Tranck deſto beſſer erhalten können.

Artic. 37.

Vor den Zoll-Häuſern ſind Zoll-Rollen öffentlich zu affigiren.

An denen Orten, wo Zoll gegeben werden muß, es mag ſelbiger verpachtet ſeyn oder berechnet werden, iſt eine richtige und vollkommene Zoll-Rolle und zwar nach dem Alphabet eingerichtet, nebſt der Taxa aller und jeder zollbaren Waaren vor dem Zoll-Hauſe oder vor der Zoll-Bude unter dem Cammer- oder wenigſtens unter dem Amts-Siegel öffentlich zu affigiren, damit alle und jede, welche zollbare Waaren allda verzollen müſſen, ſo fort ſehen und finden können, wie hoch jeder Fracht-Wagen oder Fracht-Karrn, Packe oder andere Waaren, ingleichen durchtreibendes Vieh verzollet werden müſſen.

Artic. 38.

Zoll-Rollen ſind auch voran im Zoll-Regiſter zu ſchreiben.

Solche Zoll-Rollen ſind auch voran in denen Zoll-Regiſtern zur Nachricht zu ſchreiben, damit derjenige, welcher ſolche Regiſter examiniren muß, ſo gleich bey der Examination ſehen und wahrnehmen könne, ob der in ſolchen Regiſter berechnete Zoll auch Ordnungs-mäßig gehoben ſey oder nicht.

Artic. 39.

Zoll-Bretter an den Heer-Straſſen.

Wo keine Herrſchafftliche beſtändige Wohnung vor den Zöllner iſt, hat derſelbe ſich zubemühen, daß er, der Zoll-Einnehmer, nahe an der ordinairen Heer-Straſſe wohne, damit diejenigen, welche ihre durch oder vorüber gehende Waaren zu verzollen haben, ihm nicht zu weit ſuchen müſſen, und iſt zu deſto mehrerer Nachricht an der Heer-Straſſe ein Zoll-Bret anzuſchlagen, auf welchem unter des Landes-Herrn Wapen oder Nahmen ſtehen muß:

Hier giebt man Zoll.

Es muß aber kein Zöllner die Kauf- und Fuhr-Leute mit dem Zolle lange aufhalten, ſondern ſo bald möglich einen jeden abfertigen; würde auch ein Zöllner ver-

vermercken, daß ein oder andrer ſeine Zollbaren Waaren nicht richtig angemeldet, mag er die damit beladenen Schiffe, Wagen oder Karren wohl anhalten und viſitiren, es iſt aber ſothaner Zöllner ſchuldig, ſeiner vorgeſetzten Obrigkeit die befundene Zoll-Defraudation ſo fort pflichtmäßig und mit allen vorgekommenen Umſtänden anzumelden und ohne derſelben Special-Verordnung derer Zoll-Defraudanten habende Wagen, Karren oder Schiffe nicht wieder loß zu geben.

Artic. 40.

Zoll-Defraudationes ſind zu Waſſer und zu Lande fleißig zu verhüten.

Es lehret die tägliche Erfahrung faſt überall, daß bey keinen Intraden ſo viele Defraudationes vorgehen, als bey den Zöllen, damit nun die Fuhr-Leute auch Schiffer, welche Zollbare Güter durch oder vorbey fahren, deſto weniger Gelegenheit zu ſolchen Defraudationen haben können, ſo hat der erſte Zöllner im Lande, bey welchen die Fuhr-Leute oder Schiffers zu Entrichtung des Zolles ſich angeben müſſen, ihm ihren an dem Orte, wo ſie die fahrende Waaren geladen haben, bekommenen Fracht-Zettel vorzeigen zu laſſen und wenn kein Verdacht wieder ſelbigen entſtehet, den gewöhnlichen Zoll von den geladenen Waaren nach Innhalt der Zoll-Rolle zu erheben und den Fuhr-Leuten oder Schiffern einen kleinen Zettel zu geben, worinn zu melden, wer, wo und an welchen Tage und mit wie vielen Gelde auch von welchen Waaren der Zoll entrichtet ſey, damit die übrigen im Lande wohnenden Zöllner daraus erſehen können, daß kein Fuhrmann einen Umweg genommen, auch kein Fuhrmann bey nächtlicher Weile einen Zoll vorbey gefahren; Die aber von den Zöllen im Lande, welche ſie Fuhr-Leute oder Schiffer haben paſſiren müſſen, einen ſolchen Schein nicht produciren können, ſind als ſtrafbahre Zoll-Defraudanten mit Schiffen oder Wagen, Karren und Pferden anzuhalten und davon an des Zöllners ordentliche Obrigkeit ohne Verzug umſtändlich zu berichten.

Artic. 41.

Keinen, als der die Zoll-Freyheit hat, etwas Zollfrey paſſiren zu laſſen.

Wenn ein neuer Zöllner beſtellet und angenommen wird, iſt demſelben auch mit in ſeinen Eyd und Beſtallung zu rücken, daß er keinem, es mag ſeyn wer es wolle, einige Waaren wolle Zoll-frey paſſiren laſſen, dem die Zoll-Freyheit nicht gebühret und derſelbe dem Fuhrmanne oder Schiffer, welcher Waaren vor ihn geladen hat, unter ſeiner Hand und Siegel einen Paß, um ſelbigen auf den Zöllen zu produciren mit gegeben hat, es iſt aber jedem Zöllner eine Specification aller Stände im Lande und welchen ſonſt die Zoll-Freyheit dem Herkommen und Landes-Herrſchafftlichen Verordnungen nach

zugeſtanden wird, in forma probante zu geben, damit er ſich darnach zu richten wiſſen möge.

Artic. 42.

Wer die Zoll-Freyheit habe.

Was nun die Zoll-Freyheit betrifft, ſo haben ſelbige in allen Landen die Eſtats-Miniſtri und andre Räthe, Generals Perſonen und übrige hohe Officiers auch andre vornehme Bediente.

Die Prælaten und Geiſtliche auch Profeſſores.

Die Nobleſſe des Landes.

Hoſpitäler und Armen-Häuſer, deren Proviſores doch von ihrer Obrigkeit allemahl einen Frey-Paß dabey auszuwircken. Wie auch andre, welchen ſelbige von der Landes-Herrſchafft ertheilet, oder welche ſelbige durch eine Rechts-verjahrte Zeit beſtändig hergebracht haben.

Ferner Güldne oder Silberne Müntze, welche von einem Orte zum andern geſendet wird, iſt Zollfrey, wenn es nur keine devalvirte oder falſche Müntze iſt, als welche aller Orten vor verruffen und confiſcable gehalten wird, item Studenten-Gut, als welches nach Juſtinianeiſchen Rechten und des Römiſchen Reichs Abſcheiden überall Zollfrey paſſiret.

Denen mit der Poſt und anderer Gelegenheit Reiſenden wird ein Reiſe-Couffre, Mantel-Sack oder Fell-Eiſen, ſo ſie zu Verwahrung ihrer Kleider, Leinen-Geräths und Geldes nicht entbehren können, Zoll-frey paſſiret; es haben aber die Zoll-Bedienten auch darauf Acht zu geben, daß kein Unterſchleif darunter vorgehe, denn man Exempel hat, das Kauf-Leute, abſonderlich Juden, ihre nach Meſſen fahrende oder daher holende Waaren zu Zeiten mit Fracht-Wägen oder Karren fortſenden und diejenigen Waaren, wovon ſie den meiſten Zoll geben müſten, in ihren Reiſe-Couffres und Fell-Eiſen bey ſich haben, es geben auch einige junge Kaufmans-Diener ſich wohl vor Studenten aus, um den Zoll zu defraudiren, wenn nun ein Zöllner ſolches vermercket und desfalls Rechts-begründeten Verdacht hat, kan er prætendiren, daß die Leute ihre Couffres oder Fell-Eiſen öffnen und wenn er die Defraudation befindet, hat er damit zu verfahren, wie im 39. und 40. Artic. hujus capitis gemeldet. Damit aber Studenten ſelbſt deshalben nichts widriges zu beſorgen haben, thun ſie wohl, daß, wenn ſie von Academien wieder nach Hauſe reiſen, ſie von dem Magiſtratu Academico, oder wenn ſie auf Univerſitäten gehen auch ſonſt anders wohin reiſen wollen, ſie von der Obrigkeit des Ortes, wo ſie biß dahin gewohnet haben, unter derſelben Hand und Siegel ſich einen Paß geben laſſen, daß ihre durchführende Sachen wahrhafftes Studenten-Guth ſey, denn viele Factors, Spediteurs und Fuhr-Leute zu Schmälerung des Zolles wohl auf Küſten, Packen oder worinn ſonſt Kaufmans auch andre Zollbahre Güter

ter ſind, zu Zeiten fälſchlich ſchreiben: **Studenten-Guth.** Wenn vor die Milice, was zu derſelben Mondierung nöthig iſt, oder auch Proviant-Korn, Pulver und dergleichen ihnen in die Veſtungen oder ins Lager geführet werden muß, geſchiehet auch öffters viele Zoll-Defraudation, indem nicht allein den Fuhr-Leuten von denen, ſo dabey commandiret ſind, Kauffmanns-Güter mit auf zu nehmen angemuthet und ſie wohl dazu gedrungen werden, ſondern auch die Fuhr-Leute ſelbſt ſich wohl durch Beſtechungen dazu verleiten laſſen, ſolches aber kan leicht verhütet werden, wenn die Zöllners von den Fuhr-Leuten oder Schiffern ihre Fuhr-Briefe oder Päſſe ſich vorzeigen laſſen und denn ihre Ladung viſitiren, auch was in dem Paſſe oder Fuhr-Briefe nicht ſpecificiret iſt, anhalten und damit verfahren, wie vorhin gemeldet worden. Die im Lande wohnende vom Adel und Prieſter haben zwar auch die Freyheit, daß wenn ſie oder ihre Pächter von dem was auf einen Adelichen Hofe gewachſen, ſo lange es nicht Kaufmans Gut geworden, nach den Städten oder ſonſt an einen andern Ort zum Verkauf ſchicken, auch was ſie an Victualien von da zurück bringen laſſen, ſolches Zollfrey paſſiret werde, wenn aber ein Adelicher Pächter oder auch ein Edelmann ſelbſt Korn von Unterthanen, Müllern oder andern einkaufft und ſelbiges vor Korn ſo auf ſeinen Adelichen Gute gewachſen auszugeben ſich erkühnet, iſt der Zoll davon ſo wohl als von andern Kauffmanns-Gütern zuentrichten und haben die Zöllners den oder diejenige, welcher Korn oder Vieh von Unterthanen an ſich gekauffet, aber, wenn ſie es zu Marckte ſenden wollen, ausgeben, es wäre auf ihren Adelichen Gute gewachſen oder aufgezogen, ihren vorgeſetzten Beamten es zu denunciren, die Beamte auch, wenn ſie von derer Zoll-Bedienten Denunciation und daß ſich alles alſo verhalte und wahr ſey, gewiſſen Grund haben, an das Cammer-Collegium mit Einſendung der bey der Unterſuchung gehaltenen Protocollen ſo fort davon gründlich zu berichten, damit der Fiſcal befehliget werden könne, ſeines Amts dagegen zu pflegen.

Alſo iſt es auch zu halten, wenn ein Prieſter von andren Leuten Korn einkaufft, und wenn er es in die Städte oder anders wohin fahren läſſet, auch vorwendet, es wären Früchte ſeines Pfarr-Landes.

Was Chur-Fürſten, Fürſten und Herren betrifft, ſo iſt hin und wieder vielmahls angemercket, daß wenn Factors oder andre an dero Höfe aus fremden Landen, einige Waaren ſpediren, nicht allein ſolche Factors, ſondern auch wohl die Fuhr-Leute vielen Unterſchleif darinn verüben und allerhand Kaufmanns-Güter mit durchſchleichen laſſen, darum wenn ſolche hohe Herrſchafften, auch fremder Herren Abgeſandte, aus andren Landen oder durch dieſelben einiges Vieh oder Waaren verlangen, ſie an diejenigen Landes-Herren, durch deren Lande ſolche Waaren paſſiren müſſen, vorher ſchreiben, die

verlangte Waaren dabey ordentlich ſpecificiren und wegen der Zoll-Freyheit um einen Paß anſuchen, wenn ſie nun ſolchen erhalten, haben die an ſelbiger Paſſage wohnende Zöllners darunter zu ſchreiben, an welchen Tage die darinn ſpecificirte Waaren Zoll-frey paſſiret worden, damit ein ſolcher Paß nicht weiter gemißbrauchet werden könne.

Artic. 43.

Zoll-Defraudtiones wegen des Drucken und Krahm-Guths zu verhüten.

Weiter geſchiehet auch ein groſſer Unterſchleif unter dem Nahmen Drucken oder Krahm-Guth, weil darunter viele Sachen unangemeldet mit durchſchleichen, welche auf den Zoll-Buden ausdrücklich gemeldet und wovon ein höherer Zoll als gemeinen Drucken oder Krahm-Guth gegeben werden muß, alſo ſolcher geſtalt durch das Verhelen der wahren eigentlichen Ladung die Zoll-Intraden mercklich verkürtzet werden, darum die Zoll-Bediente, wenn ihnen von den Kauf- oder Fuhr-Leuten die Fracht-Briefe produciret werden, ſelbige ernſtlich zu verwarnen, daß ſie die geladene Waaren nach Inhalt der Zoll-Rolle recht anmelden und unter dem Prætext der General-Rubric, daß es Drucken oder Krahm-Guth ſey, nichts, als nur welches in der Zoll-Rolle ausdrücklich bemercket iſt, mit durchpractiſiren ſollen, bey ohnausbleiblicher confiſcation der Güther auch wohl bey mehrmahls verübter Contravention noch ſchärfferer Straffe, dagegen die Einwendung, es hätte der Factor ohne des Eigenthümers Willen und Vorbewuſt ſich dergleichen unternommen, nicht zureichig, ſondern die Güther ſolchen Einwendens ohngeachtet zu confiſciren, der Factor aber, welcher es ohne Vorbewuſt ſeines Principalen gethan, mit harter Straffe zu belegen, darum ein Kaufmann ſich an einen ſicheren Factor oder Spediteur zu attachiren, oder wenn der Factor nicht mit ohnbeweglichen Güthern zur Gnüge poſſeſſioniret iſt, ſich dieſen letzten Falls zulängliche Caution ſtellen zu laſſen. Damit nun desfalls aller Unterſchleif verhütet bleibe, ſo iſt den Zöllnern die Viſitirung der Schiffe, Fracht-Wägen und Karren zu verſtatten, und wenn bey ihnen ein begründeter Verdacht einer Zoll-Defraudation entſtehet, haben ſie die Packen, Ballen, Tonnen oder Fäßer anzubohren, und bey würcklich befindenden Unterſchleiffe mit der Confiſcation zu verfahren, welchen Zöllnern oder denen zur Viſitirung beſtelleten Leuten, um ſie zu beſtändiger Vigilance und Fleiß zu animiren ein gewiſſer entweder der vierdte, ſechſte oder zehende Theil von den confiſcirten Güthern oder erkannten Straffen pfleget verordnet zu werden.

Artic. 44.

Zöllner dürffen vom Wein oder Brandwein nichts auszapffen.

Einige Zöllner wollen von dem zu Waſſer und Lande durchgehendem Wein und Brandweine ein gewiſſes loco accidentis ſich anzumaßen und aus denen damit angefülleten Fäßern zu zapffen ſich erkühnen, woher die Schiffer und Fuhr-Leute Anlaß nehmen, noch ein mehrers vor ſich auszuzapfen, und die Fäſſer mit Waſſer wieder zu füllen, auch wenn bey Lieferung des Weins oder Brandweins das beſchehene Verfälſchen gemercket wird, die Schiffer und Fuhr-Leute ſolche Schuld insgemein bloß und allein auf die Zöllner und deren Leute werffen, wodurch denſelben und dem Lande, worin ſie wohnen, eine böſe blame verurſachet wird, da doch die Schiffer und Fuhr-Leute wohl das meiſte daraus geſoffen und an ſtatt deſſen wiederum Waſſer hinein gegoſſen haben, es können auch einige Wein-Händler daher bewogen werden, ihre Weine anderswoher kommen zu laſſen, wodurch die Zoll-Intraden alsdenn auch guten Theils verringert werden müſſen, darum den Zöllnern ſolche und dergleichen Malverſationes ernſtlich zu verbieten ſind.

Artic. 45.

Wenn eine auf paſſirten Zöllen vorgegangene Defraudation angemercket, iſt es ſo gleich gehörigen Orts anzumelden.

Würde der im Lande folgende andre Zöllner befinden, daß die Schiffer oder Fuhr-Leute auf dem bereits paſſirten Zolle alle ihre Waaren nicht Ordnungs-mäßig angegeben noch verzollet haben, hat ſolcher andre Zöllner den Defraudanten mit ſeinen Waaren, Schiffen, Karren oder Wagen worauf er die Waaren geladen gehabt, anzuhalten und ſeinen vorgeſetzten Beamten, auch dem defraudirtem Zöllner davon Nachricht zu geben und der Beamten, auch wenn die Defraudation von Importanz iſt, des Cammer-Collegii Deciſion darüber zu erwarten, der defraudirte Zöllner aber, wenn er im Viſitiren nicht gnugſamen Fleiß angewendet, iſt ebenmäßig zum erſten und andern mahle mit Gelde zu beſtraffen, zum dritten oder vierdten mahle aber ſeines Dienſtes zu entſetzen.

Artic. 46.

Schiffer und Fuhr-Leute müſſen die geladenen Waaren ſo gleich bey ihrer Ankunfft melden.

Wenn aus einem ankommenden Schiffe die Waaren gelöſchet oder ſelbige ins Kauff-Hauß oder auch den Kauffleuten in ihre Wohnungen, Bude oder Pack-Raum geliefert werden ſollen, haben die Schiffer oder Fuhr-

Leute ehe das geringſte davon gelöſchet oder abgeladen wird, gleich bey ihrer Ankunfft ſich auf der Zoll-Bude anzumelden und ihre Fracht-Briefe vorzuzeigen, worauf der Zoll-Einnehmer und Gegen-Schreiber oder wenigſtens einer von ihnen mit dem Viſitirer ſich dahin zu begeben, dem Löſchen oder Abladen beyzuwohnen, und wenn mehr zollbare Waaren, als angegeben ſind, befunden werden, iſt mit der Confiſcation Ordnungs-mäßig zu verfahren.

Artic. 47.

Regiſter von berechnenden Zöllen jeden Monath einzuliefern mit dem gehobenen Zolle.

Die berechnende Zöllner haben ſofort nach Verfließung eines jeden Monaths die gehobene Zoll-Gelder mit einem Sorten-Zettel, was ſie für Müntze haben, ſamt der darüber geführten Rechnung, oder wenn es groſſe Zölle ſind, wenigſtens einen monathlichen Extract beydes unter ſeiner eigenen Hand den Beamten einzuliefern und die Zoll-frey durchpaſſirte Waaren mit zu ſpecificiren, die Beamte aber ſolche Rechnungen und Frey-Päße, welche die Zöllner in Abſchrifft mit beyzulegen haben, pflichtgemäß zu examiniren und wenn ſie keinen Zweifel dabey finden, ihre Nahmen mit darunter zu ſetzen und ſelbige ſolcher geſtalt nebſt ihren monathlichen Extracten vom Amte mit einzuſenden.

Artic. 48.

Zoll-Pächter müſſen dennoch richtige Rechnung führen.

Würde gleich ein und andern Orts der gewöhnliche Zoll auf einige Jahre vor ein gewiſſes Locarium verpachtet ſeyn, haben ſolche Conductores nichts deſtoweniger von dem an ſie elocirten Zolle richtige Rechnungen zu führen, auch in ſelbigem das Quantum des Zolles, item an welchem Tage auch von welchen Waaren derſelbe entrichtet ſey, anzuführen, damit wenn befunden würde, daß an andren Zoll-Städten ſolcher Paſſage von den Schiffern oder Fuhr-Leuten eine Defraudation begangen wäre, man aus ſolchen Rechnungen einen jeden der es nöthige hat, Nachricht daraus geben und die Defraudanten allenfalls convinciren könne.

Artic. 49.

Auch mit keinen zollbaren Waaren handeln.

Einem Zöllner, er habe gepachtet oder er ſitze auf Rechnung, iſt nicht zu geſtatten, daß er mit Korn, Holtze, Wein oder andren zollbaren Waaren Handlung treibe, denn er dadurch nicht allein in ſeinem Amte gehindert wird, ſondern auch ſelbſt ſich einer Zoll-Defraudation verdächtig machet, und, wenn er gleich den Zoll gepachtet, könte er, wenn er ſelbſt Handlung führete, in ſeinem letztem Pacht-Jahre ſo wohl zu des Landes-Herrn als der Kauff-Leu-

te, welche an ſeinen Orte wohnen, groſſen Nachtheil, viele Waaren kommen, und in ſeinen Ort zollfrey paſſiren laſſen.

Artic. 50.

Zoll nicht zu erhöhen auch nicht zu verringern.

Auch iſt einem Zoll-Conductori ſo wenig als einem der auf Rechnung ſitzet, erlaubet, den Zoll weder zu verhöhen noch zu verringern, denn er durch das Verringern einige Fuhr-Leute, welche zollbare Waaren geladen haben und weiter fahren müſſen, nach ſeinen Orte locken, und ſo wohl dem Landes-Herrn als andern Zoll-Pächtern Schaden thun könte.

Artic. 51.

Heer-Straßen aller Orten fleißig zu beſſern.

Als von Fuhr-Leutern auch andern mit Pferden und Wagen Reiſenden vielfältig Klagen geführet werden, daß die öffentlichen Wege und Heerſtraſſen an vielen Orten nicht gebeſſert und daher, abſonderlich im Herbſte, Winter und Frühlinge, bey entſtehenden Regen- und Thau-Wetter, ſo gar tieff und unbrauchbar werden, daß die Fuhr-Leute mit Wagen und Karren darinn ſtecken bleiben, auch zu Zeiten wohl gar aus den benachbarten Dörffern benöthigte Hülffe von Leuten und Pferden vor bares Geld dingen müſſen, alſo kaum in einen oder zwey Tagen dahin gelangen, wohin ſie ſonſt bey guten Wegen in wenigen Stunden hätten kommen können, wodurch ein armer Fuhrmann zu Zeiten auf einer Reiſe in total Ruin gerathen kan, ſo hat ein jeder Zöllner, wenn er dergleichen Querelen von Fuhr-Leuten vernimmt, mit dem Voigte oder Gau-Greven, in weſſen Voigtey die Wege ſchadhafft worden, ſelbige ſo gleich im Augenſchein zu nehmen, und ſich genau zu erkundigen, wem die negligirte Wege-Beſſerung beyzumeſſen auch ſeinen vorgeſetzten Beamten ohne Verzug gründlich und umſtändlich darinn zu berichten, würde aber dennoch die Reparation noch länger verzögert, hat der Zöllner die Negligence und wem dieſelbe beyzumeſſen ſey, dem Fiſcal zu denunciren, damit derſelbe gegen die ſäumige ſeines Amts pflegen könne, widrigens der Zöllner ſelbſt dafür einzuſtehen.

Artic. 52.

Zoll-Defraudationes bey Nacht-Zeiten mit Schlag-Bäumen zu verhüten.

Es iſt an einigen Orten angemercket, daß die Fuhrleute mit Zollbaren Waaren auch inſonderheit die Roß-Händler, um den Zoll zu defraudiren bey Nacht-Zeiten auch wol durch heimliche Neben-Wege, abſonderlich an andern benachbarten Grentzen belegenen Aemtern die Zoll-Städte vorbey zu fahren und zu reiten pflegen, wozu ihnen die Gelegenheit benommen werden kan, wenn die Heer-Straſſen bey Nacht-Zeiten mit einem verſchloſſenen Schlag-Baume ver-

ſperret werden. Als ſich aber zutragen kan, daß reiſende Leute mit Kutſchen oder Poſt-Wagens, auch wohl Couriers und Poſt-Reuters mit Eſtaffetten bey Nacht-Zeiten die Zoll-Städte nothwendig paſſiren und nicht lange aufgehalten werden müſſen, ſo iſt einen nahe bey ſolchem Schlag-Baum wohnenden ehrlichen Unterthanen der dazu gehörige Schlüſſel anzuvertrauen, er der Unterthane auch dazu expreſſe zu beeidigen, daß er den Schlag-Baum bey Nacht-Zeiten keinem als Reiſenden, Kutſchen, ordinairen Poſt-Wagen, Poſt-Reutern mit Eſtaffetten oder Couriers eröffnen, aber keine mit zollbaren Waaren beladene Fracht-Wagen oder Karren auch keine Roß-Händler mit Pferden ja ſo wenig andre Vieh-Händler bey Nacht-Zeit paſſiren laſſen, auch wenn er ſonſt einige Zoll-Defraudationes vermercken würde, er ſelbige dem Zöllner auch Beamten jedesmahl ohne Verzug melden wolle und ſolle.

Artic. 53.

Beamte haben die Zoll-Abuſus der Cammer zu berichten.

Wenn den Beamten ſonſt im Zoll-Weſen einige Abuſus vorkommen, daß die Zöllner entweder bey Entrichtung des Zolls die Leute zu lange aufhalten, oder gar den Zoll erhöhen oder auch verringern, oder ſonſt ihrer Beſtallung und Inſtruction entgegen handeln, haben die Beamte ſolches alles und jedes gehörig zu unterſuchen und an das Cammer-Collegium zu fernerer Verordnung pflicht-gemäß und ohnverweilet zu berichten.

Artic. 54.

Juden ohne Herrſchafftlichen Schutz und Geleite nicht zu dulden.

Beamte, Gerichts-Herrn und Magiſtraten in Städten mögen ohne vorher erlangten Landes-Herrſchafftlichen Schutz und Geleite-Brief keine Juden aufnehmen, vielweniger im Lande ihnen Handel und Wandel zu treiben geſtatten, maſſen das Juden-Geleite ein der Landes-Hoheit anhangendes Regale, alſo dem Landes-Herrn allein zuſtehet, Juden in Schutz zu nehmen und ihnen Geleite zu ertheilen; derowegen die Beamte, wie auch Adeliche Gerichte und dergleichen Obrigkeiten, denen an ihren Orten wohnenden Juden, ſo vom Landes-Herrn oder in deſſen Nahmen vom Cammer-Collegio keinen gnugſamen Vergleitungs-Schein vorweiſen können, anzudeuten haben, daß ſelbige binnen Monaths-Friſt ſolchen Schutz-Brief oder Vergleitungs-Schein zu ſuchen und zu produciren oder unfehlbar zu gewärtigen, daß ſie wiedrigen falls, weñ ſie nach Verflieſſung ſolcher Monathlichen Friſt ſich noch im Lande betreten laſſen, in Hafft genommen werden, wovon denn auch zu weitern Verhaltungs-Befehle an das Cammer-Collegium ohngeſäumet zu berichten und in dem Berichte mit anzuführen, wo und wie lange ſolche Juden ſich bereits im Lande aufgehalten und was ein jeder eigentlich vor Handlung getrieben. Wenn aber ein oder andrer Herr-

ſchafft-

ſchafftliches Geleite erlanget, wird das accordirte Schutz-Geld in dem Amte, wo der Jude ſein domicilium hat, bezahlet und unter der Rubric

Einnahme Schutz-Geld
von
Juden

in den Amts-Regiſtern berechnet.

Artic. 55.

Zehend-pflichtige Felder gegen die Ernde zu beſehen.

Wenn die Ernde herannahet, haben die Beamte mit ihren Subalternen und unpartheyiſchen Acker-Verſtändigen an den zehend-pflichtigen Orten am beſten bekannten Leuten die Feld-Marcken, woraus den Landes-Herrn der Zehende gebühret, in Augen-Schein zu nehmen, aus den Zehend-Rollen die eigentliche Morgen-Zahl des beſäeten Landes nachzuſehen und ſolcher geſtalt den Ertrag des Zehenden zu ermeſſen, darauf ferner ein Terminus zur Licitation anzuſetzen auch darinn zu verfahren, wie mit andern Verpachtungen üblich, auch Artic. 32. hujus capitis bereits gemeldet worden, jedoch iſt bey den Zehend-Verpachtungen denen zur Licitation ſich angebenden vorher anzuzeigen, daß die Conductores auch die Caſus fortuitos mit zu übernehmen haben.

Zu dieſen Zehend-Pachtungen ſind zuförderſt die Zehend-pflichtige Unterthanen durch dienſame Vorſtellungen zu animiren, damit ſie ihre Zehenden ſelbſt pachten und das Stroh zu Ausfütterung ihres Viehes auch zu Bedüngung des Ackers ſelbſt behalten mögen. Die Beamten aber ſind in ihren anvertrauten Aemtern, die Forſt-Bedienten in ihren Forſten, auch die Gau-Grefen und Voigte in ihren Gauen und Voigteyen von den Zehend-Pachtungen allerdings auszuſchlieſſen, maſſen die Unterthanen gegen ſelbige nicht gern bieten und dadurch von der Pacht abgeſchrecket werden. Ausländer ſind ebenmäßig zu Zehend-Pachtungen nicht zu admittiren, damit das Geſtröhe im Lande bleibe. Wird der Zehende für reines Korn elociret, iſt ſelbiges, ehe es von den Pächtern vergriffen werde, zwiſchen Michaelis und Martini von ihnen einzutreiben, mit Bezahlung des Geldes, wenn ein gewiſſes baares Pacht-Geld accordiret worden, auch keine längere Dilation zu indulgiren.

Wie in andern, alſo iſt auch bey Zehend-Verpachtungen niemand zu admittiren, welcher nicht ratione locarii gnugſam poſſeſſioniret oder zulängliche Caution ſtellen kan.

Artic. 56.

Maſt zu beſichtigen.

Wenn Gott Maſt beſcheret und dieſelbe, es ſey Buch oder Eicheln, reif zu wer-

werden beginnet, iſt nicht zu geſtatten, daß Rinder, Schafe, Gänſe oder frembde Schweine hinein kommen, es haben auch die Beamte und Forſt-Bediente die Herrſchafftliche und andre Holtzungen, worinn die Landes-Herrſchafft zur Maſt berechtiget iſt, zuforderſt in Augenſchein zu nehmen, auch wol Bäume beſteigen zu laſſen und zu erwegen ob es volle, drey viertel, halbe oder nur vor viertel Maſt zu achten, wie viel Schweine darinn gefeiſtet werden können, wer und wie viel Schweine ein und andre, als Beamte, Forſt-und dergleichen Bediente, laut ihren Beſtallungen, auch Prediger und Schul-Bediente, wie es des Orts beſtändig hergebracht und aus den Maſt-Regiſtern oder andern beglaubten Urkunden erhellet, ingleichen Vorwercks- und andre Pachter, vermöge ihrer Pacht-Contracte, Maſt-Geldes frey darinn zu treiben haben. Ferner auch wie viele Häupter ohne ſolche Maſt-Geldes-freye Schweine in jeden Holtze noch gefeiſtet werden mögen, welche Zahl denn, wenn nicht ein oder andrer die Maſt in einem gantzen Walde gepachtet hat, für ein gewiſſes Geld von jedem Schweine eingenommen werden kan, und thut man wol, daß man die Maſt nicht übertreibet, damit die darein genommenen Schweine wol gefeiſtet werden, und die Maſt nicht in übeln Ruff kommen möge, in mehrern Betracht, daß das Wild in einen Wald ſich mehr als in den andern zu ziehen und die Maſt zu conſumiren pfleget.

Artic. 57.

Wie die Maſt-Schweine einzufehmen.

Damit auch die Hirten vor ſich einen Unterſchleiff zu gebrauchen keine Gelegenheit haben können, iſt ein gewiſſer Tag zu Betreibung der Maſt anzuſetzen und an gewöhnlichen Orten vorher kund zu machen, die einfehmende Schweine und wem jedes zugehöre, nicht allein, was es vor Farbe und Kennzeichen habe, von Beamten und Forſt-Bedienten zu beſchreiben, ſondern auch für der Eintreibung mit einen abſonderlichen Brenn-Eiſen zu bemercken, und darauf dem dazu angenommenen Hirten zuzuzehlen, ſolches Brenn-Eiſen iſt nach verrichtetem Einfehmen ans Amt auf die Gericht-Stube in Verwahrung zu nehmen, und vor die Schweine mitten im Holtze an einem Orte, da ſie Waſſer zur Träncke haben, ein Stall abzuzäunen, worinn ſie des Nachts liegen können, ſelbige aber durch getreue Bediente dann und wann ohnverwarneter Sache nachzuzehlen. Wird alsdenn über den eingeſchriebenen Numerum ein oder mehr Schweine darinn befunden, iſt nicht allein der ungetreue Hirte exemplariſch zu beſtraffen, ſondern auch die übrigen mit einem Brandmarck nicht gezeichnete Schweine vor confiſcable zu erklären. Was ein oder andrem an Einfehm- oder Schreib-Gelde hergebracht oder verordnet worden, dabey hat es ſein ohnverändertes Verbleiben, und mag unter was vor Prætext oder Vorwand es auch geſchehen wolle, von niemand überſchritten werden.

Artic. 58.

Wie ſelbige wieder aus der Maſt zu nehmen.

Wenn die Schweine gefeiſtet und es Zeit iſt, ſelbige wieder aus der Maſt zu nehmen, haben die Beamte mit den Forſt-Bedienten einen gewiſſen Tag dazu anzuſetzen, ſelbigen den Unterthanen und jedermänniglich, welchen es zu wiſſen nöthig iſt, auf den Kirch-Höfen oder durch öffentliches Anſagen kund zu machen, damit ein jeder, was ihm zugehöret, wieder bekommen, und einer des andern Schweine nicht wegtreiben laſſen könne.

Artic. 59.

Auſſer Landes keine Schweine in die Maſt zu bringen.

Wenn ſo gute volle Maſt im Lande iſt, daß darinn die Schweine des Landes völlig gefeiſtet werden können, iſt den Einheimiſchen Unterthanen durch öffentliches Verbot kund zu machen, daß niemand ſich unterſtehen ſolle, ſeine Schweine auſſerhalb Landes in die Maſt zu treiben, bey Verluſt der Schweine, wenn ſie noch innerhalb Landes auf dem Wege ertappet werden, oder unnachläßiger willkührlicher Straffe, damit ſolcher Maſt-Seegen gehörig gebrauchet und dem Lande recht zu Nutzen kommen möge.

Artic. 60.

Wie es mit der Nach-Maſt zu halten.

Wenn die eingefehmten Schweine feiſte und aus der Maſt genommen, aber die Maſt noch nicht völlig conſumiret iſt, kan in denen Herrſchafftlichen Holtzungen, worinn der Landes-Herr allein zur Maſt berechtiget iſt, auch die Nach-Maſt von Beamten und Forſt-Bedienten an den Meiſtbietenden gewöhnlicher Maßen verheuert werden, jedoch ſind die Forſt-Bedienten, überall von Maſt-Pachtungen gäntzlich auszuſchlieſſen.

Würde aber eine oder andre Gemeinde, oder es ſey ſonſt wer es wolle, mit der Deel-Zucht darauf berechtiget ſeyn, iſt auch ein jeder in ſolchem Falle bey ſeiner hergebrachten Gerechtigkeit billig zu ſchützen, jedoch iſt niemand zu verſtatten, daß er gegen die Maſt-Zeit ſeine Deel-Zucht durch Zukauffung mehrerer Schweine oder auf andre Weiſe vermehre.

Artic. 61.

Nach der Maſt iſt das von Schweinen umgewühlte Land wieder eben zu machen.

Es bezeuget die Erfahrung, daß bey Maſt-Zeiten die Schweine das Land in und auſſer dem Walde, wohin ſie nur kommen ſehr umzuwühlen pflegen, darum die Graß-Weide in folgenden Jahren vor das Horn- auch Schaf- und Schweine-Vieh ſehr ſchlecht zu ſeyn pfleget, alſo die Unterthanen,

welche in oder bey ſolchen Holtzungen die Weide haben, von der Obrigkeit billig anzuhalten, daß ſie ehe das Graß hervor wachſen kan, alles wieder eben machen, was die Maſt-Schweine in vorigem Jahre umgewühlet haben.

Artic. 62.

In Bächen keine Fiſcherey zu verpachten.

Die Fiſcherey in Bächen zuverpachten iſt eine bedenckliche Sache und nicht zu rathen, denn durch gewinnſüchtige Leute abſonderlich in dem letzten Pacht-Jahre die Bäche dergeſtalt pflegen ausgefiſchet zu werden, daß in ſelbigen gar wenig übrig bleiben kan, zudem iſt in der Leiche-Zeit das Fiſchen darinn gar nicht zugeſtatten, auch ſelbſt denen beſtelleten ordentlichen Fiſchern bey nächtlicher Weile nicht zu erlauben, denn die Fiſch-Diebe ſich gern bey Nacht-Zeiten anfinden. Wenn nun die Schütters, Feld-Voigte und Holtz-Geſchworne auf der Fiſcherey des Nachts jemand ertappen, haben ſie deſto mehr Urſache, den oder diejenigen mit bey ſich habenden Hammen oder andrer Fiſcher-Geräthſchafft in Arreſt zu nehmen und der Obrigkeit einzuliefern.

Artic. 63.

Doch kans in Teichen und groſſen Ströhmen geſchehen.

In den Mühlen und andern Herrſchafftlichen Fiſch-Teichen, wie auch in groſſen Ströhmen kan die Fiſcherey, jedoch mit des Cammer-Collegii Ratification, an welches deshalben vorhero gründlicher und pflichtgemäßer Bericht abgeſtattet werden muß, wohl auf gewiſſe Jahre verpachtet werden; wenn aber der Müller die Fiſch-Teiche nicht ſelbſt gepachtet hat, kan ihm nicht erlaubet ſeyn, Ahnten zu halten oder Ahl-Körbe oder andres Fiſcher-Geräthe zu haben, denn die Ahnten der Fiſcherey ſehr ſchädlich ſeyn. Auch iſt dem Mühlen-Pachter, wenn ihm gleich der Teich nicht mit elociret iſt, dennoch in ſeinem Mühlen-Contract mit einzurücken, daß er zu Winters-Zeit, wenn es hart gefrohren hat, in den Teich durch das Eiß genugſahme Löcher haue, damit die Fiſche zu ſolcher Zeit nicht unter dem Eiſe erſticken. Wenn Fiſch-Teiche verpachtet werden, fiſchet man ſie vorher aus, wozu gegen den Herbſt die Zeit am beſten, und erkundiget ſich in Zeiten, wo in benachbahrten Städten, Klöſtern oder andern Orten ſelbige am erſten und beſten zu verkauffen. Wenn ſolches Ausfiſchen geſchehen, ſind die Teiche in des Teich-Pachters Gegenwart mit ſolcher Art Fiſche als der Teich nehret, und darinn geweſen ſind, nach Schock-Zahl wieder zu beſetzen, welche Schock-Zahl ſolcher Pachter bey Endigung ſeiner Pacht wieder zu liefern gehalten iſt.

Artic. 64.

Reht aus Teichen weg zu ſchaffen.

Wenn Reht oder Rohr in einem Teiche ſo hoch gewachſen, daß es zum

Dach-

Tach-Decken gebrauchet werden kan, iſt es, wenn der Teich recht zugefroren, abzumehen, ſo gleich in kleine Bunde zu binden, vom Eiſe weg zufahren und hiernechſt zum Tach-Decken behuf der Amts-Gebäude zu gebrauchen, oder wenn man es dazu ſelbſt nicht benöthiget iſt, der Landes-Herrſchafft zum Beſten anderswohin zu verkauffen. Ubrigens iſt das Rohr in einem Fiſch-Teiche nichts nütze, ſondern vielmehr ſehr ſchädlich, darum daſſelbe, wo es herfür wächſet, durch verſtändige Tage-Löhner, welche kleine Fiſcher-Kahne dazu gebrauchen können, mit Grund-Eiſen von Jahren zu Jahren heraus zu bringen. Wenn auch ein oder andrer Teich etwas zugeſchlammet, iſt der Schlamm, wenn der Teich ausgefiſchet und das Korn vom benachbahrten Lande eingeerndtet auch das Heu aus denen dabey belegenen Wieſens eingefahren worden, aus denen alsdenn befiſcheten ledigen Teichen auf ſolches Land oder Wieſen zu bringen, auch ſelbige damit zu bedüngen, iſt aber ein ſolcher Teich gar zu ſehr zugeſchlammet, ſo daß er ohne groſſe übermäßige Koſten nicht zu ſaubern ſtehet und man hat zumahlen in der Nachbarſchafft ſonſt gnugſame Mühlen, kan ein ſolcher zugeſchlammeter Fiſch-Teich auch wohl zu einer Wieſe aptiret und nützlich gebrauchet werden, es iſt aber an das Cammer-Collegium von der Sache vorher gründlich und pflichtgemäß zuberichten, auch deſſelben Reſolution vorher darüber einzuholen.

Artic. 65.

Was wegen des Weinkauffs zu beobachten.

Wenn jemand nach Verflieſsung gewiſſer Jahre einen Weinkauff zu bezahlen ſich anheiſchig gemachet, ſo iſt nicht allein ſolcher Weinkauff in dem Jahre, da er bezahlet werden müſſen, in Einnahme zu bringen, ſondern auch dabey ſo wohl in ſelbigen als folgender Jahre Regiſtern alljährlich expreſſe mit anzuführen, in welchem Jahre künfftig der Weinkauf wieder bezahlet werden müſſe, damit auf den Fall, wenn mit dem Rechnungs-Führer wegen Todes-Fälle oder ſonſt eine Veränderung hiernechſt vorgehen würde, deſſen Succeſſor aus den Regiſtern allemahl erſehen und wiſſen möge, quo anno der Weinkauff künfftig wieder zu bezahlen ſey.

Artic. 66.

Caution von Rechnungs-Führern und Conductoren.

Als die Erfahrung mit vielen unglücklichen Exempeln biſzhero hin und wieder gelehret, daſz öffters bey Theils auf Rechnung ſitzenden Bedienten als auch den Conductoren, wenn ſie nicht vor Antretung ihrer Dienſte und Pachtung gnugſame Caution geſtellet, entweder noch bey ihren Leben, oder aber nach ihren Tode, die Landes-Herrſchafft ſehr zu kurtz gekommen, ſo iſt kein eintziger, er ſey wer er wolle, zu berechnenden Dienſten oder Pachtungen im

Lande zu zu laſſen, ehe und bevor er durch eigne im Lande belegene Güter oder ſichere darin habende Zinßbahre Capitalien, oder durch gewiſſe im Lande gnugſam geſeſſene Bürgen ſufficiente Caution beſtellet, auch zu deſto mehrerer Verſicherung einem Gerichtlichen Schein dem Cammer-Collegio beygebracht habe, mit welcher Cautions-Leiſtung auch die Subalternen als Gau-Grefen, Vöigte und andere, welche die erſte und Particulier-Hebung aus den Dörffern haben, gar nicht zu verſchonen.

Artic. 67.

Keine Unterthanen vor ihre Beamte oder auch Amts- und Forſt-Bediente zu Caventen anzunehmen.

Daß aber Amts-Unterthanen vor ihre vorgeſetzte Beamte und Forſt-Bediente dergleichen Cautiones übernehmen, iſt eine ſehr bedenckliche und keiner Herrſchafft anſtändige Sache, denn mit ſolchen Caventen, wenn ſie etwas ſtraffbahres begehen, zu Zeiten conniviret wird, dieſe Caventen auch daher zu vielen Böſen Anlaß zu nehmen pflegen.

Artic. 68.

Contracts-Reverſe und Pacht-Contracte ſind in der Beamten Gegenwart zu unterſchreiben.

Die Rechnungs-Führer und alle ſo Herrſchafftliche Gelder zu erheben haben, auch Conductores, müſſen die Cautions-Reverſe und Pacht-Contracte in Præſence derer ihnen vorgeſetzten Beamten unterſchreiben und unterſiegeln, auch wenn etwa von denen Frauen die Güter herkommen, müſſen ſolche Frauen ſich mit Verzeihung derer dem weiblichen Geſchlechte in Rechten verordneten Wohlthaten mit verbürgen, welche Rechts-Wohlthaten aber ihnen von den Beamten in Gegenwart Notarien und Zeugen nicht allein gehörig zu erklähren, ſondern auch mit der Beamten und Notarien eigenen Hand darunter zugleich zu atteſtiren, daß ſolche Explication und Unterſchrifft in ihrer Præſence auf gewöhnlicher Gerichts-Stube geſchehen ſey.

Artic. 69.

Wie ein Rechnungs-Führer Caution zu præſtiren.

Ein jeder Rechnungs-Führer iſt ohngeachtet ſeiner angelobten auch beſchwornen Amts-Pflicht und Treue auch verbunden, der Landes-Herrſchafft für ſich, ſeine Erben und Erbnehmen, wie ſolches in Rechten am beſtändigſten und kräfftigſten geſchehen ſoll, kan oder mag, ſich unterthänigſt zu verpflichten, dergeſtalt und alſo, daß er dasjenige, was ihm in ſeiner Eides-Leiſtung des Landes-Herrn und der Ærariorum halber ſo wohl von der Cammer als ſonſt gnädigſt anvertrauet und befohlen worden, all ſolcher geſtalt wie einem aufrichtigen ehrlichem Rechnungs-Führer und Diener wohl anſtehet,

ſtehet, eignet und gebühret, getreulich auch redlich halten, inſonderheit die in ſeine Rechnung gehörende Cammer- und andre Gelder oder Einkünffte, wie ſie auch Nahmen haben mögen, zu ſeinem und derer Seinigen eigenen Nutzen und Gebrauche niemahls verwenden, oder eines Jahres Intraden mit dem andern vermiſchen, ſondern der Amts-Ordnung auch ſeiner Inſtruction gemäß alles zu rechter Zeit einfordern, eintreiben, gehörigen Orts liefern und berechnen, auch in allen übrigen der Amts-Ordnung und was ſonſt vermöge ſeiner beſchwornen Beſtallung ihm oblieget und künfftig weiter befohlen wird, ſich gemäß, gehorſam, treu, fleißig und ohnverdroſſen erweiſen ſolle und wolle, alles bey ſeinen Ehren und wahren Worten, in ſpecie bey Verpfändung ſeiner jetzigen und noch künfftig erwerbenden, beweg- und unbeweglichen Haabe und Güther idque cum conſtituto poſſeſſorio wo dieſelbe belegen und anzutreffen seyn, überall nichts davon ausbeſchieden, und damit die Landes-Herrſchafft deſſen alles, was obſtehet, deſtomehr geſichert ſeyn möge, ſetzet der Rechnungs-Führer und denominiret ein paar im Lande wohl poſſeſſionirte dazu ſufficiente Bürgen, welche in eben demſelben Reverſe mit eigenhändiger Unterſchrifft und beygedruckten Petſchafften bekennen, daß ſie ſolche Caution freywillig und mit gutem Wohlbedacht übernommen, ſich auch gegen den Landes-Herrn für ſich, ihre Erben und Erbnehmen als ſelbſtſchuldige Bürgen einer für beyde und beyde für einen, wie ſolches zu Recht am kräfftigſt- und beſtändigſten geſchehen ſoll, kan oder mag, ſich unterthänigſt verpflichtet, daß ſie auf den Fall, da bemeldter Rechnungs-Führer N. N. ſeiner Beſtall- und Eides-Leiſtung auch obigen Verſprechen nicht gebührlich nachkommen, ſondern daran ſäumig oder niederfällig werden oder Todes darüber verfahren würde, alsdenn ſinguli in ſolidum dafür ſtehen, auf erſtes des Cammer-Collegii Erfordern ſich ohne einige Contradiction und Widerrede perſönlich ſiſtiren, in allen gute Richtigkeit machen, den ſchuldigen Nachſtand beydes an Cammer- und andren Gefällen, ſie haben Nahmen wie ſie wollen, richtig einſchaffen, erlegen und bezahlen, auch Verſäumniß und Schaden, da über Verhoffen dergleichen geſchehen ſeyn möchten, völlig erſtatten ſollen und wollen, dawider ſie die Bürgen, kein Behelff noch Einwendung, wie die auch Nahmen haben und von Menſchen Sinnen erdacht werden können oder mögen, inſonderheit das beneficium excuſſionis, diviſionis, exceptio fori declinatoria cedendarum actionum, fraudulentæ perſuaſionis, weder die Rechts-Regul, die da ſaget, daß eine allgemeine Verzicht gelte, wenn nicht eine ſonderliche vorhergehet, oder was ſo wohl ihm dem Principali als ihnen den Fidejuſſoribus zu ſtatten kommen und zu gute verordnet ſeyn möchte, nicht ſchützen noch befreyen, auch die Landes-Herrſchafft und das Cammer-Collegium guten Fug und Macht haben ſolle, ihre Haabe und Güther

beweg- und unbewegliche, wo dieſelben auch belegen und anzutreffen ſeyn, in vim paratiſſimæ executionis anzugreiffen, und ſich daraus zur voller Gnüge bezahlet zu machen. Zur Urkunde und feſter Haltung deſſen allen beyderſeits ſo wohl Principal als Bürgen ſolchen Revers jeder mit ſeiner eigenen Hand zu unterſchreiben und mit ihren Petſchafften zu bedrücken.

Artic. 70.

Wie ein Pachter dieſelben zu præſtiren.

Eodem modo hat ſich auch ein Pachter zu reverſiren und bey Verpfändung aller und jeder ſeiner ietzigen und künfftigen beweg- und unbeweglichen Haabe und Güter für ſich und ſeine Erben zu verpflichten, daß er ſeinem vorbeſchriebenem Pacht-Contracte in allen deſſen Clauſulen Puncten und Inhaltungen ſo ihn, Pachtern, angehen, aufrichtig und ohnverbrüchig, wie ſich das eignet und gebühret, nachkommen und erfüllen ſolle und wolle. Und damit die Landes-Herrſchafft deſſen um ſo vielmehr geſichert ſeyn möge, habe er Pachter nebſt ſeiner Ehe-Frauen auch N. N. und N. N. und deren Beyderſeits Ehe-Frauen zu ſelbſtſchuldigen Bürgen geſetzet, wie denn jetztbemeldte Bürgen und ihre Ehe-Frauen beyderſeits ſich hiemit kräfftigſt verpflichten, wie ſolches zu Recht am kräfftigſten und beſtändigſten geſchehen ſoll, kan oder mag, für ſich und ihre Erben, daß ſie ſammt und ſonders und alſo einer für alle und alle für einen vor obbemeldten Pächter ſelbſtſchuldige Bürgen freywillig geworden ſeyn, dergeſtalt und alſo, wofern derſelbe an Erfüllung obſtehenden Pacht-Contracts, und was ihm ſonſt oberwehnter maſſen zu thun gebühret, zu rechter Zeit nicht erfüllen noch thun würde, daß ſie wollen und ihre Erben ſollen alsdenn dafür ſammt und ſonders als ſelbſtſchuldig ſtehen und hafften, auch allen Nachſtand, Schaden und Koſten, den ihr Principal, vermöge Pacht-Contracts zu gelten ſchuldig, von dem Ihrigen gut thun, erſetzen und bezahlen wollen und ſollen bey Verpfändung aller ihrer Haabe und Güter beweg- und unbeweglicher, gegenwärtiger und zukünfftiger, keine ausbeſchieden, und zwar alles cum pacto executivo & conſtituto poſſeſſorio idque cum expreſſa renunciatione fori declinatoria, alſo daß die Landes-Herrſchafft und dero Cammer-Collegium guten Fug und Macht haben ſolle, ſich eigenes Gefallens aus ſeinen zuerſt benannten Pacht-Mannes oder ihrer gleichfalls benannten Bürgen vorberührten hypothecirten Haabe und Gütern bezahlet zu machen, mit Verzeihung aller Wohlthaten der Rechte, inſonderheit auch derſelben, welche den Bürgen verliehen, als daß man erſt den Principal-Schuldner beſprechen ſolle, item daß man weiter nicht als nur zu ſeinem Antheil hafften wolle, und wie die ſonſt Nahmen haben, auch ihnen Bürgen dagegen in einige Wege zu Statten kommen könten, bereits erdacht, oder wie ſie künff-

künfftig noch erdacht oder erfunden werden möchten, deren ſie die Bürgen allerſeits ſich nochmahlen und ausdrücklich begeben, über welchen allen denn auch ſie die obbemeldete Ehe-Frauen ingeſammt und eine iede abſonderlich allen weiblichen Gerechtigkeiten als dem Beneficio Sćti Vellejani & Authenticæ. Si qua mulier &c. als deren allen Inhalts ſie von daſigen Orts ordentlichen Obrigkeit in Præſence unterſchriebenen Käyſerlichen offenbahren Notarii zur Gnüge unterrichtet und verſtändiget worden, damit beſtändig und wohlbedächtlich renunciiren und verzeihen, alſo daß ſie ſich ſammt und ſonders deren gegen die Landes-Herrſchafft oder dero Cammer mittelſt dieſer bündigen Eydes Formul: **So wahr als uns GOtt helffe und ſein heiliges Wort &c.** nimmermehr gebrauchen wollen, alles ohne arge Liſt und Gefehrde. Zur Uhrkunde und feſter Haltung deſſen allen haben ſie allerſeits ſowohl Pachter und Principal als Bürgen auch Notarius den Revers und Caution mit eigenen Händen zu unterſchreiben und ihre Petſchaffte darunter zu drücken.

Artic. 71.

Acht zu haben, ob die Caventen im Wohlſtande bleiben.

Nun kan ſichs zutragen, daß wohlhabende Leute durch Feuers-Brunſt und ſonſt allerhand Unglücks-Fälle, ohne ihr Verſchulden, niederfällig werden, Theils auch durch das Geſöffe, Spielen, Faulheit oder ſonſt durch liederliches Leben in Dürfftigkeit gerathen, die Landes-Herrſchafft aber wegen aller deroſelben geleiſteten Bürgſchafften geſichert ſeyn muß, ſo haben die Beamte auf diejenigen, welche aus denen ihnen anvertraueten Aemtern für einen oder andern Rechnungs-Führer oder Pachter ſich zu Bürgen verſchrieben, fleißige Acht zu geben, und wenn befunden wird, daß iemand von ſolchen Caventen durch übeles Haußhalten oder ſonſt durch zugeſtoſſene Unglücks-Fälle niederfällig wird, ſolchen Pachter oder Rechnungs-Führer, ob er andre ſufficiente Bürgen vorzuſchlagen habe, zu vernehmen und denn ſo wohl wegen derer vorigen und niederfällig gewordenen, als von derer de novo vorgeſchlagenen Bürgen Zuſtande an das Cammer-Collegium vollkommen und umſtändlich zu berichten, auch von demſelben zu fernerer Verfügung Reſolution zu gewärtigen.

Artic. 72.

Desgleichen auf die Conductores.

Würde auch ein Conductor, welcher ein Vorwerck, Schäfferey oder andre Herrſchafftliche Güther in Pacht hat, ſein Locarium nicht zu rechter Zeit zahlen, den Acker-Bau und Viehzucht oder was ihm ſonſt elociret worden, negligiren, auch in re locata male verſiren, ſo haben die Beamte in deren Amte ein ſolcher Pachter iſt, ſich gründlich davon zu informiren und an die Cammer ohne

Verzug pflicht-gemäße Relation von der gantzen Sache zu erſtatten, indeſſen aber ſolchen Conductoris geſamte illata und invecta zu arreſtiren.

Artic. 73.

Bey Pacht-Veränderungen die Inventaria liefern zu laſſen.

Wenn ein oder andern Orts ein neuer Pachter antritt, iſt dem vorigen das Inventarium, welches in empfangenen Stande, auch was nachgehends darinn gebeſſert worden, wieder geliefert werden muß, abzunehmen, und dem neuen Pachter wieder zu liefern, auch von demſelben in duplo zu unterſchreiben, wovon ein Exemplar dem Cammer-Collegio von dem zu ſolcher Inventation und Lieferung verordnet geweſenen Commiſſario einzuſenden, und das andere am Amte zur Nachricht ad acta zu behalten, es wird aber auch dem neuen Conductori ein gleichlautendes Exemplar unter ſelbigen Commiſſarii eigenhändigen Unterſchrifft und beygedrückten Petſchaffte zugeſtellet und die beyden Exemplaria, ſo in der Cammer und am Amte bleiben, vom Pachter mit untergeſchrieben, damit er oder ſeine Erben den Empfang hiernächſt deſtoweniger leugnen können.

Artic. 74.

Wenn ein Regiſter auf das andre ſich beziehet, ſind paginæ zu allegiren.

Wenn die Einnahme oder Ausgabe des Geld-Regiſters auf das Korn- Vieh- oder Dienſt-Regiſter oder dieſe auf das erſte ſich beziehen, müſſen die Paginæ, wo ſolcher Poſt im andern Regiſter zu finden, allemahl allegiret werden, um in der Examination der Rechnung das Nachſchlagen zu faciliten.

Artic. 75.

Was bey dem Verkauf des Korns oder Viehes im Regiſter zu notiren.

Bey dem Verkauffen des Korns, Viehes oder es mag ſonſt ſeyn was es wolle, iſt allemahl des Käuffers Nahme und Wohnungs-Ort nebſt dem Pretio, auch Jahr und Tag da der Kauf und Verkauff geſchehen, im Regiſter anzuführen, es müſſen auch allemahl Kauff-Scheine unter des Käuffers Hand produciret werden, es ſey denn, daß es eine Kleinigkeit und das Korn einzeln verkauffet worden, welchen Falls der Voigte und Bauer-Meiſters Atteſtata, von dem, was der gemeine Kauf deſſen geweſen, darüber genommen, und bey Juſtification der Rechnungen mit produciret werden müſſen. Würde aber das Verkauffende keine Kleinigkeit ſeyn und die Summa auf zehn Thaler oder darüber ſich betragen, iſt an das Cammer-Collegium umſtändlich und pflichtgemäß davon zu berichten und deſſen Ratification darüber einzuholen.

Artic. 76.

Wie es mit denen in ſpeciebus oder Kronen bezahleten Geldern und deren Verwechſelung zu halten.

Würden ein oder andre Revenuen, es ſeyn Zölle, Pacht-Gelder oder was

es ſonſt ſeyn möchte, an Speciebus oder Kronen zu bezahlen ſeyn, hat kein Rechnungs-Führer vor ſich Macht, ſelbige an wen er wolle, zu verwechſeln, ſondern wie hoch der Cours der Lage ſey, nebſt Einſendung eines beglaubten Lage-Zettels an das Cammer-Collegium in Zeiten zu berichten und deſſelben Reſolution einzuhohlen, ob ſolche Kronen oder Species Thlr. wie er ſie gehoben hat, zur Cammer eingeſendet oder gegen Current-Geld verwechſelt und mit der Lage hiernächſt berechnet werden ſollen.

Artic. 77.

Wie das Dienſt-Geld im Geld-Regiſter zu berechnen.

Das Dienſt-Geld betreffend, ſo ſind alle Dienſt-pflichtige jeden Dorffs im Geld-Regiſter mit Nahmen zu nennen und müſſen die vollen, hernach die halben Höfe weiter die vollen und halben Köther auch Brinck-Sitzer nach einander folgen und bey eines jeden Nahmen geſetzet werden, wie viel Dienſt-Geld er jährlich geben oder wie viel Tage er mit ſeinem Spanne oder mit der Hand jährlich auch wöchentlich dafür dienen müſſe. Dieſes Dienſt-Geld kömmt nun zwar im Geld-Regiſter völlig zur Einnahme, was aber ein und andre Dienſtpflichtige bey verpachteten oder adminiſtrirenden Vorwercken, bey dem Bau-Weſen, zu Reparation der Teich-Dämme, auf Amts-Hoheit ꝛc. mit würcklichen Dienſt-Leiſtungen, wenn ſie dazu verbrauchet worden, abverdienet, kömt hinten in dem ſummariſchen Extracte und unter der Rubric: **Ausgabe Geldes für verbrauchte Dienſte**, wieder zum Abgange.

Artic. 78.

Welche vor Häußlinge oder Beywohner zu achten.

Die Häußlinge und Beywohner oder Inſten, wie man ſie in einigen Landen nennet, werden wegen Nachläßigkeit der Subalternen an einigen Orten nicht alle zur Einnahme gebracht, ſondern viele ausgelaſſen, unter dem Vorwand, die ausgelaſſenen wären arm und geringen Vermögens, andre wären des Haußwirths Brüder und Schweſtern, da ſie doch auf ihre eigene Hand ſitzen und mit Tagelohn bey andern ſich ernähren, damit aber ſolche Unrichtigkeit verhütet und gäntzlich abgeſchaffet werden möge, ſo ſind alle und jede, welche ſich bey einem Wirthe in deſſen Hauſe aufhalten (nur die Leibzüchter oder Alt-Väter, die ihre Güter wegen hohen ohnvermögſamen Alters ſchon abgetreten haben, allein ausgenommen) vor Häußlinge oder Beywohner zu halten und ſind das gewöhnliche Häußlings-Geld, wie es an jedem Orte verordnet worden, zu bezahlen ſchuldig, wenn ſie nicht bey dem rechten Haußwirthe vor Knecht oder Magd dienen, ſondern bey ihrer eigenen oder ihrer alten Eltern Koſt vom Tage-Lohn leben, oder ſonſt einen gewiſſen Erwerb haben.

Ein trafiquirender Inquilinus giebt mehr als ein gemeiner.

Ferner iſt angemercket, daß auch auf dem platten Lande an einigen Orten ſonderlich an ſchiffbaren Ströhmen oder in denen nahe bey Handel-Städten belegenen Dörffern ſich Einliegers finden, ſo gewiſſe Handlung und Trafiquen treiben, davon auch profitable Nahrung haben, alſo mit Tage Löhnern gar nicht in Comparation kommen können, ſondern billig ein mehrers geben müſſen, darum die Beamten auf ſolche Leute gantz genaue Acht zu haben, von deren Weſen und Nahrung ſich gründlich zu informiren und was ſie vor den im Lande habenden Schutz auch concedirende Nahrung jährlich geben können, an das Cammer-Collegium zu deſſen Verordnung zu berichten und was reſolviret wird, unter der Rubric

Einnahme Gelder
von
Concedirter Nahrung

zu berechnen. Würde auch befunden, daß ein Häußling, wie man Exempla hat, ſeinen Hauß-Wirth oder andre Unterthanen mit wucherlichen Contracten ausſauge, iſt ſolches gründlich zu unterſuchen und ernſtlich zu beſtraffen. Den Wirthen, bey welchen die Häußlinge wohnen, iſt bey deren Einnehmung anzudeuten, daß ſie den Inquilinum nicht eher ausziehen, auch deſſen etwa habendes Vieh, Hauß-Geräth oder andre Sachen nicht eher abfolgen laſſen ſollen, biß ihnen vom Amte kund gemachet worden, daß derſelbe wegen der Herrſchafftlichen Præſtandorum gehörige Richtigkeit beſchaffet habe. Würden aber auch Beywohner oder Häußlinge von ſo gar ſchlechten Vermögen ſeyn, daß ſie nichts ausgeben, noch wegen hohen Alters oder Leibes-Schwachheit etwas mit Arbeit abverdienen können, müſſen ſie doch mit dem gewöhnlichen Häußlings-Gelde, damit kein Unterſchleiff darunter vorgehen möge, ins Regiſter getragen werden und die unter ihnen befindliche Non-valenten mittelſt des Cammer-Collegii ſchrifftlichen Ratification, welche durch einen desfalls abſonderlich zuerſtattenden Bericht in Zeiten einzuhohlen, hinten in der Ausgabe wieder zum Abgange gebracht werden, wie unten Artic. 40. cap. 3. erwehnet wird. Es iſt jedoch auch unter dieſer Rubric bey einen jeden Beywohner oder Häußling ſeines Haußwirths Vor- und Zunahme zu melden.

Artic. 79.

Abzugs-Geld von denen ſo ſich auſſer Landes begeben wollen.

Wenn jemand mit ſeiner Haabſeeligkeit ſich auſſerhalb Landes zu begeben intentioniret und ein oder andrer dem abziehenden Mobilia oder Immobilia abzuhandlen intendiret, iſt ſolches der Obrigkeit und Rechnungs-Führern ſo fort anzumelden, wiedrigen Falls aber ſind ſolche Güther zur Helffte dem Fiſco verfal-

fallen, und dennoch der zehende Pfennig davon zu bezahlen, würde aber der eine Theil bey Eclatirung der Sache das Kauff-Geld vor ſeine Haabſeligkeit bereits gehoben und ſchon aus dem Lande ſich begeben haben, hafftet der andre im Lande bleibende vor beyde ſo wol wegen der Straffe als auch des der Land-Herrſchafft gebührenden Abzugs-Geldes mit Vorbehalt des Regreſſus gegen denjenigen, welcher mit dem gehobenen Gelde ſich bereits aus dem Lande wegbegeben hat.

Wenn die Obrigkeit wegen des Abzugs nicht in Zeiten gehörig vigiliret und das Herrſchafftliche Intereſſe negligiret hat, iſt dieſelbe auch dafür anzuſehen ſamt ihren Subalternen, aus deren Voigteyen die portio detractus negligiret worden.

Als auch unterſchiedene Stände des Reichs das Abzugs-Recht theils gäntzlich reciproquement aufgehoben, theils auf andre erträgliche Weiſe ſich gegen einander erkläret, ſo haben die Beamten ſo wol als die Rechnungs-Führer ſich gründlich zu informiren, wie ihr Landes-Herr mit auswertigen Herrſchafften, wenn in dero Lande oder Gebiete jemand mit ſeiner Haabſeeligkeit ſich von hinnen begeben will, wegen des Abzugs-Geldes accordiret und in begebenden Fällen ſich darnach zu richten; wenn aber zwiſchen beyden Herrſchafften nichts verglichen, hat man ſich darnach zu achten, wie es vorhin gehalten und per retorſionem an ihrem Orte ſo viel zu nehmen als auswertige dem aus ihren Landen anhero kommenden von ihrer mit ſich nehmenden Haabſeligkeit zu detrahiren pflegen. Wie es nun dieſes Abzugs-Rechts halber hergebracht oder zwiſchen den Herrſchafften reciproquement verglichen worden, ſolches iſt nicht allein in dem Erb-Regiſter oder Lager-Buche, ſondern auch im Geld-Regiſter unter der Rubric von dieſer Einnahme gründlich zu beſchreiben, damit die liebe Poſterität abſonderlich der Beamten und Rechnungs-Führer Succeſſores völlige Nachricht davon haben mögen.

Artic. 80.

Land- und Forſt-Gerichts-Brüche zeitig einzufordern.

So bald die Land- und Forſt-Gerichte vorerwehnter maßen abgehalten ſind, haben die Rechnungs-Führer auch die auf denſelben dictirte Straffen zu exigiren und nach Möglichkeit beyzutreiben, damit denen Unterthanen ſelbige hernechſt mit denen andren und ordinairen Amts-Gefällen aufzubringen nicht zu ſchwer fallen möge.

Artic. 81.

In ſpecie vom Geſinde, Hirten und Häußlingen.

Wenn Hirten, Knechte und Mägde oder auch Häußlinge auf dem Lande etwas ſtraffwürdiges begangen und desfalls am Amte eingewroget ſeyn,

 haben

haben die Beamte des Orts ſolches den Dienſt-Herren und Hauß-Wirthen derer eingewrogeten in Zeiten und ehe ſie ſich auſſerhalb Landes begeben können, zu notificiren und ſelbige daneben zu erinnern, daß ſie ſolchem Dienſt-Volcke ihren Lohn nicht eher ausreichen, noch ihnen oder denen Häußlingen ihre Sachen abfolgen laſſen ſollen, biß ſie ſich der Straffe halber am Amte gebührend abgefunden haben. Würden aber die Dienſt-Herren oder Hauß-Wirthe deſſen ohngeachtet erwehnten Dienſt-Volcke ihren Lohn auch ihnen oder den Häußlingen ihre Sachen abfolgen laſſen, haben die Hauß-Wirthe auch vor ſie die dictirte Straffe zu bezahlen.

Artic. 82.

Wie die Brüche und andre Gefälle von privilegirten Perſonen beyzutreiben.

Es wird zu Zeiten an ein und andren Orten verſpüret, daß wenn Herrſchafftliche auch Adeliche und andre privilegirte Landes-Eingeſeſſene entweder ſelbſt oder ihre Dienſt-Bothen und Hinterſaſſen an Landes-Herrſchafftliche Aemter einige Land- und Forſt-Gerichts-Brüche item an Zinſen, Dienſten oder dergleichen præſtandis ſchuldig bleiben und die Solution verzögern, einige Rechnungs-Führer auch ſich auf die irrige Meynung bringen laſſen, ſie dürfften die Execution wider ſolche Reſtanten als privilegirte Perſonen nicht vornehmen, die Privilegia aber und Exemtiones, welche ein oder anderer haben, dem Landes-Herrn an Eintreibung Dero eigenen Gefällen und Gebührniſſen nicht hinderlich ſeyn, noch dergleichen Entſchuldigungen angenommen werden können, ſo wird es in ſolchen Fällen alſo damit zuhalten ſeyn, daß wenn obbeſagte privilegirte Perſonen oder ihre Dienſt-Bothen und Hinterſaſſen dasjenige, was ſie an Herrſchafftliche Aemter zu præſtiren und zu zahlen ſchuldig ſind, zu gehöriger Zeit nicht abführen, die Beamte ſie davon ſchrifftlich erinnern, daſſelbe vierzehen Tage hernach ſchrifftlich wiederholen, und da ſie deſſen ohngeachtet in denen nechſt wieder darauf folgenden vierzehn Tagen zur Zahlung ſich nicht anſchicken, nach Ablauf derſelben die Execution ohn einiges Bedencken würcklich wieder ſie ergehen laſſen, maßen den privilegirten dadurch an ihren ſonſt habenden Unter-Gerichten, Exemtionen, Freyheiten und Gerechtigkeiten im geringſten nicht præjudiciret werden wird noch kan.

Artic. 83.

Amt-Schreiber haben ihre Rechnungen den Beamten zur Reviſion zu übergeben.

Die Amt-Schreiber haben ihre Rechnungen wenigſtens acht Tage vorher, ehe ſie ſelbige der Cammer einſenden, denen ihnen vorgeſetzten Beamten zur Reviſion zu übergeben, um ſelbige gehörig zu perluſtriren und nicht allein

in calculo nach zu ſehen, ob etwa in forma oder materia geirret ſey, damit ſolches bey Zeiten noch geändert werden könne.

Artic. 84.

Extraordinair - Einnahme.

Würde in vorigen Jahren ein oder andrer Poſt in Einnahme zu bringen verſehen ſeyn, oder ſonſt etwas einzunehmen vorfallen, welches unter keine von den bißherigen Rubricquen berechnet werden könte, iſt ſolches unter der Rubric:

Extraordinair - Einnahme

in nechſtfolgenden Jahren einzuführen.

Artic. 85.

Wie zu documentiren, wenn unter einer Rubric nichts zu berechnen.

Wenn unter den Rubriquen:

Einnahme von confiſcirten, ohnverzolleten oder geſtrandeten } Güthern.

An Orten, wo dieſes jus flebile noch üblich,
item von Hageſtolzen,
Abzugs-Gelde,
von der Maſt ꝛc.

in einem oder mehr Jahren nichts zu erheben vorfällt, müſſen nichts deſtoweniger ſolche Rubricquen zur Nachricht im Regiſter bleiben, jedoch von denen, ſo Wiſſenſchafft davon haben können, atteſtiret werden, daß davon nichts zu erheben geweſen, e. gr. Die Prieſter, Gaugrefen und Vöigte können atteſtiren, daß niemand mit Güthern aus ihrer Pfarre oder Voigtey in andre Länder ſich begeben, alſo vom zehendten Pfennige oder Abzugs-Gelde daher nichts aufgekommen, ſolcher geſtalt können auch die Zöllner, Vöigte, Strand-Reuter und andre Subalternen von den übrigen Rubricquen atteſtiren.

Artic. 86.

Pagina ultima alle Rubriquen zu recapituliren.

Auf dem Blate oder Pagina, wo die Einnahme geſchloſſen, ſind alle Rubriquen der Einnahme gehörig zu recapituliren und alsdenn Summa Summarum aller Einnahme cum rationibus pluris vel minoris zu wiederholen.

Artic. 87.

Straffe unrichtiger Rechnungen.

Haben die Rechnungs-Führer oder Conductores durch ihren Unfleiß ihnen ſelbſt etwas zu Schaden geſetzet, oder verrechnet, ſo der Cammer zu Gute kömmt, wird ſolches der Obſervanz nach, wegen ihres Unfleiſſes, ihnen zur Straffe nicht geändert, die Verſehen aber, welche der Cammer zum Schaden gereichen, ſind von ihnen allemahl gut zu thun, ſie auch, wenn ſolches zu offt geſchiehet, dazu noch zu beſtraffen.

Artic. 88.

Was ein Rechnungs-Führer negligiret, hat er auch zu erſetzen.

Was von Beamten und Rechnungs-Führern, es ſey im Amts-Haußhalt oder in Wiederherbeybringung einiger in Abgang gerathenen Revenuen, oder auch in Eintreibung der Herrſchafftlichen Amts-Gefälle, oder ſonſt auf ein und andre Weiſe erweißlich negligiret und verabſäumet worden, daſſelbe ſind ſie baar zu erſetzen und gut zu machen ſchuldig und gehalten, es hat ſich auch in Haußhalts- und andern Amts-Verrichtungen keiner weder auf ſeinen eigenen Schreiber und Diener noch auf die Vögte und andre ihm nachgeſetzte Amts-Diener zuverlaſſen oder ſich derentwegen zu entſchuldigen, zumahlen von Beamten und Rechnungs-Führern, als welche die Inſpection über die geringere Amts-Bediente haben und ſo wohl den Subalternen als ihren Schreibern den Zügel nicht zu weit ſchieſſen laſſen, ſondern einem jeden nach dem gemeinen Sprüchworte den Daumen aufs Auge halten müſſen, allein Rede und Antwort gefordert wird.

Artic. 89.

Monathliche Extracte einzuſenden.

Damit auch das Cammer-Collegium was an den Aemtern von einen Monathe zum andern gehoben iſt und gehoben werden müſſe, immer wiſſen möge, ſo hat ein jeder Rechnungs-Führer von ſeiner Einnahme und Ausgabe nach Verflieſſung eines jeden Monaths in den erſten vier Tagen des folgenden Monaths einen vollſtändigen Extract der Einnahme und Ausgabe demſelben einzuſenden auch darinn das Perceptum, Percipiendum und Reſtat jeder Rubric, ferner, was ſie unter jeder Rubric der Ausgabe, es ſey an Beſoldung, Baukoſten oder was es ſonſt ſeyn könte, im vorigen Monathe haben bezahlen müſſen, anzuführen. Die Summa der Ausgabe iſt von der Einnahme abzuziehen und das Reſiduum der Cammer baar einzuſenden, auch in fine ſolchen Monathlichen Extracts zu melden, an welchen Tage und wie viel Geldes derſelben gegen Quittung baar eingeſendet worden.

Artic. 90.
Nach Endigung des Jahrs einen General-Extract einzuſenden.

So bald das Rechnungs-Jahr zu Ende, muß ein Rechnungs-Führer einen General-Extract aus dem Regiſter von der gantzen Einnahme und Ausgabe verfertigen und der Cammer binnen den erſten vierzehen Tagen einſenden, damit ſelbige, was von jedem Orte deductis deducendis an baaren Gelde noch zu bezahlen ſey, wiſſen und den Cammer-Eſtat darnach einrichten könne.

Artic. 91.
Wie Scharff-Richter-Zinß zu berechnen.

Wenn ein Scharff-Richter die Abdeckerey in unterſchiedenen Aemtern erlanget und in die Herrſchafftliche Regiſter ein Gewiſſes jährlich davon zu geben ſich verpflichtet hat, iſt ſolches Geld nicht alle in dem Amte, worinn er wohnet, ſondern auch in den andern, was er vor jedes Amt ausgelobet hat, in deſſen Regiſter gegen Quittung zubezahlen.

Artic. 92.
Wie Schwein-Schneider-Zinß zuberechnen.

Alſo iſt es mit den Schwein-Schneidern, welche den Schwein-Schnitt in diverſen Aemtern haben, wegen Berechnung derer Gelder, ſo ſie jährlich davon geben müſſen, auch zu halten und abſonderlich auf dieſe Leute Acht zugeben, daß wenn ſelbige ihre Arbeit verrichten, ſie nicht beſoffen ſeyn, wenn aber ſolches befunden und einen oder andern durch ihren Schnitt Schade verurſachet wird, ſie nicht allein den durch ihren Schnitt verurſacheten Schaden erſtatten, ſondern auch noch dazu beſtraffet werden.

Artic. 93.
Von denen etwa verhandenen alten Reſtanten völlige Specificationes einzuſenden.

Wenn in den Krieges-Läufften, worinn die armen Unterthanen insgemein pflegen ſehr mitgenommen und zu Abſtattung ihrer Præſtandorum inutil zu werden, ein und andre Revenüen im Nachſtande geblieben und nachgehends nicht bezahlet worden, ſo iſt aus vorigen Regiſtern von Jahren zu Jahren zu extrahiren, was ein oder andrer in jeden Jahre ſchuldig geblieben und da ſie nach getroffenen Frieden hoffentlich wider ad meliorem fortunam gekommen, dasjenige, was exigibel, beyzutreiben und unter der Rubric

Extraordinair-Einnahme

zu berechnen, wenn aber ohne Ruin der Unterthanen ſolcher Nachſtand nicht beygetrieben werden kan, iſt von einen jeden Reſtanten eine accurate Specification zuverfertigen und darinn zu melden

1) Ob der Reſtante einen gantzen oder halben Hof, gantze oder halbe Kohte oder Brinck-Kohte habe?

2) Wie viel Morgen Landes und wie viel Fuder Wieſen-Wachß dazu gehören?

3) Ob und wie viel er mit dem Spann oder mit der Hand von ſeinen Hofe oder Kohte jährlich dienen, wie viel er an ordinairer Contribution Monathlich auch in die Amts-Regiſter an Gelde, Korn und andern præſtandis jährlich geben müſſe?

4) Ob er Vieh-Sterben gehabt und dadurch einige auch wie viel Häupter, auch von welcherley Art Viehes verlohren?

5) Wie viel Häupter er von jeder Art Viehes noch itzo habe?

6) Von wie viel Morgen er im vorigen Jahre an allerhand Korn-Früchten geerndtet?

7) Wie viel Morgen-Landes er mit Korn-Früchten in dem Current-Jahre beſeet habe?

8) Wie lange er den Hof ſchon als Wirth bewohnet und ob er demſelben wohl oder übel vorgeſtanden?

9) Ob die Gebäude noch alle in guten Stande oder nicht?

Wird nun befunden, daß ſolche Reſtanten ſämmtlich oder zum Theil als gute Hauß-Wirthe ihren Höfen oder Kohten wohl vorſtehen, wird der Landes-Herr denjenigen, von welchen man hoffen kan, daß ſie künfftig præſtanda allemahl zu rechter Zeit præſtiren werden, wegen des Nachſtandes lieber eine Remiſſion angedeyen, als ihre Höfe gar wüſte werden laſſen.

(o)

CAP. III.

CAPUT III.

Von

Der Geld-Ausgabe.

Verzeichniß derer in dieſem dritten Capitel enthaltenen Puncten und wie die Ausgabe auf einander folgen müſſe, auch was dabey zu obſerviren.

1) Ausgabe-Beſoldung auf Beamte und Amts-Bediente.
2) = = auf Forſt-Bediente.
3) = = auf Kirchen- und Schul-Bediente.
4) = = auf die Armen zu Pröven.
5) = = auf die Schreiberey.
6) = = Verbrauchte Dienſte Behuff Amts und denen gegebenen Pröven.
7) = = denen, welche Zinß Früchte bringen.
8) Abgang wegen Kind-Betterinnen.
9) Zehrungs-Koſten bey ablegenden Rechnungen.
10) = = bey den Land-Gerichten.
11) = = bey der Geld-Lieferung.
12) = = in Amts-Sachen insgemein.
13) Ausgabe Geldes auf Amts-Hoheit.
14) Ausgabe Azungs-Koſten auf Gefangene.
15) = = auf peinliche Halß-Gerichts-Koſten.
16) = = auf Gefängniß- und Verwahrung der Gefangenen.
17) = = auf den Korn-Vorrath.
18) = = Bau-Koſten auf Schloß und andre Herrſchafftliche Gebäude.
19) Conductores ſind zu übergenommener Reparation derer gepachteten Gebäude anzuhalten.
20) Was wegen Mühlen-Steine auch
21) Wegen Kam, Keil und Schüffel-Holtz zu beobachten.
22) Von den Bau-Koſten, welche der Pachter zu ſtehen nicht verbunden, der Cammer einen accuraten Anſchlag einzuſenden.
23) Das Bau-Holtz im Wadel zu hauen.
24) Ob der Bau nach deſſen Vollführung zu beſichtigen.
25) Bau-Koſten eines Gebäudes ſind nicht in zweyen, ſondern in einen Jahre zu berechnen.
26) Zum Bau-Weſen einländiſche Ouvriers zu gebrauchen.
27) Alle Bau-Koſten von einen andern Beamten zu atteſtiren.
28) Die Verbeſſerung der Gebäude denen Inventariis einzutragen.
29) Bau-Materialien immer im Vorrath zu haben.
30) Ausgabe auf Amts-Inventaria.
31) Subalternen müſſen die unterhabende Mobilien wieder liefern.

32) Wer die Koſten bey Pacht-Mutationen ſtehe.
33) Wenn Teiche und Dämme an Waſſer Ströhmen beſchädiget, ſind ſie ſchleunigſt zu repariren.
34) Ausgabe auf die Forſt.
35) ⸗ ⸗ die Fiſcherey.
36) ⸗ ⸗ Brücken, Wege und Stege.
37) ⸗ ⸗ Schorren- Stein- Feger und Ratzen- Fänger-Lohn.
38) ⸗ ⸗ wegen eingebrachter Wrogen.
39) Unter jeder Rubric Æquale, Plus oder Minus zuſetzen.
40) Wie von ohnvermögſamen Häußlingen zu berichten.
41) Was wegen des Abgangs von wüſten Güthern und deren Wiederbeſetzung zu berichten.
42) Reſtanten überall nicht paſſiren zu laſſen.
43) Wie von ohnvermögſamen Unterthanen und Supplicanten zu berichten.
44) Was bey Beſichtigung Hagel-Schadens, Mäuſe-Fraſſes und dergleichen Unglücks-Fälle zu berichten.
45) Wie Remiſſa zu berechnen.
46) Was wegen derer ad certos annos ertheilten Freyheiten und Begnadigungen zu beobachten.
47) Von extraordinairen Ausgaben.
48) Dienſt- und Pröven-Geld derer ſo über Amts-Nothdurfft verbrauchet worden.
49) Summam Summarum aller Ausgaben cum rationibus pluris vel minoris zu ſetzen.
50) Die der Cammer baar gelieferte Gelder zu ſpecificiren.
51) Von anzurechnenden Poſten.
52) Schließlich die Contribution und Landſchafftliche Intraden zu annectiren.

In Berechnung der Ausgabe hat ein Rechnungs-Führer ſich vorzuſehen, daß er de novo nicht das geringſte ohn Herrſchafftlichen oder des Cammer Collegii Ratification in Ausgabe bringe, und ſind inſonderheit dieſe Rubriquen zu beobachten:

I.

Ausgabe Beſoldung und Deputat auf Beamte und Amts-Bediente.

Was ein jeder an Gelde pro Salario zu genieſſen, wird unter dieſer Rubric in lineis, was er aber ferner an Frucht, Heu, Stroh, Holtz oder Torf und dergleichen bekömmt, ante lineas zur Nachricht geſetzet, damit man primo intuitu ſehen könne, was überall ein jeder jährlich zu genieſſen habe, welches aber nicht allemahl aus den vorigen Regiſtern erhellet, denn

zu

zu Zeiten einem oder andern wegen beywohnender Capacität und extraordinairen Fleiſſes, oder ſonſt ex ſpeciali gratia ein augmentum ſalarii ad dies vitæ und ohne Conſequence beygeleget wird, deſſen aber der Succeſſor ſich nicht anzumaßen hat, darum eines jeden Beamten und Amts-Bedienten Beſtallung, welche ergeben muß, was einem jeden zur Beſoldung an Gelde und ſonſt verſprochen worden, nachzuſehen, auch allhie zu allegiren und damit die Ausgabe zu juſtificiren iſt. Hat jemand bey ſeiner Bedienung die freye Wohnung in einen Herrſchafftlichen Gebäude, item Länderey, Gärten oder Wieſen, iſt ſolches ebenmäßig und wie groß jedes ſey nach Morgen und Ruthen-Zahl unter dieſer Rubric ante lineas zur Nachricht anzuführen, von welchen allen eine vollſtändige Tabelle zu verfertigen, und hat ein jeder über ſeinen Empfang eigenhändig zu qvittiren. Als aber unter den geringern Amts-Bedienten offtmahls einige des Schreibens ohnerfahren, müſſen derſelben Qvittungen auf ihr Anſuchen von einen Geiſt- oder Weltlichem beglaubtem auch bekandten Manne geſchrieben, ſonſt aber überall nichts ohne Qvittung in Ausgabe paſſiret werden.

Auf erwehnte erſte Rubric in der Ausgabe folget:

2.
Ausgabe Beſoldung
auf
Forſt-Bediente.

Denn dieſe nicht mit unter der Beamten und Amts-Bedienten Beſoldung, ſondern unter einer abſonderlichen Rubric, zu berechnen, aber unter Summam Summarum von aller Diener Beſoldung mit gehören.

3.
Ausgabe Geldes und Deputat
auf
Kirchen- und Schul-Bediente.

Wenn dergleichen hergebrachter maßen an einem oder andren Orte aus den Amts-Regiſtern zu bezahlen ſind, wird ebenmäßig darüber qvittiret, wie vorher num. 1. gemeldet worden.

4.
Ausgabe Geldes
auf
Die Armen zu Pröven.

Die Pröven werden keinen als nur denjenigen Armen gereichet, welchen

ſie vermachet worden, oder welche denen desfalls ergangenen Verordnungen gemäß von ihren Beicht-Vätern Scheine bringen, daß ſie Einländiſche und würcklich arm, auch wegen hohen Alters oder Leibes-Schwachheit ſich nicht mehr zu ernehren vermögen, oder auch einländiſchen Armen annoch ohnerwachſenen Kindern, welche noch keine Arbeit verrichten können.

5. Ausgabe Geldes auf Die Schreiberey.

Hierauf iſt jedem Amte ein gewiſſes zu verordnen und zwar jedem Beamten auch Bedienten nach Proportion ſeiner expedirenden Affairen. Unter dieſe Rubric gehöret ſonſt nicht allein das Papier, Dinten-Pulver, Schreib-Federn, wenn die Amts-Unterthanen die Federn oder Poſen nicht zu liefern verbunden, item Siegel-Lack, Wachs und dergleichen, ſondern auch für jährliche Calender der Beamten, und Buchbinder-Lohn vor die jährliche Amts-Regiſter und Protocoll-Bücher einzubinden.

6. Ausgabe Geldes auf Verbraucheter Dienſte Behuff Amts und verwandte Pröven.

Wobey das Dienſt-Regiſter und zwar pagina, wo Summa derer Behuff Amts verbraucheten Dienſte berechnet iſt, zu allegiren, aber allhie im Geld-Regiſter unter dieſer Rubric das denen Dienſtpflichtigen Unterthanen für die würcklich verrichtete Dienſte auch ihnen davon gebührendes Pröven-Geld in Ausgabe zu bringen.

7. Ausgabe Geldes denen Welche Zinß-Früchte bringen.

Wenn hergebracht iſt, daß ſolche Leute etwas dafür bekommen, iſt ſelbiges ſub hoc rubro in Ausgabe zu berechnen und über den Empfang zu qvittiren.

8. Abgang wegen Kind-Betterinnen.

In einigen Landen iſt hergebracht, daß wenn eines dingpflichtigen Untertha-

thanen Ehe-Weib ins Kinds-Bette kömmt, deſſen Hof oder Kohte Sechswochen lang mit würcklicher Dienſt-Leiſtung verſchonet bleibe, auch von ſolchen Sechswochen nicht einſt das Dienſt-Geld bezahle. Wo nun dieſe ſechswöchige Freyheit hergebracht wird das Dienſt-Geld, welches davon ſonſt hätte aufkommen müſſen, allhie zum Abgange gebracht und kan jeder Voigt aus ſeiner Voigtey dem Rechnungs-Führer davon eine Specification geben, auch darunter qvittiren, daß ſelbiges den Unterthanen zu gute gekommen.

9. Ausgabe Zehrungs-Koſten bey Ablegenden Rechnungen.

Dieſe Koſten werden nicht anders paſſiret, als wenn ein Beamter davon Specification verfertiget und nach abgelegter Rechnung, ehe er wieder nach Hauſe reiſet, ſelbige vom Præſidenten oder andern Membro des Cammer-Collegii ſigniren laſſen, und hat ein jeder Beamter, welcher der abgelegten Rechnung mit beygewohnet, ſeine eigene Zehrungs-Rechnung vor ſich zu verfertigen und zur Signatur zu übergeben.

10. Ausgabe Zehrungs-Koſten bey den Land-Gerichten.

Es iſt ſupra cap. I. Artic. 98. bereits moniret worden, daß dem Land-Gerichts-Commiſſario, nach Endigung ſolchen Gerichts, die Rechnung von denen auf deſſen Zehrung verwendeten Koſten zur Signatur übergeben werden müſſe. Wenn aus dem Vieh- oder Vorwercks-Regiſter dero behuff ein oder mehr feiſte Kälber, Hämmel, Lämmer, Hüner, Eyer, Fiſche oder ſonſt etwas mit hergegeben, iſt es in ſolche Zehrungs-Rechnung mit einzuführen, als wenn es von einem Tertio für bares Geld eingekauffet wäre und ſelbiges Geld an gehörigen Orte wieder in Einnahme zu berechnen.

In einigen Aemtern und Voigteyen iſt hergebracht, daß die Unterthanen ſolche Land-Gerichts-Koſten entweder gantz oder zum Theil übernehmen, auch wohl einiger Orten eine gewiſſe Summe Geldes dazu aufbringen müſſen, wo nun ſolches hergebracht, hat es der Rechnungs-Führer nicht allein in der zu ſigniren übergebenden Rechnung, ſondern auch in dem Geld-Regiſter unter dieſer Rubric ordentlich mit einzuführen, damit die Succeſſores am Amte ſolches zu künfftiger Beobachtung wiſſen mögen.

11.
Ausgabe Zehrungs-Koſten
bey
der Geld-Lieferung.

Mit den Pächtern wird insgemein accordiret, daß ſie die Locaria auf ihre eigene Koſten zur Cammer liefern ſollen, wozu ſie denn auch anzuhalten. Ubrige Amts-Intraden werden mit der ordinairen fahrenden Poſt eingeſendet, das Porto aber nicht von den Rechnungs-führenden-Beamten, ſondern von der Cammer ſelbſt bezahlet. Sind jemanden Amts-Gelder aſſigniret, fordert ſie derjenige auch ſelbſt ab, der ſie haben ſoll, es wäre denn Sache, daß von der Cammer Befehl ergangen, die Gelder ihm hin zubringen.

12.
Ausgabe Zehrungs-Koſten
in
Amts-Sachen insgemein.

Hierunter gehöret, wenn ein Beamter von höhern Collegiis citiret worden, es ſind auch die Zehrungs-Koſten, welche die Beamten in Herrſchafftlichen Geſchäfften ausgeben, wenn ihnen keine gewiſſe Diæten-Gelder verordnet worden, nicht allein mit der Gaſt-Wirthe quittirten Rechnungen, ſondern auch mit abgelaſſenen Befehlen und Citationen zu juſtificiren und müſſen dennoch dieſe Zehrungs-Rechnungen auch von der Cammer ſigniret ſeyn.

Wenn ein oder andrer Miniſter in Herrſchafftlichen Commiſſionen auf ein Amt kömmt, oder durchreiſet und allda etwas verzehret, iſt in dem Regiſter unter dieſer Rubric deſſen daſige Verrichtung zu melden und von dem Miniſtro ſeine Zehrungs-Rechnung mittelſt eigenhändiger Unterſchrifft zu atteſtiren und hat ein Rechnungs-Führer zu conſideriren, daß ohne Herrſchafftlichen oder Cammer-Befehl auf Aemtern keine Ablager, Gäſtereyen oder Zehrungs-Koſten gut zu thun.

Nach bemeldten vier letzten Rubriquen iſt in fine anzuführen.

Summa aller Zehrungs-Koſten.

13.
Ausgabe-Geldes
auf
Amts-Hoheit.

Wenn neue Zoll-Bretter erfordert werden, oder neue Grentz-Pfäle zuſetzen, auch in Grentz-Maſtungs-Zoll und dergleichen Sachen mit den be-

nach-

nachbahrten eine Conferenz zu halten oder Reiſen zu übernehmen befohlen worden, item wenn jemand ermordet oder ein todter Cörper gefunden worden, auch von Medicis und Chirurgis geöffnet und Särcke vor ſelbige gekauffet werden müſſen, ſind die dazu verwendete Koſten unter dieſer Rubric zu berechnen.

14.
Ausgabe Abzugs=Koſten auf Gefangene.

Worunter gehöret, was ein in gefängliche Hafft gerathener Delinquent von dem Tage an, da er inhafftiret worden, biß die Execution geſchehen, zu alimentiren bekommen und werden insgemein anderthalb gute Groſchen oder drey Lubſche Schillinge dazu ratificiret: Würde auch ein gefangener Delinquent in Kranckheit fallen, wird dasjenige, was für deſſen Medicamenta bezahlet worden, auch unter dieſer Rubric berechnet. Würde ein Delinquent ſelbſt Mittel haben, daß ſeine Azugs=Koſten daraus erfolgen können, mögen ſie der Herrſchafft nicht angerechnet werden. Ferner iſt noch zu beobachten, daß in einigen Aemtern auch wohl in Voigteyen hergebracht, daß die geſammte Einwohner ſolches Amts oder Voigtey die Azugs und peinliche Halß=Gerichts=Koſten bezahlen müſſen, wenn ein Delinquent daſelbſt in Hafft gerathen, und nach vollführter Inquiſition hingerichtet worden. Wenn nun gleich nicht alle Jahre dergleichen vorfallen, ſo hat ein Rechnungs=Führer mit den übrigen Beamten ſich davon gehörig zu informiren und wenn es ihres Ortes alſo befunden wird, im Geld=Regiſter unter dieſer Rubric anzuführen, ob und wie weit die Einwohner des Amts oder der Voigtey dieſe Koſten ſtehen müſſen, damit die Succeſſores aus den Regiſtern gründliche Nachricht davon haben können.

15.
Ausgabe auf peinliche Halß=Gerichts=Koſten.

Als was der Scharff=Richter zur Executions-Gebühr bekömmt. Wie es an jedem Orte hergebracht oder von der Landes=Herrſchafft verordnet worden. Würde ſichs zutragen, daß an einem Tage mehr als ein Delinquente hingerichtet, ausgeſtrichen oder nur des Landes verwieſen, oder auch etliche an einem Tage torquiret werden müſten, iſt ſolches nur pro unico actu zu halten. An einigen Orten haben die Scharff=Richter, wenn ſie eine

Exe-

Execution verrichten müſſen, vom Amte geſpeiſet zu werden prætendiret, ſolches aber iſt faſt überall abgeſchaffet: Wenn ein Scharff-Richter von einem fremden zur Execution gebrauchet wird, welches aber nicht geſchehen mag, als wenn der Scharff-Richter des Ortes, wo die Execution verrichtet werden ſoll, mit Kranckheit befallen, ſo iſt der Krancke des requirirten fremden Scharff-Richters Zehrungs-Koſten zuſtehen ſchuldig auch dem Amte dieſen Falls nichts anzurechnen. Wenn ein Dieb mit dem Strange vom Leben zum Tode gebracht wird, pfleget an einigen Orten die geſammte Schmiede-Zunfft die zu ſolcher Execution gebrauchende Ketten, Krampen und dergleichen Zeug zuverfertigen und dafür ein ziemliches zu fordern, darum der Rechnungs-Führer ſich aus der Amts-Regiſtratur gründlich zu erkundigen, was in dieſem Fall hergebracht oder verordnet worden, damit die Beamten, wenn ſie von dem Cammer-Collegio Ratification über dieſe Koſten einholen, ſich darauf in relatione beziehen können.

16.
Ausgabe-Geldes
auf
Gefängniß und Verwahrung der Gefangenen.

Die Gefängniſſe müſſen billig in ſolchen Stand gebracht und beſtändig erhalten werden, daß die Gefangenen keine Gelegenheit haben können zu eſchappiren, vielweniger ihrer verwirckten Straffe zuentgehen. Zu deſto beſſerer Bewahrung der Gefangenen muß der dazu beſtelleten Wache bey Nacht-Zeiten Oehl oder Thran zum Lichte gegeben werden und iſt das dafür auszuzahlende Geld ebenmäßig unter dieſer Rubric zu berechnen. Ingleichen wenn neue Hand-Schellen, Sprenger und andre Feſſeln zu Schlieſſung der Delinquenten angeſchaffet werden müſſen.

17.
Ausgabe Geldes
auf
den Korn-Vorrath.

Hier iſt das Umſteche-Lohn zu berechnen, wenn das Umſtechen des Korns nicht durch die Unter-Amts-Bedienten oder Herrn-Dienſte geſchehen kan.

18.

Ausgabe Bau-Koſten

als auf

Schloß-Gebäude.

Amts-
Forſt- und } Häuſer,
Zoll-

Vorwercker,

Zehend-Scheuren.

Mühlen.

Pfort-Häuſer.

auch andre Herrſchafftliche Gebäude.

Und zwar von jedem Gebäude abſonderlich, und hat ein jeder Beamter, ſo wol als der Rechnungs-Führer mit ſchuldigem Fleiſſe darauf Acht zu haben, daß ſelbige überall in gehörigen Stande mögen erhalten werden, und wenn ſich ja etwas ſchadhafftes an einen oder andern ereignen würde, von denen dazu erforderten Materialien und übrigen Koſten an die Kammer zu berichten und derſelben Ratification darüber einzuholen, damit weitern Schaden in Zeiten vorgebauet werde.

19.

Conductores ſind zu übergenommener Reparation der gepachteten Gebäude gehörig anzuhalten.

Von verpachteten Gebäuden beſagen alle Pacht-Contracte, daß die Conductores übergenommen und gehalten ſind, ſelbige bey ihrem Abtritte in empfangenem Stande wieder zu liefern, alſo durante locatione conductione die erforderte Reparations-Koſten ſelbſt ex propriis ſtehen müſſen, wozu die Beamte auch die in ihren anvertraueten Aemtern wohnende Conductores von einer Zeit zur andern fleißig anzuweiſen, die elocirte Gebäude öffters ſelbſt in Augenſchein zu nehmen und wenn bey einem oder andern Pachter eine Nachläßigkeit verſpüret wird, ſelbigen ſo fort zu gehöriger Reparation anzuhalten, auch wenn es nöthig, dem Cammer-Collegio davon zu berichten, da denn der ſäumige Conductor nicht allein den durch ſeine Verſäumung entſtandenen Schaden aus eigenen Mitteln zu erſtatten, ſondern auch dazu exemplariſcher Beſtraffung zu gewertigen, wobey die Beamte, welche hierin keine gnugſame Aufſicht geführet haben, nicht verſchonet werden. Damit auch die Cammer ſo viel mehr vergewiſſert werde, daß dieſem alſo gehörig nachgelebet worden, haben die Beamte, ehe ſie zu Juſtification der Rechnung überkommen, von jeden Pachter eine eigenhändige Specification zu fordern, was er in nächſt verfloſſenem Jahre zu Reparation

ration derer im Pacht habenden Gebäude verwendet habe, welche angegeben Reparationes aber auch die Amt-Leute ſelbſt in Augenſchein zu nehmen und zu unterſuchen, ob ſelbige, wie ſie von den Conductoren angegeben worden, alſo ſich befinden, und würcklich geſchehen ſeyn.

20.

Was wegen Mühlen-Steinen zu beobachten.

Was die Mühlen betrifft, ſo iſt an einigen Orten hergebracht, daß die Mühlen-Steine, ſo offt dergleichen neue erfordert werden, von den Unterthanen ſelbſt aus ihren eigenen Mitteln und ohne der Landes-Herrſchafft Zuthun angeſchaffet und angefahren werden müſſen, wobey es denn auch an ſolchen Orten billig ſein Verbleiben hat, damit aber auch die Poſterität und künfftige Rechnungs-Führer Nachricht davon haben können, hat der Rechnungs-Führer in den Regiſtern unter der Rubric: Ausgabe Mühlen-Bau-Koſten, ſolches alljährlich mit wenigen zur Nachricht anzuführen, daß nehmlich die Mühlen-Steine von den Mahl-Gäſten allein angeſchaffet werden müſſen.

21.

Was wegen Kam-Keil- und Schüffel-Holtzes zu beobachten.

Die Müller pflegen bey errichtenden Mühlen-Pachtungen darum anzuhalten, daß ihnen das benöthigte Kam- Keil- und Schüffel-Holtz aus den Amts-Holtzungen Forſt-Zinß-frey gegeben werden möge, es bezeuget auch die Erfahrung, daß ein und andre Mühlen-Pachter zu Zeiten deſſen mehr, als ſie nöthig haben können, prætendiren, auch wol gar ausländiſchen Müllern von ſolchen Kam-Keil- und Schüffel-Holtze etwas vor baares Geld wieder verkauffen, darum am beſten, mit ihnen alſo zu accordiren, daß ſie ihr in der Pacht nöthig habendes Kam-Keil- und Schüffel-Holtz ihnen ſelbſt anſchaffen, auch das umgehende Zeug auf ihre eigene Koſten erhalten.

22.

Von den Bau-Koſten, welche der Pachter zu ſtehen nicht verbunden, der Cammer einen accuraten Anſchlag einzuſenden.

Wenn an verpachteten Herrſchafftlichen Gebäuden, Alters und Natur halber, etwas abgängig worden, oder wenn ſonſt etwas Hauptſächliches, wozu der Conductor vermöge Pacht-Contracts nicht verbunden iſt, nothwendig gebeſſert werden muß, haben die Beamten mit Zuziehung Werck-verſtändiger Ouvriers ſolches in Augen-Schein zu nehmen, auch von denen dazu erforderten Materialien und Koſten, einen ſo viel möglich accuraten Anſchlag zu verfertigen, zugleich auch wenn der Bau important iſt, einen Grund-Riß davon machen zu laſſen, ſelbigen nebſt dem Anſchlage von den Ouvirers mit zu unterſchreiben und darauf dem Cammer-Collegio zur Ratification einzuſenden.

23. Das

23.

Das Bau-Holtz im Wadel zu hauen.

Das benöthigte Bau-Holtz, wenn es aus den Amts-Holtzungen erfolgen kan, iſt zu rechter Zeit im Wadel, vom 1. Octobris an biß den 1. Martii ehe der Safft wieder in die Bäume tritt, zu fällen, auch die Unterthanen dahin gehörig anzuweiſen, daß wenn ſie Bau-Holtz vor ſich zu hauen haben, ſie ſolche Wadel-Zeit ebenmäßig beobachten.

24.

Ob der Bau nach deſſen Vollführung zu beſichtigen.

So bald der Bau zu ſeiner völligen Perfection gebracht worden, iſt ſolches dem Cammer-Collegio wieder zu berichten, damit von ſelbigem, wenn es nöthig erachtet wird, eine Commiſſion verordnet werden könne, um den Bau zu beſichtigen, auch zu unterſuchen, ob alles dem eingeſanden Riſſe und Anſchlage gemäß verfertiget, auch tüchtig und ohntadelhafft gemachet? Ob die in Anſchlag gebrachte Materialien ingeſamt dazu verbrauchet? Item, ob unter den alten Bau-Materialien noch etwas brauchbar geweſen, auch ob und wozu daſſelbe verwand worden, oder noch verhanden, und ob die in Rechnung gebrachte Bau-Koſten ingeſammt richtig befunden, auch denen dazu gebrauchten Ouvriers und Tage-Löhnern, wie die beygelegte Qvittungen beſagen, alſo bezahlet ſeyn? Würde ein Rechnungs-Führer dagegen handeln oder den eingeſanden Anſchlag eigenmächtig überſchreiten, hat derſelbe zu gewarten, daß er die den Anſchlag überſteigende Koſten von dem Seinigen ſtehe und dazu angehalten werde; befinden aber die Commiſſarii alles richtig, haben ſie dem Cammer-Collegio gründlichen Bericht davon zu erſtatten, worauf denn derſelben völlige Ratification erfolget und die Rechnung damit juſtificiret wird.

25.

Bau-Koſten eines Gebäudes ſind nicht in zweyen, ſondern in einem Jahre zu berechnen.

Solche Bau-Koſten ſind in demſelben Jahre, in welchen der Bau geſchehen und die Ratification darüber ertheilet worden, unter gehöriger Rubric in Ausgabe zu bringen, und nicht zum Theile in einem, zum Theil aber im andren Jahre zu berechnen, wie an einigen Orten geſchiehet und nur Confuſion verurſachet.

26.

Zum Bau-Weſen Einländiſche Ouvriers zu gebrauchen.

Es iſt hin und wieder mehrmahlen angemercket, daß ausländiſche auch wohl incapable Ouvriers zu dieſem oder jenem Bau gebrauchet worden, welche die Arbeit von der Hand ſchlagen, und wenn ſie ihren Lohn haben, damit

aus] dem Lande gehen, man aber, wenn ihre Arbeit hiernächſt untüchtig befunden wird, an denenſelben ſich nicht erholen kan, ſo haben diejenigen, welche etwas bauen laſſen müſſen, allemahl einländiſche auch tüchtige Leute dazu zu gebrauchen, damit man, wenn einer oder andrer im Herrſchafftlichen Bau über Zuverſicht etwas verſehen hat, ſelbigen zu deſſen Erſtattung um ſo viel leichter anhalten könne.

27.

Alle Bau-Koſten von einem andern Beamten zu atteſtiren.

Alle Bau-Koſten, ſo der Rechnungs-Führer in Ausgabe bringet, müſſen nicht allein von einem jeden dazu gebrauchten Arbeit-Manne gehörig qvittiret, ſondern auch von dem andern Beamten ſelbigen Ortes, der die Rechnung nicht zu führen hat, zu deſto mehrerer Beglaubigung mittelſt deſſen eigenhändiger Unterſchrifft atteſtiret werden.

28.

Die Verbeſſerung der Gebäude den Inventariis einzutragen.

Was nun auf erhaltene Ratification an verpachteten oder andren Gebäuden repariret worden, iſt ebenmäßig in die Inventaria gehörigen Ortes einzutragen, und ſind die Conductores ſchuldig, bey ihren Abtritte ſelbiges gleichfalls in ſolchem verbeſſerten Stande wieder zu liefern.

29.

Bau-Materialien immer in Vorrath zu haben.

Wenn ein Amt einige Vorwercker oder auch andre Gebäude hat, iſt allda nöthig, daß ſelbiges immer einige Bau-Materialien an Tach- und Mauer-Steinen, Kalcke, Dielen, Latten, Reht und Tach-Strohe im Vorrath habe, damit wenn etwa bey entſtehenden harten Wind-Sturm am Tache, Fenſtern oder ſonſten ein Schade geſchehen würde, ſelbiger ſo gleich und ehe er ſich vergröſſert, repariret werden könne, und man die dazu erforderte Materialien ſo gleich bey der Hand haben möge; es haben aber die Beamten, ehe dergleichen angekauffet werden, an das Cammer-Collegium gründlich zu berichten, wie viel von jeder Art erfordert werde, und ſelbige nicht anders, als mit deſſelben Ratification wieder zu verwenden.

Bey dieſe Bau-Materialien gehöret auch, wenn alte Gebäude abgebrochen oder repariret und unter den alten Materialien noch einige brauchbar befunden werden, oder auch von denen zu neuen Gebäuden deſtinirten einige übrig bleiben; Es müſſen jedoch ſolche übrigbleibende Materialien ins Materialien-

rialien-Regiſter eingetragen auch deren Quantität und Qualität von dem Beamten, welcher die Rechnung nicht führet, atteſtiret werden.

30.
Ausgabe
auf
Amts-Inventaria.

Von denen Herrſchafftlichen Amts-Gebäuden und in denſelben auch ſonſt am Amte verhandene n Mobilien ſind vollkommene und accurate Inventaria zu verfertigen, und wenn in einen etwas, Alters und Natur halber, abgegangen, oder auf Befehl neu angeſchaffet worden, iſt ſolches ſo bald es geſchehen, darinn zu notiren und ſolche Inventaria bey ablegender Rechnung zu produciren, damit auch darinn eines jeden Accurateſſe verſpühret werden könne.

31.
Subalternen müſſen die unterhabende Mobilia wieder liefern.

Wenn Subalternen einige Mobilien unter die Hände gegeben werden müſſen, iſt ihnen eine richtige Verzeichniß davon zuzuſtellen und unter deren Copey, daß dieſer oder jener ſolche Mobilia empfangen habe, von ihnen zu beſcheinigen, damit man ſie allenfalls, wenn ein oder andres Stück von Handen gekommen, zu deſſen Wiederanſchaffung deſto beſſer anhalten könne, wenn aber ſolches nicht beobachtet auch nicht erwieſen wird, daß dieſem oder jenem Subalternen die Mobilia quæſtionis unter die Hände gegeben ſeyn, ſtehen die Beamten, welche die Inſpection über ſolche Unter-Amts-Bediente haben, vor die Verantwortung ſelbſt ein. Ubrigens iſt auch dahin zu ſehen, daß die Subalternen von ſolchen Amts-Mobilien nichts zu ihrer eignen Arbeit oder Nutzen gebrauchen, ja ſo wenig andern ausleihen.

32.
Wer die Koſten bey Pacht-Mutationen ſtehe.

Wenn mit Vorwercks und dergleichen Pächtern Veränderungen vorgehen und dem abtretenden das Inventarium abzunehmen, auch deſſen Succeſſori wieder zu liefern iſt, werden die auf die Æſtimation und Inventation auch etwa ſonſt verwendende Koſten der Cammer nicht angerechnet, ſondern von den an- und abtretenden Pächtern geſtanden und unter beyden gleich getheilet, hat ſie aber der abtretende bey ſeinen Antritt allein übernommen, muß der Succeſſor es wieder alſo halten.

33.

Wenn Teiche und Dämme an Waſſer-Ströhmen beſchädiget, ſind ſie ſchleunigſt zu repariren.

Wenn durch harten Wind-Sturm auch groſſe Waſſer-Fluthen, wovon man leider! viele betrübte Exempla hat, welche Unglücks-Fälle der Allerhöchſte in Gnaden abwenden wolle, Teiche und Dämme beſchädiget werden, auch wohl gar durchbrechen, iſt zwar an gehörigen Ort gründlicher und umſtändlicher Bericht davon zu erſtatten, aber mit Zuziehung derer Teich-Geſchwornen äuſſerſten Fleiſſes dahin zu ſehen, daß ein jeder ſeinen Teich ſchleunigſt reparire, und in ſichern untadelhafften Stand wiederbringe. Inſonderheit haben die Beamten auch zu ſorgen, daß wenn Herrſchafftliche Teiche mit beſchädiget werden, dieſelben ohne den geringſten Verzug repariret werden, zu welcher Arbeit ſie kundige Leute zu gebrauchen, die darüber führende Rechnungen von den Teich-Geſchwornen atteſtiren zu laſſen und dem Cammer-Collegio ad ratificandum einzuſenden, es haben auch die Beamten nach Inhalt der ergangenen Teich-Ordnungen zu gewöhnlichen Zeiten mit Zuziehung derer Teich-Geſchwornen und andrer, welche mit dazu gezogen werden müſſen, Teich-Schauung zu halten und einen jeden der ihm obliegenden Reparation ſeiner Teiche ernſtlich zu erinnern, auch ſich allerſeits, ſo viel immer möglich iſt, dahin zu beſtreben, daß mit Göttlicher Hülffe ſolche herbe Unglücks-Fälle verhütet bleiben mögen. Hierauf kan folgen

34.

Ausgabe auf die Forſt.

Wenn Gehege-Pfäle zu ſetzen irgendwo nöthig befunden, oder auch vermuthet wird, daß an einen oder andern Orte auch Tannen und Füren wachſen können, woſelbſt dergleichen noch nicht ſind, ſondern um einen Berg oder andern Platz damit zu bepflantzen junge Tannen anders woher geholet werden müſſen, ſo ſind die dazu verwendente Koſten unter dieſer Rubric in Ausgabe zu bringen.

35.

Ausgabe auf die Fiſcherey.

Worunter gehöret derer Fiſcher Lohn und was vor die Fiſcher-Gereitſchafft, wenn die Fiſcherey nicht verpachtet iſt, hat ausgegeben werden müſſen.

36.
Ausgabe
auf
Brücken, Wege und Stege.

An einigen Orten ſind von den lieben Vorfahren gewiſſe Revenuen zu Erhaltung der Brücken, Wege und Stege legiret. Wo ſich nun dergleichen Legata finden, werden ſie auch billig dazu verwendet und iſt davon unter dieſer Rubric im Regiſter gründliche Nachricht der Poſterität halber zu melden. Die auf den Kirchen- und Todten-Wegen verhandene Brücken und Stege werden von denen erhalten, welche ſich deren bedienen; die Koſten aber, welche an denen Orten, wo keine Legata dazu verhanden, auf den gemeinen Heer-Straſſen zu Brücken und Stegen verwendet werden, ſind ſub hoc rubro nach erhaltener Ratification in Ausgabe zu bringen.

37.
Ausgabe
Schorren-Stein-Feger
und
Ratzen-Fänger-Lohn.

Von Herrſchafftlichen, zu Dero Ablager deſtinirten Gebäuden, wird das Schorren-Stein-Feger-Lohn in den Amts-Regiſtern zur Ausgabe gebracht, und haben die Beamten wol zu bedencken, daß bey dergleichen Ablager abſonderlich in den Küchen vieles ſtarckes Feuer gemachet werde, alſo noch vor dem Ablager zu Verhütung der ſonſt beſorgenden Feuers-Gefahr ſolche Schorren-Steine wohl gereiniget werden müſſen. In den gepachteten Gebäuden aber wird dieſer Lohn von den Pächtern geſtanden.

Wenn Herrſchafftliche Korn-Früchte auf die Amts-Böden oder anderswo aufgeſchüttet ſind, wird das Ratzen-Fänger-Lohn auch aus deu Amts-Regiſtern bezahlet, ſonſt aber nicht.

38.
Ausgabe
wegen
eingebrachter Wrogen.

Den Unter-Voigten, Feld-Pfändern, Feuer-Geſchwornen und dergleichen Leuten wird ein gewiſſer Theil derer von ihnen eingebrachten Wrogen, wovon ſie kein Pfände-Geld bekommen, vermachet und unter dieſer Rubric in Ausgabe gebracht, wie Cap. I. artic. 78. bereits erwehnet worden.

39. Unter

39.

Unter jeder Rubric æquale plus oder minus zu ſetzen.

Gleichwie in der Einnahme, alſo wird auch in der Ausgabe unter jeder Rubric Æquale Plus oder Minus cum rationibus pluris vel minoris geſetzet.

40.

Wie von ohnvermögſamen Häußlingen zu berichten.

Als auch Cap. II. Artic. 78. von Beywohnern oder Häußlingen erwehnet worden, daß ſelbige, damit kein Unterſchleif darinn vorgehen könne, ingeſamt und allerdings keinen davon ausgeſchloſſen, mit dem gewöhnlichen Beywohner- oder Schutz- und Dienſt-Gelde gehörigen Orts in Einnahme zu bringen, ſo iſt von denen darunter befindlichen Non-Valenten vier Wochen vor Endigung des Rechnungs-Jahres eine vollſtändige Deſignation zur Cammer einzuſenden und darinn bey einem jeden Nahmen mit wenigen pflichtgemäß zu melden:

Warum dieſer oder jener das gewöhnliche Häußlings-Geld zu bezahlen nicht vermöge?

auch

Ob er wegen hohen Alters oder ſchweren Leibes-Gebrechen nicht mehr arbeiten könne?

Es hat aber ein Beamter und Rechnungs-Führer ſich ſelbſt darnach zu erkundigen und keinem Subalternen allein zu trauen, maßen dergleichen Leute ihre Verwandten unter dem gemeinen Manne zu haben, auch ſich ſonſt leicht abwendig machen zu laſſen pflegen, auch ein Rechnungs-führender-Beamter ſelbſt dafür eigentlich einſtehen und hafften muß, wenn er ſich aber hierinn nachläßig erweiſet, wird es ſo wohl an ihm als ſeinen Subalternen geahndet.

41.

Was wegen des Abgangs von wüſten Güthern und deren Wiederbeſetzung zuberichten.

Wegen wüſter Güther hat niemand ohne Befehl etwas in Ausgabe oder Abgang zu bringen, ſondern vorher Ratification darüber einzuholen und in dem desfalls abſtattendem Berichte mit anzuführen:

1) Wie lange der quæſtionirte Hof oder Kohte wüſte geweſen?

2) Wer denſelben zuletzt bewohnet habe?

3) Warum ſolcher Hof wüſte worden?

4) Wie viel Landes, Wieſen und Gärten nach Morgen und Ruthen-Zahl dazu gehören, auch wie hoch der Ertrag eines Morgen Landes und Wieſen jährlich zu æſtimiren?

5) Ob ſolche Pertinentien, welches doch nicht wohl zu vermuthen, alle wüſte geblieben? oder

6) Wel-

6) Welche und wie viel Stücke andre Leute davon cultiviret und genoſſen haben, auch ob diejenigen, ſo ſolche Pertinentien im Gebrauche gehabt und genoſſen, auch die præſtanda, wie billig iſt, davon præſtiret haben?

7) Ob und wie viel davon gantz wüſte geblieben?

8) Ob etwas davon gar in Heyde und Büſche verwachſen?

9) Ob noch ein Hauß, Scheure, Ställe oder andre Gebäude auf dem Hofe, auch noch Zeune um die Gärten verhanden, und in welchem Stande ſelbige ſeyn?

10) Ob niemand dahin zu disponiren, daß er ſolchen Hof oder Kohte gegen Veſtattung gewiſſer Frey-Jahre auch Verwilligung benöthigten Bau-Holtzes wieder annehme, und hat ein jeder Beamter, in deſſen Amte noch ein oder mehr wüſte Höfe verhanden, um deren Wiederbeſetzung obliegenden Pflichten nach ſich fleißig zu bemühen auch wenn ſich jemand einen wüſten Hof oder Kohte wieder anzunehmen, ſelbigen zu bebauen und nach verfloſſenen Frey-Jahren præſtanda davon wieder zu præſtiren ſich erkläret, iſt an das Cammer-Collegium

11) Auch gehörig zu berichten, wie viel Holtzes derſelbe zur Wiederbauung nöthig, auch ob ſolches aus gemeinſchafftlicher oder andren Holtzungen ingeſammt oder nur zum Theile Forſt-Zinß-frey gegeben werden, oder ob ſolches gar nicht erfolgen könne, ſondern von dem neuen Colono ſelbſt angeſchaffet und vor baares Geld erkauffet werden müſſe?

12) Ob ſolcher neue Colonus den Hof ſo gleich annehmen und wieder bebauen wolle?

13) Ob und was für Mittel er dazu habe?

14) Wie viel Häupter von jeder Art Viehes er mit ſich auf den Hof bringen könne?

15) Ob ein ſolcher Annehmer auch Caution zu ſtellen vermöge, daß er das accordirte Holtz zu verwilligter Behuf gebrauchen und nach Verfließung der ertheilten Frey-Jahre von dem annehmenden Hofe gleich ſeinen Nachbaren Præſtanda, welche ihm und ſeinen Caventen insgeſammt zu melden auch in dem an die Collegia ſeinenthalben erſtattenden Berichten zu ſpecificiren ſind, allemahl zu rechter Zeit præſtiren wolle.

42.

Reſtanten überall nicht paſſiren zu laſſen.

Reſtanten werden überall nicht paſſiret, ſondern wenn jemand von Unterthanen durch zugeſtoſſene Unglücks-Fälle und ohne ſein Verſchulden ſo unvermögend worden, daß ohne Ruin ſeines Hofes oder Kohte die Præſtanda

von ihm nicht beyzutreiben und ein ſolcher Non-valente um Remiſſion ſelbſt nicht ſuppliciren würde, haben deſſen vorgeſetzte Beamte, wo nicht eher doch allemahl vier Wochen vor dem Ablauf des Rechnungs=Jahrs zu fernerer Verordnung umſtändlich und pflichtgemäß an gehörige Oerter davon zu berichten, denn es vor die Landes=Herrſchafft beſſer, einem durch zugeſtoſſene Unglücks=Fälle unvermögenden Unterthanen eine Remiſſion auszuwürcken, als deſſen Hof oder Kohte wüſte werden laſſen.

43.

Wie von unvermögenden Unterthanen und Supplicanten zuberichten.

Würde aber ein oder andrer Unterthan um Erlaſſung ſeiner Cammer=Gefälle oder Monathlichen Contribution ſelbſt anhalten und den Beamten die Supplique, um von deren Inhalt Bericht zu erſtatten, communiciret werden, ſind von ihnen die darinn angeführte Klagen wohl zuerwegen und wenn ſie am Amte nicht allbereits bekannt ſind, gründlich zu unterſuchen, jedoch dem Supplicanten die Sache nicht ſchwer zu machen, die Berichte ohne alle Partialität und ohne Entgeld abzufaſſen und darinn folgende Puncte eigentlich zu beantworten, als

1) Was der Supplicante eigentlich vor einen Hof oder Kohte habe, auch wie viel Morgen Landes und wie viel Fuder Wieſen=Wachs dazu gehören?

2) Wie lange er den Hof als Wirth ſchon bewohnet und wie er ſich darauf verhalten habe, ob er nehmlich dem Hofe wohl oder übel vorgeſtanden?

3) Was für Urſachen ihn zum Suppliciren bewogen, ob er nehmlich mit einer ſo ſchweren Leibes=Kranckheit befallen, daß er dadurch weder vor ſich noch durch die Seinigen dem Hofe vorzuſtehen vermöge, oder ob er andre Unglücks=Fälle in ſpecie aber Vieh=Sterben gehabt und dadurch einige auch wie viel Häupter und von welcherley Art Viehes verlohren, ferner wie viel Häupter er von jeder Art noch übrig behalten habe?

4) Wie viel Morgen Landes er im vorigen Jahre mit allerhand Früchten beſaamet gehabt und geerndtet?

5) Item wenn eine Frau oder Wittwe ſuppliciret, ſie habe ihren Mann verlohren, und wäre mit vielen Kindern in Armuth hinterblieben, ob ſie keine erwachſene Söhne habe, welche den Hof annehmen und deſſen Arbeit verrichten können?

6) Was ſolche Supplicanten an Gelde und Korn=Früchten auch andern præſtandis in die Amts=Regiſter jährlich zugeben und was ſie vor Dienſte würcklich zu leiſten ſchuldig ſeyn?

44. Was

44.

Was bey Beſichtigung Hagel-Schadens, Mäuſe-Fraſſes und dergleichen Unglücks-Fällen zubeobachten.

Dafern ein oder andre Dorffſchafften, item Pächter einen Hagel-Schaden, Mäuſe-Fraß und dergleichen Unglücks-Fälle, welche der barmhertzige GOtt in Gnaden abwenden wolle, betreffen würde, ſo haben die Beamten gründlichen Bericht davon zu erſtatten, darauf werden denn

1) Zu Beſichtigung des angegebenen Schadens ein oder zwey Commiſſarii ernennet.

2) Von den Commiſſariis werden aus benachbarten Dörffern drey, ſechs oder neun unpartheyiſche des Hauß und Acker-Weſens erfahrne ehrliche Leute mit dazu genommen.

3) Dieſe Leute ſind von den Commiſſariis prævia admonitione darauf in ſpecie mit dem gewöhnlichen Wardierungs-Eide zu belegen.

4) Haben die Commiſſarii mit denen ſolcher geſtalt beeidigten ohnpartheiſchen Wardierungs-Leuten der Supplicanten beſchädigte Felder ſelbſt zu bereiten und in Augenſchein zu nehmen, auch

5) Zu erwegen, wie viele Morgen in jedem Felde und wie ſehr, nemlich ob die Früchte gantz, ¾, halb oder nur ¼ davon beſchädiget worden.

6) Wie viele Morgen beſäeten Landes ein jeder von denen Supplicanten etwa in andern Feldern noch gut und ohnbeſchädiget behalten habe?

7) Wie viel an reiner Korn-Frucht auf jedem ohnbeſchädigt gebliebenem Morgen von jeglicher Art Früchten beerndtet werden können?

8) Ob der befindende Mißwachs wegen ermangelnder Bedüngung, ingleichen durch nachläßige oder ſonſt übele Beſtellung des Ackers, Wild-Fraße oder andere Urſachen ohne GOttes Verhängniß entſtanden?

9) Sind auch eines jeden Supplicanten Præſtanda, ſie mögen in Gelde oder Korn-Gefällen, würcklichen Dienſt-Leiſtungen oder ſonſt, worinn ſie wollen, beſtehen, in denen von ſolchen Beſichtigungen erſtattenden Berichten zu ſpecificiren, als worauf bey ertheilenden Remiſſionen eigentlich geſehen wird.

45.

Wie Remiſſa zu berechnen.

Wenn nun nach erhaltenen Remiſſionen die Remiſſa im Regiſter zum Abgange kommen, iſt darinn mit anzuführen, wie lange und auf welche Jahre ſelbige eigentlich ertheilet ſey, und müſſen nicht allein die Remiſſions-Befehle mit Littern, ſondern auch Paginæ, wo die Remiſſa in den Regiſtern in Einnahme gebracht ſind, allegiret und von den Impetranten ein Schein, daß ihnen die Remiſſion alſo zu gute gekommen, beygeleget, auch von dem Beamten, wel-

cher die Rechnung nicht führet, ſolches unter beſagten Schein atteſtiret werden.

46.

Was wegen derer ad certos annos ertheileten Freyheiten und Begnadigungen zu beobachten.

Hat von der Landes-Herrſchafft jemand ad dies vitæ oder ſonſt ad certos annos eine Begnadigung und Freyheit auf dingpflichtige Güther erlanget, bleiben doch, wie bereits cap. 2. artic. 24. moniret worden, deren gewöhnliche Præſtanda nicht aus der Einnahme, und müſſen ſub rubro:

Abgang wegen ertheilter Freyheiten und Begnadigungen,

und zwar eodem modo, wie dicto loco erwehnet iſt, wieder abgeſetzet werden, biß die Begnadigungs-Jahre erloſchen und hat der Rechnungs-Führer auch von ſolchen Impetranten, ſo lange die gnädigſt indulgirte Frey-Jahre dauren, jährlich einen Schein zu fordern, und ſeinen Regiſtern beyzulegen, um zu erweiſen, daß der Impetrante die ihm verſchriebene Freyheit und Begnadigung würcklich genoſſen habe.

47.

Von extraordinairen Ausgaben.

Würden an einen oder andern Amte ohne vorbemeldte noch mehr Rubriquen in den Regiſtern ſeyn, ſo bleiben zwar ſelbige biß zu weiterer Verordnung, würde jedoch etwas auszugeben ſeyn, welches unter keine von den gewöhnlichen Rubriquen gebracht werden könte und deshalben von dem Cammer-Collegio Befehl ergangen ſeyn, iſt es unter der Rubric:

Extraordinaire Ausgabe

zu berechnen. In ſpecie gehöret unter die Extraordinaire Ausgabe, wenn verordnet oder hergebracht iſt, daß die Holtz-Geſchworne oder andre Forſt-Bediente, ſo offt ſie einen Habicht, oder andern Raub-Vogel, weil ſelbige die Hüner und Tauben mit andren jungen Feder-Viehe weg zu fangen, oder auch einen Otter, ſo die Fiſche aus Teichen und Strömen zu freſſen pflegen, erſchoſſen haben und dem Rechnungs-Führer auch andern Beamten würcklich vorzeigen, ihnen ein gewiſſes Schieß-Geld, etwa einen Drittel oder einen halben Thaler dafür aus den Regiſtern gegen Qvittung und Atteſt bezahlet werden. Die erſchoſſenen Habichte und Störche werden nach beſchehener Vorzeigung an Pforten und Thor-Wege genagelt und den Ottern ein Fuß abgeſchnitten, damit den Schützen die Gelegenheit benommen werde, ſolche Raub-Thiere nachmahls vorzuzeigen und zum andren mahle Schieß-Geld zu prætendiren. Die Otter-Felle verbleiben dem Schützen nebſt dem Schieß-Gelde.

Gelde. Unter die extraordinaire Ausgabe iſt ferner mit zu berechnen, wenn kleine auch wohl ohngetauffte Kinder, wie von gottloſen liederlichen Metzen dann und wann geſchiehet, an den Straßen oder andern Orten exponiret und von des Orts Obrigkeit, ſo die fructus Jurisdictionis hat, alimentiren werden müſſen, biß ſolche unglückliche Kinder ihr Brodt ſelbſt verdienen können.

48.

Dienſt- und Pröven-Geld derer ſo über Amts Nothdurfft verbrauchet worden.

Wenn auf des Cammer-Collegii Befehl auch Herren-Dienſte mit dem Spann oder zur Hand-Arbeit über Amts Nothdurfft verbrauchet werden, ſind ihnen zwar ſolche Dienſte an ihrem Dienſt-Gelde ebenmäßig zu decurtiren, auch ihnen die gewöhnliche Pröven gebührender maßen zu geben, ſie ſind aber mit der Cammer Ratification und der Dienſt-Leute Qvittungen entweder unter die anzurechnende Pöſte mit zu bringen oder unter dieſer Rubric:

Ausgabe Dienſt- und Pröven-Geldes über Amts-Nothdurfft verbraucheter Dienſte

zu berechnen.

49.

Summam Summarum aller Ausgaben cum rationibus pluris vel minoris.

Wenn die Ausgabe geſchloſſen, ſind ebenmäßig alle Rubriquen derſelben wieder zu recapituliren und alsdenn Summa Summarum aller Ausgaben cum rationibus pluris vel minoris zu ſetzen. Ferner iſt die Summa aller Ausgabe von der Summa der gantzen Einnahme abzuziehen und zu ſpecificiren, was nach Abzuge zum Uberſchuß vor die Cammer baar verbliebe.

50.

Die der Cammer baar gelieferte Gelder zu ſpecificiren.

Noch ſind nach dem Schluſſe des Geld-Regiſters auf einer abſonderlichen Seite oder Blate die in ſolchem Jahre der Cammer baar gelieferte Gelder zu ſpecificiren und nach Inhalt der darüber ertheileten Quittungen bey einer jeden Summa zu melden, in welchem Jahre Monath und Tage ſolche Geld-Lieferung geſchehen ſey, welche Quittungen nach abgelegten und juſtificirten Rechnungen der Cammer gegen eine General-Qvittung von dem gantzen Uberſchuſſe ſelbigen Jahres retradiret werden.

51.

Von aſſignirenden Poſten.

Die Cammern pflegen dann und wann dieſem oder jenem, welche von

der Cammer Geld zu fordern haben, bey den nächſten Aemtern ſolches zu aſſigniren und die Rechnungs-Führer, ſo das aſſignirte gegen Qvittungen bezahlet haben, ſelbiges gantz hinten im Regiſter als einen anzurechnenden Poſt mit anzuführen, auch bey ablegender Rechnung ſelbige bey dem Cämmerer gegen eine Cammer-Qvittung zu verwechſeln, ſolche ſpäte Verwechſelung aber kan zu Zeiten in ſolchem Termino wegen einiger dem Cämmerer vorfallenden Reiſen, zuſtoſſenden Kranckheiten oder anderer Verhinderungen retardiret werden, zugeſchweigen daß auch andre Inconvenientien daher entſtehen können, darum am beſten, die auf die aſſignirte Gelder nach deren Solution erhaltene Qvittung ſo gleich an gehörigen Ort gegen eine Cammer-Qvittung einzuſenden.

52.

Schließlich das Quantum der Contribution und Landſchafftlichen Intraden zu annectiren.

Schließlich iſt auch dem Amts-Geld-Regiſter zu annectiren, was das Amt und zwar jedes Dorff in ſpecie an Contribution, Fortifications-Geldern, Proviant-Korn und andren Oneribus Publicis auch dem Land-Schatze an denen darinn fließenden Geldern in ſelbigen Jahre bezahlet habe.

CAPVT IV.

Von Formirung des Korn-Regiſters, und wie ſelbiges einzurichten.

Verzeichniß derer in dieſem vierdten Capitel enthaltenen Rubriquen.

Artic. 1. Wie der General-Extract des Korn-Regiſters zu formiren.
2) Korn-Gefälle zeitig einzufordern.
3) Korn iſt rein und ungenetzet zu liefern.
4) Korn-Schreiber müſſen richtige Maſſe und Streich-Höltzer gebrauchen.
5) Beeidigte Korn-Meſſer zu gebrauchen.
6) Auf Herrſchafftliche Korn-Böden iſt kein Privat-Korn zu ſchütten.
7) Vor den Korn-Böden zwey gute feſte Schlöſſer hängen zu laſſen.
8) Wenn Korn umgeſtochen wird, iſt der Boden ſo lange zu verſchlieſſen.

9) Bey Liefrung des Korns kan jedem ſein halbes Deputat ſo gleich zugemeſſen, oder bey Cenſiten aſſigniret werden.
10) Wenn Korn remittiret wird, und die Remiſſions-Scheine nicht gleich erfolgen, iſt darum anzuhalten.
11) Wie es mit Ziehung der Korn-Zehnden zu halten.
12) Wie es, wenn die zehend-pflichtige Feldmarck etwas groß, zu halten ſey.
13) Korn rein auszutreſchen und allen Unterſchleiff zu verhüten.
14) Vom Sack-Zehnden.
15) Vom Zehenden aus neuen Rode-Lande.
16) Zehend-Scheuren vor der Erndte gehörig zu repariren.
17) Korn-Schreiber haben die Scheuren bey dem Treſchen fleißig zu viſitiren.
18) Wie es mit dem Aufmeſſen des Korns zu halten.
19) Korn von einerley Art iſt auf einen Hauffen zu ſchütten.
20) Das Land, wovon Korn gegeben wird, iſt auch im Regiſter mit wenigen zu beſchreiben.
21) Heu von Herrſchafftlichen Wieſen gehörig zu berechnen.
22) Jngleichen Reht aus Amts-Fiſch-Teichen.
23) Was bey dem Korn, ſo zur Saat abgemeſſen wird, zu beobachten.
24) Erinnerung wegen des Deputat-Korns.
25) Auch wegen der Pröven vor die Armen.
26) Korn, ſo ins Vieh verfüttert wird.
27) Pröven vor die Dienſte, ſo Behuff Amts verbrauchet werden.
28) Jn Ermangelung der Herren-Dienſte, Lohn-Treſcher anzunehmen.
29) Was bey Korn-Remiſſionen zu beobachten.
30) Was zu beobachten, wenn Korn an Unterthanen verborget wird.
31) Den übrig bleibenden Korn-Vorrath zu verkauffen.
32) Wovon und wie viel Krimp-Maſſe paſſiret werde.
33) Vom Meſſe-Gelde.
34) Vom verkaufften Getreyde nur eine General-Rubric jeder Art Frucht.
35) Vom Deputat und Remiſſionen des Korns.
36) Der bleibende Korn-Vorrath kömmt im folgenden Jahres-Regiſter wieder zur Einnahme.
37) Unter jeder Rubric Æquale, Plus oder Minus cum rationibus zu ſetzen.

Artic. I.

Artic. 1.

Wie der General-Extract des Korn-Regiſters zu formiren.

Im Korn-Regiſter wird eben wie im Geld-Regiſter der General-Extract præmittiret und darinn angeführet, was an jeder Art Korn-Früchten, als Weitzen, Rocken, Erbſen, Bonen, Wicken, Buch-Weitzen, Gerſten oder Haber voriges Jahr, vermöge des darinn geführten Korn-Regiſters, im Vorrath geblieben und dazu im Current-Jahre entweder aus eigener Saat von Vorwerckern oder auch von Mühlen, wenn ſelbige um reine Korn verpachtet ſind, item, vom Zehenden auch an Zinß-Korn oder ſonſt wie es Nahmen haben mag, auch was vor Kaff und Stroh eingenommen, item was vom Korn wieder ausgegeben, zur Saat, zum Deputat, vor Geld verkauffet, remittiret, gegen Aufmaſſe an die Unterthanen verborget, auf Krimp-Maſſe gegangen, zum Treſcher-Lohn an Korn gegeben, auch was nach Abzuge ſolcher Ausgaben und Krimpe im Vorrath bleibe. Ferner werden in ſolchen Extracte, wie Cap. II. Artic. 6. vom General-Extract des Geld-Regiſters gemeldet worden, dreyerley Linien gezogen, und in den erſten das Perceptum ſelbigen Jahres,

In den andern das Plus }
und } gegen voriges Jahr.
In den dritten das Minus }

geſetzet, auch iſt Pagina des Korn-Regiſters, wo jedes in Einnahme und Ausgabe gebracht ſey, zu allegiren.

Artic. 2.

Korn-Gefälle zeitig einzufordern.

Die Korn-Gefälle müſſen, ſo bald die Unterthanen das Winter-Feld beſtellet haben, fleißig und ohnnachläßig exigiret, und was in Güthe nicht geliefert wird, gegen Martini oder längſtens 14. Tage nach Martini mittelſt Execution völlig beygetrieben werden, damit die Unterthanen nicht Anlaß haben, die Korn-Früchte zu vergreiffen, und der Cammer das leere Nachſehen zu laſſen. Kein Rechnungs-Führer oder Beamter darff ſo wenig wegen der Korn- als Geld-Lieferung jemanden Dilation geſtatten, vielweniger einige Reſtanten in Rechnung bringen, wer dagegen handelt, hat zugewertigen, daß ihm ſolcher Abgang nicht paſſiret und er zu deſſen völliger Erſtattung angehalten werde.

Artic. 3.

Korn iſt rein und ungenetzet zu liefern.

Es bezeuget die Erfahrung, daß einige Cenſiten ſo betrieglich ſeyn, daß ſie das ſchlechteſte auch wol gar, damit es mehr aufquellen möge, etwas genetzetes Korn, worunter zu Zeiten noch Treſpe und Kaff iſt, zum Zinß-Korn liefern, welches

ches aber nicht zu dulden, und haben die Beamte ſelbige dahin anzuweiſen, daß ein jeder zu ſeinem Zinß und Zehend-Korn ohntadelhaffte Frucht zu rechter Zeit liefere, auch weder Trespe noch Kaff darunter gefunden werde.

Artic. 4.

Korn-Schreiber müſſen richtige Maſſe und Streich-Höltzer gebrauchen.

Hingegen werden auch an Seiten der Unterthanen hin und wieder herbe Klagen geführet, nemlich daß, wenn die Cenſiten oder andre Leute ihre ſchuldige Frucht-Gefälle liefern, einige Korn-Schreiber oder dero Bedienten ſelbige mit einem vor ſich habenden groſſen Himten oder Scheffel einnehmen, und noch wohl dazu vieles Korn auf den Scheffel ſtehen laſſen, theils auch falſche Streichhöltzer, die in der Mitte ausgeholet und krum ſind, gebrauchen, einige auch wohl gar die Zinß-Korn liefernde Unterthanen forciren, daß ſie alles in Säcken übrig habende mitgebrachte Korn, wenn gleich ihr völliges quantum geliefert iſt, dennoch auf dem Herrſchafftlichen Frucht-Boden ausſchütten und zurück laſſen müſſen.

Artic. 5.

Beeidigte Korn-Meſſer zu gebrauchen.

Solche ſtraffbare Defraudationes können verhütet werden, wenn die Cenſiten zu Lieferung ihrer Korn-Früchte auf einen gewiſſen vom Amte dazu angeſetzten und auf dem Kirch-Hofe vorher kund gemachten Terminum citiret werden, und der Amtmann bey der Einnahme des Korns ſelbſt zugegen iſt, oder wenn er durch Kranckheiten oder andre Affairen ſelbſt daran gehindert wird, an ſeine Statt einen beglaubten Mann von Amts-Bedienten dazu ſubſtituiret, ferner ein beeidigter Korn-Meſſer, mit geeicheter Maße, welche den Unterthanen vorzuzeigen, und richtigen Streich-Höltzern das Meſſen verrichten muß, dann auch, wenn jemand etwas mehr Korn, als er zu liefern ſchuldig iſt, im Sacke mitgebracht hat, ſolchen Uberfluß ihm wieder mit ſich noch Hauſe zu nehmen verſtattet wird.

Artic. 6.

Auf Herrſchafftliche Korn-Böden iſt kein Privat Korn zu ſchütten.

Auf die Korn-Böden, worauf Herrſchafftliche Frucht-Gefälle verwahret werden, iſt zu Verhütung alles ungleichen Verdachts und Unterſchleiffes keinem Rechnungs-Führer oder andren Beamten, noch deren Schreibern oder ſonſt jemanden, er ſey wer er wolle, zu verſtatten, daß er eigenes Privat-Korn, es mag von Herrſchafftlichen in Pacht habenden, oder derer Beamten eigenthümlichen Lande geerndtet, oder aus Herrſchafftlichen ihm verdun-

genen Zehenden getroſchen ſeyn, auf einem Herrſchafftlichen Boden, worauf Herrſchafftliche Korn-Früchte verwahret werden, ſchütten möge.

Artic. 7.

Vor den Korn-Boden zwey gute feſte Schlöſſer hängen zu laſſen.

Damit weiter alle beſorgende Unrichtigkeit deſto gewiſſer verhütet bleibe, ſind vor einen Korn-Boden, ſo lange Korn-Früchte darauf liegen, zwey gute feſte Schlöſſer zu hängen, wozu der Droſte oder Amtmann den einen und der Korn- oder Amt-Schreiber den andern Schlüſſel in Verwahrung haben kan.

Artic. 8.

Wenn Korn umgeſtochen wird, iſt der Boden ſo lange zu verſchlieſſen.

Wenn aber das Korn umzuſtechen die Nothwendigkeit erfordert und der dazu beſtellete Herren-Dienſt oder Knecht zu ſolchem Ende auf den Boden gelaſſen worden, iſt der Boden ſo lange zu verſchlieſſen, biß das Umſtechen gehörig verrichtet worden, damit niemand indeſſen Gelegenheit haben möge, etwas davon zu entwenden.

Artic. 9.

Bey Lieferung des Korns kan jedem ſein halbes Deputat ſogleich zugemeſſen oder bey Cenſiten aſſigniret werden.

Wenn die Korn-Früchte geliefert werden, kan denen Bedienten ihr halbes Deputat ſogleich zugemeſſen, oder auch wohl bey einem und andern Cenſiten aſſigniret werden, damit nicht nöthig ſey, daſſelbe erſt auf den Boden zu tragen und hernach daher wieder abzuholen, noch den Boden ſo offt wieder auf und zu zu ſchlieſſen.

Artic. 10.

Wenn Korn remittiret wird, und die Remiſſions-Scheine nicht gleich erfolgen, iſt darum anzuhalten.

Wenn Dörffer, worinn Cenſiten wohnen und vom Hagel-Schlage, Mäuſe-Fraße, Uberſchwemmung des Waſſers, oder auch ſonſt vom Mißwachſe mercklichen Schaden erlitten, ſolcher auch von den Unterthanen ihrer Obrigkeit angemeldet und von gewiſſen dazu verordneten Commiſſarien beſichtiget worden, aber die Remiſſions-Scheine nicht ſo gleich erfolgen, ſo haben die Beamte um deſſen Ausfertigung anzuhalten, auch bey den Commiſſarien, ob und wie weit den Supplicanten denen ergangenen Verordnungen nach eine Remiſſion angedeyen könne, ſich zu erkundigen, und das übrige in Zeiten zu exigiren.

Artic. 11.

Artic. 11.

Wie es mit Ziehung der Korn-Zehenden zu halten.

Wenn ein Korn-Zehend, durch die Licitation nach ſeinem wahren Ertrage nicht ausgebracht werden kan, oder ſonſt vor gut befunden wird, ſelbigen in natura ziehen zu laſſen, ſind gewiſſe ehrliche Leute, ſo des Schreibens zur Noth erfahren, zu ſolchen Zehend-Sammlern anzunehmen, und gerichtlich zu beeidigen, welche jedem Fuhrmanne, ſo den Zehenden einfahren hilfft, ein kleines Zettelgen mit zu geben und darauf mit Roth-Kreide des Fuhrmanns Nahmen auch die Zahl der Bunde oder Garben, ſo er in die Scheure liefern muß, zu ſpecificiren, welche Zetteln aber bey Lieferung des Korns demjenigen, welcher die Garben vom Wagen in die Banſe oder auf den Balcken nachzehlen muß, zu zu ſtellen und ſämtlich aufzuheben, daß ſie mit des Zehend-Sammlers Regiſter conferiret werden können.

Artic. 12.

Wie es, wenn die Zehend-pflichtige Feldmarck etwas groß, dennoch zu halten ſey?

Da ein Zehende aus einer gantzen groſſen Feldmarck gezogen werden muß, ſind nicht allein durch den oder die angenommenen Zehend-Sammler, auch durch einen Unter-Amts-Bedienten, und zwar durch einen jeden à part, die Schocke und Stiege im Felde zu zehlen, ſondern auch gegen die Erndte den Zehendpflichtigen anzudeuten, daß in eine Stiege oder Hocke der Zehend-Ordnung gemäß nicht mehr Garben oder Bunde als in die andre zuſetzen, auch iſt dahin zu ſehen, daß auf einen Wagen nicht weniger als auf den andern geladen werde, welchen Falls die Zehend-Sammler, ſo doch zum Theil des Schreibens wenig erfahren, nicht nöthig haben, den Fuhr-Leuten Zetteln dabey zu geben, es wäre denn Sache, daß auf den letzten Wagen etwas weniger als auf andre geladen worden, da nach Anleitung des vorhergehenden Articuls ein Zettel dabey zuertheilen. Der Scheuren-Voigt, oder wer ſonſt bey dem Abladen des Korns zugegen ſeyn muß, hat das einfahrende Korn fleißig nach zu zehlen und Acht zu haben, daß alles zur Scheure gebracht, nichts aber durch ungetreue Leute anderswohin verpartieret werde. Wenn dergleichen Untreue verübet wird, haben die Beamten die Sache gründlich zu unterſuchen und was durch die Inquiſition erforſchet wird, ſowohl an das Cammer-Collegium als an die Juſtiz-Cantzeley nebſt Einſendung derer in der Sache gehaltenen Protocollen ohne Verzug gründlich zuberichten.

Artic. 13.

Korn rein auszutreſchen und allen Unterſchleiff dabey zu verhüten.

Nachgehends iſt auch dahin mit Fleiße zu ſehen, daß das Korn rein aus

getroſchen und weder von den Treſchern noch andren in Beuteln, Kannen, Kiepen oder Taſchen, oder wie es ſonſt geſchehen könte, etwas weggeſchleppet, ferner weder Scheuren-Vöigten noch Treſchern oder andern verſtattet werde, einige Bund Strohes, als worinn leicht von reiner Frucht etwas mit eingebunden und entwendet werden kan, aus der Scheure zu tragen, es iſt auch ohnedem das Stroh und Kaff gehörig zu berechnen.

Artic. 14.

Vom Sack-Zehenden.

An einigen Orten wird der Korn-Zehende nicht würcklich gezogen, ſondern ein beſtändiger Sack-Zehende in reinem Korn alljährlich dafür gegeben, wo nun ein ſolcher Sack-Zehend hergebracht iſt, wird es dabey auch ſein beſtändiges ohnveränderliches Verbleiben haben, wenn jedoch an den Orten, wo ein ſolcher Sack-Zehend gegeben werden muß, auch neues Rode-Land ausgewieſen, und bereits in Arthafften, Stand gebracht iſt, gehöret ſelbiges nicht mit zu dem alten Sack-Zehenden, ſondern es iſt der Zehende entweder würcklich daraus zu ziehen, oder mit den Eigenthümern des neuen Rode-Landes zu accordiren, daß ſie ein gewiſſes Zehend-Korn oder baares Geld alljährlich davon geben, was nun hievon accordiret wird, es ſey reines Korn oder Geld, ſolches iſt gehörigen Orts in Einnahme zu bringen.

Artic. 15.

Vom Zehenden aus neuen Rode-Lande.

Wenn aber aus neu angewieſenen Rode-Lande der Zehende in natura gezogen werden ſoll, iſt ſelbiger unter der Rubric

Einnahme Zehenden
aus
Neuem Rode-Lande

zu berechnen, wobey aber die Quantität deſſelben nach Morgen und Ruhten-Zahl zu melden, auch Acht zu haben, daß die Eigenthümer ſich nicht erkühnen, zu ihrem neuen Rode-Lande aus gemeiner Weide nach und nach etwas abzupflügen, wie gemeiniglich zu geſchehen pfleget, wenn ſie nicht angehalten werden, ſelbiges mit Gräben zu umgeben.

Artic. 16.

Zehend-Scheuren vor der Ernde gehörig zu repariren.

Die Zehend-Scheuren ſind, wenn es nöthig befunden wird, vor der Erndte gehörig zu repariren, damit nichts daraus entwendet werden könne, auch ſo bald Korn darein gefahren wird, eben wie der Korn-Boden mit zwey feſten wohlgemachten, aber diverſen, Schlöſſern zu verſchlieſſen, wovon der Amt oder Korn-Schreiber den einen und der Hauß-Voigt oder ein andrer beeidigter Diener,

ner, welcher der Zehend-Scheure am nechſten wohnet, alſo am beſten Achtung drauf geben kan, den andren Schlüſſel habe, alſo beyde zugleich ſolche Scheure auf und zuſchlieſſen müſſen.

Wenn in der Zeit, da die Beamte das Korn treſchen laſſen, des morgens bey Eröffnung der Scheure befunden wird, daß von dem getroſchenen noch auf der Deel liegenden Korn etwas entwendet, iſt es am Amte ſo gleich zu melden und nach den Thätern, ſo viel möglich, zu inquiriren.

Artic. 17.

Korn-Schreiber haben die Scheuren beym Treſchen fleißig zu viſitiren.

Der Korn-Schreiber hat die Scheuren, ſo lange darin getroſchen wird, wo möglich alle Tage ſelbſt oder durch einen in der Nähe wohnenden Amts-Bedienten zu viſitiren, auch Acht zu haben, daß das Korn nicht zum Theil im Strohe bleibe, ſondern gehöriger maſſen rein ausgetroſchen und vom Kaff wol gereiniget werde.

Artic. 18.

Wie es mit dem Aufmeſſen des Korns zu halten.

Bey dem Aufmeſſen muß der Amtmann zu Zeiten, und ſo viel er kan, ſelbſt zugegen ſeyn, auch wenn er durch andre Affairen daran gehindert wird, einen Voigt oder andern Subalternen dazu ſubſtituiren, aber den Korn-Schreiber ſolches nicht allein verrichten laſſen. Auch iſt im Korn-Regiſter allemahl anzuführen, aus wie viel Schocken und Hocken das aufgemeſſene Korn getroſchen ſey. Die Himten oder Scheffel ſind, wie ſich gebühret, rein abzuſtreichen, und wenn ſich nachgehends bey der Ausgabe des Korns eine Ubermaſſe findet, iſt dieſelbe der Landes-Herrſchafft unter einer ſonderbahren Rubric als eine Einnahme zu berechnen.

Artic. 19.

Korn von einerley Art iſt auch in einen Hauffen zu ſchütten.

Auf den Korn-Boden iſt kein Korn von einerley Art in diverſe ſondern in einen Hauffen zu ſchütten, es ſey von Zinß oder Zehenden, oder auch aus Mühlen, die vor reines Korn verpachtet ſind, oder woher das Korn ſonſt aufkommen mag, damit der eine nicht beſſere Frucht zum Deputat bekomme als der andre, auch bey den Leuten die ſonſt Korn vom Amts-Korn-Boden kauffen, nicht der böſe Ruff entſtehe, daß ein und andre das beſte zum Deputat genommen, das ſchlechteſte aber zum Verkauff behalten und ausgeboten wäre.

Artic. 20.

Das Land, wovon Korn gegeben wird, iſt auch im Regiſter mit wenigen zu beſchreiben.

Wo die Unterthanen jährliches Zinß-Korn zu liefern gehalten ſind, iſt ihr Land, wovon ſolches Zinß-Korn aufkommen muß, nach Morgen- und Ruhten-Zahl, auch an welchen Orte es belegen ſey, im Korn-Regiſter anzuführen, und ſolches wegen des alten ſo wol als neuen Rode-Landes ebenmäßig zu obſerviren.

Artic. 21.

Heu von Herrſchafftlichen Wieſen gehörig zu berechnen.

An einigen Orten, wo die Landes-Herrſchafften dann und wann Ablager halten, auch wohl zu jagen pflegen, ſind zu dem Ende einige Wieſen, wovon das erndtende Heu bey dem Ablager oder auch bey der Jägerey verfüttert wird, welches hinten im Korn-Regiſter zur Einnahme, und was davon bey Herrſchafftlichen Ablagern in den Marſtall oder der Jägerey hergegeben wird, kömt alda wieder zur Ausgabe, wenn aber kein Ablager auch kein Jagen gehalten wird, iſt ſolches Heu, jedoch mit Ratification des Cammer-Collegii, bey welchen deshalben vorher Anfrage zuthun, an den Meiſtbietenden zu verkauffen und das dafür erhebende Geld im Geld-Regiſter zur Einnahme zu bringen.

Artic. 22.

Ingleichen Reht aus Amts-Fiſch-Teichen.

Es iſt Cap. II. Art. 64. bereits angeführet, daß aus den Amts-Fiſch-Teichen das darin vorhandene Reht, ſo bald es hoch genug gewachſen und die Teiche recht zu gefroren ſind, abgemehet, in kleine Bunde gebunden und vom Eiſe weggefahren werden ſolle. Solches Reht kömmt allhier auch zur Einnahme, und wenn es Behuf der Amts-Gebäude zum Dach-decken gebrauchet wird, wieder zur Ausgabe, wobey alsdenn expreſſe zu melden, auf welche Gebäude ſelbiges, auch wie viel Bunde verdecket worden, und iſt mit beglaubten Quittungen ſolches ausdrücklich zu beſcheinigen. Wenn man aber deſſen am Amte nicht benöthiget, kan es, wie im vorhergehenden Artic. erwehnet iſt, verkauffet und das dafür erhebende Geld gehörigen Orts berechnet werden.

Artic. 23.

Was bey dem Korn, ſo zur Saat abgemeſſen wird, zu beobachten.

Die Korn-Ausgabe betreffend, ſo iſt, wenn Korn zur Saat wieder abgemeſſen wird, in dieſen Regiſter ſpecifice zu melden, welche Äcker und wie viele Morgen Landes damit beſeet ſeyn und wo ſolches Land belegen, es muß aber auch mit Fleiß Acht gegeben werden, daß alles zur Saat abgemeſſene

Korn

Korn ſogleich ins Land geſäet, und wenn davon etwas übrig bleibet, wie zu Zeiten zu geſchehen pfleget, es ſey ſo wenig als es wolle, es dennoch auf den Boden ſofort wieder geliefert und nichts davon verpartieret werde.

Artic. 24.

Erinnerung wegen des Deputat-Korns.

Was den Beamten und Amts-Bedienten zum Deputat an Korn-Früchten gegeben werden muß, hat ein jeder mit ſeiner von der Herrſchafft habenden Beſtallung oder andren Befehlen zuerweiſen, denn der Succeſſor genieſſet nicht allemahl, was ſein Anteceſſor gehabt, wie Cap. 3. Artic. 1. ſchon erwehnet, darum ein Bedienter dem Rechnungs-Führer ſeine Beſtallung in Originali vor zu zeigen. Was nun von der Landes-Herrſchafft einem jeden zum Deputat ſowohl als Geld-Beſoldung gnädigſt accordiret worden, davon iſt ihm im Herbſte die eine und im Frühlinge die andre Helffte zu entrichten, es wäre denn, daß der Landes-Herr ein anders verordnet und jemand ein gantzjähriges Deputat voraus geben zu laſſen in Gnaden reſolviret hätte.

Artic. 25.

Auch wegen der Pröven vor die Armen.

Wenn von den Hochlöblichen alten Vorfahren oder noch regierenden Landes-Herrſchafften den Armen einige Korn-Früchte entweder auf die vier hohe Zeit-Feſte oder ſonſt zu diſtribuiren vermacht worden, hat der Rechnungs-Führer dem alſo nach zu leben und dabey, was bereits cap. 3. num. 2. moniret worden, zu beobachten, auch von einem beglaubten Manne, welcher der Diſtribution mit beygewohnet, zu juſtification ſeiner Rechnung unter deſſen Hand einen Schein bey zu legen.

Artic. 26.

Korn, ſo ins Vieh verfuttert wird.

Wenn an einem oder andern Orte Korn aufs Vieh verwendet werden muß, iſt ſolches auch in Ausgabe zu bringen und dabey zu melden, auf welches und wie viele Häupter Viehes es hergegeben, der Rechnungs-Führer hat auch ſolches von einem andern Beamten atteſtiren und darüber quittiren zu laſſen.

Artic. 27.

Pröven vor die Dienſte, ſo behuf Amts verbrauchet werden.

Was die behuff Amts verbrauchte Dienſte zu Pröven bekommen, iſt unter der Rubric

Ausga-

Ausgabe-Pröven
für
Dienſte, ſo behuf Amts verbrauchet worden.

Es iſt aber dabey an zu führen, wie viel Knobben Herren-Dienſt-Brod aus einen Himten gebacken werden müſſen.

Artic. 28.

In Ermangelung der Herren-Dienſte Lohn-Treſcher an zu nehmen.

In allen Aemtern ſind nicht ſo viel Herren-Dienſte, daß das geerndtete Korn durch dieſelben getroſchen werden könne, darum man wohl gewiſſe Lohn-Treſcher an zu nehmen und denſelben etwan den vierzehenden oder funfzehenden Himten zum Lohn zu geben pfleget, oder wie man ſonſt mit ihnen accordiren kan, welches denn auch unter der Rubric

Ausgabe
für
Treſcher-Lohn

mit gehörigen Atteſt und Quittung zur Ausgabe gebracht wird.

Artic. 29.

Was bey Korn-Remiſſionen zu beobachten.

Wenn Korn-Gefälle einem oder andern remittiret ſind, bleiben doch die Remiſſa gehöriger Orten alle in Einnahme, werden aber doch gleichwie im Geld alſo auch im Korn-Regiſter unter der Rubric

Abgang
wegen
Remiſſionen

wieder abgeſetzet und iſt im übrigen dabey zu beobachten, was von Remiſſionen cap. 3. Artic. 45. moniret worden.

Artic. 30.

Was zu beobachten, wenn Korn an Unterthanen verborget wird.

Es iſt bekannt, daß nicht alle Unterthanen von einer Erndte biß zur andern ihr benöthigtes Brod-Korn haben können, und theils genöthiget werden ſolches von Wucherern zuerborgen, dieſen Wucherern auch wohl auf drey Himten nach der Erndte den vierdten geben müſſen, welcher Wucher aber nicht zu dulden. Zu deſſen Verhütung einige vor die Conſervation ihrer abſonderlich an Brod Korn-Mangel leidende Unterthanen ſorgende Landes-Herrſchafften auch die Gnade haben, daß ſie ihnen von dem Amts-Vorrath

die

die Nothdurfft biß zum Neuen verborgen laſſen, mit der Condition, daß ſie ſelbiges nach der Erndte entweder mit dem ſiebenden Himten Aufmaaße wiedergeben, oder dafür, was das Korn von der Zeit an, da es ausgeliehen worden, biß Michaelis oder Martini, zu welcher Zeit es wieder bezahlet werden muß, am höchſten gegolten hat. Es iſt aber ſehr bedencklich, einem jeden zu verborgen, ſondern es dienet zur Cautel, daß in jedem Dorffe diejenigen, welche Korn biß zum Neuen zu borgen verlangen, einer vor den andern ſich verbürge. Wenn nun die Zeit der Bezahlung herrannahet, berichten die Beamten erwehnter maßen an das Cammer-Collegium, was das Korn von der Zeit des Ausleihens an zum höchſten gegolten habe, um Reſolution einzuhohlen, ob ſelbiges mit den ſiebenden Himten Aufmaße von denen Unterthanen wieder geliefert, oder der an ſtatt deſſen verordnete höchſte Preiß dafür bezahlet werden ſolle. Was nun ſolchergeſtalt verborget wird, kömmt zur Ausgabe unter der Rubric:

Ausgabe Korn,
welches verborget,

und in folgenden Jahres-Regiſter wieder zur Einnahme unter der Rubric:

Einnahme Korn,
welches im vorigen Jahre verborget worden.

Was aber davon zur Aufmaße zu geben accordiret worden, iſt ſub rubro

Einnahme Aufmaße
von
verborgeten Korn,

ebenmäßig in folgenden Jahres Regiſter mit zu berechnen.

Artic. 31.
Den übrig bleibenden Korn-Vorrath zu verkauffen.

Der nach Abzuge aller Korn-Ausgabe bleibende Vorrath iſt zwar zu verkauffen, jedoch nicht ohne des Cammer-Collegii Conſens, ſondern wenn das Rechnungs-Jahr bald zu Ende gehen will, hat nicht allein der Rechnungs-Führer, ſondern auch die übrige Beamte ſich fleißig zuerkundigen, wo das Korn am meiſten gelte, und wie es zu der Herrſchafft Nutzen am höchſten auszubringen, worauf denn an das Cammer-Collegium eine vollkommene Specification aller am Amte im Vorrath verhandenen Korn-Früchte ein zu ſenden, und wie es damit gehalten werden ſolle, anzufragen; übrigens aber was cap. 2. Artic. 75. mit mehrern davon erwehnet iſt, zu beobachten.

Artic. 32.

Wovon und wie viel Krimp-Maſſe paſſiret werde.

Was die Krimp-Maſſe betrifft, ſo werden regulariter auf ein hundert Himten hartes Korn ein Himte, auf ein hundert Himten Haber aber zwey Himten zur Krimpe paſſiret, und iſt die Krimpe nicht von allen zur Einnahme gebrachten Korn zu decurtiren, ſondern nur von dem, was vom Korn-Boden würcklich wieder abgemeſſen, auch wird keine Krimpe gut gethan von dem, welches bey ein oder andren Cenſiten jemand aſſigniret, oder ſo gleich bey der Lieferung zum Deputat abgemeſſen, auch nicht von dem, was nothleidenden Unterthanen remittiret wird, wie zum Theil ſchon vorhin im 9. Artic. erwehnet worden.

Artic. 33.

Vom Meſſe-Gelde.

Das Meſſe-Geld anlangend, ſo laſſen die Cammern ſolches der Landes-Herrſchafft nicht anrechnen, ſondern haben verordnet, daß ſelbiges der Käuffer, er ſey wer er wolle, bezahlen, und der Cammer nichts als nur für dasjenige Getreide, welches Behuf der Landes-Herrſchafft außer den Deputaten und andrer Amts-Nothdurfft auf Befehl verabfolget und auf den Herrſchafftlichen Hof-Korn-Boden geliefert worden, da denn vom Malter ſechs gute Pfennige oder ein Lübſcher Schilling dazu paſſiret werden.

Artic. 34.

Von verkaufften Getreide nur eine General-Rubric jeder Art Frucht.

Wegen verkaufften Getreides iſt von jeder Art Frucht nur eine General-Rubric von verkaufften Getreide, ſo wohl im Korn- als Geld-Regiſter bey zu behalten, und unter derſelben alles, ſo entweder vor baares Geld verkauffet, oder auf den Hof-Korn-Boden, ins Magazin oder Behuf der Jägerey, oder ſonſt als wenn es für baares Geld verkauffet wäre, angeſetzet worden, zu berechnen.

Artic. 35.

Vom Deputat und Remiſſionen des Korns.

Da alles ins Geld- als in das Haupt-Regiſter fließen muß, ſo iſt das Korn-Deputat, welches den Amts- Forſt- und andern Bedienten gereichet wird, ingleichen die Korn-Remiſſiones, welche den Cenſiten und Pächtern wegen Mißwachſes oder andrer erlittenen Unglücks-Fälle ertheilet werden, im Geld-Regiſter unter der Rubric:

Einnahme Geld
von
Früchten
zur Einnahme, auch reſpective unter den Beſoldungs und Remiſſions-Rubriquen wieder zum Abgange zu bringen.

Artic. 36.
Der bleibende Korn-Vorrath kommt in folgenden Jahrs-Regiſter wieder zur Einnahme.

Der im Current-Jahre bleibende Korn-Vorrath von jeder Art Früchten kömmt in folgenden Jahrs Regiſter wieder mit zur Einnahme und iſt unter jeder Rubric expreſſe zu melden, qua pagina in vorigen Jahres Regiſter ſolcher Vorrath ſpecificiret ſey.

Artic. 37.
Unter jeder Rubric Æquale, Plus oder Minus cum rationibus zu ſetzen.

Zum Beſchluß dieſes Capitis wird auch wiederholet, daß gleich wie im Geld- alſo auch im Korn-Regiſter, unter jeder Rubric, Æquale, Plus oder Minus, cum rationibus pluris vel minoris expreſſè angeführet, auch von dem, was aus dieſem ins Geld-Regiſter laufft, Pagina des Geld-Regiſters allhie in margine ebenmäßig allegiret werden müſſe.

(o)

CAPVT V.

Vom

Dienſt=Regiſter,

und wie die im Dienſt=Weſen vorgehende Abuſus ab zu ſtellen.

Verzeichniß derer in dieſem fünfften Capitel enthaltenen Articuln.

Artic. 1) Im Dienſt=Regiſter ſind alle Span=und Hand=Dienſte zu ſpecificiren.
2) Mit würcklicher Dienſt=Leiſtung iſt ein Unterthan vor dem andern nicht zu beſchweren.
3) Klagen im Dienſt=Weſen, das Span= und Hand=Dienſte zu Privat-Arbeit gebrauchet werden.
4) Daß ſie nicht allemahl ſo gleich in ihren Dienſt=Büchern quittiret werden.
5) Daß Unter=Amts=Bediente einige Dienſte zurück laſſen.
6) Auch in der Arbeit über die Leute nicht gehörige Auffsicht führen.
7) Daß viele Arbeit zu unrechter Zeit verrichtet werde.
8) Klagen vom Brief=tragen.
9) Auch Wege=Beſſerungen.
10) Die Unterthanen nach der Reihe würcklich dienen zu laſſen.
11) Wer ad tempus mit würcklichen Dienſten zu verſchonen.
12) Was bey Ablöſung ſolcher Dienſte zu beobachten.
13) Wegen Beſtellung der Dienſte vorher Regiments=Tag zu halten.
14) Keine Arbeit zu verſchieben.
15) Burg=Veſten und dergleichen Dienſte zuerſt zu gebrauchen.
16) Auch Handwercks=Leute, ſo dienſtpflichtige Güther haben.
17) Was bey Beſtellung der Dienſte zu obſerviren.
18) Wie mit Dienſt=Leuten Abrechnung zu ziehen.
19) Selbige im Dienſte zur Arbeit an zu halten.
20) Mittags ihnen die gewöhnliche Pröven zu reichen und des Abends zu quittiren.
21) Uberall keine Herren=Dienſte zu eigener Arbeit zu gebrauchen, oder Geld von ihnen zu nehmen.
22) Häußlings=Dienſte auch der Herrſchafft zu berechnen.
23) Vom Brief=tragen Regiſter zu führen.

24) Des=

24) Desgleichen von Wege-Beſſerungen.

25) Zu Krieger-Fuhren nicht allein Herrſchafftliche Unterthanen, ſondern auch Kloſter- und Junckern-Leute zu gebrauchen und darüber

26) wie auch über die Jagd-Fuhren Regiſter zu führen.

27) Die vom Dienſt-Weſen ergehende Befehle auch den Voigten Copeylich zu geben.

Es werden im Dienſt-Weſen faſt mehr Klagen als in andern Amts-Sachen geführet und beſchweren ſich insgemein viele Unterthanen, daß einer vor dem andern ſehr prægraviret werde, indem einige, welche des Vermögens ſind, daß ſie am beſten dienen können, dennoch damit verſchonet und in Dienſt-Geld geſetzet, hingegen andere ohnvermögſame zu würcklichen Dienſt-Leiſtungen forciret, auch wohl von denen, die das Dienſt-Regiſter führen, zu Privat-Dienſten gebrauchet würden, anderer Gravaminum zu geſchweigen; ſelbige zu verhüten iſt nöthig

Artic. I.

Im Dienſt-Regiſter ſind alle Span- und Hand-Dienſte zu ſpecificiren.

Daß, wie bereits Cap. II. Art. 77. angeführet worden, auch im Dienſt-Regiſter alle Dienſtpflichtige jeden Dorffs mit Nahmen zu nennen und die vollen, hernach die halben Höfe, weiter die vollen und halben Köhter auch Brinck-Sitzer nach einander folgen und bey eines jeden Nahmen geſetzet werde, wie viel Tage er mit ſeinem Spanne oder mit der Hand jährlich auch wöchentlich dienen müſſe, damit man ſich primo intuitu vom Dienſt-Weſen daraus informiren könne.

Artic. 2.

Mit würcklicher Dienſt-Leiſtung iſt ein Unterthan vor dem andern nicht zu beſchweren.

Nun pflegen in groſſen und faſt in den meiſten Aemtern ſo viele dienſtpflichtige Unterthanen zu ſeyn, daß nicht nöthig, ſie alle immer würcklich dienen zu laſſen, ſondern man kan mit ihnen alle zwey oder drey Jahre umwechſeln, damit einer von dem andern nicht prægraviret werden möge, es gehet aber an einigen Orten darin ein caſus pro amico vor, indem diejenigen, welchen der Rechnungs-Führer und Voigte wohl wollen, ins Dienſt-Geld geſetzet werden, und mit würcklicher Dienſt-Leiſtung verſchonet bleiben, hingegen aber andre, welche es am wenigſten thun, auch das wenigſte Geſinde halten können, von einen Jahre ins andre an Vorwercker oder ſonſt würcklich zu dienen angehalten und ſolcher geſtalt zu Abſtattung der übrigen Onerum incapabel werden.

Artic. 3.

Klagen im Dienſtweſen, das Span- und Hand-Dienſte zu privat-Arbeit gebrauchet werden.

An ein und andern Orten werden von denjenigen, welche das Dienſt-Regiſter führen müſſen, dann und wann zu ihren Privat-Geſchäfften, auch wohl zum Luſtfahren und Divertiſſements einige Herren-Dienſte gebrauchet, bißweilen auch Hand-Dienſte zu Umſtechung des Amts-Korns beſtellet, müſſen aber den Rechnungs-Führern in ihren eignen Häuſern Holtz hauen, oder im Garten und ſonſt deren eigene Arbeit verrichten.

Artic. 4.

Daß ſie nicht allemahl ſogleich in ihren Dienſt-Büchern quittiret werden.

Solche Unterſchleiffe bleiben um ſo viel mehr verborgen, weil derjenige, ſo das Dienſt-Regiſter führet, nicht allemahl die verrichtete Dienſte in der Unterthanen Qvittungs-Bücher ſchreibet, welches doch den ergangenen Verordnungen nach billig geſchehen müſte, damit die Unterthanen ihre geleiſtete Dienſte allenfals, wenn die Beamten nicht ſelbſt das Regiſter führen, ſondern ſolches durch ihre Theils ohnbedachtſame Schreiber verrichten laſſen, gehörig erweiſen können, und nicht zweymahl zu dienen genöthiget werden, wie von einigen geklaget wird.

Artic. 5.

Daß Unter-Amts-Bediente einige Dienſt-Leute zurück laſſen.

Es iſt bekannt, das ein und andre von denen geringſten Amts-Bedienten, welche doch die Herren-Dienſte zur Arbeit an zu treiben und ſelbſt mit zu arbeiten beſtellet ſind, ſich unterſtehen, vor ihre Aufſicht einen auch wohl zwey Herren-Dienſte alltäglich zurück zu laſſen und deren dafür bezahlendes Dienſt-Geld in ihre Taſche zu ſtecken, laſſen auch die übrigen nur nach eigenem Gefallen arbeiten.

Artic. 6.

Auch in der Arbeit über die Leute nicht gehörige Aufſicht führen.

Wenn der Hauß-Voigt, oder wer ſonſt das Bau-Weſen und andre Amts-Arbeit reſpiciret, nicht ſelbſt Achtung giebet, daß die Herren-Dienſte ſich zu gewöhnlicher Morgen-Zeit an beſtimmten Orte einfinden und den Tag über fleißig arbeiten, ſondern ſolche Aufſicht nur durch einen Amts-Knecht füh-

führen läſſet, pfleget daher weiter zu erfolgen, daß ſie, die Herren-Dienſte, ein auch wohl mehr Stunden zu ſpät kommen und zu frühe wieder weg gehen, die übrigen Stunden aber, ſo ſie da ſind, nachläßig arbeiten und viele Zeit mit Muthwillen zubringen; denn ſo geringe Unter-Amts-Bediente, wenn ihnen nicht immer der Daumen aufs Auge gehalten wird, mit den Herren-Dienſten zu conniviren gar leicht bewogen werden können.

Artic. 7.

Daß viele Arbeit zu unrechter Zeit verrichtet werde.

Es wird bißweilen viele Amts-Arbeit biß in die Saat und Erndte, da die Unterthanen am wenigſten Zeit dazu haben, ja wohl gar biß in den Herbſt und nach Michaelis verſchoben, welche Arbeit doch eher und bey guten langen Tagen hätte geſchehen ſollen und müſſen. Daß dieſes ſich alſo verhalte, wird aus dem Dienſt-Regiſter ſelbſt erhellen.

Artic. 8.

Klagen vom Brief-Tragen.

Ferner werden vom Brief-Tragen viele Klagen geführet. Ob nun gleich nicht allenthalben ordinaire Dienſte dazu gebrauchet werden, ſondern an einigen Orten ſolches ohne Abbruch der ordinairen Dienſte von den Unterthanen nach der Reihe geſchehen muß, alſo der Landes-Herrſchafft in ſo weit nicht zum Schaden gereichet, ſo werden doch die Unterthanen dadurch von ihrer eigenen Hauß-Arbeit offtmahls ohnbilliger Weiſe abgehalten.

Artic. 9.

Auch Wege-Beſſerungen.

Bey denen Wege-Beſſeruugen pflegen einige Subalternen vor ihre vermeinte Auffſicht, welche ſie ohne dem, vermöge ihrer Beſtallung, zu führen ſchuldig ſind, täglich ein paar Unterthanen von ſolcher Arbeit zurück zu laſſen und dafür das Dienſt-Geld in ihren Beutel zu ſtecken, daher die übrigen mit ſolcher Arbeit deſto länger zubringen müſſen.

Artic. 10.

Die Unterthanen nach der Reihe dienen zu laſſen.

Solche abuſus und daher rührende Klagen können verhütet werden, wenn vor Anfang des neuen Rechnungs-Jahres von den Beamten conjunctim unterſuchet wird, wer bißhero würcklich gedienet habe und wen oder welche im folgendem Jahre die Reihe würcklich zu dienen trifft; Von welcher Reihe nicht ab zu gehen, es wäre denn, daß ein oder andrer, wegen erlittener

Unglücks-

Unglücks-Fälle als Feuer-Schaden, Vieh-Sterben, Kranckheiten, hohen Alters und dergleichen dazu ohnvermögend geworden wäre, oder auch eine Wittwe noch keine erwachſene Söhne hätte, welche aus ſolchen erheblichen Urſachen in der Reihe vorbey gegangen werden können.

Artic. 11.

Wer ad Tempus mit würcklichen Dienſten zu verſchonen.

Die Kirchen-Vorſteher, Dorff-Voigte oder Bauer-Meiſter, Teich-Geſchworne in Maſch-Ländern und überall die Feuer-Geſchworne haben wegen der Gemeinde ſämtlich viele Mühe, und wenn ſie auch die ſonſt gewöhnlichen Herren-Dienſte würcklich verrichten ſolten, würde ihre eigene Hauß-Arbeit verſäumet und ſie auf ihren Höfen zurück kommen, darum billig, daß ſo lange ſie der Gemeinde wegen erwehnte Arbeit und Verrichtungen haben, wofür ſie wenig und theils gar nichts genieſſen, mit Leiſtungen ordinairer Dienſte allerdings verſchonet bleiben.

Artic. 12.

Was bey Ablöſung ſolcher Dienſte zubeobachten.

Denenjenigen nun, welche zu dienen die Reihe trifft, auch denen, welche durch ſie abgelöſet werden, iſt ſolches in Zeiten an zu kündigen, damit jene, wenn ſie nicht gnugſames Geſinde haben, noch einen Dienſtbothen annehmen, letztere aber, weil ſie nach Befreyung von Herren-Dienſte ihre eigne Arbeit deſto beſſer wahr zu nehmen vermögen, alſo einen biß dahin gehabten Knecht, Jungen oder Magd dimittiren, auch wohl einen vorhin bey ſich gehabten erwachſenen Sohn alsdenn bey andre ſich vermiethen laſſen können. Ferner iſt hiebey zu conſideriren, daß man zu Vorwercks-Dienſten müſſe Unterthanen nehmen, welche in denen bey ſolchen Vorwercke nechſt belegenen Dörffern wohnen, damit ihnen der Weg dahin nicht zu weit falle. Ubrigens iſt wegen der Vorwercks-Dienſte zubeobachten, was Cap. I. Artic. 38. 39. und 40. davon bereits erwehnet worden.

Artic. 13.

Wegen Beſtellung der Dienſte vorher Regiments-Tag zu halten.

Die Behuf Amts reſervirte Dienſte betreffend, ſo wird auf denen wöchentlich haltenden Regiments-Tagen von den Beamten auf der Amts-Stube vorher überleget und reſolviret, wozu in folgender Woche einige Dienſte zu gebrauchen, ſie ſind aber mit keinen ohngebührlichen noch ohnnöhtigen Dien-

Dienſten zu beſchweren, vielweniger von jemand, wer der auch ſeyn möchte, zu Privat-Dienſten zu gebrauchen, es ſey zur Bitte oder für Dienſt-Geld.

Artic. 14.

Keine Arbeit zu verſchieben.

Es iſt keine Arbeit biß in die Saat und Erndte, ja ſo wenig biß in den Herbſt zu verſchieben, ſondern zu der Zeit vor zu nehmen, da die Unterthanen ſelbige, nemlich zwiſchen der Saat und Erndte, am beſten verrichten können, alſo an ihrer nöthigſten Arbeit nicht verhindert werden.

Artic. 15.

Burg-Veſten und dergleichen Dienſte zuerſt zu gebrauchen.

Zu denen Amts-Dienſten ſind zuförderſt die Burg-Veſten und dergleichen Dienſte zu beſtellen, ehe man auf die ordinaire und zu Geld angeſchlagene Dienſte greiffet.

Artic. 16.

Auch Handwercks-Leute, ſo dienſt-pflichtige Güther haben.

Wenn in Dörffern auf dienſt-pflichtigen Güthern auch Dach-Decker, Maurer, Zimmer- und andre Wercks-Leute wohnen, auch bey Herrſchafftlichen Aemtern etwas zu bauen vorfällt, ſind ſelbige ſchuldig, ſo viel Tage, als ſonſt in der Woche mit der Hand von ihren bewohnenden Güthern gedienet werden muß, mit ihrer Handwercks-Arbeit dabey zu helffen, es wird aber an einigen Orten dagegen jeden täglich in Sommer-Tagen ein Stübgen, und in Herbſt-Tagen ein halbes Stübgen gutes Bier zum Tranck gereichet und in Rechnung paſſiret.

Artic. 17.

Was bey Beſtellung der Dienſte zu obſerviren.

Welche und zu welchen Dienſten nun die Unterthanen beſtellet werden ſollen, ſolches iſt den Voigten derer Dörffer, worinn die beſtellende Unterthanen wohnen, wenigſtens einen Tag vorher, mittelſt ſchrifftlicher Ordre, zu notificiren, auch darinn an zu führen, was ſie für Arbeit verrichten, auch was ſie für Geräthſchafft zu dem Ende mitbringen ſollen, welche vom Amte erhaltende Ordres die Gau-Graffen und und Voigte gehörig zu verwahren, denn nach geendigten Rechnungs-Jahre die Dienſt-Regiſter mit ſelbigen auch mit der Unterthanen habenden Quittungs-Büchern zu collationiren.

Artic. 18.

Wie man mit den Dienſt-Leuten Abrechnung zu ziehen.

Bey Endigung des Rechnungs-Jahres iſt mit den Unterthanen wegen würcklich verrichteter Dienſte ab zu rechnen, und was ſie nach Abzuge ſolcher würcklichen Dienſte noch ſchuldig bleiben, von ihnen zu exigiren; es muß aber ſolche Abrechnung nicht allein von dem, welcher das Dienſt-Regiſter führet, ſondern

conjunctim von des Orts Beamten geſchehen, auch die Voigte, in deren Voigteyen die Dienſt-pflichtigen wohnen, mit ihren Ordres, welchen ſie zu Folge die Herren-Dienſte haben beſtellen müſſen, zugleich mit ans Amt citiret werden.

Artic. 19.

Selbige im Dienſte zur Arbeit an zuhalten.

An dem Tage, da die Unterthanen zum Dienſte beſtellet ſind, hat der Hauß-Voigt, als welcher das Dienſt-Regiſter gemeiniglich führet, an dem Orte, wohin ſie beſtellet worden, ſich einzufinden, wenn er aber durch andre Affairen oder Kranckheit daran gehindert wird, einen Amts-Knecht oder andren von den geringſten Amts-Bedienten dahin zu ſchicken, der ſie zur Arbeit fleißig antreibe; wenn aber einer oder andrer des Morgens nicht zu gewöhnlicher Zeit ſich ſiſtiret, oder des Abends zu frühe wegſchleichet, oder auch in währenden Dienſt-Stunden nicht thut, was ihm gebühret, oder auch ſich muthwillig erweiſet, iſt ſolches den Beamten zur Wroge und Beſtraffung ſo fort an zu melden.

Artic. 20.

Mittags ihnen die gewöhnlichen Pröven zu reichen und des Abends ſie zu quittiren.

Des Mittags zu Anfang der Ruhe-Stunden ſind den Dienſt-pflichtigen die gewöhnlichen Pröven in gehöriger Quantität und Qualität zu reichen, auch des Abends in ihre Dienſt-Qvittungs-Bücher, welche ebenmäßig eingebunden ſeyn müſſen, mit des Rechnungs-Führers eigenen Hand, nicht aber von ſeinen Schreibern oder Kindern zu qvittiren, an welchen Tage ſie gedienet, und was ſie für Arbeit verrichtet haben, welches der Rechnungs-Führer in ſeinem Manual auch alſo zu notiren und die verbrauchte im Regiſter zum Abgang geſetzte Dienſte mit Cammer-Befehlen und andren Beleg-Scheinen zu juſtificiren.

Artic. 21.

Uberall keine Herren-Dienſte zu eigener Arbeit zu gebrauchen, oder Geld von ihnen zu nehmen.

Würde ein Beamter, welche allerſeits desfalls fleißig zu inquiriren haben, in Erfahrung bringen, daß jemand, er ſey wer er wolle, einem oder mehr Dienſte zu ſeiner eigenen Arbeit gebrauchet, oder auch einen oder mehr von Herren-Dienſt zurück gelaſſen und Geld dafür gehoben, haben ſie die Sache gründlich zu unterſuchen und davon an die Cammer zu berichten.

Artic. 22.

Häußlings-Dienſte auch der Herrſchafft zu berechnen.

In einigen Aemtern iſt hergebracht, daß die Häußlinge oder Beywohner kein Schutz- oder Dienſt-Geld geben, ſondern dafür gemeſſene Dienſte verrichten, und zwar des Sommers alle vierzehn Tage, des Winters aber alle vier Wochen einen Tag würcklich dienen müſſen, welcher Häußlings-Dienſte ſich niemand

pro

pro accidenti anzumaßen, ſondern dem Landes-Herrn das determinirende Häußlings-Geld gehörig zu berechnen.

Artic. 23.

Vom Brief-tragen Regiſter zu führen.

An denen Orten, wo das Brief-tragen zum Herren-Dienſte geſchiehet, ſind nach Gröſſe des Amts ein oder mehr Hand-Dienſte, welche der Wege am beſten kundig und bey Nachzeit ſelbige finden können, dazu zu gebrauchen, und in dem Dienſt-Regiſter, wie vor erwehnet, zum Abgange zu bringen, auch gehörig darüber zu quittiren; wo aber das Brief-tragen nach der Reihe und ohne Abbruch der ordinairen Wochen-Dienſte geſchehen muß, iſt doch ordentlich Regiſter darüber zu führen, und die Leute richtig zu quittiren.

Artic. 24.

Desgleichen von Wege-Beſſerungen.

Ob gleich die Wege-Beſſerungen nicht durch ordinaire Wochen-Dienſte, ſondern zur Land-Folge geſchehen, ſo ſind doch auch darüber Regiſter zu führen, und niemand, er ſey Herrſchafftlicher Unterthan, oder Kloſter- oder auch Junckern-Mann damit zu verſchonen, noch von jemand Geld dafür zu nehmen.

Artic. 25.

Zu Krieger-Fuhren nicht allein Herrſchafftliche Unterthanen, ſondern auch Kloſter- und Junckern-Leute zu gebrauchen.

Als auch die Krieger-Fuhren aller Orten für Land-Folgen gehalten werden, ſo ſind dazu nicht allein die Herrſchafftlichen Amts-Dörffer, ſondern auch die in jedem Amte belegene Kloſter- und Junckern-Dörffer, mit zu ziehen, alſo kein Ort für dem andern zu prægraviren noch zu verſchonen; es haben aber die Beamten von ſolchen Krieger-Fuhren ordentliche Regiſter zu führen, und keinem dergleichen Fuhren her zu geben, der nicht von gehörigen Orte expreſſen Befehl dazu einbringet, von ſolchen Befehlen behalten die Beamte jeden Orts Copey und laſſen darunter von dem Impetranten quittiren, daß ihm die verwilligte Fuhr zu rechter Zeit hergegeben; jedes Dorff hat zu dieſen Krieger-Fuhren ein eingebundenes Buch, worinn ſie von ihren Beamten darüber qvittiret werden. Wenn die zu Krieger-Fuhren beſtellete Unterthanen auf beſchehenes Anſagen ausbleiben, oder nicht zu rechter Zeit kommen, ſind gleich andere vor Geld zu dingen, welches die ausbleibenden oder wer die Beſtellung verſäumet hat, bezahlen müſſen; denn Krieger-Fuhren keinen Verzug leiden können.

Artic. 26.

Wie auch über die Jagd-Fuhren Regiſter zu führen.

Von den Jagd-Fuhren iſt ebenmäßig ein abſonderliches Regiſter zu führen, wie über die Krieger-Fuhren, und mit des Ober-Jägermeiſters, oder wer ſonſt die Beamten deßhalben requiriret hat, an ſie abgelaſſenen Schreiben zu juſtificiren.

Artic. 27.

Die vom Dienſt-Weſen ergehende Befehle auch Vögten copeylich zu geben.

Wenn von der Landes-Herrſchafft, oder Dero Collegiis, wegen des Dienſt-Weſens, an die Aemter Befehle oder Ausſchreiben ergehen, ſind dieſelben denen Gau-Grefen und Vögten copeylich zu geben, damit auch ſolche Subalternen ſich die Befehle gehörig bekannt machen, und mit den Unterthanen deſto beſſer darnach richten können.

CAPUT VI.

Von dem, was in dem zu ablegender Rechnung angeſetzten Termino die Beamte zu beobachten, mit den Monitis Generalibus, worüber ſie alsdenn zu vernehmen.

Verzeichniß derer im ſechſten Capitel enthaltenen Sachen.

1) In ſolchen Termino jeden Membro des Cammer-Collegii eine Copey des General-Extracts zu übergeben.
2) Vorſchläge von Verbeſſerung der Amts-Intraden zu thun.
3) Die Reparation der Heer-Straßen zu documentiren.
4) Desgleichen das Heiſter-Pflantzen und Heiſter-Kämpe.
5) Daß die Pächter die ihnen elocirte Gebäude in Tach und Fach erhalten.
6) Alles was in verpachteten Gebäuden verbeſſert worden, ins Inventarium ein zu tragen.
7) Daß die Pächter alljährlich eine Specification von ihren habenden Viehe und Acker-Beſtellung übergeben.
8) Ob die Herrſchafft mit den Caventen der Rechnungs-Führer und Pächter noch geſichert und ohn Gefehrde ſey?
9) Ob und mit wem die Beamten wegen Herrſchafftlicher Gerechtſame Streit haben?
10) Ob einige Unterthanen im vorigen Jahre aus dem Amte, und warum, ſich weg begeben haben?
11) Ob noch wüſte Höfe oder Kohten im Amte, und warum ſie nicht wieder bebauet?
12) Die bey ablegender Rechnung vorkommende Monita zu beobachten.

I.

In dem Rechnungs-Termino jeden Membro der Cammer eine Copey des General-Extracts zu übergeben.

In dem Termino, da die Amts-Rechnung vor dem Cammer-Collegio juſtificiret werden ſoll, muß jedem Membro eine Copey des General-Extracts übergeben werden, damit ſelbige allerſeits die Juſtification deſto beſſer beobachten können.

2.

Ob die Beamten Vorſchläge haben von Verbeſſerung der Amts-Intraden.

Da die Beamten vermöge ihrer Eyde und Pflicht verbunden ſind, der Herrſchafft und der Amts-Unterthanen Beſtes zu befördern, ſo haben dieſelben, wenn ſie Vorſchläge thun können, in welchen ſie ihren beſten Wiſſen und Verſtande nach vermeinen, daß die Amts-Intraden ſine injuria ſubditorum und auf zu-

läßige Weiſe zu verbeſſern, es ſey durch Anlegung neuer Vorwercker, Schäffereyen, Weiden, Wieſen, Fiſch-Teiche, Waſſer- oder Wind-Mühlen, Ausrottung überflüßiger und beſſer zu gebrauchender Holtzungen, Buſchwercke und Torf-mohr, Einteichung neuer Maſch-Ländereÿ, anlegender Linnen- oder Wachs-Bleiche, Bebauung wüſter Oerter und Dörffer, Verbeſſerung der Zehenden oder andrer Intraden, ſie mögen Nahmen haben wie ſie wollen, bey ablegender Rechnung davon ſchrifftliche Vorſtellung zu übergeben, damit ſie, wenn es das Cammer-Collegium nöthig erachtet, über einen oder andren Punct alsdenn mündlich vernommen werden, und weitere Remonſtrationes davon thun können.

3.

Die Reparation der Heer-Straſſen zu documentiren.

Als dem Publico an nöthiger Ausbeſſerung und Conſervation guter Wege und Stege höchſtens gelegen, und den Beamten oblieget, dafür inſonderheit zu ſorgen, daß die ausgelaſſene Weg-Ordnung in allen Puncten und Clauſuln ſtricte beobachtet werde, ſo iſt alljährlich bey ablegender Rechnung davon eine richtige Specification unter ihrer eigenen Hand zu übergeben und darinn zu melden, an welchen Orten die Heer-Straſſen und was eigentlich daran gebeſſert, auch wie viel Spann und mit der Hand, item, aus welchen Dörffern die Unterthanen dazu gebrauchet worden, es iſt aber unter ſolcher Specification von den Poſt-Meiſtern und Zöllnern, weil bey denenſelben von übeln Heer-Straſſen die meiſten Klagen vorkommen, eigenhändig zu atteſtiren, daß ſelbige in gehörigen guten Stand gebracht und darinn erhalten worden.

4.

Desgleichen das Heiſter-pflantzen und Heiſter-Kämpe.

Als die Holtzungen an einigen Orten zu der lieben Poſterität unwiederbringlichen Schaden leider ſehr verhauen und hierin billig für dieſelbe zu ſorgen, ſo ſind beydes von Beamten und Forſt-Bedienten eigenhändige accurate Specificationes zu übergeben, wie viel Heiſter an Eichen und Buchen, auch an welchen Orten in ihres Amts Forſt jährlich zugepflantzet, auch ob und an welchen Orten Heiſter-Kämpe gemachet, und ob, wenn GOtt Maſt beſcheret hat, groſſe Eicheln, welche frühzeitig reif werden und von guter Art ſind, darin geſäet worden und an welchen Orten, auch wie viel ſolcher Heiſter-Kämpe im Amte angeleget ſeyn, ſie haben ſich aber allerſeits mit ſolchen Specificationen der zugepflantzeten Eichen- und Buchen-Heiſter, auch angelegten Heiſter-Kämpe alſo vor zu ſehen, daß wenn der Land-Gerichts-Commiſſarius bey abhaltenden Land-Gerichten die Heiſter-Kämpe auch die zugepflantzete Heiſter nachzehlen läſſet, die in der Cammer übergebene Specificationes richtig befunden werden mögen.

5.

Daß die Pächter die ihnen elocirte Gebäude auch in Tach und Fach erhalten.

Zu Verhütung der vielen Bau-Koſten iſt mit allem Fleiß dahin zu ſehen, daß ſo bald an einem Herrſchafftlichen Gebäude ein Schade oder Bau-Mangel ſich hervor thut, ſelbiger ohngeſäumet repariret und weiterer Schade, wodurch die Bau-Koſten insgemein ſehr vergröſſert werden, evitiret bleiben möge, ſo iſt, wenn es ein Haupt-Schade, ſelbiger ſo fort zu beſichtigen, von denen dazu erforderten Materialien und Koſten mit Zuziehung verſtändiger Ouvriers ein accurater Anſchlag zu verfertigen und mit deſſen Einſchlieſſung dem Cammer-Collegio ohn Verzug davon zu berichten. Was die übrigen Amts-Gebäude, ſo verpachtet worden, betrifft, ſind die Conductores ſchuldig, ſelbige in empfangenen Stande wieder zu liefern, alſo ſelbige in Tach und Fache zu erhalten ſchuldig, wozu ihn die Beamten, inſonderheit der Rechnungs-Führer, von einer Zeit zur andern fleißig an zu treiben, die elocirten Gebäude öffters in Augen-Schein zu nehmen, und wenn bey einem oder andern eine Nachläßigkeit verſpüret wird, es auf der Amt-Stube an zu melden und den ſäumigen Pachter ſo fort zur Reparation an zu halten, wiedrigens die Beamten mit dem Pachter vor allen daher rührenden Schaden ein zu ſtehen. Damit auch die Cammer vergewiſſert ſey, daß dieſem alſo gehörig nachgelebet worden, haben die Beamten, ehe ſie zu Juſtification der Rechnung ſich einfinden, von jeden Pachter eine eigenhändige Specification zu fordern, was er in nechſt verwichenen Jahre zu Reparation derer in Pacht habenden Gebäude verwendet, welchen Specificationen aber bloſſer dings kein Glaube bey zu meſſen, ſondern die Beamten haben die *angegebene* Reparationes ſelbſt in Augenſchein zu nehmen, da ſie es nöthig finden, die dazu gebrauchte Arbeits-Leute vorzufordern und zu unterſuchen, ob die Reparationes alſo, wie ſie von den Conductoren angegeben worden, ſich befinden, und würcklich geſchehen ſeyn. Wenn die Beamten nun die Bau-Koſten, wie ſie angegeben worden, wahr befinden, alsdenn haben ſie ſolches unter derer Pächter Specificationen eigenhändig zu atteſtiren.

6.

Alles was in verpachteten Gebäuden verbeſſert worden, ins Inventarium ein zu tragen.

Als ſchon vorlängſt verordnet worden, daß, was auf des Cammer-Collegii Ratification an verpachteten Gebäuden repariret worden, in die darüber errichtete Inventaria eingetragen werden ſolle und die Conductores ſolches gleichfals in verbeſſerten Stande wieder zu liefern verbunden, ſo hat der Rechnungs-Führer ſelbige Inventaria in dem zu juſtification der Rechnung angeſetzten Termino die quæſt. Inventaria zu produciren, damit das Cammer-Collegium ſeines Fleiſſes und gehöriger accurateſſe vergewiſſert ſey.

7. Daß

7.

Daß die Pächter alljährlich eine Specification von ihren habenden Viehe und Acker-Beſtellung übergeben.

Als auch wegen begebender Todes-Fälle und vieler andern Urſachen die Cammer billig wiſſen muß, wie die Conductores von einem Jahre zum andern ihre Aecker beſtellen und ſonſt Hauß halten, ſo haben die Beamten immer fleißig Acht darauf zu haben und von jeden Vorwercks-Pachter jährlich, nach beſtelleten Sommer-Korn, eine Specification zu fordern:

Wie viel Morgen-Landes er und mit welcherley Art Winter- und Sommer-Korn beſaamet, auch wo ſolches Land belegen, noch, wie viel Morgen er in der Brack beſäet, und womit, auch wie viel Morgen noch in der Brack ohnbeſäet geblieben?

Ferner wie viel Häupter Viehes er habe an Pferden, Brum-Ochſen, milchenden und güſten Kühen, Stieren, Stercken-Rindern und abgewehneten Kälbern?

Noch, wie viel Häupter an alten und jungen Schweinen, güſten auch milchenden Schaafen und Lämmern?

Letztens wie viele Weiden-Bäume allda verhanden, an welchen Orten ſelbige ſtehen, und wie viel deren der Pachter ſchon zugepflantzet habe?

8.

Ob die Herrſchafft mit den Caventen der Rechnungs-Führer und Pächter noch geſichert und ohne Gefehrde ſey.

Es wird überall niemand zu einen Rechnungs-Führer oder Pachter in einem Lande angenommen, ehe und bevor er durch eigene im Lande belegene ohnverſchuldete Güther, oder durch ſichere darinn habende Zinsbaare Capitalia, oder durch ein paar gewiſſe im Lande gnugſam geſeſſene Bürgen, zulängliche Caution beſtellet habe, mit welcher Caution auch die Subalternen als Gau-Grefen und Vöigte, welche die erſte Hebung haben, gar nicht zu verſchonen, die Bürgen aber auch durch Feuer-Schaden, Vieh-Sterben und andre Unglücks-Fälle herunter kommen können, und die Herrſchafft wegen der Rechnungs-Führer und Pächter immer geſichert ſeyn muß, ſo haben die Beamten allemahl bey der Rechnungs-Abnahme ſchrifftlichen Bericht zu übergeben, ob alle und iede, welche in dem ihnen anvertraueten Amte vor einen oder andern in Rechnung ſtehenden Bedienten oder Pachter Caution übergenommen, noch in dem Stande ſeyn, daß die Landes-Herrſchafft derentwegen ohne Gefehrde bleiben könne.

9.

Ob und mit wem die Beamten wegen Herrſchafftlicher Gerechtſame Streit haben.

Es werden die Beamten bey ſolcher Gelegenheit wohl vernommen und haben zu berichten, ob ſie auch mit auswärtigen Nachbaren oder mit denen in oder am Amte belegenen Städten oder Vaſallen wegen Herrſchafftlicher Gerechtſame, und worinn eigentlich, Streit haben, wovon ſie allenfalls bey der Rechnungs-Abnahme mit dem Amts-Advocato zu communiciren haben.

10.

Ob einige Unterthanen in vorigen Jahre aus dem Amte und warum ſich weg begeben haben.

Wollen die Cammer-Collegia auch haben, daß bey ablegender Rechnung angezeiget werde, ob in dem Jahre, wovon das ab zu legende Regiſter handelt, einige Haußſitzende Unterthanen aus dem Amte ſich hinweg und an andre, auch in ſpecie an welche Oerter, ſich begeben, und was ſie zu ſolchen Wegziehen etwa für Urſachen gehabt haben, wovon jedesmahl eine ſchrifftliche Nachricht zu übergeben iſt.

11.

Ob noch wüſte Höfe oder Kohten im Amte, und warum ſie nicht wieder bebauet?

Ob noch einige und wie viele, auch in welchen Dörffern, noch wüſte Höfe oder Kohten verhanden, ob ſelbige der Landes-Herrſchafft allein zugehören, oder ob ein und andrer Guths-Herr etwas, und was derſelbige an Gelde oder Korn-Gefällen jährlich davon zu erheben habe, auch warum ſolche wüſte Höfe oder Kohten bißhero noch nicht wieder bebauet worden, wohin doch mit allen Fleiße zu ſehen iſt.

12.

Die bey ablegender Rechnung vorkommende Monita zu beobachten.

Die bey ablegender Rechnung vorkommende und von dem Cammer-Collegio ertheilende Monita ſind in nechſtfolgenden Jahres-Regiſter ſo gleich nach dem General-Extract auf halb eingebrochenes Pappier zu ſchreiben und bey jeden in margine zu notiren, ob und welchergeſtalt ſelbiges beobachtet worden und qua pagina im Regiſter deſſen Beobachtung zu finden; wenn aber die Beamten gegen ein und andres Monitum etwas erhebliches zu erinnern, haben ſie an das Cammer-Collegium, binnen viertzehen Tagen nach Erhaltung der Monitorum, umſtändlich davon zu berichten und deſſelben weitere Verordnung darüber zu erwarten.

ENDE.

Bayerische StaatsBibliothek
Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Grupen, Joachim

Gründliche Information Von Amts-Verwalt- und Berechnungen Als I. Von der Beamten Obliegenheit in genere, II. Von Formirung des Geld-Registers, und was bey der Einnahme zu beobachten, III. Desgleichen von der Geld-Ausgabe, IV. Vom Korn-Register, V. Vom Dienst-Register, VI. Was bey ablegender

Hannover 1724

4 J.pract. 96
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10511142-0
VD18 14467518